Die Aufgaben des neuzeitlichen Strafvollzugs und der an ihm beteiligten Personen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Marburg

vorgelegt von

Hildegard Kortheuer

Gerichtsreferendarin aus Wiesbaden

Marburg 1934.

Carl Ritter G. m. b. H., Wiesbaden.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 25. 7. 1933.

Berichterstatter: Professor Dr. **Edmund Mezger.**

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs am 18. und 19. Januar in Eisenach, 1924, 1. Tagung. Mon. Krim. XV, 102. — 2. Tagung. Z StW. 45, 295.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., Heidelberg 1923.

Behringer: Über den Wert der Schule und der Bibliothek für Gefangene. BlGK. 57, 37 ff.

Beschlüsse des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Augsburger Tagung und Göttinger Beschlüsse. BlGK. 58, 2. Heft.

Böseke, Amalie: Der Stufenstrafvollzug in Deutschland von den Reichsratsgrundsätzen bis zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Diss. Kiel 1929.

Bondy: Zur Frage der Erziehbarkeit. ZStW. 48, 329 ff. — Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. 1925. — Hamburger Schriften z. ges. Strafrechtswissenschaft. Heft 8.

Brandstätter: Ein Beitrag zur Strafvollzugsbeamtenfrage. Mon. Krim. XXI (1930), 673 ff.

Bumke: Deutsches Gefängniswesen. (Ein Handbuch.) Berlin 1928.

Dessauer: Das Progressivsystem in Thüringen. ZStW. 44, 694 ff.

Ebeling: Die Organisation des Fürsorgewesens der Hamburger Gefangenenanstalten. BlGK. 57, 76 ff.

Ellger: Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle 1922.

Engel: Der progressive Strafvollzug. Breslau 1921. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 205, S. 1 ff.

Exner: Krieg und Kriminalität. Kriminalist. Abh. Heft 1 (1926). — Krieg und Kriminalität in Österreich. 1927.

Finke, Hanns: Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung. Forschungen und Werke der Erziehungswissenschaften, Bd. 15. Jena 1931.

Fetscher: Die Organisation der erbbiologischen Erforschung der Strafgefangenen in Sachsen. BlGK. 57, 69 ff.

Frede: Der Strafvollzug in Stufen. Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs, S. 102 ff.

Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs. Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Berlin und Leipzig 1927.

Gentz: Der Ausbau des Strafvollzugs in Stufen in Preußen. In Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenpflege. Heft 1, S. 104 ff. — Die praktische Ausgestaltung des Strafvollzugs. In Frede-Grünhut, Reform . . ., S. 55 ff. — Ein Jahr progressiver Strafvollzug in Preußen. ZStW. 47, 375 ff. — Der Strafanstaltsarzt im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes. Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin, Sonderabdruck aus Bd. X, 1927, S. 219. — Der moderne Strafvollzug. ZStW. 46, S. 129 ff.

Gleispach: Die Erforschung der Verbrechensursachen. ZStW. 48, S. 99 ff.

Gruhle: Die Erforschung der Verbrechensursachen. Mon. Krim. XIX (1928), S. 257 ff.

Grünhut: Fortschritte und Hemmungen in der Gefängnisreform. In Monatsschrift „Die Erziehung" 1927, S. 281. — Gefängniswesen und Strafrechtsreform. Ebd. 1926, S. 113.

Guckenheimer: Gefängnisarbeit in Hamburg seit 1622. In Festgabe für Liepmann 1930, S. 103 ff.

Gutfleisch: Strafvollzug und Erziehung. Freiburg 1926.

Hafner-Züricher: Schweizerische Gefängniskunde 1925.

Hennig: Quellenbuch zur Geschichte der inneren Mission. Hamburg 1912.
v. Hentig: Strafrecht und Auslese. Berlin 1914.
Hermann: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburger Schriften z. ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 4 (1926.)
v. Hippel: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. ZStW. 18, S. 419 ff. — Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs. Jena 1932. — Deutsches Strafrecht, Bd. I, 1925. — Die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts. Im Lehrbuch, S. 240 ff.
Hoffmann: Arbeitsmethoden und Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen. Mon. Krim. XXIII (1932) S. 385 ff. — Charakter und Umwelt. Berlin 1928.
Holtzendorff-Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bände, 1888.
Hartmann: Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. Mon. Krim. 1, S. 493 ff.
Kajewitz, Hildegard: Der Strafvollzug in Stufen nach dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Diss. Erlangen 1928.
Kraepelin: Das Verbrechen als soziale Krankheit. Mon. Krim. 3, S. 257 ff.
Krebs: Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. ZStW. 49, 65 ff.
Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde. 1912.
Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
Lange: Verbrechen als Schicksal. (Studien an kriminellen Zwillingen.) Leipzig 1929.
Leonhard: Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 12. Leipzig 1910.
Liepmann: Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten. Hamburger Schriften z. ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 11, 1927. — Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 in JKV. 1924, S. 32 ff. — Die Problematik des progressiven Strafvollzugs. Festschrift für Aschaffenburg 1926, S. 56 ff. — Die Reform des deutschen Strafrechts. Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf. Hamburger Schriften z. ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 2. — Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe. In Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs, S. 1 ff.
v. Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I u. II.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl., 1927 und Allgemeiner Teil (Bd. I), 26. Aufl. 1932.
Mezger: Anlage und Umwelt als Verbrechensursachen. Mon. Krim. 1928, S. 141 ff. — Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen. Gerichtssaal, Bd. 103, S. 127 ff. — Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung. Mon. Krim. XIX (1928), S. 385 ff. — Moderne Strafrechtsprobleme. Rede bei der Reichsgründungsfeier der Universität Marburg. 1927. Marburger Akademische Reden Nr. 43. — Strafrecht. Lehrbuch. München u. Leipzig 1931. (2. Aufl. 1933). — Dazu (nach Abschluß): Kriminalpolitik auf krimi-nalogischer Grundlage (1934).
Nagler: Das Progressivsystem. Gerichtssaal, Bd. 94, S. 327 ff.
Nohl: Erziehungsgedanken für die Erziehungstätigkeit des einzelnen mit besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen von Freud und Adler, in „Die Erziehung" 1927, S. 1 ff. — Der Sinn der Strafe, in „Die Erziehung" 1926, S. 113 ff.
Ottenheimer, Hilde: Sozialpädagogik im Strafvollzug. Berlin 1931.
Petrzilka: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug. Hamburg 1930.
Pietsch: Ein Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Strafvollzugs, in ZStW. 36, S. 742 ff.
Reiter: Grundsätzliche Bemerkungen zum gegenwärtigen Stand der Kriminalbiologie. Mon. Krim. XXII (1931), S. 78 ff.
Sauer: Kriminalsoziologie, Bd. I. Berlin 1933.
Seyfahrth: Probleme des Strafwesens. Berlin 1928.

Sieverts: Gedanken über Methoden und Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen der kriminalbiologischen Untersuchungen im bayrischen Strafvollzug. Mon. Krim. XXIII (1932), S. 588 ff. und XXIV (1933), S. 107 ff.
Schäfer-Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug. Leipzig 1928.
Strafanstalten in Deutschland. Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde zu Bd. 56.
Strafvollzug in Preußen, herausgegeben vom preußischen Justizministerium 1928.
Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayrischen Strafanstalten. Zusammengestellt im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz, 3 Bände. München 1926, 1928, 1929.
Viernstein: Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayrischen Strafvollzug, in Der Stufenstrafvollzug ...., Bd. I, S. 68 ff. — „Über Kriminalbiologie" (Vortrag vom 24. 2. 1932 an der Universität München, in der Münchener juristischen Studiengesellschaft. SA. aus Bd. 98 der Allg. Ztschr. für Psychiatrie. — Stufenstrafvollzug, Entlassenenfürsorge, Sicherungsverwahrung. SA. aus Mon. Blätt. Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Jahrg. VII, Heft 9—12 (1932).
Villinger: Grenzen der Erziehbarkeit, in Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs, S. 137 ff.
Wagnitz: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791.
Weissenrieder: Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafen. BlGK. 56, S. 5 ff.

Blätter für Gefängniskunde. Zeitschrift des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten, herausgegeben von Weissenrieder (zit. BlGK.).
Monatsschrift: Die Erziehung.
Der Gerichtssaal.
Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft.
Kriminalistische Abhandlungen (Exner).
Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. 19. Versammlung zu Hamburg, 1924.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge (zit. JKV.).
Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Tagungen zu Wien, Dresden, München, 1927, 1928, 1929 (zit. Mitt.).
Monatsblätter des Deutschen Reichzusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Aschaffenburg und v. Hentig.
Strafrechtliche Abhandlungen (Breslau).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Entwurf zu einem Strafgesetzbuch 1919.
Amtlicher Entwurf zu einem Strafgesetzbuch 1925.
Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung. Berlin 1927.
Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1913.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Berlin 1909.
Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der 15. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten 1913.

Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder.

Preußen: Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923. Amtliche Ausgabe. Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929.

Bayern: Die Dienst- und Vollzugsordnungen für die bayrischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 15. März 1924, nebst den Ausführungsvorschriften vom 15. März 1924. Amtliche Ausgabe.

Baden: Dienst- und Vollzugsordnung für die Badischen Strafanstalten vom 25. April 1925. Amtliche Ausgabe nebst Deckblättern Nr. 1—24.

Württemberg: Dienst- und Vollzugsordnung für die Württembergischen Landesstrafanstalten vom 4. Januar 1926.
Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums, Jahrg. 1926, Nr. 1.
Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Gerichtsgefängnisse vom 14. Mai 1924.
Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums, Jahrg. 1924, Nr. 11.

Sachsen: Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse vom 21. Juni 1924.
(Sächsisches Gesetzblatt, Jahrg. 1924, Nr. 30.)

Hessen: Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten in Hessen vom Juni 1924.

Thüringen: Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Landesstrafanstalten vom 24. Mai 1924 und in der Fassung vom 24. September 1929.
Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Gerichtsgefängnisse vom 28. Februar 1928.

Hamburg: Dienst- und Vollzugsordnung für die hamburgischen Gefangenenanstalten vom 28. Oktober 1924.
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Nr. 141).

Bremen: Dienst- und Vollzugsordnung für die bremischen Gefangenenanstalten vom 22. April 1924.
Allgemeine und besondere Dienstanweisungen für die Beamten und Angestellten des Vollzugsdienstes der bremischen Gefangenenanstalten vom 29. März 1932.

Braunschweig: Dienst- und Vollzugsordnung für die braunschweigischen Landesstrafanstalten in Wolfenbüttel und für das Kreis- und Untersuchungsgefängnis in Braunschweig vom 29. August 1925.

Oldenburg: Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten des Freistaates Oldenburg vom 13. Oktober 1924.
Hausordnung für die Strafanstalten in Vechta vom 20. Mai 1925.

Anhalt: Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten in Anhalt vom 27. Mai 1924.

Schaumburg-Lippe: Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten in Schaumburg-Lippe vom 1. Juli 1924.

Mecklenburg-Strelitz: Dienst- und Vollzugsordnung für die mecklenburg-strelitzische Landesstrafanstalt zu Strelitz vom 9. Juli 1924 nebst Anordnungen über den Strafvollzug in Stufen vom 13. April 1926.

Mecklenburg-Schwerin: Hausordnung für die Landesstrafanstalt Dreibergen vom 30. Juni 1924 und Hausordnung für das Zentralgefängnis zu Bützow vom 1. August 1924.

Lübeck: Für Lübeck ist die Hamburgische Dienst- und Vollzugsordnung maßgebend nach einem Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg vom 23. Februar 1929 mit Wirkung vom 15. Mai 1929.

Lippe: Dienst- und Vollzugsordnung für die lippischen Gefangenenanstalten vom 21. Februar 1925.
Gilt jetzt nur noch für die Gerichtsgefängnisse, da die Landesstrafanstalt (§ 1) seit dem 1. Mai 1931 aufgehoben ist. Gefängnisstrafen von der Dauer einer Woche und darüber werden seitdem nach einem mit Preußen abgeschlossenen Vertrag in preußischen Anstalten vollstreckt. Schreiben der Lippischen Landesregierung vom 12. Mai 1932.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

Erster Teil:

A. Die geschichtliche Entwicklung des neuzeitlichen Strafvollzugs und der an ihm beteiligten Personen unter dem Gesichtspunkt des Erziehungs- und Besserungsgedankens 10

I. Die ältere Entwicklung.

1. Die Anfänge des Erziehungsstrafvollzugs in den Zuchthäusern am Ausgang des 16. Jahrhunderts 10

2. Die Neubelebung des Erziehungsgedankens im 18. Jahrhundert durch einzelne europäische Gefangenenanstalten und die Persönlichkeit John Howards 12

3. Der Besserungsgedanke in dem Einzelhaftsystem der Quäker 13

4. Die ersten Versuche zur Durchführung des Erziehungsgedankens im deutschen Strafvollzug des 19. Jahrhunderts 14

a) Vorbereitung der inneren Umgestaltung des Gefängniswesens 15

b) Die Anstellung der ersten Hausgeistlichen und Hauslehrer durch die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft. 16

c) Das Besserungssystem Obermaiers in Bayern . . . 16

d) Die Erziehungsbestrebungen im badischen Strafvollzug 17

e) Die Reformversuche Wicherns und der Bruderschaft des Rauhen Hauses in Preußen 18

5. Die Ausbildung des Progressivsystems als Vorläufer der neuen Entwicklung 19

a) Im englisch-irischen Rechtskreis 19

b) Der Einfluß des Progressivsystems auf den deutschen Strafvollzug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 21

II. Die neue Entwicklung auf der Grundlage der Spezialprävention 21

1. Die amerikanischen Vorbilder 22

2. Die spezialpräventiven Vollzugsmaßnahmen in den deutschen Strafgesetzentwürfen 24

3. Die erste praktische Durchführung des neuzeitlichen Strafvollzugs in dem Wittlicher Jugendgefängnis 27

4. Die Reformen nach 1918 bis zu den Reichsratsgrundsätzen 28

B. Die neueste Entwicklung und der heutige deutsche Strafvollzug 34

I. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs in den deutschen Ländern 34

1. Bayern 34

2. Thüringen 41

3. Hamburg 48

4. Sachsen 51

5. Baden 52

6. Preußen 54

7. Die übrigen Länder 62

II. Die Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz 63

Zweiter Teil: Die Aufgaben der am Strafvollzug beteiligten Personen

A. Die Aufgaben in der normalen Form des Strafvollzugs 68

I. Der Anstaltsleiter 68

1. Träger des Amtes 68

2. Seine Stellung im allgemeinen 69

3. Seine besonderen Aufgaben im Vollzugsdienst 70

4. Seine Kompetenz in wichtigen Entschließungen 71

a) Das Entscheidungsrecht über die Versetzung im Stufenvollzug 71

Seite

b) Die Hausstrafgewalt 73
c) Die Befugnis zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen 76
d) Das Entscheidungsrecht über Beschwerden der Gefangenen 77
aa) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder
bb) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder
II. Der Arzt 78
1. Seine Stellung und Bedeutung im Strafvollzug 78
2. Seine Aufgaben bei der Persönlichkeitsforschung der Gefangenen 81
3. Die Unterstützung des Arztes bei der Persönlichkeitsforschung durch andere Personen 83
a) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder.
b) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder.
III. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger (Sozialpädagoge) . . 84
1. Ihre Stellung in der Beamtenorganisation 85
2. Ihre Vorbildung 87
3. Ihre Arbeitsgebiete 88
4. Ihre besonderen Aufgaben in der Seelsorge, im Unterricht und in der Fürsorge 90
a) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder.
b) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder.
IV. Die am Strafvollzug beteiligten Kollegien 96
1. Die Beamtenbesprechung 96
2. Die Anstaltsbeiräte 98
a) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder.
b) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder.

B. Die Aufgaben in den besonderen Formen des Strafvollzugs . . 100
I. Die Gruppe der Jugendlichen 100
1. Der Anstaltsleiter 100
2. Der Arzt 102
3. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger (Sozialpädagoge) 102
4. Die Anstaltsbeiräte 104
a) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder.
b) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder.
II. Die Gruppe der Schwersterziehbaren 105
1. Der Anstaltsleiter 105
2. Der Arzt 105
3. Der Geistliche, Lehrer und Fürsoger (Sozialpädagoge) 106
a) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder.
b) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder.
III. Die Gruppe der geistig Minderwertigen 107
1. Der Anstaltsleiter 107
2. Der Arzt 107
3. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger 108
a) jeweils in den übereinstimmenden Punkten der Länder.
b) jeweils in den Besonderheiten einzelner Länder.

Dritter Teil: Besprechung einzelner Grundprobleme des neuzeitlichen Strafvollzugs und der Aufgaben der beteiligten Personen 109
I. Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug 109
II. Die Bedeutung des „Strafvollzugs in Stufen“ für die Aufgaben des Strafvollzugs 111
III. Die kriminologischen Grundlagen des Verbrechens, „Anlage und Umwelt“ als Voraussetzung zu der Frage des ärztlichen und sozialpädagogischen Einflusses im Strafvollzug 121
IV. Die Entscheidung über die Unerziehbarkeit der Gefangenen auf Grund der kriminalbiologischen Untersuchungen 133

Einleitung.

Zu einem der grundlegenden modernen Strafrechtsprobleme hat sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts das Problem der Freiheitsstrafe entwickelt. Die Erkenntnis der kriminalpolitischen Unzulänglichkeit der bis dahin vorwiegend auf Vergeltung abgestellten tatbezogenen Strafe im Kampf gegen das Verbrechen hat zuerst im Strafvollzug zu einer tiefgreifenden Umgestaltung im Sinne des Täterprinzips geführt, nachdem die Strafe der Eigenart des Rechtsbrechers sich anzupassen bestrebt ist. Die Grundeinstellung des neuzeitlichen Strafvollzugs ist entscheidend dadurch charakterisiert, daß sie ebenso wie die moderne Pädagogik auf das Subjekt gerichtet ist, um von hier aus die inneren Schwierigkeiten, die sich der sozialen Lebensführung entgegenstellen, zu beseitigen. Diese Einstellung hatte die genaue Kenntnis des Individuums zur Voraussetzung und führte im Strafvollzug zu einer intensiven Beschäftigung mit dem Verbrecher als Menschen.

Das zweite wesentliche Merkmal, das den modernen Strafvollzug kennzeichnet, ist die Methode der Verbrecherbehandlung, die nicht mit Druck und Zwang den Gefangenen gefügig machen will, um ihn vor der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken, sondern die sich vielmehr an die Aktivität im Gefangenen wendet, seine Selbsttätigkeit wachrufen will und bestrebt ist, den Gefangenen zur freiwilligen sozialen Pflichterfüllung und Verantwortlichkeit zu erziehen. Das Ziel des Vollzuges ist demnach: die Wiedereinordnung des Rechtsbrechers in die Volksgemeinschaft.

Nach diesen Leitsätzen hat sich seit Anfang der 20er Jahre außerhalb der eigentlichen Gesetzgebung in einem generalpräventiven Vergeltungsstrafrecht im Strafvollzug ein ausgesprochen spezialpräventives Erziehungs- und Besserungsstrafrecht entwickelt.

Aufgabe der nachfolgenden Untersuchungen wird es sein, im einzelnen aufzuzeigen, welche Aufgaben und Methoden der Verbrecherbehandlung dem Strafvollzug in den deutschen Ländern zugrunde gelegt sind, und welche Aufgaben die daran beteiligten Personen zu erfüllen haben. Wir mußten uns dabei im wesentlichen darauf beschränken, an Hand der Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnungen der einzelnen Länder einen Überblick zu geben, ohne auf die Praxis und ihre besondere Problematik näher eingehen zu können, wozu langjährige Erfahrung und praktische Einsichtnahme erforderlich gewesen wäre. Der objektiven Betrachtung wird sich die Besprechung einiger Grundprobleme des neuzeitlichen Strafvollzugs und der Aufgaben der beteiligten Personen anschließen.

Bevor uns der heutige Strafvollzug beschäftigen wird, wollen wir zunächst rückschauend betrachten, wie sich allmählich im Lauf der Geschichte der Besserungs- und Resozialisierungsgedanke in der Freiheitsstrafe entwickelt und zu ihrer heutigen Gestalt geführt hat.

Erster Teil.

A. Die geschichtliche Entwicklung des neuzeitlichen Strafvollzugs und der an ihm beteiligten Personen unter dem Gesichtspunkt des Erziehungs- und Besserungsgedankens [1].

I. Die ältere Entwicklung.

1. Die Anfänge des Erziehungsstrafvollzugs in den Zuchthäusern am Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Der Strafvollzug in seiner heutigen Gestalt, in dem der Gefangene und sein persönliches Leben, sein Schicksal und seine Einordnung in die Gemeinschaft im Mittelpunkt des Interesses und der Fürsorge steht, ist das Ergebnis einer langen Geschichte. Der Anfang dieser Entwicklung liegt dort, wo sich die Freiheitsentziehung mit dem Erziehungs- und Besserungsgedanken gegenüber dem Gefangenen verbindet. Diesen Wendepunkt sehen wir in der Errichtung der Zuchthäuser am Ausgang des 16. Jahrhunderts in Holland[2]. In dem Männerzuchthaus von 1595 und dem Weiberspinnhaus von 1598 zu Amsterdam tritt uns zum erstenmal ein neuer Strafzweck: zwangsweise Erziehung und Besserung klar erkannt und vorbildlich durchgeführt entgegen und scheidet damit die moderne Freiheitsstrafe von dem bloß abschreckenden und unschädlich machenden Strafvollzug des Mittelalters.

Zeitlich vor den Amsterdamer Zuchthäusern liegt die Gründung des ersten englischen Zuchthauses „Bridewell" in London 1555, das auf dem gleichen Grundgedanken beruhte, aber auf die kontinentale Entwicklung keinen nachweisbaren Einfluß ausgeübt hat und offenbar auch nicht unmittelbar für Amsterdam als Vorbild diente[3]. Für die Folgezeit waren die Amsterdamer Zuchthäuser von maßgebender Bedeutung, besonders auch für Deutschland[4]; sie werden uns deshalb hier eingehender beschäftigen müssen.

Die Abneigung gegen das bisherige blutige Strafensystem und die Erkenntnis seiner kriminalpolitischen Unzulänglichkeit insbesondere gegenüber dem ständig wachsenden Heer von Bettlern und Müßiggängern gaben den ersten Anstoß zur Errichtung der Zuchthäuser. Die Ausgestaltung

---

[1] Es ist bewußt die Entwicklung dieser beiden Faktoren zusammengefaßt worden, weil sie ineinander übergreift, so abhängig voneinander ist, daß eine getrennte Darstellung den Zusammenhang zerrissen haben würde.

[2] Wir wählen diesen Ausgangspunkt unserer Betrachtung, ohne auf die umstrittene Frage einzugehen, ob hier auch die Anfänge der modernen Freiheitsstrafe als vorherrschendes Strafmittel überhaupt liegen (vgl. darüber: bejahend v. Hippel, Strafr. I, S. 249; verneinend Kriegsmann, Gefängniskunde S. 3; siehe im übrigen die Lit. bei v. Liszt-Schmidt S. 363, Anm. 1), weil wir die Entwicklung der Freiheitsstrafe nur unter dem Gesichtspunkt des Erziehungs- und Besserungsgedankens verfolgen und für sie unbestritten das Amsterdamer Zuchthaus den Ausgangspunkt bildet (vgl. Kriegsmann a. a. O. S. 7).

[3] v. Hippel, Strafr. I, S. 243, Anm. 6.

[4] Vgl. darüber die eingehende Darstellung bei v. Hippel: Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs. Jena 1932 und „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe" in ZStW. 18, S. 419 ff.

des neuen Strafvollzugs als Arbeits- und Besserungsmittel stand ferner in gewissem Zusammenhang mit der damals blühenden Armenpflege, zu deren Wirksamkeit man neben der Unterstützung Bedürftiger die zwangsweise Anhaltung des müßiggehenden Gesindels zur Arbeit forderte. Sie ist ferner auf den praktischen Sinn der Bürger zurückzuführen, die den Müßiggang als die eigentliche Ursache zur Kriminalität ansahen[1].

Das Zuchthaus sollte den Wiedereintritt der Gefangenen in die bürgerliche Gesellschaft durch Besserung fördern. Seinen polizeilichen Zwecken entsprechend, nahm das Zuchthaus arbeitsscheue Bettler, Dirnen, Landstreicher und Müßiggänger auf. Wir finden aber auch in den Amsterdamer Zuchthäusern, die von vornherein zu Strafzwecken bestimmt waren, schon gerichtlich verurteilte Verbrecher als Insassen vor[2]. Den bessernden Einfluß erwartete man in erster Linie von einem intensiven Arbeitsbetrieb, der im Mittelpunkt des gesamten Anstaltslebens stand. Damit bekämpfte man die „schädliche Ketzerei der Pigritien“[3], nötigenfalls mit harten und sehr drastischen Disziplinarstrafen. Die Arbeit, das Holzraspeln, war sehr schwer, aber sie war nicht mehr Selbstzweck, sondern stand im Dienste des Erziehungsgedankens[4]. Ein volkstümliches Pamphlet, die „Miracula San Raspini“[3] berichtet von den Wundern der „Arbeitstherapie“, die manchen Lahmen gehend machte und vielen Schwachen ihre Arbeitskraft zurückgab. Neben der Arbeit wurden schon in den Amsterdamer Zuchthäusern religiöse Fürsorge und Schulunterricht für die jüngeren Gefangenen als Erziehungsfaktoren gepflegt. An Sonn- und Feiertagen fand vormittags Gottesdienst statt, nachmittags wurde von „einem Meister etwas Nützliches gelesen und den Jungens die sonntäglichen Fragen abgefragt, welche sie auswendig beantworten“ mußten, „wie es in den Kirchen geschieht“. Danach wurde gelesen und ein Psalm gesungen. Nach den Mahlzeiten mußte gebetet werden „bei schwerer Strafe“ (ZO. Nr. 2, 18)[5]. Den jugendlichen Gefangenen wurde auch schon weltlicher Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt (ZO. Nr. 3). Durch die verschiedensten Einzelvorschriften, die uns in der Zuchthausordnung überliefert sind, wurden die Gefangenen zu einem regelmäßigen und arbeitsamen Leben angehalten.

An der Durchführung des Vollzugs waren beteiligt der „Hausvater“ mit seiner Ehefrau, „qui omnium diligentem curam gerunt“[6], außerdem zwei Weber und ein Raspelmeister, die für die Überwachung des Arbeitsbetriebs zu sorgen hatten, und ein Schulmeister (Z. O. Nr. 15, 16). Das Zuchthaus hatte ferner seinen eigenen Prädikanten und seinen eigenen Arzt, der für die erforderliche Behandlung in Krankheitsfällen sorgte[7]. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Durchführung des Vollzugs führten mehrere durch Bürgermeister und Rat aus der Zahl der angesehensten

---

[1] v. Hippel, ZStW. 18, 423, 440.
[2] v. Hippel, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe, S. 11.
[3] Miracula San Raspini, benannt nach der Arbeit des Holzraspelns; abgedr. bei v. Hippel a. a. O., S. 47 ff.
[4] Kriegsmann a. a. O., S. 5.
[5] Zuchthausordnung abgedr. bei v. Hippel a. a. O., S. 39 ff.
[6] Pontanus, abgedr. bei v. Hippel a. a. O., S. 15.
[7] v. Hippel a. a. O., S. 27, 30.

Bürger gewählte „Vorsteher oder Regenten“ als Ehrenamt. Ihnen standen je zwei „Außenmütter“ oder „Regentinnen“ zur Seite, die den Haushalt überwachten[1]. So gewährleisteten auch die am Strafvollzug beteiligten Personen die Verwirklichung seiner erziehlichen Aufgaben.

Der Ruf von den bessernden Wirkungen der Amsterdamer Zuchthäuser drang bald über die Grenzen Hollands hinaus und machte die Anstalt zu einer vielbesuchten Sehenswürdigkeit. Ihre historische Bedeutung liegt darin, daß hier zum erstenmal die Strafe auf die sittliche Natur des Menschen gegründet wurde. Die Erkenntnis dieser Aufgaben des Strafvollzugs in einer Zeit, in der das Strafrecht unter dem Gedanken der Abschreckung und Unschädlichmachung stand und ihre vorbildliche Durchführung begründete die bedeutsame Stellung, die die Amsterdamer Zuchthäuser in der Geschichte des Strafvollzugs einnehmen.

Dem Vorbilde Amsterdams folgten die deutschen Hansestädte. Bald nach 1600 entstanden in Bremen, Lübeck, Hamburg, 1629 in Danzig Zuchthäuser nach dem Muster der holländischen Anstalten. Auch in Mitteldeutschland ging Kassel 1617 mit der Errichtung eines Zuchthauses voran, dem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weitere Gründungen folgten. Der Vollzug war hier vorwiegend nach holländischem Beispiel gestaltet und soll deshalb nicht besonders dargestellt werden[2].

2. Die Neubelebung des Erziehungsgedankens im 18. Jahrhundert durch einzelne europäische Gefangenenanstalten und die Persönlichkeit John Howards.

Nach einem gewaltigen Rückschlag der begonnenen Strafvollzugsreform im 18. Jahrhundert, in dem wieder Abschreckung und Peinigung zu den Leitsätzen der Verbrecherbehandlung erhoben wurden, vollzieht sich im 19. Jahrhundert die weitere Umgestaltung des Gefängniswesens. Sie wurzelt in den Humanitätsgedanken und -bestrebungen, die sich im 19. Jahrhundert auf allen Lebensgebieten auswirken und in den immer stärker hervortretenden Erziehungs- und Besserungstendenzen im Strafvollzug, die nach einer an dieser Aufgabe orientierten Form suchen. Man versucht, gewisse Grundsätze der Verbrecherbehandlung zu entwickeln, nach denen die Besserung des Sträflings gefördert werden soll. So entsteht die Frage nach dem wirksamsten „Haftsystem“ und wird für die Gefängnisreform des 19. Jahrhunderts das entscheidende Problem. Das Ringen um seine Lösung steht so im Mittelpunkt, daß man in dem Suchen nach der Form den eigentlichen Inhalt: die menschliche Einwirkung auf den Verbrecher, zu vernachlässigen scheint. Dabei hat es sich um eine internationale Bewegung gehandelt, die aber den deutschen Strafvollzug im 19. Jahrhundert maßgebend beeinflußt hat und deshalb hier, soweit sie für den Erziehungsgedanken bedeutsam gewesen ist, dargestellt werden soll.

Als erste Anstalt, die den Erziehungs- und Besserungsgedanken wieder systematisch durchgeführt hat, ist das von Papst Clemens XI. 1703 ge-

[1] v. Hippel a. a. O., S. 15. Wir können darin eine Parallele zu unseren heutigen „Beiräten“ erblicken (vgl. darüber unten S. 186).

[2] Ich verweise auf v. Hippel, ZStW. 18, S. 612 ff.

gründete „Bösebubenhaus“ von San Michele in Rom zu nennen. Die berühmt gewordene Inschrift seines Kapitelsaals: „Parum est coercere improbos poena nisi probos efficias disciplina“ bringt den Geist des Hauses klar zum Ausdruck. Durch strenge Arbeitszucht und religiösen Unterricht suchte man die Gefangenen zu bessern und verband mit diesen Einwirkungen ein Haftsystem, das durch nächtliche Trennung und ein streng gehandhabtes Schweigegebot bei gemeinsamer Arbeit die erziehungshemmenden Einflüsse der Gemeinschaftshaft ausschalten sollte. Diese Haftform ist später in den Mittelpunkt des Kampfes gerückt, wobei jedoch der römische Ursprung vergessen wurde[1].

Ähnlichen Charakter hatte die vielgerühmte Genter Anstalt, das „Maison de force“, wo man in dem achteckigen Bau das System nächtlicher Trennung und gemeinsamer Arbeit mit einer Klassifikation der Gefangenen verband[1].

Obgleich sich in diesen Einzelbildungen ein neuer Geist regte, vermochten sie doch die Gefängnisreform nicht nachhaltig zu beeinflussen. Es fehlte noch an dem allgemeinen Willen, die verwahrlosten Gefängnisse umzugestalten. Den eigentlichen Impuls zur Umgestaltung des Strafvollzugs unter dem Gesichtspunkt der Erziehung als Mittel zur vorbeugenden Bekämpfung des Verbrechens gab der Engländer John Howard. Sein Verdienst bestand vor allem darin, daß er die öffentliche Meinung aus ihrer Lethargie für die menschenunwürdigen Zustände der Gefangenenanstalten im 18. Jahrhundert aufgerüttelt hat. Auf zahlreichen Reisen, die ihn durch England und den ganzen Kontinent führten, fand er überall das gleiche Elend in den verwahrlosten, allen gesundheitlichen Forderungen Hohn sprechenden Gefängnissen vor. Tiefen Eindruck machten ihm die holländischen Zuchthäuser, die sich als erfreuliche Ausnahme von den anderen Anstalten unterschieden. Über sie schreibt er: „I know not which to admire most, the neatness and cleanliness appearing in the prisons, the industrie and regular conduct of the prisoner or the humanity and attention of the magistrates and regents“[2]. Von Holland empfing er wertvolle Anregungen für seine Reformideen, insbesondere erkannte er hier die Bedeutung eines ernsten ständigen Arbeitszwangs: „Make men diligent and they will be honest“[3] stellte er als Leitsatz seinen Reformvorschlägen voran. Im Zwang zur Arbeit und in der Gewöhnung an Arbeit glaubte er die richtige Erziehungsmethode gefunden zu haben. Als weiteren Grundsatz der Verbrecherbehandlung, der für die weitere Entwicklung kennzeichnend ist, forderte er möglichste Trennung oder gar Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht.

3. Der Besserungsgedanke in dem Einzelhaftsystem der Quäker.

Die Entwicklung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug erfuhr eine bedeutsame Weiterbildung durch die Ausgestaltung des Einzelhaftsystems in dem Quäkerstaat Pennsylvanien. Hier in der religiösen Atmosphäre entstand die Forderung nach völlig „einsamer Haft“, die den Ge-

[1] Kriegsmann a. a. O., S. 25.
[2] v. Hippel, Strafrecht I, S. 337.
[3] Motto seines grundlegenden Werks: State of prisons in England and Wales 1776.

fangenen in der Stille der Zelle zu Reue und Buße und innerer Umkehr führen sollte. Der Besserungsgedanke, dessen Sinn im Lauf der Jahrhunderte sich oft gewandelt hat, wurde hier nur unter religiösen Gesichtspunkten gewertet. Die auf religiöser Basis fußende Gefängnisgesellschaft zu Philadelphia hatte sich die Verwirklichung dieser Bestrebungen durch Umgestaltung des Gefängniswesens zur Aufgabe gemacht. Die Gesetzgebung folgte 1790, indem sie die Verurteilung zu „einsamer Haft" zunächst für die widerspenstigen Elemente und solche Verbrecher, die die Todesstrafe verwirkt hatten, vorsah. In dem ersten Zellengefängnis in der Walnut-street wurde die Isolierung in schärfster Weise durchgeführt; niemals durfte der Gefangene seine Zelle verlassen, niemand betrat sie. Nicht nur jede weltliche Lektüre, sondern allem Anschein nach jede Beschäftigung überhaupt blieb ihm versagt[1]. Nichts sollte den Gefangenen aus seiner bußfertigen Einkehr ablenken.

Den entscheidenden Schritt im Sinne des Einzelhaftsystems tat man durch den Bau der zwei berühmten Zellengefängnisse Eastern and Western Penetentiary 1818/1821. Mit der ausschließlichen Durchführung der Einzelhaft für alle Gefangene zugleich aber wandelte sich die starre Auffassung von der völligen Isolierung der Gefangenen. Die dauernde Trennung der Mitgefangenen war zwar die gleiche geblieben, man sah aber ein, daß sich die Besserung der Sträflinge nicht nur unter dem negativen Einfluß der Zelle vollziehen konnte, sondern daß eine positive Einwirkung durch die Anstaltsbeamten, besonders der Geistlichen, hinzutreten mußte. Man forderte von diesen und „anderen ernst gerichteten Männern" häufige Zellenbesuche[1]. Diese Anstalten unterschieden sich ferner von dem ersten Zellengefängnis durch den eingeführten Arbeitszwang. An die Stelle des „solitary confinement" war das „separate confinement" getreten[2].

Das Einzelhaftsystem hat die Entwicklung der Gefängnisreform aufs stärkste beeinflußt. Es verdankt seine ungeheure Macht der starken Ausprägung des Erziehungsgedankens. Die Zelle als solche ist alt und ihre Verwendung im Strafvollzug war schon vorher in San Michele und Gent erprobt. Die Durchführung der Einzelhaft aber nur unter dem Gesichtspunkt des religiösen Besserungsgedankens als Mittel zur inneren Umkehr erscheint als eine Neuschöpfung im Strafvollzug, die innere Loslösung von der Arbeit macht sie zu etwas Neuartigem. Im polizeilichen Zuchthaus stand die Arbeit im Mittelpunkt des Erziehungsgedankens, in San Michele war die Arbeitszucht so wesentlich wie die religiöse Buße, hier in Pennsylvanien wird die Art der Haft zum Besserungsmittel selbst[3].

4. Die ersten Versuche zur Durchführung des Erziehungsgedankens im deutschen Strafvollzug des 19. Jahrhunderts.

Das pennsylvanische Einzelhaftsystem hat die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert aufs stärkste beeinflußt. Es wird seit 1835 etwa

---

[1] Vgl. diese umstrittene Frage bei Kriegsmann a. a. O., S. 31, Anm. 1 und die dort Angeführten.

[2] Kriegsmann a. a. O., S. 31.

[3] Das im Staate New York zur Ausbildung gelangte „Auburnsche System" hat keine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Erziehungsstrafvollzugs gehabt; von seiner Darstellung ist daher abgesehen worden.

geradezu zum Dogma der Gefängnisreformer und hat im Laufe des Jahrhunderts einen wahren „Siegeszug" in Deutschland angetreten[1].

a) Vorbereitung der inneren Umgestaltung des Gefängniswesens.

Die neue Epoche wurde eingeleitet durch die Herstellung der äußeren Zucht und Ordnung in den Gefangenenanstalten mit Hilfe verabschiedeter Offiziere und Unteroffiziere, die nach den Freiheitskriegen an Stelle der verwahrlosten „Offizianten" des 18. Jahrhunderts im Gefängnisdienst, besonders in Preußen, verwendet wurden. Sie brachten einen Geist strenger militärischer Disziplin, Reinlichkeit und Pünktlichkeit in die Anstalten und führten einen strammen Arbeitszwang ein. Besondere erziehliche Beeinflussung beabsichtigte man damit nicht. Man begnügte sich mit bescheideneren Aufgaben: den Gefangenen unter hygienisch erträglichen Bedingungen in straffer Zucht und angestrengter Arbeit sicher zu verwahren[2]. Man wollte die „äußere Besserung, um die innere vorzubereiten"[3]. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben hatte man in der Tat die Grundlage für die spätere Reform gelegt.

Erst in den 20er Jahren folgte der äußeren Reinigung die innere Umgestaltung des Gefängniswesens. Die ständige Zunahme der Verbrechen und Rückfälle gemahnte an die tieferen Aufgaben des Strafvollzugs. Man besann sich wieder auf die Durchführung des Erziehungsgedankens und erkannte, daß sie nur auf dem Boden eines konsequent durchdachten Systems möglich ist, das sowohl dem Straf- wie dem Erziehungsgedanken Rechnung trägt. Dies fand man in dem pennsylvanischen Einzelhaftsystem, das in Amerika und England (Pentonville) eifrig studiert wurde.

Bahnbrecher der neu aufblühenden literarischen Bewegung war der Hamburger Arzt Julius, der stark unter dem Einfluß englisch-amerikanischer Einrichtungen stand[4]; seine Vorlesungen an der Berliner Universität erregten das größte Interesse. Ferner sind Varrentrapp, Mittermaier, Jagemann, Holtzendorff u. a. in diesem Zusammenhang zu nennen. In dem Grundgedanken der Reform stimmten alle diese Schriftsteller überein: aus den Strafanstalten sollten Besserungsanstalten gemacht werden auf der Grundlage des Pönitentiarsystems. Aber so sehr es auch den Anschein haben mag, als ob diese Bewegung die Besserung des Gefangenen als Wesenszweck der Strafe betrachtete, so darf man hierin doch noch keine grundsätzliche Stellungnahme im Sinne der Spezialprävention sehen. Man forderte nur die Ausgestaltung des Strafvollzugs im Sinne des Besserungsgedankens, die hygienische und moralische Sanierung des Strafvollzugs, während man theoretisch vorwiegend auf dem Standpunkt der Vergeltung blieb und sich nur in Gegensatz zu einer einseitigen Abschreckungstheorie stellte[5].

---

[1] Kriegsmann a. a. O., S. 61, 63.
[2] Kriegsmann a. a. O., S. 57.
[3] Krohne-Uber, S. XV, zit. bei Kriegsmann, ebd.
[4] Kriegsmann, S. 59.
[5] Kriegsmann a. a. O., S. 60.

b) Die Anstellung der ersten Hausgeistlichen und Hauslehrer durch die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft.

Ebenso ist auch die Ausgestaltung des Vollzugs in der Praxis überwiegend von dem Vergeltungscharakter der Strafe beherrscht worden und läßt nur an einigen Stellen auch das Streben nach wirkungsvoller Gestaltung des Erziehungsgedankens erkennen.

An erster Stelle sind hier die Reformen der nach amerikanischem Vorbild geschaffenen Gefängnisgesellschaften, insbesondere der von Theodor Fliedner im Jahre 1826 gegründeten Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu nennen. Diese hatte sich zur Aufgabe gemacht, die sittliche Besserung der Gefangenen anzustreben „durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohltätiger Einwirkungen auf die Gefangenen sowohl während der Haft als auch nach der Entlassung“[1]. Zu diesem Zweck stellte sie evangelische und katholische Geistliche an, die die religiöse Seelsorge in den Gefangenenanstalten pflegen sollten, sowie Schullehrer zur Erteilung von Elementarunterricht. Sie sorgte ferner für geeignete Beschäftigung der Gefangenen während der Haft und suchte den Entlassenen passende Unterkunft und Arbeit zu vermitteln. Die Überwachung der Entlassenen durch christlich gesinnte Menschen sollte der Gefahr des Rückfalls vorbeugen. Alle diese Reformen waren von einem Geist christlicher Nächstenliebe getragen, die die Besserung des Sträflings im Sinne religiöser Bekehrung erstrebten.

c) Das Besserungssystem Obermaiers in Bayern.

Ein weiterer Versuch, die Gefangenen durch den Strafvollzug zu resozialisieren, knüpft sich an den Namen Obermaiers, der in Bayern im Rahmen eines Klassensystems die „Bildung und erschöpfende Besserung der Verbrecher“ zu seiner Aufgabe gemacht hatte[2]. Den Weg dazu zeigte er in seiner originellen Schrift „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher“ von 1835, wonach der Strafvollzug die Gefangenen „zum zukünftigen Leben so vorbereiten sollte“, „daß sie dem Vaterlande wieder brave und nützliche Glieder“ wurden[2]. Alle Vorurteile sollten bekämpft und alle Hindernisse beseitigt werden, um zu diesem Ziel zu gelangen.

Ganz im Sinne moderner Strafvollzugsbestrebungen forderte er Abschaffung des festen Strafmaßes, Einführung des relativ bestimmten Strafurteils und Bemessung der Strafzeit nach Fleiß und Betragen. In seiner Forderung, bei der Behandlung der Verbrecher solche Besserungsmittel anzuwenden, „die dem Wesen und Charakter des Betreffenden am besten anpassen“[3], zeigten sich zum erstenmal schon Ansätze zu spezialpräventiver Gestaltung des Strafvollzugs, der die Eigenart des Täters berücksichtigen sollte. Körperliche Disziplinarstrafen sollten vermieden werden, „weil sie die Besserung nicht fördern, ihr vielmehr überall hinderlich entgegentreten“ würden[3]. Als eines der wichtigsten Besserungsmittel betrachtete er viel-

[1] § 1 des Grundgesetzes der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vom 18. Juni 1826, abgedr. bei Hennig: „Quellenbuch zur Geschichte der inneren Mission“, S. 151 f.

[2] Obermaier, „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher“, S. 6.

[3] Obermaier a. a. O., S. 34.

mehr den Unterricht, weil er in dem Mangel an Bildung den ersten Grund zur kriminellen Entgleisung sah. Im Strafvollzug sollte dem Gefangenen „die einzige und letzte Gelegenheit gegeben werden, das in der Jugend Versäumte nachzuholen“[1]. Charakteristisch für sein System ist, daß ein geeigneter Sträfling Lehrer war[2]. Von den am Strafvollzug beteiligten Personen verlangte er die Mitarbeit an dem Ziel des Strafvollzugs, den Sträfling zu bessern, damit er der Gesellschaft „ohne Gefahr für diese wieder zurückgegeben werde“[1]. Die Beamten sollten den Gefangenen genau studieren, „damit ihre Beobachtungen in vorkommenden Fällen benutzt werden“ könnten. Durch ein bescheidenes und ernstes Benehmen sollten sie den „Büßern“ überall gute Beispiele geben und ihren Handlungen Menschenfreundlichkeit und Milde entgegensetzen[3].

Die großen Erfolge, die Obermaier mit seinem „Besserungssystem“ erzielte, sind im wesentlichen der Macht seiner Persönlichkeit zuzuschreiben und ihrem besonderen Einfluß, den sie auf die Gefangenen auszuüben vermochte. „Das System des Herrn Obermaier ist Obermaier selbst“, war die einstimmige Kritik an seiner Vollzugsform[4].

d) Die Erziehungsbestrebungen im badischen Strafvollzug.

Auf anderer Grundlage erfuhr der Erziehungsgedanke im Strafvollzug in Baden eine weitere Förderung. Hier war man seit 1843 zur Einzelhaft übergegangen, die in dem Zellengefängnis in Bruchsal zur vorbildlichen Durchführung gelangte. Durch Seelsorge und Unterricht versuchte man auf die Gefangenen erziehlich einzuwirken. Insbesondere verdanken wir Baden die Förderung des Gefängnisschulwesens, das durch Anstellung von zwei hauptamtlich tätigen Lehrern die erste deutsche Einzelhaftschule gründete[5].

Die besondere Bedeutung, die Baden in der Reform des Strafvollzugs einnahm, und der starke Einfluß, den die Anstalt in Bruchsal auf die übrigen deutschen Länder ausgeübt hat, ist nicht zuletzt auf die mustergültige Durchführung des Vollzugs durch einen außerordentlich tüchtigen Beamtenstab zurückzuführen. In der Erkenntnis seiner Bedeutung hatte Baden für das neue System ein vollständig neues Beamtenpersonal geschaffen und dabei sowohl einen religiös-pietistischen als auch einen schablonenhaft-militärischen Einschlag vermieden. Die Oberbeamten, Direktoren, Ärzte, Geistliche und Lehrer waren Männer von umfassender allgemeiner Bildung, die die ganze Tragweite des neuen Systems in seinen rechtlichen, ethischen und sozialen Beziehungen zu übersehen vermochten. Ebenso unterschieden sich die Unterbeamten von andern Ländern durch ihre gute Durchschnittsvolksbildung, insbesondere durch ihre Erfahrung in einem handwerklichen Beruf, die sie befähigte, den Gefangenen Aufseher und Lehrmeister zugleich zu sein[6].

---

[1] Obermayer a. a. O., S. 34.
[2] Ottenheimer, Sozialpädagogik im Strafvollzug, 1931, S. 59.
[3] Obermaier zit. bei Ottenheimer a. a. O., S. 84.
[4] Verhandlungen der Ersten Versammlung für Gefängnisreform 1846, S. 125.
[5] Weissenrieder: Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafen. BlGK. 56, S. 26 und Ottenheimer a. a. O., S. 59.
[6] Krohne, Lehrb. d. Gefängniskunde, S. 173.

e) Die Reformen Wicherns und der Bruderschaft des Rauhen Hauses in Preußen.

Für die Entwicklung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug in Preußen, wo erst seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. (1840) planmäßig mit der Durchführung der Gefängnisreform im Sinne der Einzelhaft begonnen worden war, wird die Reformarbeit Wicherns, dem Begründer des Rauhen Hauses in Hamburg, von großer Bedeutung.

Durch die Vorlesungen von Julius auf die Gefängniszustände hingewiesen, erstrebte Wichern, vom Geist christlicher Nächstenliebe erfüllt, eine Umgestaltung des Strafvollzugs, so daß er eine religiös-sittliche Einwirkung auf die Gefangenen ermöglichte. Der Besserungsgedanke wurde von ihm wieder vorwiegend im Sinne religiöser Einkehr verstanden und führte ihn von dieser Basis aus zur Bejahung der Einzelhaft, deren leidenschaftlicher Vorkämpfer er in Preußen im Dienst Friedrich Wilhelms IV. wurde. Vor allem aber forderte er die Durchdringung des Gefängniswesens mit einem Geist christlicher Fürsorge und Erziehung. „Man meint, durch besondere Anstalten Menschen zu bessern. Die Menschennatur läßt sich nun aber nicht wie ein Kleid stückweise bessern; es kommt vielmehr auf die Schaffung eines neuen Lebens an, und dieses neue Leben kann nur geboren werden aus der Freiheit des christlichen Glaubens“[1]. Daran mitzuhelfen, sah Wichern als Aufgabe der Kirche an, die die Grundvoraussetzungen zur Besserung der Gefangenen erfüllen sollte: Predigt in jedem Gefängnis, die Bibel in jedem Kerker, Besuch der Gefangenen durch christliche Privatleute, Pflege der Familie durch christlich-kirchliche Fürsorge, kirchlicher Akt der Wiederaufnahme der entlassenen Gefangenen in die Gemeinde, Mehrung und Stärkung der Schutzvereine für Entlassene, die aber den humanistischen und kirchlich indifferenten Standpunkt verlassen und sich auf christlicher Grundlage gründen müßten[1].

Für das Kernproblem der Reform hielt Wichern die Frage der Beamten, die seit der vorzüglichen Durchführung der äußeren Zucht und Ordnung durch Militärpersonen nur noch aus zivilversorgungsberechtigten Militäranwärtern bestanden[2]. Gegen dieses „Prinzip der Zivilversorgung“ in den Gefangenenanstalten ging Wichern mit Schärfe vor, da es sich für die am Strafvollzug beteiligten Personen nicht um „Anstellung“, sondern um „Aufopferung“ handele. An Stelle der „toten Polizeimaschine“, die kein freundschaftliches Verhältnis zwischen Beamten und Gefangenen zulasse, verlangte Wichern einen intensiven seelischen und seelsorgerlichen Kontakt zwischen den Beamten und den Gefangenen[3].

Diese Reformvorschläge fanden bei Friedrich Wilhelm IV. begeisterte Aufnahme. 1851 beauftragte er Wichern mit der Revision aller preußischen Gefängnisse und gab den im „Rauhen Hause“ für den Dienst der Inneren Mission ausgebildeten Personen (den Staatspensionären unter ihnen) die Berechtigung zur Anstellung im Gefängnisdienst neben den Militäranwärtern[4]. Bedeutsamer noch war die Kabinettsordre von 1856,

---

[1] Wichern, Zur Gefängnisreform, Hamburg 1905.
[2] Krohne a. a. O., S. 159.
[3] Wichern, zit. bei Ottenheimer a. a. O., S. 85.
[4] Kabinettsordre vom 17. Juli 1851.

die die Durchführung der Einzelhaft in Moabit der Bruderschaft des Rauhen Hauses übertrug. Nahezu die gesamte Beamtenschaft bestand aus Angehörigen des Rauhen Hauses, und Wichern selbst, der als Dezernent für das Gefängniswesen in das Ministerium des Innern berufen worden war, behielt sich die besondere Einwirkung auf die Moabiter Anstalt vor. Dieser Versuch aber war zum Scheitern verurteilt: Mochte die Arbeit Wicherns und seiner Brüder den Strafvollzug auch noch so günstig beeinflußt haben, sie erregte das Mißtrauen, daß der Strafvollzug in den Dienst einer religiösen Fraktion gestellt, die Gefangenen zu Objekten religiöser Bekehrung gemacht werden sollten. Der „protestantische Orden im Staatsdienst“[1] wurde auf das schärfste bekämpft und gab dem Streit um das Haftsystem eine politisch-religiöse Färbung, die ihn um so erbitterter machte.

Auch die Folgezeit stand noch ganz unter dem Kampf des Einzelhaftsystems, ohne jedoch ernsthafte Erziehungsbestrebungen im Strafvollzug aufzuweisen.

5. Die Ausbildung des Progressivsystems als Vorläufer der neuen Entwicklung.

Während man sich in Deutschland mit dem Einzelhaftsystem auseinandersetzte, gelangte in England und Irland ein neues System zur Ausbildung, das Einzel- und Gemeinschaftshaft zu verbinden suchte in der Form des progressiven Strafvollzugs. Dieses bildete den Übergang der älteren Entwicklung des Erziehungsstrafvollzugs, in dem der Gefangene in rein passivem Verhalten verharren mußte und als einzelner völlig isoliert behandelt wurde, zu der neuen Entwicklung der Anstaltserziehung, die sich an die Aktivität im Gefangenen wendet und den Gefangenen als Glied einer Gemeinschaft behandelt, indem sie ihn durch Methoden der Massen- und Gruppenpädagogik zum Gemeinschaftsleben zu erziehen sucht. Heute wird das Progressivsystem als die geeignetste Grundlage zur Verwirklichung des Erziehungsgedankens angesehen und beherrscht alle unsere Vollzugsordnungen und die Entwürfe künftiger Strafvollzugsgesetzgebung. Es soll daher in seinen Anfängen hier verfolgt werden.

a) Im englisch-irischen Rechtskreis[2].

Seine Entstehung verdankt das System in erster Linie praktischen Bedürfnissen, die sich aus der in England seit dem 17. Jahrhundert in Anwendung befindlichen Transportationsstrafe ergaben. Der Zustrom freier Einwanderer in die Strafkolonie Vandiemensland und Neusüdwales offenbarte die Gefahr, die mit der Anhäufung verbrecherischer Elemente für die freie Bevölkerung verbunden war, und weckte die Kritik an diesem Strafmittel, die in erster Linie an seine Unfähigkeit zu erzieherischer Beeinflussung anknüpfte[3]. Eine Änderung suchte man dadurch herbeizuführen, daß man die Transportation nach dem Grundsatz der Besserung, der Bewährung gestaltete. Die „Besserungsfähigen“ wurden zunächst dem

[1] Holtzendorff, Streitschrift von 1861.

[2] Vgl. die eingehende Darstellung bei Engel: Der progressive Strafvollzug 1921, in Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 205, S. 1 ff.

[3] Kriegsmann a. a. O., S. 40.

Versuch einer erziehlichen Einwirkung unterworfen, bevor sie nach der Kolonie verschickt wurden. Als Mittel dazu wählte man die Einzelhaft, die unter dem Gedanken der Probation, der Vorbereitung auf die Transportationsstrafe gestellt wurde. Gute Führung während dieser Zeit verschaffte dem Sträfling nach Eintreffen in der Kolonie bedingte Entlassung, das „ticket of leave", während die Gruppe der Besserungsunfähigen in der Kolonie gemeinschaftliche öffentliche Zwangsarbeit leisten mußte.

Die Eingliederung der Einzelhaft in die Transportationsstrafe bedeutete den ersten Schritt zur Entwicklung des Progressivsystems. Später sah man sich genötigt, auf dem beschrittenen Weg weiter fortzuschreiten, indem man mit Ausnahme der schwersten Verbrecher sämtliche Verurteilte auf 18 Monate in Pentonville oder Milbank isoliert hielt. Auch während des für alle folgenden Stadiums der öffentlichen Zwangsarbeit, die bisher in den Kolonien vollstreckt worden war, blieben die Sträflinge im Mutterlande. Sie wurden erst verschickt, wenn sie sich während dieser beiden Strafstadien durch gutes Verhalten das „ticket of leave" erworben hatten, sodaß nur noch bedingt Entlassene in die Kolonie kamen.

Die Transportationsstrafe konnte sich aber auch in dieser veränderten Form nicht mehr lange behaupten und wurde 1853 im wesentlichen abgeschafft. Sie wurde durch die Strafknechtschaft (penal servitude) ersetzt, die im Inland zu verbüßen war. Das Neue an dieser Strafart war nur, daß nun auch die bedingt Entlassenen im Mutterlande blieben. Auf diese Weise haben sich aus der Transportationsstrafe die Elemente: Einzel-, Gemeinschaftshaft und bedingte Entlassung herausgebildet, die für das Progressivsystem charakteristisch sind.

Nach Abschaffung der Transportation entwickelte sich in England das Progressivsystem beim Vollzug der nun in den Vordergrund getretenen Freiheitsstrafe im gleichen Sinne weiter. Drei Strafstadien reihten sich aneinander, die eine Aufeinanderfolge von Strafzwecken bedeuteten. Die Einzelhaft als erste Stufe hatte die Aufgabe der Abschreckung und war auf 9 Monate verkürzt. Während dieser Zeit sollte der Gefangene mit möglichst eintönigen und langweiligen Arbeiten beschäftigt werden. Der zweiten Stufe, der Gemeinschaftshaft, wies man die Aufgabe der Erziehung und Besserung zu, an die sich bei guter Führung die vorläufige Entlassung anschloß. Später hat man ein Fünfklassensystem eingeführt und damit die Gemeinschaftshaft selbst progressiv gestaltet. Jede neue Strafstufe brachte dem Aufsteigenden neue Vergünstigungen. Dabei hat man als technisches Hilfsmittel zur Bewertung der Fortschritte des Gefangenen ein sog. „Strich- oder Markensystem" eingeführt, wonach dem Gefangenen nach Maßgabe seines Arbeitsfleißes gewisse Werteinheiten gutgeschrieben wurden.

Das englische System erfuhr in Irland in den 50er Jahren durch die Persönlichkeit von Sir Walter Crofton eine weitere Förderung. Das wesentlich Neue bestand in einer Zwischenstufe, der „intermediate prison", die zwischen die Gemeinschaftshaft und die vorläufige Entlassung eingeschoben wurde. Sie sollte den schroffen Übergang von der geschlossenen Anstalt zur vorläufigen Entlassung allmählicher gestalten, bei wesentlich

gelockertem Strafzwang den Gefangenen auf die Freiheit vorbereiten. Man appellierte dabei an das Pflichtgefühl, das mehr als der Zwang der Anstalt Gewähr für das ordnungsmäßige Verhalten des Gefangenen geben sollte. Die Willenskraft sollte durch die erhöhten Anforderungen, die die größere Freiheit stellte, gesteigert und zum Lebenskampf vorbereitet werden. Der Sträfling wurde aus seiner Passivität, in der er notwendigerweise in den bisherigen Strafstadien verharren mußte, zur Aktivität geführt. Als einziges Strafmittel drohte ihm die Zurückversetzung in die geschlossene Anstalt, die jeder Verstoß unerbittlich nach sich zog.

Im übrigen wurden den Gefangenen weitgehende Vergünstigungen zuteil. Man verzichtete auf strenge Beaufsichtigung und schickte den Gefangenen allein zu weit entfernten Arbeitsstellen. Die Arbeit wurde ihm möglichst im Hinblick auf seine beruflichen Interessen und Fähigkeiten zugewiesen. Der Gefangene trug eigene Kleidung, er durfte über einen Teil seines Arbeitslohnes verfügen. Der Verkehr mit der Außenwelt wurde gestattet, wodurch auch dem künftigen Arbeitgeber Gelegenheit geboten wurde, sich von der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Gefangenen zu überzeugen.

b) Der Einfluß des Progressivsystems auf den deutschen Strafvollzug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Schon in den 50er Jahren hatte das englisch-irische Strafvollzugssystem auch in Deutschland eine neue Bewegung hervorgerufen, die besonders in der Literatur zahlreiche Anhänger fand. Einer der ersten war Tellkampf, der das neue System forderte. Maßgebend waren ferner vor allem die Schriften von Holtzendorff, in denen er sich lebhaft für den progressiven Strafvollzug einsetzte; aber auch Mittermaier, Julius, John sprachen sich anerkennend dafür aus[1]. Auch in der Praxis versuchte Hoyer in Oldenburg das irische System einzuführen[2]. In Preußen beabsichtigte die Lex Wentzel von 1854 durch Einführung der Außenarbeit als Element des progressiven Strafvollzugs, den ersten Schritt zur Durchführung des ganzen Systems zu tun, dem sich jedoch die Regierung widersetzte.

II. Die neue Entwicklung des Erziehungsstrafvollzugs auf der Grundlage der Spezialprävention.

Die neue Entwicklung im Strafvollzug steht unter dem Zeichen der Spezialprävention. Sie stellt dem abstrakten generalpräventiven Tatprinzip das konkrete spezialpräventive Täterprinzip entgegen. Die Strafe soll sich der Eigenart des Rechtsbrechers anpassen. Die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu ihrer Bekämpfung sind die Leitgedanken, die der neuen Richtung zugrunde liegen.

Bahnbrechend war die Strafrechtstheorie, in der „kausales Denken", anthropologische und soziologische Betrachtungsweisen ihren Einfluß

[1] Holtzendorff, Das irische Gefängnissystem, 1859; Kriegsmann a. a. O., S. 64.

[2] Kömen, Das System der progressiven Strafvollstreckung in Deutschland, 1924, S. 51.

geltend machten. Die „kausalwissenschaftliche" Einstellung zum Verbrechen wurde eingeleitet von dem Italiener, einem Turiner Arzt, Cesare Lombroso, der auf Grund anthropologischer Forschungen die Lehre vom „geborenen Verbrecher" aufstellte, die den Verbrecher als einen eigenen anthropologischen Typus des Menschen, als eine besondere species generis humani erklärte[1]. Obgleich diese Lehre bald in ihrer Einseitigkeit überwunden wurde, gebührt Lombroso das Verdienst, auf die Notwendigkeit kausaler biologischer Betrachtung des Verbrechens als erster hingewiesen und die auch heute noch problematische Aufgabe klar formuliert zu haben: den Verbrecher in seiner kriminalbiologischen Eigenart zu erkennen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung dieser Eigenart gemäß zu gestalten[2].

In Deutschland wird die kausalwissenschaftliche Betrachtungsweise des Verbrechens durch v. Liszt, den Führer der modernen Strafrechtsreform, eingeführt, der der einseitigen Auffassung Lombrosos eine Zweifaktorentheorie (Anlage und Umwelt) entgegenstellt[3]. Eng verknüpft mit der kausalen Betrachtung des Verbrechens ist die kriminalpolitische Zweckbetrachtung der Strafe. Aus der Vergeltungsstrafe entsteht die Schutz- oder Zweckstrafe. Ihr Zweck ist die Besserung der Verbrecher oder bei Unverbesserlichen die Unschädlichmachung. Die Strafe soll Erziehungsmittel zum richtigen sozialen Verhalten sein[4].

Unter dem Einfluß dieser Strafrechtsideen und Bestrebungen suchte auch der Strafvollzug und seine erziehlichen Aufgaben nach neuer Gestalt und neuen Methoden, um das Verbrechen wirksam zu bekämpfen. Gesetz und Praxis aber folgten nur sehr langsam. Erst im Anfang der 20er Jahre wird eine planmäßige Durchführung der Reform nach diesen Gesichtspunkten in Angriff genommen.

1. Die amerikanischen Vorbilder.

Wieder ist Amerika den europäischen Staaten in der Gefängnisreform vorangegangen und weist ihnen neue Wege für die Umgestaltung des Strafvollzugs. Während man im kontinentalen Europa noch damit beschäftigt ist, die älteren anglo-amerikanischen Anregungen zur Gefängnisreform voll auszuwerten, beginnt in Amerika eine neue Form des Vollzugs sich zu gestalten in dem sog. „Reformatory-System"[5]. Es handelt sich dabei nicht um eine Erneuerung des gesamten Strafvollzugs, vielmehr um eine Sonderstrafe für jüngere Gefangene (im Alter von 16 bis 30, gelegentlich von 16 bis 40 Jahren), die nicht erheblich vorbestraft sind und nach ihrem Vorleben als besserungsfähig erscheinen[6]. Dieser neuartige Strafvollzug ist für die Weiterentwicklung in Deutschland so bedeutsam gewesen, daß er hier in seinen wesentlichsten Zügen beleuchtet werden soll. Er bedeutet eine Verwirklichung der verwandelten Auffassung von der

[1] Vgl. Näheres unten, S. 122.
[2] Mezger, Lehrbuch, S. 35.
[3] Näheres unten, S. 123.
[4] v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. II, S. 365 (397) ff.
[5] Vgl. vor allem Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem 1907.
[6] Kriegsmann a. a. O., S. 295.

Strafe, die zum erstenmal auf dem ersten amerikanischen Gefängniskongreß von Cincinnati (1870) zum Ausdruck kommt: die Strafe soll nicht mehr auf Vergeltung der Einzeltat gerichtetes, zeitlich im voraus bestimmtes Strafleiden sein, sondern sie soll der Persönlichkeit des Kriminellen angepaßt sein und seine „Reformation" erstreben[1]. Das eigentlich Neue dieser Reform liegt in der ausschließlichen Betonung des Besserungsgedankens, der als oberstes Ziel des Strafvollzugs zur Verwirklichung kommt und in der Methode der Verbrecherbehandlung, die zu diesem Ziel führen soll. Die Behandlung des „Menschen" rückt in den Vordergrund. Man erkennt deutlich, daß die erstrebte innere Wandlung nur durch den Menschen selbst erreicht werden kann. Zur Erreichung dieser Aufgabe soll der Wille des Gefangenen geweckt und die Strafe so ausgestaltet werden, daß der Gefangene sie zu einem wesentlichen Teil selbst gestalten kann. Alle Anforderungen, die man an den Gefangenen stellt, sollen als Schule der Erziehung für ein geordnetes Leben nach der Entlassung dienen.

Von dieser Auffassung aus kam man notwendigerweise zu einem Progressivsystem, das durch die Verbindung mit dem unbestimmten Strafurteil über die englisch-irischen Einrichtungen hinausging. Die Dauer der Strafbehandlung soll von ihrem Erfolg abhängig sein. Das Minimum und Maximum der Strafzeit bildet der vom Gesetz für das betreffende Delikt genannte Strafrahmen, innerhalb dessen von der Führung des Gefangenen, seiner Betätigung bei der Arbeit und seinem Allgemeinverhalten abhängt, wie lange er in der Anstalt zu bleiben hat. Dieses System setzt dem Gefangenen Ziele und gibt ihm Motive zur größtmöglichen Entwicklung seiner Willenskraft. Aber es soll nur den Rahmen zur Erleichterung der eigentlichen erziehlichen Einwirkungen bilden, die in den amerikanischen Reformatories sehr vielseitig sind und von denen hier nur die wichtigsten genannt werden sollen.

Der Unterricht soll neben der Ergänzung des Schulwissens vor allem zu selbständigem Nachdenken anregen und das Interesse des Gefangenen für Fragen der Volkswirtschaft, der Ethik und Politik usw. wecken. Den gleichen Zielen dienen die sog. „Debattierklubs", in denen die Sträflinge der Vorzugsklassen unter Leitung eines Beamten ähnliche Fragen erörtern. Reichhaltige Anstaltsbibliotheken sorgen für belehrende und anregende Lektüre. Eine wesentliche Besonderheit der amerikanischen Reformatories ist die berufliche und gewerbliche Ausbildung, die die Gefangenen während der Strafzeit erhalten. Jeder Gefangene soll nach Möglichkeit das seiner individuellen Befähigung am besten entsprechende Gewerbe erlernen, das ihm nach seiner Entlassung erleichtern soll, ein geordnetes Leben zu führen. Zu diesem Zweck haben die Anstalten eine große Anzahl von gewerblichen Betrieben eingerichtet, in denen vielfach durch besondere Prüfung der Erfolg dieser Ausbildung festgestellt wird. Die Reformatories betonen ferner die körperliche Kräftigung der Gefangenen sehr stark durch Pflege des Turnens, Veranstaltung sportlicher Spiele und militärische Übungen.

---

[1] Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten, 1927, S. 2.

Zur Aufrechterhaltung der Anstaltsdisziplin sind Maßnahmen, die auf Zwang und Furcht berechnet sind, möglichst beseitigt. Es herrscht ein freundlicher vertrauensvoller Ton zwischen den Beamten und Gefangenen, nicht ohne die zielbewußte Festigkeit der Behandlung vermissen zu lassen.

In konsequenter Durchführung des Progressivgedankens endet die Strafzeit bei guter Führung mit der vorläufigen Entlassung (Release on parole). Sie wird nur unter der weiteren Voraussetzung gewährt, daß Arbeit für den Gefangenen gefunden ist, die die Anstalt von sich aus zu ermitteln sucht. Dieses Institut soll dem Entlassenen Gelegenheit zur Bewährung geben, die ihm durch die damit verbundene Schutzaufsicht erleichtert wird.

Führer der Reformbewegung in Amerika ist E. C. Wines, der diese Ideen in der Anstalt Elmira zuerst praktisch durchgeführt hat. Interessant ist, daß nach den Angaben seines Sohnes Wines sehr stark von den Bestrebungen Obermaiers neben denen der Engländer Maconochie und Crofton beeinflußt worden ist, so daß ein unmittelbarer Zusammenhang besteht zwischen der neueren amerikanischen und der älteren deutschen Entwicklung[1].

2. Die spezialpräventiven Vollzugsmaßnahmen in den deutschen Strafgesetzentwürfen.

Die amerikanischen Reformen finden in der deutschen Literatur bald zahlreiche Anhänger. Aschrott, v. Liszt, Mittermaier, Freudenthal, Herr, Kriegsmann u. a. treten für die neuen Ideen ein und berichten zum Teil auf Grund persönlicher Anschauungen über „den Geist des amerikanischen Besserungssystems“ und seine Verwirklichung in den Reformatories[2]. Praxis und Gesetzgebung aber machen nur zögernd einige Zugeständnisse. Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch bringen auf dem Gebiete des Strafvollzugs einige wesentliche Neuerungen, die Ansätze zu individueller Behandlung erkennen lassen und in stärkerem Maße als das geltende Recht dem Gedanken der Spezialprävention Rechnung tragen.

Der Vorentwurf, der an das gegebene Recht anschließt, ohne ausschließlich Stellung in dem „Schulenstreit“ zu nehmen, macht doch der modernen Richtung eine Reihe von Zugeständnissen, „die von dem Bedürfnis der Zeit und von der öffentlichen Meinung nicht mit Unrecht gefordert werden[3]“. Hierzu gehören insbesondere: die bedingte Strafaussetzung (§§ 38—41) und die Wiedereinsetzung (§ 50), die erweiterte Anwendung der vorläufigen Entlassung (§ 26), das richterliche Milderungs- und Schärfungsrecht in „besonders leichten“ und „besonders schweren“ Fällen (§ 18).

Die wesentlichste Neuerung des Vorentwurfs besteht in dem reich entwickelten System sichernder Maßnahmen, das neben das System der Strafen gestellt ist. Die Vorschriften über Arbeitshäuser und Trinkerheilanstalten (§ 43), Anstalten für gemeingefährliche geistig Minderwertige.

---

[1] Freudenthal, VDA. III, S. 251.
[2] Liepmann a. a. O., S. 2.
[3] Begründung zum VE., S. X.

Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher versuchen die Strafe nach Art und Maß der Eigenart des verbrecherischen Individuums anzupassen. Die Begründung zum Vorentwurf betont den Erziehungs- und Besserungsgedanken im Strafvollzug gegen Jugendliche.

Dagegen lehnt der Vorentwurf mit eingehender Begründung die Einführung des Progressivsystems ab[1]. Insbesondere werden als Argumente angeführt: „der schematische Charakter, der der Klassifikation notwendig anhaften muß" und die Schädlichkeit der Gemeinschaftshaft, die in dem System „den breitesten Raum einnimmt". Auch vom Vorentwurf wird noch die Einzelhaft als zweckmäßigste Haftform betont, bei der an Stelle des bösen Einflusses und der Zerstreuungen durch Mitgefangene die verständnisvolle Einwirkung der Anstaltsbeamten, Anregungen durch gute Lektüre, Unterricht und Gottesdienst, Beschäftigung mit nützlichen Arbeiten treten.

Im übrigen stellen die Vorschriften über den Vollzug nur Grundsätze auf und überlassen den Bundesstaaten die Regelung der Einzelheiten.

Der von den Professoren v. Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt 1911 formulierte Gegenentwurf trifft eingehendere Bestimmungen über die Ausgestaltung des Strafvollzugs. Er gibt Anordnungen über die Beschäftigung der Gefangenen, die unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des einzelnen, seiner Fähigkeiten, seines Gesundheitszustandes und der Berufsverhältnisse zu erfolgen hat. Der Entwurf enthält Vorschriften über die Arbeitsbelohnung, Kleidung und Beköstigung der Gefangenen, Vergünstigungen und Disziplinarmittel.

In konsequenter Durchführung lehnt auch der Gegenentwurf das Progressivsystem ab aus dem gleichen Bedenken: der Schädlichkeit der Gemeinschaftshaft. Aber er geht weiter als der Vorentwurf, indem er versucht, „das was an dem Progressivsystem unzweifelhaft gut ist, durch Ausbau der bestehenden Einrichtungen durchzuführen"[2]. Von diesem Standpunkt aus sieht er eine Einteilung der Gefangenen nach Alter, Charakter und Vorleben in verschiedenen Disziplinarklassen vor, an die in der Anstalt verschieden hohe Anforderungen zu stellen sind.

Eine wesentliche Neuerung des Gegenentwurfs ist ferner, daß der Vollzug längerer Strafen, deren Dauer ein Jahr erreicht, im Sinne einer Milderung des Strafzwangs in Stufen erfolgt. Die Strafstufen unterscheiden sich insbesondere durch die Höhe der Arbeitsbelohnung, das Ausmaß der Besuche, des brieflichen Verkehrs und der Lektüre. Durch gutes Verhalten kann der Gefangene durch Aufstieg innerhalb der einzelnen Stufen seine Lage wesentlich verbessern.

Der Kommissionsentwurf von 1913 bleibt im wesentlichen im gleichen Rahmen wie der Vorentwurf. Abgesehen von Erziehungsmaßregeln für Jugendliche enthält er keine Besonderheiten für die spezialpräventiven Aufgaben des Strafvollzugs.

Der Entwurf von 1919 lehnt sich in der Regelung des Strafvollzugs an die vorangegangenen Entwürfe von 1909 und 1913 an, ohne wesentliche

[1] Siehe Begründung zum VE., S. 78 ff.
[2] GE. Begründung, S. 81.

Neuerungen zu schaffen. Zu erwähnen ist nur, daß das Institut der vorläufigen Entlassung zu einer regelmäßigen Strafvollzugseinrichtung ausgestaltet ist. Damit und mit einigen anderen Bestimmungen über die Einzelhaft (§ 51) glaubt der Entwurf das System des stufenweisen Strafvollzugs eingeführt zu haben[1].

Für die Entwicklung des Strafvollzugs nach der Seite der Spezialprävention wesentlicher als die Strafgesetzentwürfe, die keine erschöpfende Regelung der Freiheitsstrafe enthalten, sind die vom Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten „Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen" von 1913[2].

Die Ausgestaltung des Strafvollzugs ist hier gekennzeichnet durch das Bestreben nach individueller Behandlung der Gefangenen. „Die Eigenart der Gefangenen und die Gesamtheit ihrer persönlichen Verhältnisse" sollen bei jeder Maßnahme berücksichtigt werden. Aufgabe des Strafvollzugs soll es sein, „die Strafe unparteiisch und streng" zu vollziehen. Dem Gefangenen soll die Macht der Rechtsordnung zum Bewußtsein gebracht werden, und „wo es angezeigt ist", „die Erkenntnis der Schuld vermittelt werden". Die Vorschläge betonen aber weiter, daß das Ehrgefühl geweckt und der schwache Wille gekräftigt werden soll.

Von der Durchführung eines Progressivsystems ist abgesehen, weil man von ihm eine „reglementarische Erstarrung und Gefährdung des Individualisierungsprinzips" fürchtet. Aber in der Erkenntnis, daß die erziehlichen Aufgaben des Strafvollzugs eine allmähliche Milderung des Strafzwangs fordern, ist man zu „einer Art freigestaltetem Progressivsystem" gekommen, ohne die „im voraus allgemein festgelegten Stufen"[3]. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Eigenart des Gefangenen, insbesondere seines Verhaltens, eine Erleichterung eintreten lassen bei der Auswahl der Arbeit, durch die Höhe der Arbeitsbelohnung, das Ausmaß der Besuche usw.; es können ferner Gruppen zu diesem Zweck gebildet werden. Dem Gefangenen soll auf diese Weise die Möglichkeit gegeben werden, seine Lage aus eigener Kraft günstiger zu gestalten.

Hinsichtlich der Haftform ist an den Beginn des Strafvollzugs regelmäßig eine Periode der Zellenhaft gestellt, an die sich die Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung anschließt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gefangene „vorläufig entlassen" werden. Die „vorläufige Entlassung" ist als Bestandteil des Strafvollzugs aufgefaßt. In den Vorschlägen ist versucht worden, dem beabsichtigten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes eine Grundlage zu geben, indem man von den Anschauungen und Erfahrungen der Praxis aus der Umgestaltung des Strafvollzugs die Wege wies.

---

[1] Denkschrift zu E. 1919; vgl. zu dieser irrigen Auffassung Liepmann, Die Reform des deutschen Strafrechts, in Hamburger Schriften f. ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 2.

[2] Abgedr. BlGK. 47, Sonderheft A u. B; vgl. ferner die Besprechung von Klein in ZStW. 33, 643 ff. und 35, 816.

[3] Klein, ZStW. 33, 643.

3. Die erste praktische Durchführung des neuzeitlichen Strafvollzugs in dem Wittlicher Jugendgefängnis.

Während man bei der Bearbeitung der Entwürfe den neuen Bestrebungen im Strafvollzug nur zögernd einige Zugeständnisse machte, unternahm man von der Praxis aus einen kühnen Versuch, das amerikanische Besserungssystem in dem preußischen Jugendgefängnis in Wittlich durchzuführen und zu erproben[1]. Es war den unermüdlichen Bestrebungen Freudenthals gelungen, Krohne, den Leiter der preußischen Gefängnisse, den leidenschaftlichen Verfechter der Einzelzelle, für die Errichtung eines deutschen „Elmira" zu gewinnen.

Im Jahre 1912 wurde die Anstalt eröffnet und sollte männliche Gefangene im Alter von 18 bis 21 Jahren aufnehmen, die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt waren. Bisher hatte man sich darauf beschränkt, dem § 57 Abs. 2 StGB. dadurch zu genügen, daß man die Jugendlichen in Sonderabteilungen, die den gewöhnlichen Strafanstalten angegliedert waren, unterbrachte, sie aber dem gewöhnlichen Strafvollzug unterwarf. Hier in Wittlich entstand etwas völlig Neues. Nach pädagogischen Gesichtspunkten sollte die „Erziehung" durchgeführt und die Jugendlichen zu einem ordentlichen und arbeitsamen Leben nach der Entlassung hingeführt werden. Unter Verwertung der amerikanischen Erfahrungen in den Reformatories gestaltete man den Strafvollzug nach den Grundsätzen der Individualisierung und Progression. Das Progressivsystem, das aus drei aufeinander aufgebauten Strafstufen bestand, sollte das Interesse des Gefangenen an der Gestaltung seines eigenen Geschicks wecken und zur Anspornung seines Willens dienen. Durch die Verheißung einer Besserung seiner Lage sollte er aus der Passivität des bloßen Duldens zur Aktivität des Handelns veranlaßt werden.

Um die Behandlung der Eigenart des Gefangenen anzupassen, versuchte man sich gleich bei der Einweisung ein deutliches Bild von seiner Persönlichkeit zu machen und die Ursachen zu erforschen, die ihn zur Kriminalität geführt haben. Ein ausführlicher Fragebogen an die Heimatbehörde ergänzte den persönlichen Eindruck, den der Leiter von dem Gefangenen erhielt.

Die eigentlich erziehliche Einwirkung bildeten auch hier, gleich den amerikanischen Vorbildern, ein intensiver Schulunterricht, der je nach der Wahl des Berufs erweitert werden konnte, Vorträge, eine umfangreiche Bibliothek usw. Die Arbeit suchte man möglichst produktiv zu gestalten von dem Gedanken ausgehend, daß nur produktive Arbeit erzieherischen Wert hat und Freude an dem Tun hervorruft. Nach Möglichkeit wurde jeder Gefangene in einem Handwerk ausgebildet, das seiner Fähigkeit und Anlage entsprach. Die körperliche Kräftigung durch Turnen und Sport wurde sehr gepflegt.

Besonderer Wert wurde in Wittlich auf die Fürsorge und Schutzaufsicht über die Entlassenen gelegt, die man einem besonderen Beamten übertragen hatte. Hier wurde zum erstenmal in Deutschland der „Für-

[1] Vgl. darüber Schneider, Der Strafvollzug im Wittlicher Jugendgefängnis. 1925.

sorger", dem heute in einigen Ländern ein maßgebender Einfluß im Strafvollzug zukommt, in die Beamtenorganisation eingegliedert. Schon während der Strafzeit suchte der Fürsorger durch eingehende Beschäftigung mit dem Gefangenen und Fühlungnahme mit der früheren Umgebung des Gefangenen, die Unterbringung und Arbeitsmöglichkeit nach der Entlassung zu regeln und ihm die Wiederaufnahme in die Gesellschaft zu erleichtern.

Der Erfolg der Wittlicher Arbeit war sehr erfreulich. Die Rückfallziffer wurde stark herabgemindert. Dennoch hatte die Neugründung in Wittlich zunächst wenig Einfluß auf den Strafvollzug im allgemeinen, sie blieb eine vereinzelte Einrichtung.

Der Krieg unterbrach alle weitere Reformarbeit.

4. Die Reformen nach 1918 bis zu den Reichsratsgrundsätzen.

Nach der Staatsumwälzung von 1918 setzten die Reformbestrebungen mit erneuter Kraft wieder ein. Sie standen jetzt unter dem Zeichen einer revolutionären Erneuerung, die das allgemeine Interesse an den Fragen des Strafvollzugs weckte: Presse, Theater und Kino geißelten die veralteten Methoden der Verbrecherbehandlung, und in den Parlamenten begann man an der Umgestaltung des Strafvollzugs regen Anteil zu nehmen. Das ungeheure Anwachsen der Kriminalitätskurve verstärkte die Intensität, mit der man an die Verbesserung des Strafvollzugs heranging. Mochten auch die Ursachen dafür im wesentlichen auf anderen Gründen beruhen (Kriegsfolgen und Inflation), man war sich klar darüber, daß die neue Kriminalitätswelle nicht mit Abschreckung, Furcht und Zwang abgedämmt werden konnte. Es sollten tiefergreifende Methoden gefunden werden, um das Verbrechen zu bekämpfen.

Zunächst haben die einzelnen Länder von sich aus eigene Wege gesucht und an der Umgestaltung des Strafvollzugs gearbeitet. In Preußen wurden im Dezember 1918 durch die „Reformen des Strafvollzugs"[1] körperliche Züchtigung und Fesselung beseitigt und einige Vergünstigungen gewährt. Als wichtige Neuerung wurden die „Anstaltsbeiräte" eingeführt[2].

Weitergehend sind die Reformen, die man in Hamburg, Bayern und Thüringen vornahm, durch Einführung des „Strafvollzugs in Stufen". Voran ging Bayern, das am 3. November 1921 (Min.-Entschl. Nr. 57911, Denkschrift S. 10) das Stufensystem einführte, verbunden mit einer Trennung der Gefangenen nach „Verbesserlichen" und „Unverbesserlichen", die vom regelmäßigen Strafvollzug in Stufen ausgeschlossen bleiben sollten. Anhaltspunkte zur Feststellung der Unverbesserlichkeit sollten die Strafllisten, Urteilsgründe und sonstige zu beschaffende Unterlagen, Erhebungen bei der Polizeibehörde usw. geben. Besonders betont wurde die Ausgestaltung der Sonntagnachmittage durch erzieherische Einwirkungen: Vorträge der Geistlichen und Hauslehrer sollten Anregungen geben, musikalische Darbietungen geschmacksbildend wirken.

[1] Unter Justizminister Dr. Rosenfeld.
[2] Vgl. darüber unten, S. 98.

Als zweites Land hat Hamburg am 29. Juli 1922 in sämtlichen Strafanstalten das Progressivsystem eingeführt. Bedeutsame Neuerungen der Hamburger Einrichtungen waren ferner rationelle und vielseitige Arbeitsbetriebe[1]. Die Arbeit wurde hier als das wirksamste Mittel zur Erhaltung des geistigen Gleichgewichts angesehen. Nicht die Beschäftigung ist Alleinzweck der Arbeit, sondern ihre wesentliche Bedeutung ist, die Freude am produktiven Schaffen zu wecken, die Willenskraft zu stärken und die Fähigkeit zu verleihen, später in der Freiheit einen Beruf auszuüben und sich damit vor Rückfälligkeit zu bewahren[2].

Den inneren Umschwung, der sich in den Methoden der Verbrecherbehandlung durchzusetzen begann, zeigt auch den Versuch Hermanns und Bondys in dem Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand, die erzieherische Ausgestaltung des Strafvollzugs vorzunehmen. Nach dem Vorbild der Berliner Erziehungsanstalt „Lindenhof" (unter Leitung von Karl Wilkers) wollte man hier eine Erziehungsgemeinschaft schaffen, „deren Grundpfeiler nicht Furcht und Strafe, sondern Freundschaft und Vertrauen waren, eine Gemeinschaft, in der Erzieher und Zögling nicht im Verhältnis vom Vorgesetzten und Untergebenen sich gegenüberstanden, sondern wo ein Miteinandergehen war, wo der Ältere Führer und Freund wurde"[3]. Die Arbeit Hermanns und Bondys blieb aber nur ein Versuch, der $^3/_4$ Jahre später wieder aufgegeben werden mußte.

Am weitesten fortgeschritten im Sinne des Erziehungsgedankens war Thüringen, das am 28. Oktober 1922 durch Einführung einer neuen Dienst- und Vollzugsordnung begann, den auf Erziehung eingestellten Strafvollzug energisch und zielbewußt durchzuführen. Neben der Schaffung des progressiven Strafvollzugs war hier die „Übergangsstelle" innerhalb dieses Systems besonders bedeutsam.

Die Reichsratsgrundsätze.

Während sich im Innern der einzelnen Länder langsam eine Systemänderung vorzubereiten begann, brachten die Reichsratsgrundsätze vom 7. 6. 1923 mit einem Schlage einen bedeutsamen Fortschritt in dieser Entwicklung. Sie stellten den Strafvollzug auf eine neue Grundlage, indem sie die Aufrichtung und Wiedereinordnung der Gefangenen in die Gemeinschaft als „herrschendes Prinzip" anerkannten. Neben der Vereinheitlichung des deutschen Gefängniswesens, die durch die „Grundsätze" eine wesentliche Förderung erfuhr, hat sich hier eine innere Umwandlung des Strafvollzugs im Sinne des Erziehungsgedankens vollzogen. Der Gefangene selbst, sein persönliches Schicksal, seine Erziehung und Wiedergewinnung für die Gesellschaft ist in stärkerem Maße in den Mittelpunkt des Interesses und der Fürsorge gerückt, die Behandlung des Menschen in den Vordergrund gestellt.

---

[1] Vgl. darüber Guckenheimer, Gefängnisarbeit in Hamburg seit 1622, in Festg. f. Liepmann 1932, 103 ff.

[2] Koch in Bumke, Handbuch der Gefängniskunde, S. 390 f.

[3] Hermann, Das Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburger Schriften z. ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 4, S. 21.

Wie ist der Erziehungsgedanke in den Grundsätzen praktisch ausgestaltet worden? Als Leitsatz stellt § 48 auf, die Gefangenen durch den Vollzug der Freiheitsstrafe an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht wieder rückfällig werden. Um diese Aufgabe zu erfüllen, die eine Atmosphäre des Vertrauens voraussetzt, ist nach Möglichkeit aller Druck und Zwang beseitigt. Die Behandlung soll ernst, gerecht und menschlich sein, das Ehrgefühl geschont und gestärkt werden (§§ 48, 49). Die Rücksichtnahme darauf wird betont bei der Aufnahme und Durchsuchung (§ 31), bei Transporten und Terminen, bei denen dem Gefangenen das Tragen eigener Kleidung gewährt werden kann (§ 56). Auch bei den Besuchen, deren Überwachung schonend ausgeübt werden soll, sind alle Vorkehrungen zu vermeiden, die das Empfinden des Gefangenen oder Besuchers verletzen könnten (§ 117). Alles, was den Gefangenen absichtlich als Menschen herabwürdigt, ist vermieden. Von dieser Einstellung aus sind körperliche Disziplinarstrafen abgeschafft und in der Regel auf Entziehung von Vergünstigungen beschränkt (§ 137 ff.)

Auf diese Weise ist versucht, alle erziehungshemmenden Momente des Strafvollzugs möglichst abzustellen, um den positiven Einwirkungen Erfolg zu verschaffen. Unter diesen steht in erster Linie die Arbeit, die den Gefangenen in steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung gewöhnen soll und für den Gefangenen dauernd „nützliche" Tätigkeit sein soll. Damit sind all die sinnlosen und stumpf machenden Arbeiten wie Steineschleppen von einer Ecke des Gefängnishofes in die andere und wieder zurück, Ausheben und Zuschütten zweckloser Gräben usw. abgeschafft. Bei der Zuweisung der Arbeit sollen die individuellen Verhältnisse des Gefangenen, Kenntnisse und Fähigkeiten, Beruf und Bildungsgrad berücksichtigt werden (§ 68). Sehr wesentlich zur Bekämpfung des Rückfalls ist die Bestimmung, daß die Gefangenen bei längerer Strafdauer in einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf ausgebildet bzw. weitergebildet werden sollen (§ 68 Abs. 2). Die Arbeitsbetriebe sollen dieser Forderung entsprechen und durch neuzeitliche Einrichtungen sich denen freier Betriebe anpassen (§ 75).

Besonders betont ist in den Grundsätzen die „geistige und seelische Hebung der Gefangenen". Der Unterricht steht unter dem leitenden Gedanken, „die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse des Gefangenen zu erweitern und zu fördern und den Willen zu geordneter Lebensführung zu wecken und zu stärken" (§ 106). Damit ist dem Unterricht eine wichtige Aufgabe im Strafvollzug gestellt, während er sich zuvor auf die Übermittlung von Elementarkenntnissen beschränkte. Neu ist auch, daß im Unterricht wichtige Tagesereignisse besprochen werden sollen, um den Gefangenen mit der Außenwelt in Verbindung zu halten. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Geschehnissen im öffentlichen Leben auseinanderzusetzen, um ihm das Zurechtfinden in der Freiheit bei seiner Entlassung zu erleichtern. Von diesem Standpunkt aus können dem Gefangenen auch eigene Zeitungen gestattet werden (§ 109).

Büchereien, die in jeder Anstalt einzurichten sind, sollen den Gefangenen „in seiner beruflichen Fortbildung oder sonst in seinem späteren Fortkommen fördern" (§ 107). Es können dem Gefangenen Freistunden zu geistiger Beschäftigung sowie jede geeignete Beschäftigung in der arbeitsfreien Zeit gewährt werden (§ 111). — Alle diese Maßnahmen sind darauf eingestellt, den Gefangenen zum Nachdenken anzuregen und ihn auf neue Möglichkeiten seiner Lebensgestaltung hinzuweisen. Dabei sollen ihn die Beamten unterstützen und durch häufige Besuche sein Vertrauen zu gewinnen suchen (§ 54). Dem Wesen der Grundsätze entspricht es, daß in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten volle Freiheit herrscht. Niemand kann zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen, keiner daran gehindert werden (§ 105).

Als wichtiger Faktor zur Verhütung des Rückfalls wird die Entlassenenfürsorge betont. Schon während des Strafvollzugs „ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird" (§ 225). Dazu sollen seine Lebensverhältnisse ermittelt werden, Verbindung mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen aufgenommen werden.

Als Grundlage dieser Ausgestaltung des Strafvollzugs ist in folgerichtiger Durchführung des Erziehungsgedankens der „Strafvollzug in Stufen" angestrebt. „Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen". „Er soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet" (§ 130). Diese Bestimmung ist der Kernpunkt der Grundsätze. Er enthält ein ausdrückliches Bekenntnis zum Progressivsystem, das von den Landesregierungen weiter ausgebaut werden soll.

Der progressive Strafvollzug ist aus dem Erziehungsgedanken herausgewachsen, denn „alle Erziehung ist progressiv", sie beruht auf allmählichem Fortschreiten von leichteren zu schwereren Aufgaben auf schrittweiser Steigerung der Anforderungen unter fortschreitender Verfeinerung der Erziehungsmittel"[1]. Das Progressivsystem ist eine Reaktion gegen die alte Gefängniszucht, die im abstumpfenden Einerlei der Tagesordnung mit völliger Isolierung der Gefangenen in langdauernder Einzelhaft oder streng gehandhabtem Schweigegebot in Gemeinschaftshaft nichts von dem Gefangenen forderte als willenlose Unterordnung unter die Hausordnung, die vom Morgen bis zum Abend bis ins kleinste jede Handlung und Beschäftigung vorschrieb und jede Selbständigkeit und Willenskraft in dem Gefangenen abtötete. Gegen diese unpädagogische Behandlungsweise kämpft das Progressivsystem. Es will die trostlose Einförmigkeit der Tagesordnung unterbrechen und durch stufenweise fortschreitende „Lockerung des Strafzwangs" an den Willen des Gefangenen appellieren. An Stelle der Furcht,

[1] Kriegsmann a. a. O., S. 197.

die das hausordnungsmäßige Verhalten gewährleisten sollte, ist auf der motivierenden Kraft der Hoffnung ein Vorrückungssystem aufgebaut, das meist in drei Stufen den Gefangenen allmählich auf die Freiheit vorbereiten soll. Nach anfänglich fühlbarer Strenge in Einzelhaft schließt sich die Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung an, in der der Gefangene durch Fleiß, gute Führung und Bekundung eines ernsten glaubhaften Willens zur Wiedereinordnung in die Gesellschaft seine Lage verbessern kann.

Um den Vollzug der Eigenart des Gefangenen anzupassen, sehen die Grundsätze Sondervorschriften für die Gruppen der Jugendlichen und Minderjährigen und für die der geistig Minderwertigen vor.

Den Vorschriften über Jugendliche und Minderjährige (§ 196 ff.) werden unterstellt alle Gefangenen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, und die Minderjährigen über 18 Jahre, für die die Vorschriften an Jugendlichen entsprechende Anwendung finden (§ 212). Sie sollen von Erwachsenen vollständig getrennt gehalten, Jugendliche bei Freiheitsstrafen von mindestens einem Monat, Minderjährige bei Strafen von mindestens 6 Monaten in Sonderanstalten oder Abteilungen untergebracht werden, in denen wiederum Jugendliche und Minderjährige voneinander getrennt werden sollen.

Für den Vollzug an Jugendlichen stellt § 196 den Leitsatz voran, daß die Erziehung des Gefangenen gefördert werden soll. Ihm folgt eine Reihe von Bestimmungen, die diesen Grundsatz zu verwirklichen suchen. So bestimmen die §§ 198 f. für die am Jugendstrafvollzug beteiligten Personen, daß bei ihrer Auswahl auf die Eignung zur Behandlung jugendlicher und minderjähriger Gefangenen besonderer Wert gelegt werden soll, Vorsteher und Lehrer möglichst hauptamtlich zu bestellen sind. Für die Zusammensetzung der Anstaltsbeiräte wird vorgeschrieben, daß ein Mitglied dem Jugendamt angehören und mindestens eine Frau dazu gehören soll. Die Regelung der Arbeit und des Unterrichts ist dem Erziehungsgedanken unterstellt. Bei längeren Freiheitsstrafen wird die Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Berufs angestrebt, worauf bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der darin beschäftigten Beamten und bei der Zuweisung der Gefangenen in die einzelnen Arbeitsbetriebe besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Jugendlichen und Minderjährigen sollen möglichst viel im Freien, besonders mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für Jugendliche höchstens 8 Stunden und muß durch zwei längere Erholungszeiten unterbrochen werden, in denen die Jugendlichen zu körperlichen Übungen angehalten werden sollen. Der Unterricht ist in Anlehnung an die Fortbildungsschule zu gestalten, Gesang und Handfertigkeiten sollen gepflegt werden. Zur körperlichen Ertüchtigung wird für die jugendlichen Gefangenen Turnunterricht abgehalten.

Die zweite Gruppe, für die die Grundsätze eine Sonderregelung aufstellen, sind die „geistig Minderwertigen", die nach dem Gutachten des Arztes nicht im regelmäßigen Strafvollzug gehalten werden können (vgl. § 213 ff.). Sie sollen in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden, die ständig unter Aufsicht eines Psychiaters stehen. Für ihre Behandlung bestimmt § 215 ganz allgemein, daß auf Antrag des

Anstaltsarztes mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden kann. Ferner soll vor wichtigen Anordnungen der Arzt gehört werden, z. B. bei der Verteilung auf die Hafträume; Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen seiner Zustimmung.

Beachtenswert ist auch die Stellung der Grundsätze zu der Beamtenfrage. Während in der Praxis bis dahin der Grundsatz galt, daß die Kenntnisse für den Beruf des Gefängnisbeamten „in der Praxis und durch die Praxis“[1] erworben werden können, bestimmen die Grundsätze zum erstenmal, daß zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt nur bestellt werden soll, wer sowohl theoretisch als praktisch für den Strafanstaltsdienst vorgebildet ist (§ 9). Unter der praktischen Ausbildung verstehen die Grundsätze die Vermittlung gründlicher Kenntnisse aller Zweige des Strafanstaltsdienstes und des Strafvollzugs. Die theoretische Ausbildung soll sich insbesondere auf pädagogische und psychiatrische Fragen erstrecken, soweit diese für die Beurteilung und Behandlung der Gefangenen von Bedeutung sind, ferner das Gebiet der Fürsorge für Entlassene umfassen und über die Grundzüge des Strafrechts und des Prozeßrechts unterrichten (§ 9 Abs. 2). Damit haben die Grundsätze der in der Literatur[2] schon vielfach betonten Notwendigkeit fachlich gutgeschulter Beamten für einen wirkungsvollen Strafvollzug Rechnung getragen.

Als Oberbeamten sehen die Grundsätze vor den Vorsteher, Arzt und Lehrer, die für größere Anstalten hauptamtlich zu bestellen sind; für kleinere Anstalten sollen Arzt und Lehrer vertraglich verpflichtet werden (§§ 8, 11, 12). Für die Wahl des Arztes wird noch besonders hervorgehoben, daß solche Anwärter zu bevorzugen sind, die auch psychiatrisch besonders ausgebildet sind (§ 11 Abs. 3). Hinsichtlich der Geistlichen und Fürsorger ist den Landesregierungen überlassen, ob und bei welchen Anstalten sie haupt- oder nebenamtlich bestellt oder durch Vertrag verpflichtet werden sollen (§ 12 Abs. 2).

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vollzugs, die zu fruchtbarer Erziehungsarbeit vorausgesetzt werden muß, schreiben die Grundsätze für größere Anstalten regelmäßige „Beamtenbesprechungen“ vor, die durch Erörterung allgemeiner Fragen des Vollzugs und der Behandlung einzelner Gefangenen das Interesse der Beamten am Strafvollzug und am Schicksal der einzelnen Gefangenen wecken und stärken soll (§ 14 f.).

Zufolge der preußischen Einrichtung, durch Anstaltsbeiräte[3] die freie Bevölkerung an dem Strafvollzug zu beteiligen und zu interessieren, bestimmen auch die Grundsätze, daß nach Anordnung der Landesregierungen oder der obersten Aufsichtsbehörden „Beiräte“ aus Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenkörpers gebildet werden können, die an der Überwachung des Strafvollzugs ehrenamtlich mitwirken sollen (§ 17 ff.).

---

[1] Weissenrieder, Die Strafanstaltsbeamten, in Bumke a. a. O., S. 84.
[2] Vgl. besonders Liepmann in Frede-Grünhut, Reform, S. 12, 13.
[3] Vgl. oben, S. 28.

So leiten die Grundsätze vom 7. Juni 1923 eine neue Epoche im deutschen Strafvollzug ein, in der in stärkerem Maße dem Gedanken der Spezialprävention durch Erziehung und Besserung Rechnung getragen wird.

Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug ist nicht neu, wie uns der Gang durch die Geschichte gezeigt hat. Nur Sinn und Zweck, die man damit verband, haben sich gewandelt, und die Methoden zu ihrer Durchführung haben im Laufe der Jahrhunderte ihre Formen verändert. Auch die Grundsätze haben bei der Ausgestaltung des Erziehungsgedankens Anregungen, Vorschläge und bestehende Einrichtungen vorgefunden und in dieser Beziehung nichts wesentlich Neues geschaffen. Aber sie haben zum erstenmal klar und eindeutig den Erziehungs- und Besserungsgedanken für die Praxis aller deutschen Länder in maßgebender und bindender Weise zum obersten Grundsatz erhoben und seine Ausgestaltung im „Strafvollzug in Stufen" verankert.

B. Die neueste Entwicklung und der heutige deutsche Strafvollzug.

Der nächste Abschnitt soll uns zeigen, wie die einzelnen Landesregierungen auf der Grundlage der Reichsratsgrundsätze den Strafvollzug weiter ausgebaut haben. Die Betrachtung wird in erster Linie von den Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder ausgehen, ohne zu berücksichtigen, daß einzelne von diesen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht verwirklicht sind. Es ist ferner in diesem Abschnitt eine Beschränkung auf die Ausgestaltung des Stufensystems geboten, auf die Bedeutung und Aufgaben der einzelnen Stufen und ihre technische Gestaltung, während die erziehlichen Einwirkungen innerhalb dieses Rahmens erst als Aufgaben der beteiligten Personen im zweiten Teil der Arbeit näher behandelt werden.

I. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs in den deutschen Ländern.

1. Bayern.

a) Der normale Strafvollzug.

Bayern, das bei Erlaß der Reichsratsgrundsätze schon mit der Einführung des Progressivsystems begonnen hatte, konnte seine Erfahrungen darüber in der neuen Dienst- und Vollzugsordnung vom 15. März 1924 verwerten. Den Grundsätzen entsprechend ist auch hier der Resozialisierungsgedanke durch sittliche Festigung zum Leitsatz des Vollzugs erhoben, ohne jedoch den Vergeltungszweck aufzugeben, der ausdrücklich daneben betont ist, und die Strafe als „Strafübel" empfinden lassen soll (§ 53 Abs. 1, 2). Abgeschwächt wird diese Forderung durch das „Gebot der Menschlichkeit", das dabei niemals außer acht gelassen werden darf (§ 53 Abs. 3). Die Behandlung steht ferner sehr stark unter dem Gesichtspunkt der Individualisierung, von der Voraussetzung ausgehend, daß Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug nur dann Erfolg verspricht, „wenn auf die Gesamtheit der persönlichen Eigenschaften des einzelnen Gefangenen Bedacht genommen wird" (§ 54 Abs. 2). Die „Einzelbehandlung" soll sowohl bei der Zuteilung zur Arbeit, bei Ernährung und Kleidung als auch in dem Maße der gegen den Gefangenen anzuwendenden Strenge

berücksichtigt werden (§ 55). Sie findet ihre Unterstützung in der Gruppierung des Stufenvollzugs. Seine Aufgabe ist nach § 144, „den Besserungswillen der Gefangenen zu wecken und zu stärken, ihre sittliche Hebung zu fördern und dadurch eine innere Einkehr und Wandlung in ihnen hervorzurufen, die stark genug ist, sie vor Rückfall zu schützen". Die nähere Regelung des Stufenvollzugs ist in Bayern durch ministerielle Entschließungen erfolgt, die, auf den jeweils neuen Erfahrungen fußend, eine ungehemmte Entwicklung ermöglichte[1].

Diese ist charakterisiert durch das Bestreben, eine Auslese zu schaffen der „Wandlungsfähigen", die im Stufenvollzug erziehlich beeinflußt, von den „Unverbesserlichen", die lediglich in Verwahrung genommen werden sollen (Min.-Entschl. vom 2. 8. 1922, Denkschrift I, S. 19). Man ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß ein Teil der Gefangenen unbeeinflußbar in der verbrecherischen Aktivität verharre, weil ihre Neigung dazu auf fehlerhafter ererbter Anlage beruhe, und daß der Staat die unsentimentale Pflicht habe, an ihnen im Strafvollzug keine verlorenen Aufwendungen zu machen, sondern lediglich die, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen[2]. Durch den Stufenvollzug sollte eine Zweiteilung der Haftbevölkerung mit gänzlich verschiedener Behandlung und Zielsetzung vorgenommen werden. Diese Differenzierung der Gefangenen in solche mit kriminell günstiger und ungünstiger Prognose, ferner innerhalb des Stufensystems in solche, die der Erziehung in stärkerem oder schwächerem Grad zugänglich sind, aber auch die Erziehungsarbeit selbst erforderten eine sachlich genaue Kenntnis des Kriminellen und führten in Bayern dazu, eine wissenschaftliche Erforschung der Verbrecher vorzunehmen. Sie sollte die Ursachen des Verbrechens und den Werdegang des Verbrechers erhellen und Anhaltspunkte für seine Beschaffenheit und seine soziale Prognose geben. Die systematische Persönlichkeitsforschung sollte am Anfang der Strafverbüßung den Entscheid über die sozial-psychische Qualität des Gefangenen vorbereiten und die Unterscheidung und Trennung Besserungsfähiger und Unverbesserlicher erleichtern[3].

In zweiter Linie sollten die Untersuchungen durch Klarlegung der Beschaffenheit des einzelnen, seiner Anlagen und Reaktionsweisen Richtlinien und Grundlagen geben für die psychologisch-pädagogisch zweckdienliche Behandlung im Strafvollzug.

Die wissenschaftliche Grundlage zu der Erforschung des Verbrechers bot die Kriminalbiologie als die Lehre von der kriminellen Persönlichkeit, die die Ergebnisse der am Einzelleben orientierten Wissenszweige verwertet[4]. Sie zeigt die Forschungsrichtung der exakten Erfahrungswissenschaft, besonders des naturwissenschaftlichen Empirismus, die in den geistigen Bestrebungen und Ideen des vorigen Jahrhunderts ihren Ursprung

[1] Vgl. darüber die Zusammenstellung des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz: Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen (3 Bände).

[2] Viernstein, Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayrischen Strafvollzug. Denkschrift I, S. 71.

[3] Viernstein a. a. O., S. 73.

[4] Lenz, Probleme der Kriminalbiologie, Mitt. I, 11 ff.

hat[1]. Scheinbar überwundene kriminal-anthropologische Ideen wurden neu belebt, erbbiologische und konstitutionsbiologische Gesichtspunkte, für die das Interesse erwacht war, traten in den Vordergrund, neue medizinische Forschungen, die die körperlich-seelischen Zusammenhänge zu erfassen suchten, förderten die weitere Arbeit. So finden wir bei den kriminalbiologischen Untersuchungen in Bayern in erster Linie naturwissenschaftlich-erbbiologische und medizinisch-psychiatrische Arbeitsmethoden zur Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen. Sie sollen den subjektiven Erkenntnissen des Menschen, die aus der Erfahrung des Erlebenden geschöpft sind, objektive, d. h. mit naturwissenschaftlichen Methoden erfaßbare Erkenntnisse an die Seite stellen[2].

Die entscheidende Min.-Entschl. vom 7. Juni 1923 (Nr. 32222, Denkschrift I, S. 26) ordnete unter Zugrundelegung bestimmter Formblätter an, „das körperliche und geistige Bild des Gefangenen zu erfassen, die wichtigsten vererbungsmäßigen Geistes- und Charakteranlagen und das soziale Verhalten bei den Mitgliedern des väterlichen und mütterlichen Stamms festzustellen, ferner den Entwicklungsgang und das gesellschaftliche Lebensbild des Gefangenen eingehend zu erheben und innerhalb dieses Rahmens etwaigen verbrecherischen Neigungen und deren mutmaßlichen inneren und äußeren Verursachungen Beachtung zu schenken".

Die sehr stark erbbiologisch eingestellten Versuche im bayrischen Strafvollzug „bedeuten eine Abkehr von der einseitigen Umwelttheorie, wie sie in dem materialistisch-ökonomischen System ihren Höhepunkt erreicht hat, zu einer biologischen Anschauung, die ausgeht von dem unentrinnbaren Zusammenhang des Individuums mit dem Erbgang der Ahnen, für welches das Milieu nur die Auslösung gibt"[3]. Nach einem „stammesanalytischen" System wird versucht, eine genealogische Analyse eines jeden Sträflings und des ihm zugehörigen Stammes vorzunehmen, den Phänotyp (Erscheinungsbild) in seine Komponenten: den Genotyp (Erbbild) und die konstellativen Faktoren aufzulösen und zu erklären[4]. Der einzelne als biologisches Wesen wird hier nur als ein Glied in einer langen Kette blutmäßig, genotypisch zu ihm gehöriger anderer Individuen gesehen und soll daher nur im Zusammenhang mit diesen Stammesangehörigen und ihren Umweltverhältnissen erfaßt und danach behandelt werden[4].

Der Fragebogen umgreift auf breitester Grundlage alle biologischen Berichtsgruppen, besonders nach der Seite der Erbanlagen, aber auch in umweltlicher Beziehung, weiterhin die unmittelbar persönliche anthropologische, psychologische und psychiatrische Untersuchung des Gefangenen. Die Angaben über den Stamm und die eigene Lebensgeschichte werden vom Gefangenen, der als „Probant" erscheint, gemacht und durch Nachprüfung bei den Polizeibehörden, den Pfarrämtern, Schulbehörden usw., ergänzt. Lichtbildaufnahmen des unbekleideten Körpers erleichtern das

[1] Mezger, Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen, in Gerichtssaal 103, 127 ff.
[2] Lenz, Probleme der Kriminalbiologie, Mitt. I, S. 11 ff.
[3] Viernstein bei Mezger a. a. O.
[4] Viernstein a. a. O., S. 70, 77, 79.

Urteil über die körperlich-konstitutionelle und rassische Beschaffenheit des Individuums.

Diese eingehende kriminalbiologische Untersuchung mußte aber des großen Zeitaufwandes wegen auf eine Auswahl von Gefangenen, bei der man den Zufall entscheiden ließ, beschränkt bleiben. Um zu erreichen, daß alle Gefangenen unmittelbar nach ihrem Eintritt in die Strafanstalt unter besonderer Berücksichtigung der für ihre Behandlung wichtigen Gesichtspunkte erforscht werden würden, führte die Min.-Entschl. vom 14. Dezember 1927 (Nr. 54661, Denkschrift II, S. 26 ff.) eine verkürzte psychologisch-soziologische Untersuchung ein, der alle die Gefangenen, die nicht kriminalbiologisch untersucht werden konnten, unterzogen werden sollten.

In Verfolg dieser Persönlichkeitsforschung hoffte man, ein möglichst abgerundetes Bild von den einzelnen Kriminellen und Anregung für die praktisch-strafvollzugliche Behandlung des Individuums zu bekommen[1].

Hat man auf diese Weise die wissenschaftliche Grundlage für die Differenzierung der Gefangenen gefunden, so beginnt der Stufenvollzug. Er besteht aus drei Strafstadien und beginnt mit Stufe I, die der „Erprobung“[2] dienen soll. Sie soll dem Gefangenen, ohne jegliche Vergünstigung zu gewähren, die „abschreckende Wirkung der Strafe in ihrer ganzen Schwere“ zum Bewußtsein bringen (Min.-Entschl. vom 3. 11. 1921, Denkschrift I, S. 14). Hier soll der Gefangene zeigen,

[1] Über diesen Rahmen hinaus aber sollen diese Versuche die Strafrechtspflege überhaupt beeinflussen und in einer kriminalbiologischen Sammelstelle ein „erbbiologisches Inventar einer räumlich abgegrenzten Bevölkerungsgruppe gewähren“ (Viernstein, Mitt. III, S. 36). Den Ausbau der kriminalbiologischen Untersuchungen verfolgen wir in den Ministerialentschließungen des bayrischen Justizministeriums, dessen wichtigste Etappen sind: die Entschl. vom 7. 7. 1923 (Nr. 32222, Denkschrift I, 26), die die erbbiologische Untersuchung anordnete, die Entschl. vom 27. 2. 1924 (Nr. 84333, Denkschrift I, 40), die die Einrichtung einer kriminalbiologischen Sammelstelle im Zuchthaus Straubing brachte und damit über die strafvollzuglichen Belange hinauswies. Diese sollte die Ergebnisse der Untersuchung den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten im Strafverfahren und der wissenschaftlichen Forschung dienstbar machen. Die Entschl. vom 26. 4. 1925 (Nr. 16716 mit Beilage I bis VIII, Denkschrift I, 56) erweiterte die erbbiologische Untersuchung und nahm zur Vertiefung der Untersuchung des psychischen Bildes das „belgisch-lettländische“ und „Ewaldsche System“ nebeneinander auf. In der Min.-Entschl. vom 11. 10. 1926 (Nr. 44771, Denkschrift II, 8) wurden diese Schemen zur Aufnahme des psychischen Bildes durch ein eigenes Prüfungsschema ersetzt und die somatische Schilderung durch Erhebungen über die endokrinen Drüsen, deren Bedeutung für den Aufbau der Persönlichkeit von der Wissenschaft erkannt worden ist, ergänzt. Ferner wurde in dieser Entschließung angeordnet, daß für jeden Entlassenen, der kriminalbiologisch untersucht worden ist, ein „Nachbericht“ an die Sammelstelle erstattet werden muß, der über das Gesamtverhalten des Gefangenen während des Strafvollzugs und über etwaige Änderungen der ersten sozialen Prognose zu berichten hat. Durch die Min.-Entschl. vom 14. 12. 1927 (Nr. 54661 mit Beilage I—V, Denkschrift II, S. 26) wurde die verkürzte psychologisch-soziologische Untersuchung durch die nichtärztlichen Oberbeamten eingeführt. Die gleiche Min.-Entschl. ordnete an, daß bei längeren Freiheitsstrafen Nachprüfungen des ersten Untersuchungsergebnisses erfolgen sollen.

[2] Degen, Einführung des Stufensystems in den bayrischen Strafanstalten. Mon. Krim. 23, S. 6 ff.

ob er den Einwirkungen der Strafe zugänglich ist, und ob er bestrebt ist, sich zu bessern und gut zu führen. Die Behandlung muß ernst, die Disziplin streng sein. In der Regel verbringt der Gefangene dieses erste Stadium in Einzelhaft, die den Beamten die Möglichkeit geben soll, den Gefangenen kennenzulernen und sein Vertrauen zu gewinnen. Die Mindestdauer der ersten Stufe ist für Gefängnisgefangene 6 Monate, für Zuchthausgefangene 9 Monate, für Jugendliche 3 Monate.

Die Frage, an welche Bedingungen das Aufrücken geknüpft werden soll, hat im Laufe der Jahre verschiedene Beantwortung gefunden. Während die Min.-Entschl. vom 3. November 1921 (Denkschrift I, S. 10) bei der Einführung des Stufensystems von einer „inneren Einkehr und Wandlung" spricht, „die aus eigener sittlicher Kraft kommen" soll, schwächen spätere Entschließungen auf Grund der Erfahrung diesen strengen Maßstab ab. Man erkannte die Schwierigkeit, solche psychologischen Vorgänge richtig zu beurteilen und die Gefahr, bei zu hohen Anforderungen die Gefangenen in ihrem Streben zu entmutigen. Die Min.-Entschl. vom 3. Juni 1924 (Denkschrift I, S. 49) betont daher in erster Linie den Besserungswillen, den „ernstlich hervortretenden guten Willen" ... „sich ordentlich und anständig zu führen, fleißig zu arbeiten und allen Verpflichtungen gehorsam und pünktlich nachzukommen". Bei diesem Gesamtverhalten soll auf eine innere Einkehr geschlossen werden können. Es wird aber eine möglichst zuverlässige Auslese der wirklich besserungsfähigen und erziehbaren Gefangenen gefordert, weil in der zweiten Stufe die erzieherische Beeinflussung in ganz besonderem Maße einsetzen soll.

Während die Stufe I mehr der Beobachtung dient, wie sich der Gefangene zum Strafvollzug und den Bemühungen der Beamten stellt, soll der Gefangene in der zweiten Stufe, der „Stufe der Läuterung" sittlich gefestigt und zu Selbst- und Willensbeherrschung erzogen werden. Sie ist die eigentliche Stufe der Erziehung. Der Strafzwang ist gelockert, der Gefangene kommt in Gruppenhaft mit nächtlicher Trennung. Während sich in den ersten Jahren die Bedeutung der zweiten Stufe im wesentlichen in der Gewährung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen erschöpft hat, zeigt die Min.-Entschl. vom 28. November 1925 (Denkschrift I, S. 113) in dieser Hinsicht einen bedeutenden Fortschritt. Sie betont die gesteigerten Anforderungen, die an das Verhalten und die Leistungen des Gefangenen gestellt werden müssen. Der aufgerückte Gefangene darf sich nicht schon am Ziel glauben, sondern muß den „Bemühungen der Beamten um ihn auch seinerseits mit dem ehrlichen und ernsten Bestreben, selbst an sich zu arbeiten, entgegenkommen" (Min.-Entschl. vom 28. 11. 1925, Denkschrift I, S. 119).

Ebenso sollen an den Arbeitsfleiß erhöhte Anforderungen gerichtet werden. Die Arbeit steht in besonderem Maße unter dem Gesichtspunkt der Erziehung. Die Rücksicht auf das Interesse der Anstalt, die bei der Zuweisung der Arbeit in der ersten Stufe im Vordergrund stand, tritt zurück im Interesse des Gefangenen und seiner erziehlichen Beeinflussung. Sorgsame Unterweisung durch die Werkbeamten, theoretische Belehrung durch Bücher, Unterricht im Fachzeichnen oder sonstige dem Beruf dienliche Handfertigkeiten müssen diese Erziehungsarbeit unterstützen. Die

Werkstätten sollen möglichst neuzeitlich eingerichtet sein (§ 81 DVO.). Der gesteigerten Arbeitsleistung entsprach im Anfang auch eine erhöhte Arbeitsbelohnung, die bis zum anderthalbfachen des Höchstsatzes oder durch Verleihung einer Arbeitsprämie gewährt werden konnte. Diese Regelung ist seit der Min.-Entschl. vom 3. Dezember 1927 (Denkschrift II, S. 19) geändert. Der Gesichtspunkt, daß die Arbeit das wichtigste Erziehungsmittel sei, führte dazu, die Arbeitsbelohnung lediglich nach dem Fleiß der Arbeitsleistung und dem Ertrag der Arbeit zu bemessen, gleichmäßig für alle Gefangenen ohne Rücksicht auf die Stufenzugehörigkeit (so auch § 84 Abs. 3). Nur bei der bisher zulässigen Bewilligung von Arbeitsprämien an Gefangene der zweiten und dritten Stufe behielt es sein Bewenden.

Neben der Arbeit als Erziehungsfaktor soll die erzieherische Beeinflussung ferner durch Unterricht und Seelsorge, belehrende Vorträge und Einzelaussprachen entschieden und planmäßig bei jedem Gefangenen einsetzen [Min.-Entschl. vom 28. 11. 1925, Anlage zu Nr. 46465a, Denkschrift I, S. 116 (120)]; der Pflege des Turnens wird besondere Beachtung geschenkt. Große Bedeutung für die Ausgestaltung des Stufenvollzugs haben in Bayern ferner die Veranstaltungen der Sonntagnachmittage, zu denen in der Hauptsache nur die Stufen II und III zugelassen werden. Vorträge über geeignete Themen, Lichtbildervorträge, musikalische Darbietungen, zu denen die Gefangenen selbst die Kräfte stellen können, bilden den Inhalt dieser Feiern[1].

Von den Vergünstigungen der zweiten Stufe sind zu nennen: freundlichere Ausstattung der Räume, Abschwächung der typischen Gefangenenkleidung, Zulagen zur Anstaltskost, Verlängerung der Bewegung im Freien mit Turnübungen, Zulässigkeit der Selbstbeschäftigung, Verlängerung der Freizeiten, Erhöhung der Besuchszahl und Verlängerung ihrer Dauer, Zulässigkeit eigener Bücher und Schriften, die der beruflichen Fortbildung dienen, Erlaubnis einer gemeinschaftlichen Zeitung.

Die Aufrückungsfrist entspricht der ersten Stufe. Die Voraussetzung für die Versetzung in die dritte Stufe ist die „Vermutung einer nachhaltigen Besserung" (Min.-Entschl. vom 3. 12. 1927, Denkschrift II, S. 19). Die Beamtenkonferenz soll die Überzeugung gewonnen haben, daß „die Strafe ihren Zweck erfüllt hat und daß der Gefangene den ernstlichen Willen und die sittliche Kraft hat, nach seiner Entlassung ein ordentlicher Mensch zu werden und zu bleiben" (Min.-Entschl. vom 3. 11. 1921, Denkschrift I, S. 10).

Die dritte Stufe dient der „Bewährung". Sie soll den Übergang in die Freiheit vermitteln. Die Behandlung ist darauf eingestellt, „den Gefangenen für den Übergang in die Freiheit so auszurüsten, daß er sittlich gefestigt im Vertrauen auf die eigene Kraft nach der Entlassung sein Fortkommen findet" (Min.-Entschl. vom 28. 11. 1925, Nr. 46467a, Anlage Denkschrift I, S. 124). Erhöhte Leistungen und erhöhte Verantwortung werden von ihm verlangt, er wird mit Aufgaben betraut, die an selbständiges Denken und Arbeiten besondere Anforderungen stellen

[1] Vgl. Denkschrift I, S. 14, 35, 52, 114, 122.

und besonderes Vertrauen erfordern. Was über die erziehliche Einwirkung der zweiten Stufe gesagt wurde, gilt in verstärktem Maße für die Gefangenen der dritten Stufe. Nach Möglichkeit werden die Gefangenen in ihrem Beruf beschäftigt, Arbeitsprämien für besonderen Fleiß und gute Leistungen sollen die Gefangenen in die Lage versetzen, sich vor der Entlassung größere Geldmittel zu verschaffen. Die Aufsicht wird möglichst unauffällig ausgeübt, zeitweise ganz darauf verzichtet, um Selbstvertrauen und Ehrgefühl zu stärken. Der Gefangene soll zeigen, daß er das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird, nicht mißbraucht, und daß er gefestigt genug ist, den lockenden Anreizen Widerstand entgegenzusetzen. Die Richtlinien sehen auch für die dritte Stufe Spaziergänge außerhalb der Umwehrung der Anstalt vor mit stark eingeschränkter Beaufsichtigung. Bei schweren Verfehlungen droht dem Gefangenen Zurückversetzung in eine untere Stufe, die in Bayern fast jede Möglichkeit des Wiederaufstiegs ausschließt. Nur in seltenen Fällen wird dem Gefangenen ein Wiederaufrücken gestattet, nachdem er mindestens noch einmal die vorgeschriebene Zeit in der unteren Stufe verbracht hat. Die Zurückversetzung wird daher nur als äußerste Maßnahme angewendet.

In den Stufenvollzug werden nicht eingegliedert Invalide, Arbeitsunfähige, die geistig oder körperlich geschwächt sind, da ihnen meist die Fähigkeit und Kraft fehlt, sich in eine höhere Stufe emporzuarbeiten. Es werden ihnen aber bei längerer entsprechend guter Führung kleinere Vergünstigungen gewährt, auch wenn sie in der ersten Stufe bleiben. Angestrebt wird, diese Gefangenen in besonderen Abteilungen unterzubringen (Min.-Entschl. vom 3. 11. 1921, Denkschrift I, S. 16 u. Min.-Entschl. vom 7. 7. 1923 ebd. I, S. 36).

b) Die besonderen Formen des Strafvollzugs.

Um den Strafvollzug der Eigenart des einzelnen anzupassen, hat Bayern die Gruppe der Jugendlichen, der „Unverbesserlichen" und der „geistig Minderwertigen" aus dem normalen Strafvollzug ausgesondert und sie einer Sonderbehandlung unterworfen.

Dem Sondervollzug an Jugendlichen werden alle Gefangenen bis zum 18. Jahr unterworfen, die eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu verbüßen haben. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können sie bis zum 21. Jahre in den ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen belassen werden (§ 187 DVO.). Ferner sollen auch für Minderjährige, die bei Beginn der Vollstreckung über 18 Jahre alt sind, die Vorschriften über den Strafvollzug an Jugendlichen entsprechende Anwendung finden (§ 195 Abs. 3). Nach Bedarf und Möglichkeit werden auch für sie durch die Oberaufsichtsbehörde besondere Abteilungen errichtet.

Der Vollzug an Jugendlichen ist entsprechend den „Grundsätzen" ausgestaltet.

Über die „Unverbesserlichen", die nur ein Hindernis für die Erziehungsarbeit an den übrigen Gefangenen bilden, bestimmt die Min.-Entschl. vom 27. April 1927 (Nr. 17377, Denkschrift II, S. 16) den Ausschluß aus dem Strafvollzug in Stufen. Sie versteht darunter

„solche Gefangene, deren Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt, und daß eine Erziehungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird". Sie will damit in der Hauptsache die Gefangenen betreffen, „die infolge ihrer Veranlagung als unverbesserlich gesellschaftsfeindlich zu erachten sind oder die den erzieherischen Einflüssen bewußt böswillig widerstreben", ferner aber auch solche, die nach ihrer „Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bilden". Die Entscheidung über den Ausschluß darf erst nach Ablauf der Mindestfrist für die erste Stufe erfolgen und wird nach sorgfältiger Erkundigung und Würdigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Abstammung und Veranlagung, dem Vorleben und Verhalten am Strafort getroffen. Nach Möglichkeit soll die kriminalbiologische Untersuchung vorher durchgeführt werden.

Soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, werden diese Gefangenen in besonderen Abteilungen zusammengefaßt. Ihre Behandlung erfolgt nach den Vorschriften, die für die nicht dem Stufenvollzug unterworfenen Gefangenen gelten (Denkschrift II, S. 17). Das bedeutet, daß bei ihnen von einer besonderen erziehlichen Beeinflussung abgesehen wird, und daß sie keinerlei Vergünstigungen erhalten. Der Vollzug trägt den Charakter der bloßen „Verwahrung", wie sie die Strafgesetzentwürfe in der sog. „Sicherungsverwahrung" für „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher" vorsehen[1].

Eine Wiederaufnahme in den normalen Strafvollzug ist nicht ausgeschlossen, sie kann vorgenommen werden, „wenn die Gründe des Ausschlusses nicht mehr vorliegen" (Denkschrift II, S. 17).

Schließlich kennt Bayern einen Sondervollzug für „geistig minderwertige Gefangene", die wegen ihrer geistigen Beschaffenheit „nicht im regelmäßigen Strafvollzug gehalten werden können". Für ihre Behandlung, die wegen der verschiedenartigen Voraussetzungen bei den einzelnen keine allgemeine Regelung zuläßt, bestimmt § 198 DVO. lediglich, daß mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden kann.

2. Thüringen.

Nachdem Thüringen schon in der Dienst- und Vollzugsordnung vom 28. Oktober 1922 den Versuch gemacht hatte, im Rahmen der noch in Kraft befindlichen Bundesratsgrundsätze von 1897 den Strafvollzug nach dem Gesichtspunkt der Erziehung zu gestalten, baute die Dienst- und Vollzugsordnung vom 24. Mai 1924 und ihre Neufassung vom 24. September 1929 das angefangene System auf der Grundlage der „Grundsätze" weiter aus. Eine Reihe sehr bemerkenswerter Neuerungen sind hier zur Durchführung gekommen, die von dem Gedanken getragen sind, die Gefangenen allmählich selbst an der Verantwortung eines geordneten Anstaltslebens zu beteiligen.

a) Der normale Strafvollzug.

Die Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 verwirklicht die Progression in einem doppelten Stufensystem: einer großen Stufenleiter, die

[1] Viernstein a. a. O., S. 72.

von dem Aufenthalt in der Anstalt durch die Übergangsanstalt zur vorläufigen Entlassung führt, und der kleinen Stufenleiter, die innerhalb der Anstalt von der „Beobachtungsstufe" zur „Behandlungsstufe", schließlich zur „Bewährungsstufe" fortschreitet (§ 2, § 41). Die Übergangsanstalt ist nicht für alle Gefangenen notwendig, sie ist nur für solche bestimmt, die sich zwar auf der dritten Stufe der kleinen Leiter „längere Zeit tadelfrei geführt haben" (§ 4), aber noch nicht so gefestigt erscheinen, um sich in der Freiheit vor Rückfälligkeit zu bewahren. Erst eine Bewährung in dieser Anstalt verschafft ihnen den bedingten Straferlaß (§ 4 Satz 2). In der Regel schließt sich jedoch die bedingte Strafaussetzung bzw. vorläufige Entlassung schon an die „Bewährungsstufe" der kleinen Leiter an (§ 5). In der Fassung der Dienst- und Vollzugsordnung von 1929 ist daher die Übergangsanstalt ganz beseitigt. Die vorzeitige Entlassung ist das wirksamste Mittel, den Gefangenen zum Fleiß und zur Beherrschung des Willens anzuspornen. Sie wird nur dem gewährt, der sich in der dritten Stufe oder einer Übergangsanstalt bewährt hat.

Auf der „kleinen Leiter" sind es Erleichterungen und Freiheiten, die dem Gefangenen als lohnende Ziele gesetzt werden, sich gut zu führen. Sie bezwecken, ihm „in steigendem Maße Verantwortung aufzuerlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl zu wecken und zu stärken" (§ 2 n. F.). Die Betonung dieses Motivs, die erst die Fassung von 1929 enthält, gibt der Ausgestaltung des Stufenvollzugs eine neue Bedeutung. Daneben wird besonders berücksichtigt, daß auf allen Stufen auf die Erziehung der Gefangenen hingearbeitet wird, die im Rahmen des Stufenvollzugs durch Einwirkung auf die Persönlichkeit erfolgt (§ 52 Abs. 1 n. F.).

Die Grundlage für die erzieherische Behandlung bildet auch in Thüringen eine systematische Persönlichkeitsforschung, die die besondere Aufgabe der „Beobachtungsstufe" ist und auf den höheren Stufen fortgesetzt wird (§ 52 Abs. 2). Sie ist hier von Anfang an darauf eingestellt gewesen, für die „sozialpädagogische Heilbehandlung" des einzelnen die Unterlagen zu bieten[1]. Ihre Aufgabe ist es, erzieherische Einsatzpunkte für die Arbeit im Strafvollzug zu ermitteln, Schwächen, die während der Strafhaft bekämpft, Milieuschäden, deren Beseitigung von der Anstalt eingeleitet werden kann, aufzuzeigen. Dagegen soll die Persönlichkeitsforschung hier keine Auslese der Unerziehbaren treffen. Man hält die heutigen wissenschaftlichen Methoden für noch nicht ausreichend, um danach eine endgültig negative Entscheidung über die sozialpsychische Qualität des Gefangenen zu fällen. Vor allem aber sieht man den Sinn der Erziehungsstrafe darin, eine „möglichst große Zahl von Gefangenen so zu beeinflussen, daß sie möglichst lange Zeit nach ihrer Entlassung nicht wieder rückfällig werden". Diese Aufgabe, glaubt man, verbiete jegliche Auslese von Erziehbaren und Unerziehbaren, selbst auf die Gefahr hin, daß einige schon nach kurzer Zeit von neuem kriminell werden, weil die „Auslese die Tendenz hat, die Anzahl der Unerziehbaren zugunsten der möglicherweise Erziehbaren immer mehr zu vergrößern und damit den Erziehungscharakter des Strafvollzugs wieder zu verwischen"[2].

[1] Berichte der Gefängnisse in Thüringen, S. 19.
[2] Berichte, S. 87.

Die enge Verknüpfung von sozialpädagogischer Diagnose und Therapie ist auch für die Arbeitsweise der Untersuchung charakteristisch. Im Mittelpunkt steht eine „soziologisch-psychologisch-pädagogische" Untersuchung, die der Persönlichkeitsforschung in Thüringen ihr besonderes Gepräge gibt. Diese zeigt eine ausgesprochen soziologische Forschungsweise, die die naturwissenschaftlich-erbbiologische und medizinisch-psychiatrische Arbeitsmethode bewußt vernachlässigt. Eingehende soziologische Erhebungen verfolgen bis ins einzelne die Entwicklung des Untersuchten in der ihn umgebenden Umwelt und versuchen von hier aus die Persönlichkeit des Kriminellen zu erhellen, während nur die auffälligsten erbbiologischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden, um Anhaltspunkte für eventuelle charakterologische Anlagen zu bieten.

Alle Angaben werden zunächst vom Gefangenen selbst gemacht, zum Teil in einem zusammenhängenden schriftlichen Lebenslauf, den jeder gleich nach seiner Einlieferung niederschreibt, hauptsächlich aber durch Befragen seitens des Fürsorgers[1]. Sie werden durch Aktenstudium und Ermittlungen bei Behörden und privaten Fürsorgeeinrichtungen nachgeprüft. Bei allen Gefangenen werden ferner medizinische Untersuchungen durchgeführt, während psychiatrische Untersuchungen nur bei entsprechendem Verdacht vorgenommen werden.

Die Persönlichkeitsforschung wird vervollständigt durch eine Intelligenzprüfung, die das Bildungsniveau des Gefangenen deutlich machen soll. Zu diesem Zweck wird jedem neu Eingelieferten ein Fragebogen zur Beantwortung vorgelegt, der neben geographischen, staatlichen und geschichtlichen Fragen naturwissenschaftliche und technische Fragen enthält, einfache und schwierige Rechenaufgaben zur Lösung stellt, Musik und Kunstempfinden prüft und dadurch den Grad der Intelligenz festzustellen versucht. Nach Abschluß der Persönlichkeitsforschung auf der ersten Stufe wird ein „Behandlungsplan" aufgestellt, der Vorschläge für die Anstaltsbehandlung, die Beziehung zur Außenwelt und für die Entlassung enthält. Aber auch während des weiteren Vollzugs der Strafe werden fortlaufend Veränderungen der Persönlichkeit und der Verhältnisse des Gefangenen vermerkt, schließlich wird seine Entwicklung auch nach der Entlassung durch einen weiteren Ermittlungsbogen verfolgt[2].

Neben der Aufgabe der Beobachtung, die der ersten Stufe besonders gestellt ist, soll auch hier schon die Erziehung des Gefangenen vorbereitet werden. In der Zellenhaft soll der Gefangene ganz auf sich selbst gestellt sein und in der Abgeschiedenheit von anderen Gefangenen den vollen Ernst der Strafe spüren. Den Beamten ist hier die beste Gelegenheit gegeben, den Gefangenen kennenzulernen und den Kontakt mit ihm herzustellen. Eines der wichtigsten Erziehungsmittel, die der ersten Stufe zu Gebote stehen, ist die Zuteilung geeigneter Arbeit. Bei der Auswahl wird vor allem die Fähigkeit des einzelnen berücksichtigt, sein Gesundheitszustand, das spätere Fortkommen nach der Entlassung und die mehr oder weniger gebotene Notwendigkeit, eine besonders erziehlich wirkende Arbeit

[1] Berichte, S. 85.
[2] Berichte, S. 23.

zu wählen[1]. Die Gefangenen nehmen aber auch schon in der ersten Stufe am obligatorischen Unterricht teil, dessen Besuch grundsätzlich für jeden Gefangenen Pflicht ist. Es werden drei Unterrichtsgruppen unterschieden: eine elementare, eine fortgeschrittene und eine Hilfsschulgruppe. Die Zuteilung richtet sich nach den Ergebnissen der Intelligenzprüfung[2]. Eine weitere Unterrichtsmöglichkeit für die erste Stufe besteht am Sonntagvormittag, an dem die wichtigsten Ereignisse der Woche von dem Fürsorger bekanntgegeben und mit den Gefangenen besprochen werden[3].

Außerhalb des Unterrichts wird möglichst jeder dazu angehalten, sich in seiner freien Zeit in der Zelle selbst zu beschäftigen, z. B. Stenographie oder eine fremde Sprache zu üben oder zu erlernen, Wissenswertes aus Büchern oder dem Unterricht niederzuschreiben oder sonstige Interessen zu pflegen[4].

Die Regelung darüber, ob alle Gefangenen die Strafe in der Beobachtungsstufe beginnen müssen, hat sich geändert. Die Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 sah für Gefängnisgefangene den sofortigen Eintritt in die zweite Stufe vor, sofern sie nicht mit Zuchthaus oder Gefängnis von mehr als 3 Jahren vorbestraft waren (§ 49). Eine spätere Änderung machte eine Einschränkung dahin, daß die Gefängnisgefangenen nur dann die erste Stufe überspringen durften, wenn ihre Strafe nicht mehr als 1 Jahr betrug und sie nicht „erheblich vorbestraft" waren. Die Fassung von 1929 läßt die Unterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen außer acht und bestimmt, daß „jeder Gefangene zunächst der ersten Stufe zugeteilt" wird (§ 45 n. F.). Auch die Aufrückungsfrist für die erste Stufe, die nach Art und Maß der Strafe verschieden war (§ 49 a. F.), ist vereinheitlicht worden und beträgt in der Regel 6 Monate, für Strafen unter einem Jahr 3 Monate, in beiden jedoch nicht mehr als ein Viertel der ganzen Strafzeit (§ 45 Abs. 1 n. F.); in besonderen Fällen kann die Frist vom Direktor verkürzt werden (§ 45 Abs. 2 n. F.).

Nach Ablauf dieser Frist rückt der Gefangene in die „Behandlungsstufe" auf, wenn er sich „straffrei" (§ 50 a. F.) bzw. „gut" geführt hat (§ 46 n. F.). Der Direktor kann ihn aber in der ersten Stufe belassen, „wenn er es nicht verdient hat" (§ 50 Satz 2). Genauer ausgedrückt: „wenn nicht zu erkennen ist, daß er erzieherischer Einwirkung zugänglich ist" (§ 46 Satz 2 n. F.). Wir sehen, daß hier der Maßstab, der an den Gefangenen gelegt wird, erheblich geringer ist als in Bayern. Im Zweifel gilt hier der Grundsatz, „jedem einmal eine Chance zu geben"[5].

Nachdem in der ersten Stufe durch systematische Persönlichkeitsforschung und Beobachtung die Grundlage für den Erziehungsplan gelegt

[1] Berichte, S. 90; um diese Aufgabe zu erfüllen und möglichst vielseitige Arbeitszweige in den Anstaltsbetrieb eingliedern zu können, hat Thüringen eine „Gesellschaft für Werkarbeit mit beschränkter Haftpflicht" gegründet. Ihr Zweck besteht vor allem darin, die Gefangenen möglichst ihrer Eignung entsprechend und im Gesamtinteresse des aufbauenden Strafvollzugs zu beschäftigen. Berichte, S. 74.

[2] Vgl. oben, S. 43.

[3] Berichte, S. 92.

[4] Berichte, S. 90.

[5] Berichte, S. 84.

ist, beginnt in der „Behandlungsstufe" die eigentliche Erziehungsarbeit. Bestimmend auf ihre Methode wirkt der Umstand, daß jetzt zum erstenmal dem Gefangenen die Gemeinschaftshaft gewährt wird, die ihm einen etwas weiteren Lebensraum schafft, zugleich aber auch die soziale Anforderung an ihn stellt, „sich in das soziologische Gebilde ‚Gemeinschaftssaal' einzugliedern"[1]. Die Zusammenfassung vieler Gefangenen bedeutet jedoch für die Erziehungsarbeit nicht nur eine Förderung, sondern sie wirkt zugleich durch die negativen Wirkungen der „Masse" stark hemmend auf sie. Diese durch positive Anregungen zu überwinden, ist die wichtigste Aufgabe der zweiten Stufe. Wertvolle Hilfe leisten dabei die „Bildungsmittel", die in vollem Umfang auf der zweiten Stufe einsetzen.

In erster Linie ist hier der Unterricht zu nennen, der in Form und Zielsetzung einer Arbeitsgemeinschaft angeglichen ist. In freier Diskussion werden Themen behandelt, die dem Gefangenen Gelegenheit geben sollen, sich über seine Anschauungen, Unklarheiten und Wünsche auszusprechen. Die „Berichte" schreiben darüber, daß die Arbeitsgemeinschaften zwar manchmal etwas weitschweifig seien, sie aber dadurch, daß dabei in sachlicher, affektfreier Rede und Gegenrede bis zum größtmöglichen Grad von Klärung hin- und herdiskutiert werde, erheblich „zum Abbau mancher unklaren und unkontrollierten Gegengefühle gegen Einrichtungen der Gesellschaft und des Strafvollzugs" beitrügen[2].

Ähnliche Bedeutung kommt auch den Musikgruppen zu, in die die Gefangenen von der zweiten Stufe an eintreten können. Die Musikausübung soll einmal eine seelische Entspannung auslösen, ferner aber auch durch die Überwindung von Schwierigkeiten einen erzieherischen Wert haben. Der Pflege des Turnens wird besondere Sorgfalt zugewendet. Außer dem Turnunterricht, der jetzt an alle Gefangenen zweimal wöchentlich erteilt wird (nach der Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 war er der zweiten und dritten Stufe vorbehalten), können sich die Gefangenen der zweiten und dritten Stufe auch in ihrer freien Zeit, namentlich Sonntags, sportlich betätigen. Gewählte Schiedsmänner entscheiden dabei über den Verlauf des Spiels.

Die Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen ist in der Regel auf die zweite und dritte Stufe beschränkt. Neben den üblichen Erleichterungen der zweiten Stufe in bezug auf Ausstattung der Zellen, des Verkehrs mit der Außenwelt, Zahl und Auswahl von Büchern, Zeitunglesen und Höhe des Hausgeldes wird auf der zweiten und dritten Stufe besonderer Wert auf die sinnvolle Verwendung der Freizeit gelegt, in der sich die Gefangenen selbst in geeigneter Weise beschäftigen sollen. Zu diesem Zweck steht ihnen ein Gemeinschaftssaal in der freien Zeit zur Verfügung, wo sie lesen, schreiben, spielen oder sich sonst beschäftigen können. Besonders gepflegt werden Handfertigkeiten, zu denen sich die Gefangenen die erforderlichen Gegenstände aus dem Hausgeld anschaffen dürfen. Es wird dabei darauf geachtet, daß nichts Geschmackloses und Überflüssiges angefertigt wird (§ 107 Abs. 1 und § 109 n. F.).

[1] Berichte, S. 96.
[2] Berichte, S. 101.

Nachdem der Gefangene in der Regel mindestens die Hälfte der Strafzeit in der zweiten Stufe verbracht hat, rückt er nach der dritten Stufe auf, „wenn er sich längere Zeit ‚straffrei' geführt hat, wodurch auf ‚innere Einkehr und Erläuterung' geschlossen werden kann und Straftat und Strafzweck eine Bewährung innerhalb der Anstalt möglich erscheinen lassen" (§ 51). § 47 der neuen Fassung formuliert diese Aufrückungsbedingung: „Wenn angenommen werden kann, daß die erzieherische Einwirkung Erfolg hat." Bemerkenswert ist, daß vor der Aufrückung, die der Direktor nach Anhörung des Anstaltsrats anordnet, Vertrauensleute der dritten Stufe gehört werden sollen. Dadurch soll die Gefahr der Heuchelei, die dem Progressivsystem leicht anhaften kann, abgedämmt werden, weil Gefangene untereinander leichter erkennen, ob die gute Führung eines Mitgefangenen lediglich um der Vorteile willen geschieht, oder ob ein ernster Besserungswille dahintersteht.

In der „Bewährungsstufe" gleicht sich das Leben mehr und mehr den Verhältnissen der Freiheit an. Man gibt dem Gefangenen Gelegenheit, in freierer Gemeinschaft die soziale Forderung der Ein- und Unterordnung zu erfüllen, um ihn dadurch in geeigneter Weise auf die Verhältnisse und Anforderungen der Freiheit vorzubereiten. Die Auslese der Gefangenen, die zur dritten Stufe emporsteigen, ermöglicht eine weitgehende Lockerung des Strafzwangs, da sie eine ganz besondere Zusammensetzung dieser Gruppe schafft, die sich von der unorganischen „Masse" der zweiten Stufe ganz wesentlich unterscheidet. Hier wird der Gefangene aus dem „unorganischen Teilglied einer Masse" zum „Angehörigen einer Gruppe"[1]. Die Gefangenen sind sich der Selbstverantwortung, der sie überlassen sind, wohl bewußt und mißbrauchen das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nur selten.

Im Mittelpunkt der Erziehung steht in der dritten Stufe die Selbstverwaltung. In ganz besonderem Maße wird durch sie der aktive Wille und die Verantwortlichkeit des Gefangenen in Anspruch genommen, und sie versucht, „das vorhandene Material seiner Treibkräfte sozialen Zwecken dienstbar zu machen"[2]. Durch die Selbstverwaltung werden in der Anstalt die gleichen Bedingungen geschaffen, die sich den Anforderungen an soziales Bürgertum außerhalb der Mauern annähern. Sie bedeuten die „Mitwirkung des Gefangenen zu seiner eigenen Rehabilitierung"[3].

Die Entwicklung der Selbstverwaltung nahm in Thüringen ihren Ausgangspunkt in der Pflege des Sports. Nachdem dieser Versuch als gelungen betrachtet werden konnte, ging man Ende 1923 dazu über, der dritten Stufe das Recht der Selbstverwaltung in allen ihren Angelegenheiten einzuräumen, die in einer „Verfassung" ihre rechtliche Grundlage bekam. Die Dienst- und Vollzugsordnung in der Fassung von 1929 bestimmt, daß die Gefangenen ihr Leben außerhalb der Arbeitszeit in ihrem Bereich und beim Sport selbst regeln unter Verantwortung des Direktors (§ 115).

---

[1] Berichte, S. 108.

[2] Nohl, Erziehung II, S. 37.

[3] Spencer-Miller, Pennal Progress and Prisons Democracy, angegeben bei Liepmann, Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten, S. 70.

Die Organe der Selbstverwaltung sind der „Obmann", der „Ausschuß" und die „Vollversammlung". Der Obmann und der aus drei Mitgliedern bestehende Ausschuß werden von der dritten Stufe gewählt und müssen vom Direktor bestätigt werden. Sie haben für die „Aufrechterhaltung der Ordnung" zu sorgen, insbesondere dafür, daß Freiheiten und Erleichterungen nicht mißbraucht werden und Meinungsverschiedenheiten nicht in Streit ausarten. Leichtere Verstöße werden von ihnen selbst geahndet. Der Obmann, der die ausschlaggebende Stimme in der Selbstverwaltung hat, hält die Verbindung mit der Direktion aufrecht und unterbreitet ihr die Anregungen und Vorschläge der Stufe (§ 112, § 115 n. F.). Die Vollversammlung beschränkt sich im wesentlichen auf die Kontrolle des Obmanns und des Ausschusses[1].

Der Selbstverwaltung der dritten Stufe unterliegt ferner über den Rahmen ihrer Stufe hinaus Sport und „Kantine" für die ganze Anstalt. Die Kantine ist eine Einrichtung, die den Gefangenen aller Stufen den Kauf von erlaubten Nahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen „in guter Beschaffenheit und zu niedrigsten Preisen" ermöglicht.

Im übrigen sind die Erziehungsmittel der zweiten Stufe noch gesteigert. Von besonderem erziehlichen Wert ist z. B. die Vergünstigung der dritten Stufe, Spaziergänge in die Umgebung unter Führung des Direktors und des Fürsorgers machen zu dürfen. Über die guten Erfahrungen, die damit gemacht wurden, berichtet eine Anstalt: „Der Geistliche oder Lehrer übernahm am Anstaltstor die in bürgerlicher Kleidung erschienenen Gefangenen und begleitete sie, unauffällig beaufsichtigt, etwa 2 Stunden durch Wiese, Wald und Flur. Wenn eine Vergünstigung der dritten Stufe vor den pädagogischen Grundsätzen bestehen kann, so ist es diese. Ehrliche Freude leuchtete aus den Augen der Teilnehmer, die dankbar anerkennen und fühlen, wie sehr sie das in sie gesetzte Vertrauen hebt und die zwanglose Unterhaltung auf dem Weg wird manchmal geradezu zur Lehr- und Unterrichtsstunde. Wochenlang zehren die Gefangenen von der Erinnerung an diesen Tag und in den Briefen kommt die hohe Genugtuung über das Erlebte deutlich zum Ausdruck. Die Gruppe macht im Freien durchaus den Eindruck einer Gesellschaft gesitteter Spaziergänger, sie fällt den Begegnenden nirgends auf, jede Belästigung ist damit ausgeschlossen und die Gefangenen selbst zeigen nach dem Urteil Unbeteiligter eine würdige Haltung"[2].

Wenn der Gefangene sich des Vertrauens auf den höheren Stufen nicht würdig erweist, kann er durch Beschluß des Anstaltsrats auf die untere Stufe zurückversetzt werden (§ 51). Auch hierbei werden Vertrauensleute seiner Stufe vorher gehört. Die Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 kannte eine besondere Strafstufe für besonders schwere Verfehlungen (§ 55 Satz 2). Mit der Zurückversetzung wird aber in Thüringen die Wiederaufstiegsmöglichkeit nicht verwirkt, der Gefangene kann das getäuschte Vertrauen wieder erwerben und sich auf eine höhere Stufe emporarbeiten.

[1] Berichte, S. 111.
[2] Angeführt in der Bayrischen Denkschrift I, S. 124.

Nicht in den Stufenstrafvollzug eingegliedert werden Gefängnisgefangene, die nicht mehr als 6 Monate zu verbüßen haben, und die Überzeugungsverbrecher (§ 42). Ihnen werden die zulässigen Erleichterungen ohne weiteres gewährt, soweit sie nicht ausschließlich auf den Stufenvollzug zugeschnitten sind.

b) Besondere Formen des Strafvollzugs.

Der Sondervollzug an Jugendlichen übertrifft in seiner sozialpädagogischen Ausgestaltung noch den Strafvollzug an Erwachsenen, während er ihm sonst in seiner Struktur im wesentlichen gleicht. Es ist deshalb davon abgesehen worden, näher auf seine Ausgestaltung einzugehen[1].

Geistig minderwertige Gefangene können aus dem Stufenvollzug ausgesondert werden, „wenn es nach den im Strafvollzug gemachten Erfahrungen und nach dem Gutachten des Anstaltsarztes oder des psychiatrischen Sachverständigen notwendig erscheint" (§ 44).

Dagegen hat Thüringen davon abgesehen, die Unerziehbaren aus dem normalen Strafvollzug auszusondern[2].

3. Hamburg.

Hamburg, das mit der Umgestaltung des Strafvollzugs schon vor den Reichsratsgrundsätzen begonnen hatte, hat seine Reform in der Dienst- und Vollzugsordnung vom 28. Oktober 1924 niedergelegt. Der Geist, der dort den Strafvollzug erfüllt, wird in den ersten Paragraphen der Dienst- und Vollzugsordnung am besten gekennzeichnet. Die Aufgabe des Strafvollzugs, „den Wiedereintritt in die Volksgemeinschaft" vorzubereiten, soll dadurch erstrebt werden, daß der Gefangene sich „seiner Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber bewußt wird und willens und imstande ist, nach seiner Entlassung ein besserer Mensch zu sein, als er es vor seiner Haft war" (§ 1). Eine erschöpfende Aufzählung der Mittel, dies Ziel zu erreichen, enthält § 2, der hier angeführt werden soll, weil er eine Zusammenfassung der Aufgaben des neuzeitlichen Strafvollzugs überhaupt bedeutet:

„Gewöhnung der Gefangenen an Ordnung und Sauberkeit, körperliche Ertüchtigung und Erhaltung der Gesundheit, Erziehung zu einer geregelten, alle Fähigkeiten und Kräfte des Gefangenen anspannenden volkswirtschaftlich notwendigen Arbeit, Gewöhnung des Gefangenen an die Beachtung und Befolgung von Gesetzen, Bestimmungen und Anordnungen, allgemeinen und fachlichen Unterricht, der Wissen und Können des Gefangenen vermehrt und vertieft, geistige Anregung, die den Gefangenen auch sittlich hebt, Stärkung der Wahrheitsliebe und der Selbstachtung des Gefangenen, Anspornung des Ehrgeizes und Stärkung des Willens, Weckung und Stärkung des Verantwortungsgefühls, insbesondere der Absicht, den von ihm durch seine Tat angerichteten Schaden wieder gutzumachen, Belohnung für gutes Betragen, Fleiß und eifrige Arbeit, stufenweises Fortschreiten von strengster Gebundenheit zu immer größer

[1] Vgl. darüber den Bericht S. 48 ff.
[2] Vgl. oben, S. 42.

werdender Selbständigkeit, vorsichtiges Überleiten aus der Unfreiheit in die Freiheit, Wiederanknüpfung und Festigung der Familienbande, die Aussicht auf Abkürzung der Strafzeit, Strafaussetzung und vorläufige Entlassung, Beschaffung von Unterkunft, Arbeit und Arbeitsgerät nach der Entlassung, helfende Beratung nach der Entlassung und Schutzaufsicht."

Diese Mittel, das Ziel des Vollzugs zu erreichen, werden unterstützt durch die Art der Behandlung, die mit „Ernst und Festigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, mit sozialem Verständnis und unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenart, des Vorlebens sowie des späteren Fortkommens" des Gefangenen geschehen soll (§ 3).

a) Der normale Strafvollzug.

Der Strafvollzug in Stufen, „der den Gefangenen zu einer stärkeren Anspannung und Beherrschung seines Willens bestimmen soll und dadurch die Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortung fördern will", wird bei Strafen von mehr als 3 Monaten durchgeführt (§ 69). Die technische Ausgestaltung des Systems weicht in Hamburg von den übrigen Ländern insofern ab, als es aus vier Stufen besteht: der Eingangsgruppe (IV), der Mittelgruppe (III), der Obergruppe (II) und der Freigruppe (I) (§ 71). Regelmäßig beginnt der Vollzug in Gruppe IV. Eine Ausnahme bilden nur die Überzeugungsverbrecher, die sofort in Gruppe III eintreten (§ 75). Seit Herbst 1929 wurden auch in Hamburg kriminalbiologische Untersuchungen nach bayrischem Muster vorgenommen, die aber durch Beamtenabbau im Dezember 1931 wieder aufgegeben werden mußten, so daß nur eine Grundlage für den späteren Aufbau der Arbeit vorhanden ist[1].

In der Eingangsanstalt (Gruppe IV) soll den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, zur Klarheit über sich selbst zu kommen. Aussprachen und sonstige Veranstaltungen unterstützen ihn dabei. Der Gefangene wird auf die Bedeutung des Strafvollzugs in Stufen hingewiesen und mit den Bedingungen seines Aufstiegs vertraut gemacht. Der Übelcharakter der Strafe wird hier nicht besonders betont, vielmehr hat die Eingangsanstalt lediglich die Bedeutung einer Vorbereitung auf den eigentlichen Erziehungsvollzug und versucht, die notwendigsten Voraussetzungen zu schaffen, die er erfordert. So soll der Gefangene an Ordnung und Sauberkeit gewöhnt werden. Schulunterricht findet noch nicht statt; dagegen wird schon damit begonnen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gefangenen sicherzustellen und pädagogisch wertvolle Beziehungen zu den Angehörigen anzubahnen (§ 86). In der Eingangsanstalt, die nur geringe Vergünstigungen gewährt, bleibt der Gefangene so lange, bis die Verhältnisse der Anstalt ihm gestatten, in die Gruppe III aufzurücken. Für die Aufrückung besteht keine Mindestfrist — weder absolut noch relativ —, maßgebend ist vielmehr der Einlieferungstag (§ 74).

In der Gruppe III beginnt eine verstärkte erzieherische Einwirkung auf den Gefangenen. Sowohl die Zuteilung zur Arbeit als Unterricht und

[1] Schreiben des Präsidenten des Hamburger Strafvollzugsamts vom 28. Januar 1932.

Ausgestaltung der Freizeit stehen unter diesem Gesichtspunkt und verfolgen das Ziel, dem Gefangenen „Gelegenheit zu allmählich gesteigerter Selbständigkeit zu geben" (§ 88). Die Persönlichkeit des Gefangenen tritt stärker in den Vordergrund, Aussprachen regen ihn zu selbständigem Denken an und fördern die Bildung des Charakters. Die hausordnungsmäßigen Vergünstigungen sind die üblichen, zu erwähnen ist nur, daß sich in Hamburg der Arbeitslohn nach der Stufenzugehörigkeit richtet und von Stufe zu Stufe durch Zulagen erhöht wird (§ 88). Die Versetzung nach Gruppe II ist von keiner bestimmten Frist abhängig, sie erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag des Sozialpädagogen, Lehrers und Werkmeisters durch den Vorsteher (§ 80).

In der Oberstufe wird die bisher erstrebte Entwicklung vertieft. Die Behandlung wird intensiver und individueller, man zeigt dem Gefangenen, daß man ihm Vertrauen entgegenbringt und fördert vor allem das Streben nach Selbsterziehung. Die Übertragung von Vertrauensposten soll das Ehrgefühl und die Verantwortlichkeit stärken. Der Strafzwang lockert sich, man appelliert an die freiwillige Pflichterfüllung des Gefangenen und erwartet von ihm mehr als nur straffreies Verhalten (§ 90/91). Hier bleibt der Gefangene, bis der Vorsteher mit Zustimmung des Anstaltsausschusses die Versetzung in die Freigruppe ausspricht.

In der Freigruppe, die den Übergang zur Freiheit vermittelt, soll der Gefangene zeigen, „daß er gelernt hat, sich selbst zu beherrschen und seine Pflicht mit Einsetzung seines ganzen Könnens zu erfüllen" (§ 92). Besondere Gelegenheit dazu gibt ihm die auch in Hamburg eingeführte Selbstverwaltung, der sogar hier die Durchführung der Arbeit neben der Regelung der Freizeit überlassen ist. Die Gefangenen arbeiten nach Anweisung eines Werkbeamten und sorgen ohne Mitwirkung eines Aufsichtsbeamten selbst für Ordnung in den Arbeits- und Aufenthaltsräumen. Im Gemeinschaftssaal übernimmt ein gewählter Stubenältester die Führung. Im übrigen genießen die Gefangenen weitgehende Vergünstigungen, so daß das zwangsmäßige Anstaltsleben aufhört. Briefe und Besuche sind zwanglos dem Willen des Gefangenen unterstellt, die Kleidung ist der bürgerlichen Kleidung so weit angenähert, daß sie den Aufenthaltsort kaum noch verrät, der Arbeitslohn ist fast dem eines freien Arbeiters entsprechend. In der Gruppe I bleibt der Gefangene bis zu seiner Entlassung.

Sobald ein fester Termin für die Begnadigung oder vorläufige Entlassung in Aussicht steht, kann der Gefangene in einer Außenstation wie Giesensand, Glasmoor und Waltershof untergebracht werden (§ 92 Abs. 3). Da dies keine geschlossenen Anstalten sind, werden sie durch die veränderte Umgebung und die Art der Unterbringung der Bedeutung der Freigruppe, den Übergang in die Freiheit vorzubereiten, besonders gerecht (§ 92, § 93). Im übrigen entspricht die Ausgestaltung des Vollzugs hinsichtlich der Arbeit und der geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen den Forderungen, die die „Grundsätze" aufstellen. Besonders gepflegt wird in Hamburg die körperliche Ertüchtigung des Gefangenen. Turnen, Gymnastik, Spiel und Sport sollen den Gesundheitsgefahren einer längeren Strafhaft steuern, sportliche Wettkämpfe an den Ehrgeiz des Gefangenen appellieren und die Energie stählen (§§ 389 ff.).

b) Besondere Formen des Strafvollzugs.

Die Ausgestaltung des Sondervollzugs an Jugendlichen, bei denen die „Erziehung allen anderen Zwecken vorangestellt werden soll" (§ 533), entspricht im wesentlichen den Forderungen der Grundsätze. Die praktische und theoretische Ausbildung in einem Handwerk oder sonstigen Beruf wird besonders angestrebt, planmäßiger Elementar-, Fortbildungs- und Fachunterricht dienen der Übermittlung notwendiger Kenntnisse (§ 534).

Eine weitere Differenzierung nimmt Hamburg vor, indem es die Gruppe der geistig Minderwertigen und der Schwererziehbaren je einer Sonderstufe A und B zuweist (§ 71). Die Gefangenen der Stufe A erhalten die vom Arzt bestimmten Vergünstigungen, während die Schwererziehbaren in der Sonderstufe B keinerlei Vergünstigungen erhalten (§ 85). Für beide Gruppen hat Hamburg besondere Hausordnungen erlassen (§ 71 Abs. 2, § 376).

4. Sachsen.

Nachdem Sachsen im Jugendgefängnis in Bautzen den Erziehungsstrafvollzug nach dem Wittlicher Vorbild durchgeführt hatte, wurde auf Anregung der Reichsratsgrundsätze durch Erlaß einer neuen Dienst- und Vollzugsordnung vom 21. Juni 1924 auch in den übrigen Anstalten die Umgestaltung des Strafvollzugs vorgenommen. Die Ausgestaltung des Vollzugs entspricht hier im wesentlichen den Grundsätzen, ohne besondere Neuerungen aufzuweisen. Die Bedeutung des Stufensystems erschöpft sich in der „fortschreitenden Milderung des Strafzwangs", die sich der Gefangene „durch Wohlverhalten, das von einem ernsten Willen zu rechtschaffenem Leben zeugt", verdienen kann (§ 43).

a) Der normale Strafvollzug.

Der Strafvollzug in Stufen besteht aus Unter-, Mittel- und Oberstufe und wird bei Strafen von mindestens 9 Monaten durchgeführt (§ 44). Die Unterscheidung der einzelnen Stufen tritt durch die in verschiedenem Maße gewährten Vergünstigungen hervor. Diese beziehen sich auf die Art der Beschäftigung, verlängerte Freizeiten, Selbstbeschäftigung, Gebrauch von Zusatznahrungsmitteln, Teilnahme an Vorträgen und künstlerischen Darbietungen, Zeitungserlaubnis, Besuchsempfang, Briefverkehr u. a., die von § 45 im einzelnen aufgezählt werden. Dagegen ist der Unterricht nicht in den Dienst des Stufenvollzugs gestellt. Er wird unabhängig von der Stufenzugehörigkeit allen Gefangenen erteilt, die eine Strafe von mindestens einem Jahr verbüßen und noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Dauer des Aufenthalts in den einzelnen Stufen richtet sich nach der Strafzeit und beträgt je nach ihrer Länge ein Viertel der ganzen Zeit bis zu 1½ Jahren. Besonders gutes oder schlechtes Verhalten verkürzt oder verlängert den Zeitpunkt des Aufrückens (§ 46).

Auch in den sächsischen Gefangenenanstalten werden für alle Neuzugänge mit Strafen über 3 Monate einfach gehaltene erbbiologische Fragebogen ausgefüllt, die auf ähnlichen Methoden beruhen wie die bayrischen Untersuchungen. Sie enthalten im wesentlichen die Personaldaten des

Gefangenen und seiner Angehörigen und versuchen durch Angaben über die Vorgeschichte, den geistigen Befund, Phantasie und Verhaltensweisen und krankhafte Erscheinungen eine Art Querschnitt durch die untersuchte Person zu legen und sie so zu kennzeichnen[1].

Die Untersuchungen werden hier nicht unmittelbar für strafvollzugliche Zwecke vorgenommen, sondern dienen zur Sammlung von Material für die „Erbbiologische Kartei des sächsischen Ministeriums der Justiz". Dies verdankt seine Gründung den privaten erbbiologischen Forschungen von Professor Fetscher, die er im Interesse der Bevölkerungspolitik vom Standpunkt des Sozialhygienikers vorgenommen hat und ihn notwendigerweise zur Untersuchung der kriminellen Bevölkerung führten. Damit berührten sich seine Bestrebungen mit den Interessen des Strafvollzugs, in dessen Dienst er zugleich die Ergebnisse seiner Forschung stellte, indem er dadurch die pädagogischen Aufgaben des Strafvollzugs unterstützte und die Feststellung der Erziehbarkeit und der sozialen Prognose erleichterte[2].

b) Besondere Formen des Strafvollzugs.

Die Vorschriften für die jugendlichen Gefangenen entsprechen denen der anderen Länder (vgl. § 196 ff.), ebenso die Behandlung der geistig Minderwertigen, die unter Berücksichtigung ihrer krankhaften Eigentümlichkeiten erfolgt (§ 187 ff.). Sachsen kennt keinen Sondervollzug an Schwersterziehbaren.

5. Baden.

Ziemlich spät folgt Baden der Umgestaltung des Strafvollzugs in seiner Dienst- und Vollzugsordnung vom 24. Mai 1924. Seine Regelung ist größtenteils den „Grundsätzen" entnommen oder von anderen Ländern übernommen. Ziele und Aufgaben des Vollzugs stimmen mit denen der Grundsätze überein (§§ 108, 116).

a) Der normale Strafvollzug.

Das normale Stufensystem besteht aus drei Stufen und beginnt regelmäßig mit Stufe I. Sie hat die Bedeutung des „strengen Strafvollzugs und der Beobachtung der Gefangenen" (§ 116 Abs. 2), schließt aber den Gefangenen nicht grundsätzlich von allen Vergünstigungen aus. Er erhält ein „belehrendes" Buch und ein „unterhaltendes", kann sich in der Freizeit seiner beruflichen Weiterbildung widmen, darf sich dazu die nötigen Lernmittel, Lehrbücher, Fachzeitschriften, Zeichenmaterial und anderes anschaffen, eine Vergünstigung, die allen Gefangenen gewährt wird ohne Rücksicht auf die Stufenzugehörigkeit. Das gleiche gilt für den Unterricht, der für jede Klasse mindestens 3 Stunden wöchentlich beträgt. Zur Unterrichtung über die wichtigsten Tagesereignisse wird in Baden eine Gefangenenzeitung herausgegeben, die auch der ersten Stufe zur Verfügung steht (§ 217 Abs. 1). Eine Tageszeitung zu halten, ist dagegen nur der dritten Stufe erlaubt, kann aber auch Gefangenen der ersten und

[1] Vgl. im einzelnen die Arbeitsmethoden bei Mezger a. a. O., S. 145 f.

[2] Über die Aufgaben und Organisation der Kartei vgl. Fetscher, Mitt. I, S. 55 ff. u. II, S. 169 ff.

zweiten Stufe gewährt werden bei besonders guter Führung, wenn im Hinblick auf ihre Vorbildung und ihren Beruf die Entziehung einer Tageszeitung eine besondere Härte bedeuten würde (§ 217 Abs. 2).

Die Aufrückungsfrist für die zweite Stufe beträgt für Zuchthausgefangene 9 Monate, für Gefängnisgefangene 6 Monate, soweit sie nicht erheblich vorbestraft sind und kann in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden. Das Aufrücken unterbleibt, „wenn und solange bei einem Gefangenen keine Aussicht auf Erzielung innerer Wandlung zum Besseren vorhanden ist" (§ 118, 119). Besondere Sorgfalt und Strenge wird bei der Prüfung derjenigen Gefangenen beobachtet, die den Strafvollzug schon mehrmals ohne nachhaltige Besserung durchlaufen haben.

In der zweiten Stufe wird bei gemildertem Strafzwang in verstärktem Maße die Erziehung berücksichtigt (§ 116 Abs. 2). Neben hausordnungsmäßigen Vergünstigungen werden die Gefangenen der zweiten und dritten Stufe vorzugsweise mit Außenarbeiten beschäftigt, der Arbeitslohn erhöht sich, die Gefangenen dürfen sich in der Freizeit, außer sich ihrer beruflichen Weiterbildung zu widmen, auch mit anderen Arbeiten beschäftigen, unter denen Handfertigkeiten besonders gefördert werden. Von der zweiten Stufe ab nehmen die Gefangenen an Vorträgen und musikalischen Darbietungen teil. Für das Aufrücken in die dritte Stufe ist die Voraussetzung gewählt, die auch in Thüringen bestand: „besonders gute während längerer Zeit straffreie Führung", wenn „das Gesamtverhalten auf innere Einkehr und Läuterung schließen läßt" (§ 120). Regelmäßig soll die Hälfte des noch verbliebenen Strafrestes auf der zweiten Stufe verbracht werden. Bei kürzeren Strafen kommt es meist nicht zum Aufrücken in die dritte Stufe, weil die Erziehungsperiode der zweiten Stufe nicht in nachteiliger Weise abgekürzt werden soll (§ 120).

In der dritten Stufe soll die Erziehung schon so auf den Gefangenen eingewirkt haben, daß er gefestigt genug ist, sich bei sehr gelockertem Strafzwang zu bewähren. Für die Gefangenen der dritten Stufe werden neben dem gewöhnlichen Unterricht als besondere Vergünstigung Sonderlehrgänge von wöchentlich regelmäßig einstündiger Dauer abgehalten (§ 211 Abs. 7). Ähnlich wie in Thüringen dürfen sich die Gefangenen der dritten Stufe — hier allerdings beschränkt auf die Sonntagnachmittage — im Gemeinschaftssaal aufhalten (§ 219). Ein vom Vorstand bestimmter aufsichtsführender Gefangener hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen (§ 219 Abs. 3). Zur Erleichterung des Übergangs in die Freiheit werden Gefangene der dritten Stufe in eine Zwischenanstalt überwiesen, „wenn sie die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich auch unter den freieren Verhältnissen der Zwischenanstalt wohlverhalten werden" (§ 346).

Die Zurückversetzung hat in Baden, ähnlich wie in Bayern, besonders schwere Folgen. Das Aufrücken ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedarf aber einer mit besonderer Sorgfalt und Strenge gehandhabten Prüfung (§ 122a).

b) Besondere Formen des Strafvollzugs.

In Baden sind außer den Jugendlichen und Minderjährigen die Schwersterziehbaren und die geistig Minderwertigen einem Sondervollzug unterworfen.

An Jugendlichen und Minderjährigen werden seit dem 1. April 1930 nach dem maßgebenden Erlaß des Justizministers vom 7. August 1929 (Nr. 52049) im Landesgefängnis in Freiburg kriminalbiologische Untersuchungen durchgeführt, die in Baden zunächst noch auf diese Gruppe der Gefangenen beschränkt sind[1]. Sie sollen der Erforschung ererbter und erworbener Anlagen der kriminellen Personen dienen und die Grundlage für die individuelle Behandlung im Strafvollzug geben, insbesondere die richtige Eingliederung in den Stufenvollzug ermöglichen. Die Arbeitsmethoden richteten sich zunächst nach einem „modifizierten Grazer Untersuchungsblatt", das noch Anklänge an die Grazer Forschungsweise enthielt, mit dem Bestreben, das Individuum als einheitliche lebendige Ganzheit zu erfassen[2]. Seit Ende 1931 ist ein „Neuentwurf" eingeführt worden, der sich mehr den bayrischen Methoden angleicht. Er enthält einen soziologisch-psychologischen und einen ärztlich-psychiatrischen Teil[3].

Die Ausgestaltung des Vollzugs an Jugendlichen entspricht im übrigen den Vorschriften der anderen Länder ebenso wie die Regelung der Behandlung der geistig Minderwertigen.

In der Gruppe der Schwersterziehbaren werden die Gefangenen zusammengefaßt, denen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt und bei denen ein Erziehungs- und Besserungsvollzug vergeblich zu sein scheint, außerdem solche Gefangene, die nach ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bilden (§ 116a). Die Tat allein aber darf für den Ausschluß aus dem Stufensystem nicht entscheidend sein. Der Gefangene muß vorher gehört werden (§ 123 Abs. 3). Für die Behandlung dieser Sondergruppe bestimmt § 117 (n. F.), daß sie nach den Grundsätzen der ersten Stufe erfolgen soll.

6. Preußen.

In Preußen wurde die Umgestaltung des Strafvollzugs zunächst in der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. August 1923 niedergelegt, deren Entwurf schon bei der Ausarbeitung der Grundsätze berücksichtigt worden war. Als Aufgabe und Ziel des Strafvollzugs bezeichnet die Dienst- und Vollzugsordnung neben der „Zufügung des Strafübels" und der „Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung" die „geistige und sittliche Hebung der Gefangenen und ihre Erziehung zu einem geordneten gesetzmäßigen Leben" (§ 52 Abs. 2). Von der Einführung des Strafvollzugs in Stufen war dagegen noch abgesehen worden. Der § 53 beschränkte sich darauf, ganz allgemein zu bestimmen, daß bei längeren Strafen eine „allmähliche Milderung des Strafzwangs" eintreten sollte, die lediglich in der „Gewährung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen" bestand (§ 53a—h). Das Stufensystem folgte erst am 2. Januar 1925 durch eine Verordnung des Justizministers (VIII, 1016). Aber auch die darin vorgenommene Regelung erschöpfte sich im wesentlichen in einem stufenweise gesteigerten Ver-

[1] Außerdem werden sie an Fürsorgezöglingen in dem Erziehungsheim in Schloß Flehingen und dem Jugendstift Sunnisheim in Sinzheim vorgenommen (Schreiben d. Justizmin. vom 29. Januar 1932).

[2] Über die Arbeitsmethoden im einzelnen, Mezger a. a. O., S. 157f.

[3] Ebd.

günstigungssystem, ohne die eigentlichen erzieherischen Aufgaben und Möglichkeiten des Stufenvollzugs zu berücksichtigen.

Den großen Erwartungen, die an die Einführung des Strafvollzugs in Stufen geknüpft worden waren, war daher bald eine gewisse Ernüchterung gefolgt. Die Erfolge blieben aus. Außer den guten Wirkungen auf die Anstaltsdisziplin war von einer merklichen Hebung des allgemeinen Niveaus des Strafvollzugs wenig zu spüren[1]. Die Fehlerquellen erkannte man in einer ungenügenden Differenzierung der Gefangenen im Hinblick auf die Erziehung, in einer ungenügenden Erfassung der menschlichen Werte des Gefangenen und in der Überschätzung des erzieherischen Werts des Vergünstigungssystems. Aus dieser Erkenntnis heraus entstand die neue „preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen" vom 7. Juni 1929, worin die Ergebnisse der wissenschaftlichen, besonders der pädagogischen Forschung und die Erfahrungen einer 5jährigen Vollzugspraxis verwertet worden sind. Sie bedeutete eine Neubelebung der ganzen Strafvollzugsreform, die sie vor der Gefahr einer Stagnation bewahrte.

Die Ausgestaltung des Strafvollzugs in Stufen hat darin eine Form gefunden, die in konsequentester Weise den Erziehungsgedanken durchgeführt und möglichst alle erziehungshemmenden Einflüsse des Strafvollzugs ausgeschaltet hat. Ihr oberster Leitsatz ist, die große pädagogisch vollkommen ungestaltete Masse der Gefangenen in einzelne Menschengruppen aufzuteilen von annähernd gleichartiger Erziehungsbedürftigkeit[2]. Damit glaubte man, für die Erziehungsarbeit die günstigsten Voraussetzungen zu schaffen, sowohl für die Arbeit der Beamten als auch für die Gemeinschaftsbildung, die als wesentlicher Faktor der Gefängniserziehung angesehen wird. Die erste Scheidung nimmt die Verordnung vor zwischen dem normalen regelmäßigen Strafvollzug und dem Strafvollzug in seinen besonderen Formen, der in Sonderanstalten vollzogen wird. So besteht eine „Sonderanstalt für Gefangene mit abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades", die den normalen Strafvollzug zu sehr belasten und in die Behandlung eines Psychiaters gehören. Eine zweite Sonderanstalt nimmt die „Schwersterziehbaren" auf, die Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, die einer erziehlichen Einwirkung unter normalen Verhältnissen nicht zugänglich erscheinen, weil ihnen der Wille zur sozialen Einordnung fehlt. Den beiden Anstalten, die eine negative Auslese darstellen, stehen zwei Sonderanstalten mit positivem Charakter gegenüber: die „Anstalt für Jugendliche", die alle Minderjährigen aufnimmt und Verurteilte bis zu 25 Jahren, die in ihrer körperlichen und geistigen Reife den Jugendlichen näherstehen als den Erwachsenen, und die „Sonderanstalt für kurzfristig Bestrafte". Die Verordnung versteht darunter Gefangene, deren Strafe unter 9 Monate beträgt und deshalb für eine eigentliche Erziehungsarbeit der Kürze der Zeit wegen nicht in Frage kommen.

Innerhalb des eigentlichen Stufenvollzugs trennt die Verordnung wiederum je nach dem Grad ihrer Asozialität in schwerer Vorbestrafte,

[1] Gentz, Der Ausbau des Strafvollzugs in Stufen in Preußen, in Monatsbl. d. Deutsch. Reichszusammenschlusses, 5. Jahrg., Heft 1, S. 4 ff.

[2] Gentz a. a. O., S. 9.

die in die Eingangsanstalt B aufgenommen werden, und in erstmalig Bestrafte oder nur geringfügig Vorbestrafte, die in die Eingangsanstalt A kommen. Die sozial weniger verdorbenen Elemente sollen nicht den schädlichen Einflüssen der Vorbestraften ausgesetzt werden. Schließlich wird durch die Trennung der Stufen eine letzte Scheidung zwischen den Gefangenen, die der erziehlichen Einwirkung zugänglich sind, von denen, die sich ihr versagen, vorgenommen. Das Besondere dieser Regelung besteht vor allem in der restlosen Durchführung des Trennungsprinzips in örtlich voneinander getrennten Anstalten.

Die Ausgestaltung des Strafvollzugs in den einzelnen Stufen hat einen wesentlichen Fortschritt erfahren: sie hat sich von der Überschätzung des erzieherischen Werts des Vergünstigungssystems freigemacht und sieht das Stufensystem nur noch als technisches Hilfsmittel zur Durchführung der eigentlichen Erziehungsarbeit an. Man hat in Preußen erkannt, daß das Stufensystem den Erziehungsvollzug vereitelt, wenn es sich in der Gewährung von Vergünstigungen erschöpft. Das Ziel des Strafvollzugs „die Erziehung des Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben" stellt andere Aufgaben an den Strafvollzug in Stufen als die bloße Milderung des Strafzwangs. „Um den Gefangenen in seiner Einstellung zu Staat und Gesellschaft über den Tag seiner Entlassung hinaus richtunggebend zu beeinflussen", darf sein Wille nicht nur auf die Erlangung der äußeren Vorteile hingelenkt werden, sondern der Gefangene muß „für die Arbeit selbst, die der Strafvollzug an ihm leisten will, gewonnen werden". Dazu werden ihm in „stufenweise steigendem Maße Verantwortungen übertragen, Rechte als Folge solcher Verantwortungen eingeräumt", und schließlich läßt man ihn „an der Gestaltung seines Geschicks in der Strafanstalt und nach seiner Entlassung mitschaffend teilnehmen" (VO. I, 3). Die Vergünstigungen selbst aber sind nicht als Wesensbestand und Inhalt der Erziehung aufgefaßt. Vielmehr stellt die Verordnung die Pflege des Verantwortungsgefühls in den Mittelpunkt ihrer Erziehungsarbeit. Dem Gefangenen soll bewußt werden, daß man nicht irgendeine Tätigkeit, ein Verhalten von ihm will, sondern daß man ihn selbst will, daß es auf ihn selbst ankommt, als Mensch, als Charakter[1].

a) Der normale Strafvollzug.

Die Verordnung kennt drei Stufen: Stufe I ist die Eingangsanstalt A oder B, für die die gleichen Bestimmungen gelten. Ihre Aufgabe ist es zunächst, eine möglichst zuverlässige Diagnose und Prognose des Gefangenen vorzubereiten, durch systematische Erforschung seiner Persönlichkeit, vornehmlich auf kriminalbiologischer Grundlage. Mit der Einführung der Stufenverordnung hat Preußen die kriminalbiologische Untersuchung in Anlehnung an die bayrischen Erfahrungen aufgenommen, während es sich vorher mit der Einsichtnahme in die Strafakten und dem Ausfüllen eines einfachen Fragebogens begnügt hatte. Der neue Vollzug stellte höhere Anforderungen, um die erstrebte Differenzierung mit einiger Zuverlässigkeit durchzuführen. Auf Grund der Ausführungsverordnung

[1] Gentz a. a. O., S. 12.

des Justizministeriums vom 29. Juli 1930 wurden kriminalbiologische Forschungsstellen errichtet in Berlin (Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit), Breslau, Münster, Köln, Wittlich, Frankfurt a. M.-Preungesheim, Golnow, Rheinbach und Halle. Zentralstelle ist das Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Die Persönlichkeitsforschung, die hier vorgenommen wird, soll ein möglichst lückenloses Bild der geistigen und seelischen Erscheinung des Gefangenen, seines Lebenslaufs und seiner Familienverhältnisse schaffen. Sie soll die Möglichkeit und Art einer Beeinflussung feststellen, seine Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen prüfen und untersuchen, ob sittliche und gesellschaftliche Werte vorhanden sind, und ob sie sich entwickeln lassen [VO. II (3)]. Der Untersuchung liegt keine bestimmt orientierte Arbeitsmethode zugrunde, der preußische Fragebogen hat die als wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte anderer Untersuchungsbogen in klarem übersichtlichen Aufbau zusammengefaßt. Er versucht die angeborenen und erworbenen Anlagen, die psychophysische Beschaffenheit und das soziale Milieu des einzelnen zu erfassen, um Anhaltspunkte der Ursachen zur Kriminalität und damit zur Resozialisierung zu gewinnen[1]. Zur Ergänzung der kriminalbiologischen Untersuchung soll alles Aktenmaterial, das zur richtigen Beurteilung der Persönlichkeit beitragen kann, herangezogen werden: Personalakten aus früheren Strafverbüßungen, Berichte von Gerichtshilfestellen, Gefangenenfürsorgestellen, Wohlfahrtsämtern, Jugendämtern usw.

Bemerkenswert ist, daß die Untersuchungen in Preußen von der Deliktsart abhängig gemacht sind. Sie sind beschränkt auf Fälle von Verbrechen und Vergehen wider das Leben (einschließlich §§ 216, 217, 218 StGB.), Sittlichkeitsdelikte (§§ 173, 174, 176, 177, 178, 181a, 183 StGB.), Raub und räuberische Erpressung, Brandstiftung, ferner auf alle Berufs-, Gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrechen und auf alle Schwersterziehbaren im Sinne der Verordnung.

Bis die Persönlichkeit des Gefangenen beurteilt und ein Erziehungsplan aufgestellt werden kann, soll der Gefangene möglichst in Einzelhaft oder Zellenhaft bleiben. Hier in der Eingangsanstalt erhalten die Gefangenen zunächst keine Hafterleichterung, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur körperlichen Ertüchtigung oder zur geistigen und seelischen Hebung handelt. Die Teilnahme an Gottesdienst und Unterricht, an Vorträgen rein belehrenden Charakters, an Frei- und Turnübungen (anders Turnspiele) [vgl. III (1)] sind wegen ihres erziehlichen Einflusses weder von der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt noch von der Einstellung dem Strafvollzug gegenüber abhängig gemacht. Aus demselben Grund haben die Gefangenen schon in der Eingangsanstalt Schreib- und Zeichenerlaubnis, wenn es ihrer beruflichen Fortbildung dient, sei es zum Erlernen einer Sprache, der Buchführung oder Kurzschrift, sei es zum beruflichen Zeichnen. Sie dürfen sich eigene Lehrbücher und eigenes Material dazu aus ihrem Hausgeld anschaffen.

Die Aufrückung in die zweite Stufe ist an die Voraussetzung geknüpft, daß „die Anstaltskonferenz die Überzeugung gewonnen hat, daß

[1] Vgl. im einzelnen Mezger a. a. O., S. 159f.

der Gefangene erzieherischer Einwirkung zugänglich ist, d. h. daß er das gesellschaftswidrige strafbare Verhalten einsieht und den Willen hat, dieser Erkenntnis gemäß zu leben" [IV (1)]. Es ist als Fortschritt zu begrüßen, daß die „sittliche Wandlung", die noch die alte Stufenordnung stellte, abgeschafft ist. Sie ist immer Utopie geblieben, weil der Wertmesser darüber fehlt, ob ein Mensch im moralischen Sinne „besser" geworden ist. Mit einiger psychologischer Schulung aber wird sich feststellen lassen, ob ein Gefangener sich zu der „nüchternen Zweckmäßigkeitserwägung" durchgerungen hat, daß um der Gemeinschaftwillen von gemeinschaftswidrigen Handlungen Abstand genommen werden muß[1]. Bei der Prüfung, ob der Gefangene zur Versetzung in die Anstalt für Geförderte reif ist, wird das Vorleben des Gefangenen eingehend berücksichtigt. Die Entscheidung soll sorgfältig vorbereitet und im wesentlichen schon abgeschlossen sein, wenn die Mindestfrist, die bei der Aufnahme in einem Kalender vermerkt wird, abgelaufen ist (VO. V, 1—2). Alle Beamten sollen an der Beobachtung beteiligt und über ihn gehört werden, um ein zuverlässiges Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen zu gewinnen und das Gutachten über die Versetzung vorzubereiten (VO. V, 3). Die letzte Entscheidung fällt der Beschluß der Beamtenkonferenz. Regelmäßig beträgt die Mindestfrist für die Eingangsanstalt 6 Monate, muß jedoch mindestens ein Viertel der ganzen Strafzeit ausmachen. Erheblich Vorbestrafte sollen mindestens 1 Jahr in der Eingangsanstalt bleiben. Die Versetzung wird möglichst eindrucksvoll gestaltet in einer Form, die auch den übrigen Gefangenen der Anstalt die Bedeutung der Maßnahme zum Bewußtsein bringen soll.

Eine Neuerung bringt die preußische Verordnung insofern, als sie schon innerhalb der ersten Stufe dem Gefangenen nach Ablauf von sechs Monaten auf Grund von Fleiß und guter Führung allein gewisse Erleichterungen gewährt [III (5)]. Sie will damit verhindern, daß regelmäßig jeder Gefangene, der sich nichts weiter hat zuschulden kommen lassen, in die zweite Stufe aufrückt, wie es bisher in der Praxis Übung war. Der Grund dafür lag darin, daß man Gefangenen, die fleißig waren und sich im wesentlichen gut führten, die Vergünstigungen der höheren Stufe nicht vorenthalten wollte. Man fürchtete, daß der Gefangene dies als Schikane oder schwere Ungerechtigkeit empfinden würde. Die neue Regelung, die auch diesen Gefangenen kleine Vergünstigungen gewährt, während solche, die auf Grund ihrer sozialen Qualität nach Stufe II kommen aus dem räumlichen Bereich der Stufe I ganz verschwinden und keinen Anlaß mehr zu mißgünstigen Vergleichen geben, bietet die beste Gewähr, daß die erste Stufe die Gefangenen scheidet, die sich der Erziehungsarbeit zugänglich erweisen von denen, die sich ihr versagen. Ohne Gefahr kann daher die Trennung zwischen Vorbestraften und Nichtvorbestraften in der Anstalt für Geförderte entfallen.

Automatisch mit der Versetzung in die zweite Stufe lockert sich der Strafzwang, auf die der Gefangene eine Art Rechtanspruch hat, ihn gleichzeitig aber auch mit neuer Verantwortung belädt. Dem Gefangenen wird das Vertrauen in seinen guten Willen und seine gute Gesinnung

[1] Gentz a. a. O., S. 13.

fühlbar gemacht dadurch, daß man ihn nicht auf Schritt und Tritt überwacht, sondern ihm ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit gibt. Dies bietet ihm Gelegenheit, das Vertrauen zu rechtfertigen und seine persönlichen Neigungen einer selbstgewollten Disziplin einzuordnen. In diesem Sinne gibt den stärksten Anreiz das Recht zur Selbstverwaltung, das schon dem Gefangenen der zweiten Stufe in mäßigen Grenzen eingeräumt wird [VII (2)]. Sie beschränkt sich hier noch im wesentlichen auf die Ordnung der kleinen täglichen Angelegenheiten in der Freistunde, bei den gemeinsamen Mahlzeiten und in den Gemeinschaftsräumen. Die Obmänner bemühen sich, einen verträglichen Geist unter den Gefangenen zu pflegen und kleine Streitigkeiten unter sich zu schlichten. Sie dürfen dem Anstaltsvorsteher Wünsche der Gefangenen übermitteln. Die Selbstverwaltung soll in dem Sinne ausgeübt werden, daß sie die Gefangenen unter Führung der Obmänner in eine Einstellung zur Anstaltsgemeinschaft hineinwachsen läßt, die in der Zusammenarbeit der Gefangenen untereinander und mit den Beamten der Anstalt zum Wohle sämtlicher Insassen ihre Grundlage hat.

Von den gesteigerten hausordnungsmäßigen Vergünstigungen, auf die jeder Insasse der zweiten Stufe Anspruch hat, nenne ich: Benutzung der Anstaltsbücherei nach eigener Wahl, Teilnahme an sämtlichen Vorträgen und Veranstaltungen, die in der Anstalt stattfinden. Die Gefangenen dürfen musizieren in ihren Hafträumen oder besonderen Übungsräumen, in den Gemeinschaftsräumen schreiben, zeichnen oder sich sonst in geeigneter Weise in der freien Zeit beschäftigen. Die Gemeinschaftsräume, die den Gefangenen der zweiten Stufe in der Freizeit zur Verfügung stehen, sind wohnlich ausgestattet. Nach Möglichkeit werden dort die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen, an denen auch ein Beamter des „oberen Dienstes" teilnimmt. Es soll dem Gefangenen erleichtern, Vertrauen zu gewinnen und dem Beamten Gelegenheit geben, die Gefangenen in zwangloser und unauffälliger Weise kennenzulernen [VIII (1—2)].

Neben diesen allgemeinen Hafterleichterungen, die jedem Gefangenen der zweiten Stufe zustehen, sieht die Verordnung auch noch besondere Hafterleichterungen vor, die einzelnen Gefangenen als Zeichen besonderer Anerkennung gewährt werden können [VIII (3—10)]. Es dürfen z. B. Einzelwünsche bei der Auswahl der Arbeit, der Zusammenarbeit mit bestimmten Gefangenen berücksichtigt werden, oder es kann erlaubt werden, daß sich einzelne Gefangene in der Freizeit auf ihren Hafträumen besuchen zu gemeinsamer Arbeit. Es darf ein Gefangenenorchester gebildet werden, das bei festlichen Gelegenheiten mitwirken kann. Der Gemeinschaftssinn wird ferner dadurch unterstützt, daß mehrere Gefangene gemeinschaftliche Anschaffungen aus ihrem Hausgeld oder ihrer Fleißprämie machen dürfen.

Eine einschneidende Neuerung bedeutet die besondere Vergünstigung, Gefangene, die schon 6 Monate in der zweiten Stufe sind und die Hälfte ihrer Strafzeit verbüßt haben, „zum Besuch der Familie oder zu einem anderen Zweck zu beurlauben, wenn es der Erziehung dient oder die Fürsorge nach der Entlassung fördert". Voraussetzung ist, daß die Gefahr des Mißbrauchs nach der Persönlichkeit des Gefangenen ausgeschlossen

scheint. Der Urlaub darf 1 Woche im Jahr nicht überschreiten und wird im Gnadenwege angerechnet, wenn er sich während der weiteren Strafzeit gut führt.

Das Aufrücken in die letzte Stufe ist von der Bedingung abhängig gemacht, daß „das Gesamtverhalten den Erfolg der erzieherischen Einwirkung erkennen läßt". Der Gefangene muß bewiesen haben, daß er „seinen Willen im Sinne sozialer Einordnung beherrschen kann". Er muß zu dem Vertrauen berechtigen, daß er von den gewährten Freiheiten den rechten Gebrauch machen, daß er im Sinne sozialer Einordnung weiter an sich arbeiten, und daß er bei der Entlassung die Gewähr gesellschaftlichen Wohlverhaltens bieten wird" [IX(1)]. Die Verordnung ist auch hier dem Grundsatz der Legalität an Stelle der Moralität gefolgt. Die Versetzung kann frühestens nach 6monatigem Aufenthalt in der zweiten Stufe erfolgen, der mindestens die Hälfte des noch verbliebenen Strafrestes ausmachen muß [IX (2)].

In der Ausgangsanstalt soll der Gedanke der Selbsterziehung in einer durch gegenseitige Verantwortung getragenen Gemeinschaft weiter vertieft werden (X). Die Gefangenen werden zur verantwortlichen Mitarbeit am Anstaltsleben selbst herangezogen. Ihre Obmänner nehmen teil bei der Aufstellung der Hausordnung, bei der Verhängung von Hausstrafen und Zurückversetzungen, an allen Angelegenheiten, die die Gefangenengemeinschaft unmittelbar angeht. Sie regeln ihren Arbeitsdienst unter eigener Verantwortung, die Aufsicht ist auf die arbeitstechnisch gebotene Fachanleitung beschränkt. Die freie Zeit wird von den Gefangenen selbstverantwortlich ausgestaltet, die Aufsicht dabei auf ein Minimum reduziert und darauf beschränkt, die Obmänner bei der Leitung ihrer Gruppen zu unterstützen und zu beraten [XI (1—6)]. Die Haft- und Gemeinschaftsräume sind wohnlich hergerichtet, die Fenster auf die normale Größe erweitert, die Vergitterung beseitigt. Tagsüber sind die Hafträume offen, die Umwehrungsmauer ist gefallen. Auch die sonntäglichen Spaziergänge außerhalb der Anstalt nach thüringischem Vorbild sind durch die neue Verordnung für die dritte Stufe eingeführt [XII (4—7)]. Im übrigen sind die Hafterleichterungen der zweiten Stufe noch erheblich gesteigert, die Urlaubszeit auf 2 Wochen ausgedehnt [XII (1, 11)]. Alles ist darauf abgestellt, die Erprobung, ob der Gefangene den rechten Gebrauch von der Freiheit macht, in diese letzte Strafstufe zu verlegen, in der man noch die Möglichkeit hat, auf den Gefangenen bestimmend einzuwirken. Die Verordnung läßt gewissermaßen Freiheit und Gefangenschaft ineinander übergehen. Deshalb macht sie den Gefangenen aus einem „bloßen Objekt von Verwaltungsmaßnahmen zum verantwortlichen Mitträger seines Geschicks und des Geschicks seiner Haftgenossen"[1]. Nichts entfaltet stärker die positiven Kräfte in einem Menschen als das Gefühl, daß man auf seine Fähigkeit und seine Kraft vertraut und ihm in diesem Vertrauen Verantwortung überträgt. Auf diesem Gedanken beruht die gesamte Ausgestaltung des Stufenvollzugs nach der preußischen Verordnung.

b) Besondere Formen des Strafvollzugs.

Die preußische Verordnung hat die Sonderbehandlung der Jugend-

[1] Gentz a. a. O., S. 14.

lichen ausgedehnt auf Gefangene bis zu 25 Jahren. In den Jugendgefängnissen werden alle Gefangenen aufgenommen, die bei Beginn der Strafvollstreckung noch minderjährig sind und mindestens 1 Monat zu verbüßen haben; ferner alle ledigen Gefangenen im Alter von 21 bis 25 Jahren, wenn sie mindestens 9 Monate zu verbüßen haben und bisher zu keiner längeren Freiheitsstrafe als von 6monatiger Dauer verurteilt worden sind [Erl. II (1)]. Die volljährigen Gefangenen können aber in eine Anstalt für Erwachsene verlegt werden, „wenn sie geistig oder körperlich bereits so reif sind, daß sie der für jugendliche Menschen angezeigten Sonderbehandlung nicht mehr bedürfen, oder wenn von ihnen ein ungünstiger Einfluß auf die Erziehung der jüngeren Gefangenen zu befürchten ist [Erl. II (2)].

Für den Vollzug in den Jugendgefängnissen bestimmt die Verordnung, daß im Hinblick auf die größere seelische Bildsamkeit von Menschen jüngeren Lebensalters bei ihrer Behandlung die Erfahrungen der psychiatrischen und pädagogischen Wissenschaft sorgfältig berücksichtigt werden sollen. Soweit es die Verhältnisse der Anstalt zulassen und die in ihr tätigen Beamten dazu befähigt sind, soll geprüft werden, inwieweit die Gefangenen für einen bestimmten Beruf geeignet sind. Dementsprechend werden sie in der Berufswahl beraten und für einen Beruf geschult oder wenigstens vorbereitet [XXIV (1)].

In der Sonderanstalt für Schwererziehbare werden alle die Gefangenen zusammengefaßt, aus deren Vorleben, insbesondere ihrem Verhalten bei der Tat, früheren Straftaten und Strafverbüßungen hervorgeht, daß ihnen „die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt und nicht damit zu rechnen ist, daß die Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Rahmen des Stufenvollzugs erreicht werden kann". Ferner ist für die Einstufung in die Sonderanstalt Voraussetzung, daß die Gefangenen bei Beginn der Vollstreckung das 25. Lebensjahr erreicht haben und mindestens dreimal mit Gefängnis oder Zuchthaus von wenigstens je 1jähriger Dauer bestraft sind [Erl. I (1)].

Die Behandlung in der Sonderanstalt soll das Ziel verfolgen, die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, und wo sich Anzeichen eines Willens zu sozialer Einordnung ergeben, diesen Willen zu stärken. Nachdem die Gefangenen ein Viertel ihrer Strafzeit, mindestens aber 6 Monate verbüßt haben, fleißig gearbeitet und sich gut geführt haben, können ihnen dieselben Hafterleichterungen gewährt werden, die für Gefangene der Eingangsanstalt vom siebenten Monat an zulässig sind (XXV, 3)[1]. Außerdem können sie die Erlaubnis zum Bezug einer Tageszeitung und eine zweite Freistunde gewährt erhalten, die vorzugsweise der Pflege von Sport- und Körperübungen dienen soll. Mit der Zulassung von Vergünstigungen für die Gruppe der Schwersterziehbaren unterscheidet sich die Regelung in Preußen erheblich von der anderer Länder (vgl. Bayern, Hamburg und Baden).

Gefangene, bei denen eine abnorme geistige Beschaffenheit so schweren Grades besteht, daß sie den Anforderungen des normalen Strafvollzugs nicht zu genügen vermögen und die in ihm zu leistende Er-

[1] Vgl. oben, S. 59.

ziehungsarbeit erheblich beeinträchtigen würden, sollen ebenfalls in einer besonderen Anstalt untergebracht werden [Erl. I, 2 (2)]. Die Einweisung in die Sonderanstalt kann schon bei Beginn des Vollzugs erfolgen, wenn die für die Beurteilung der Persönlichkeit erforderlichen Unterlagen vorhanden sind [Erl. I, 2 (3)]. Die Art ihrer Behandlung bestimmt der Vorsteher (XXV, 6).

7. Die übrigen deutschen Länder.

Nachdem durch die Vereinbarung der Landesregierungen vom 24. November 1924 in Würzburg einheitliche Richtlinien für den Strafvollzug in Stufen aufgestellt worden waren[1], vollzogen auch die übrigen Länder in schneller Folge die Umgestaltung des Strafvollzugs im Sinne des Progressivsystems, so daß Anfang 1926 im ganzen Reich der Strafvollzug in Stufen eingeführt war[2].

Die Ausgestaltung des Vollzugs in diesen Ländern ist mehr oder weniger im Sinne eines bloßen Vergünstigungssystems erfolgt, indem sich die einzelnen Stufen im wesentlichen nur durch hausordnungsmäßige Erleichterungen in bezug auf Kost, Freizeit, Kleidung, Ausstattung der Zelle, Besuche und Briefe, Lesestoff, Zeitung usw. unterscheiden. Es konnte deshalb davon abgesehen werden, im einzelnen auf ihre Regelung einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß alle Länder besondere Vorschriften für Jugendliche aufstellen, die dem Grundsatz der Erziehung besondere Rechnung tragen[3], und daß sie fast übereinstimmend für die Behandlung der geistig Minderwertigen bestimmen, daß mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden kann[4], auch wenn sie nicht in besonderen Abteilungen untergebracht werden. Eine Sonderregelung für Schwersterziehbare fehlt dagegen in all diesen Ländern.

Kriminalbiologische Untersuchungen werden nur in Württemberg durchgeführt, wo sie von Hohenasperg, der Zweiganstalt der Landesstraf-

---

[1] Die Beschlüsse sind nicht veröffentlicht.

[2] Vgl. Bremen (Richtlinien für den Strafvollzug in Stufen vom 3. 11. 1925), Anhalt (Richtlinien vom 25. 4. 1925), Mecklenburg-Schwerin (Richtlinien vom 27. 3. 1925 für die Landesstrafanstalt Dreibergen, vom 16. 4. 1925 für das Zentralgefängnis in Bützow), Mecklenburg-Strelitz (Anordnung vom 13. 4. 1926); Hessen (Anordnung vom 19. 10. 1925), Schaumburg-Lippe (Richtlinien vom 3. 7. 1925), Oldenburg (Richtlinien vom 13. 3. 1925), Braunschweig (DVO. 25. 8. 1925, §§ 69—79), Württemberg (Richtlinien vom 4. 1. 1926 und vom 23. 12. 1930). Für Lübeck ist die Hamburger Dienst- und Vollzugsordnung maßgebend nach einem zwischen den beiden Ländern geschlossenen Vertrag vom 23. 2. 1929, nach dem mit Wirkung vom 15. 5. 1929 die Verwaltung der Lübeckischen Gefangenenanstalten unter Leitung einer gemeinsamen Behörde auf Hamburg übertragen ist. In Lippe ist die Landesstrafanstalt seit dem 1. 5. 1931 aufgehoben, seitdem werden Gefängnisstrafen von der Dauer einer Woche und darüber nach einem mit Preußen abgeschlossenen Vertrag in preußischen Anstalten vollstreckt (Schreiben der Lippischen Landesregierung vom 12. 5. 1932).

[3] Vgl. Württemberg (DVO. § 199 ff.), Braunschweig (§ 173 ff.), Oldenburg (§ 196 ff.), Schaumburg-Lippe (§ 128 ff), Mecklenburg-Schwerin (Zusatz zu § 8—13), Bremen (§ 134 ff.), Anhalt (§ 117 ff.), Hessen (§ 166 ff.).

[4] Württemberg (DVO. § 102), Braunschweig (§ 158, III), Oldenburg (§ 82), Bremen (§ 119 Abs. 2), Mecklenburg-Strelitz (§ 77 Abs. 2), Anhalt (§ 103).

anstalt Ludwigsburg, ihren Ausgang nahmen. Den Forschungen war zunächst das Psychobiogramm von Kretschmer, das auf der Körperbau-Charakterlehre seines Verfassers beruht, zugrunde gelegt[1]. Aus Personalmangel mußten diese Versuche aber wieder aufgegeben werden. Ebenso mußte die Persönlichkeitsforschung in Ludwigsburg, die nach bayrischem Vorbild durchgeführt worden war, vereinfachten Untersuchungen weichen, wie sie in den übrigen württembergischen Anstalten vorgenommen wurden und werden. Sie gliedern sich in eine medizinische, psychiatrische und kriminalpsychologische Untersuchung[2].

II. Die Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz.

Die Betrachtung der Ausgestaltung des Strafvollzugs in den einzelnen deutschen Ländern hat gezeigt, welche Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit seine Regelung aufweist, die von nicht weniger als 15 Dienst- und Vollzugsverordnungen bestimmt wird. Solange aber die Strafen nicht in den gleichen Formen und unter denselben Bedingungen vollstreckt werden, ist die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts noch nicht hergestellt. Die Forderung nach einheitlicher Regelung des Strafvollzugs ist daher schon früh laut geworden, sie wurde schon in den Motiven zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund erhoben. Nach dem verunglückten Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz von 1879 hat sie auf dem Wege über die Vereinbarungen der Landesregierungen in den „Grundsätzen" von 1897 und 1923 schließlich zur reichsgesetzlichen Regelung im Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz von 1927 geführt. Der Entwurf fand seine Grundlage in wertvollen Vorarbeiten: den oben erwähnten „Vorschlägen über den Vollzug von Freiheitsstrafen", die 1914 vom Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellt worden waren, und namentlich in den Reichsratsgrundsätzen von 1923. Er verwertet die Erfahrungen der einzelnen Länder und bringt die Entwicklung des Strafvollzugs zu einem vorläufigen Abschluß. Ein kurzer Ausblick auf die hier in Frage stehenden Vorschriften soll uns seine Ausgestaltung vor Augen führen[3]. Sie entspricht im wesentlichen den Reichsratsgrundsätzen, die er in einigen Punkten ausgebaut und vertieft hat. Der oberste Leitsatz des Vollzugs stimmt nahezu wörtlich mit § 48 der Grundsätze überein: „durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden" [§ 54 (57)]. Bei der Behandlung, die ernst, gerecht und vor allem menschlich sein soll, ist ihr Ehrgefühl zu schonen und zu stärken [65 (49)]. Auch die Mittel zur Erreichung des Zieles entsprechen in ihren Grundzügen den von den Grundsätzen ge-

[1] Vgl. darüber Kretschmer, Medizinische Psychologie, 1930, besonders S. 219 ff.; derselbe, Körperbau und Charakter, 10. Aufl. 1931, besonders S. 178 ff. Vgl. dazu Mezger, Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege, Mitt. II, S. 22 ff.

[2] Vgl. im einzelnen die Arbeitsmethode bei Mezger a. a. O., S. 142 f.

[3] Es werden dabei die beiden Fassungen des Entwurfs, die Reichsrats-Vorlage und die Reichstags-Vorlage berücksichtigt, erstere durch Einklammerung kenntlich gemacht. — Die Regelung über die Aufgaben der am Strafvollzug beteiligten Personen wird der Übersichtlichkeit halber erst im zweiten Teil an den einzelnen Stellen berücksichtigt.

nannten: produktive Arbeit, die den individuellen Fähigkeiten des einzelnen angepaßt sein soll und die Arbeitsfreude wecken soll, die Forderung der Berufsausbildung bei längeren Freiheitsstrafen, die Gestaltung des Unterrichts nach dem Gesichtspunkt der Erweiterung und Förderung der allgemeinen Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten und der Ausbildung des Sinns für Einordnung in die Volksgemeinschaft. Bücher und Zeitschriften sollen den Gefangenen beruflich weiterbilden und geistige Anregung an ihn heranbringen. Um den Gefangenen in der Abgeschlossenheit von der Außenwelt dem Leben in der Freiheit nicht ganz zu entfremden, wird er über die wichtigsten Tagesereignisse unterrichtet. Gegenüber den Grundsätzen ist neu die Betonung der Vorträge, Veranstaltungen und musikalischen Darbietungen als Mittel zur Förderung der geistigen und seelischen Hebung.

Zur Unterstützung der positiven Erziehungseinwirkungen sieht der Entwurf eine weitgehende Sonderung der Gefangenen vor, die über die Differenzierung der Grundsätze hinausgeht. Er geht von der Auffassung aus, daß durch das Zurücktreten der Einzelhaft die Gefahr der moralischen Ansteckung verstärkt ist und daher eine Trennung der „unverdorbenen von verhärteten Verbrechern" notwendig ist[1]. Von den Grundsätzen übernommen sind die Bestimmungen über die Einrichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für Geisteskranke und geistig Minderwertige [§ 26 (5)] und für tuberkulöse Gefangene (§ 27). Darüber hinaus schreibt der Entwurf besondere Anstalten oder Abteilungen für Erstmaligbestrafte oder nur geringfügig Vorbestrafte vor, sowie für Gefangene unter 25 Jahren, unter denen die Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahren) besonders hervorgehoben sind, die in besonderen Abteilungen dieser Anstalten oder Abteilungen unterzubringen sind (§ 24). Eine weitere Trennung erfolgt durch den Strafvollzug in Stufen, der die Erziehungsfähigen von denen, die der Erziehung unzugänglich sind, scheidet. Ähnlich wie die preußische Verordnung erstrebt auch der Entwurf eine örtliche Trennung der einzelnen Stufen[2], beschränkt sich aber der baulichen Schwierigkeiten wegen darauf, zu bestimmen, daß Gefangene der zweiten und dritten Stufe während der arbeitsfreien Zeit, der Nachtzeit und der Zeit, in der die Beaufsichtigung der Gefangenen durch Anstaltsbeamte eingeschränkt ist, von den Gefangenen der ersten Stufe und nach Möglichkeit auch voneinander räumlich zu trennen sind [§ 174 (167)].

a) Der normale Strafvollzug.

Der Strafvollzug in Stufen, dessen nähere Regelung die Grundsätze den Landesregierungen überlassen hatten, ist vom Entwurf in seinen Grundzügen gesetzlich festgelegt worden. Aber auch er sieht davon ab, Einzelheiten vorzuschreiben, um die Weiterentwicklung, die gerade in Hinsicht auf die Ausgestaltung des Stufenvollzugs noch im Fluß ist, nicht zu hemmen. Wesen und Ziel des Strafvollzugs in Stufen umschreibt § 163 (§ 156), in seinen Grundgedanken mit § 130 der Grundsätze übereinstimmend: „Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen

[1] Begründung zum Entwurf, S. 48.
[2] Begründung zu § 174, S. 81.

Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, die einen allmählichen Übergang zum Leben in der Freiheit schaffen." Wesentlich an dieser Formulierung ist, daß die „sittliche Hebung" als Zweck des Strafvollzugs weggelassen ist. Die Verfasser des Entwurfs haben bewußt auf die Erziehung zur Moralität verzichtet und sich darauf beschränkt, die Erziehung zur Legalität als Aufgabe des staatlichen Strafvollzugs aufzustellen[1]. Eine bedeutsame Neuerung gegenüber den Grundsätzen enthält auch der angefügte Abs. 2 des § 163 (§ 156), in dem es heißt: „Die Milderungen dürfen dem Gefangenen nicht nur Annehmlichkeiten sein, sondern sie sollen ihm in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl wecken und stärken." Damit ist die Gefahr eines bloßen Vergünstigungssystems abgeschwächt und die wesentlichste Aufgabe des Stufensystems aufgezeigt.

Dem Strafvollzug in Stufen werden unterworfen alle Gefangene mit einer Zuchthausstrafe von mindestens 1 Jahr, einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, Jugendliche bei einer Strafe von mindestens 3 Monaten. Eine weitere Einschränkung für das Anwendungsgebiet des Stufenvollzugs in subjektiver Beziehung ist durch den Reichsrat eingefügt worden für Gefangene, „bei denen er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen undurchführbar oder von vornherein aussichtslos erscheint". Ferner ist die Bestimmung eingefügt worden, nach der auch die Gefangenen nicht dem Stufenvollzug zugeführt werden sollen, „bei denen es die Erfahrungen, die bei früheren Strafverbüßungen gemacht worden sind, von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen, die Ziele des Strafvollzugs zu erreichen" (§ 162). Der Stufenvollzug besteht aus drei Stufen und beginnt für alle Gefangene in der Stufe I. Die Bedeutung und Ausgestaltung der einzelnen Stufen wird vom Entwurf nur in großen Zügen umrissen, „auch hier der Entwicklung Raum lassend"[2]. § 175 (§ 168) zählt allgemein auf, worauf sich die Unterschiede erstrecken können; die Milderungen beziehen sich auf Raumausstattung, Kleidung, Beköstigung, Raucherlaubnis, Beschäftigung, Hausgeld, Bewegung im Freien, Turnen und Sport, Beschaffung eigener Bücher und Schriften, Tageszeitung, Teilnahme an Einrichtungen zur geistigen Hebung, Verkehr mit der Außenwelt u. a. Weiter aber sollen die höheren Stufen dadurch ausgezeichnet werden, daß gesteigerte Anforderungen an die Willenskraft und Selbstbeherrschung des Gefangenen, an sein Verantwortungsgefühl gestellt werden sollen, „um sein Selbstvertrauen zu stärken, seine guten Anlagen und Fähigkeiten zu fördern, ihn sittlich zu heben und ihn so zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit tauglich zu machen" [§ 175, III, (168, III)]. Man vermißt hier einen deutlicheren Hinweis auf die Selbstverwaltung, der man in vorsichtiger Form ihren Platz auf der obersten Stufe hätte sichern sollen als einen der wirksamsten Erziehungseinflüsse im Strafvollzug[3].

[1] Ellger in seinem Referat über den Strafvollzug in Stufen und die Bestimmungen des Amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes in Bl. f. G. K. 58, Heft 2, S. 153.

[2] Begründung zu § 175, S. 81.

[3] So auch Freudenthal, Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 in DJZ. 1927, 697 ff.

Gefangenen der ersten Stufe sollen nur ausnahmsweise Milderungen des Vollzugs gewährt werden (§ 175, I).

Die Voraussetzungen der Aufrückung sind, wie das Ziel des Stufenvollzugs, im Sinne des Legalitätsprinzips geregelt. § 166 der Reichstagsvorlage schreibt für Gefangene der ersten Stufe vor, daß sie bei guter Führung in die zweite Stufe aufrücken, „wenn das Gesamtverhalten erkennen läßt, daß sie erzieherischer Einwirkung zugänglich sind". Die gleiche Bedeutung hatte die Formulierung der Reichsratsvorlage in § 159, „wenn sich aus seinem Gesamtverhalten Anzeichen dafür ergeben". Für das Aufrücken von der zweiten zur dritten Stufe wird verlangt, „daß das Gesamtverhalten darauf schließen läßt, daß die erzieherische Einwirkung Erfolg hat" [§ 166 (159)]. Von der Bestimmung einer Aufrückungsfrist ist im Entwurf abgesehen worden. § 165 (§ 158) spricht lediglich von einer „bestimmten Zeit" und überläßt die genaue Fristangabe der Einzelregelung.

In der Reichstagsvorlage ist die bedingte Entlassung organisch mit mit Stufensystem verbunden und wird nur Gefangenen der dritten Stufe gewährt, die die Erwartung rechtfertigen, daß sie künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werden" (§ 178).

b) Besondere Formen des Strafvollzugs.

Während die Reichsratsvorlage das Schwergewicht auf die Sonderung der Minderjährigen legte, innerhalb deren sie die Jugendlichen besonders behandelte (§ 195 ff.), brachte die Reichstagsvorlage des Entwurfs eine Neuerung insofern, als sie die Altergrenze weiter hinaufrückte und auch für volljährige Gefangene unter 25 Jahren besondere Einrichtungen und Vollzugsvorschriften vorsah (§ 203 ff.). Ihnen werden unterworfen alle Gefangene unter 25 Jahren, die eine Strafe von mindestens einem Monat zu verbüßen haben. Sie sollen nach Möglichkeit in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden, in denen wiederum die Jugendlichen von den älteren Gefangenen abgesondert werden sollen (§ 211 Abs. 1). Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die Gefangenen bis zum Ende ihrer Strafzeit in der Sonderabteilung belassen werden, jedoch nicht über das 21. Jahr in der Jugendlichenabteilung und nicht über das 28. Jahr in der Minderjährigenabteilung [§ 212 (206)]. Von der Aufnahme in der Sonderabteilung kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte in den letzten 5 Jahren bereits mehr als eine Freiheitsstrafe oder eine Strafe von mindestens einem Jahr verbüßt hat, ferner auch dann, wenn „aus sonstigen in seiner Person liegenden wichtigen Gründen seine Unterbringung in der Sonderabteilung nicht angängig ist" (§ 205 Abs. 2).

Für den Vollzug bestimmt der Entwurf in Anlehnung an die Grundsätze, daß auf die Ausbildung in einem Beruf besonderes Gewicht gelegt, Unterricht zur Fortbildung und gewerbliche Ausbildung erteilt werden soll, und daß die Gefangenen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, besonders mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten in Betrieben der Anstalt beschäftigt werden sollen (§ 207).

Wie in einzelnen Ländern wird auch vom Entwurf die Tendenz verfolgt, Gefangene, „deren Gesamtverhalten zeigt, daß die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt und eine Erziehungs- und Besserungsarbeit

im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird", ferner solche, „die nach ihrer Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bilden", vom Stufenvollzug auszuschließen [§ 168 (161)]. Solche ausgeschlossenen Gefangenen werden von den andern räumlich getrennt gehalten. Die Regelung über ihre Behandlung ist durch eine im Reichsrat eingefügte Bestimmung erfolgt, während sie in der Fassung der Reichsratsvorlage noch fehlt. § 179 der Reichstagsvorlage stellt diese Gefangenen der ersten Stufe gleich, sieht aber auch für sie eine Art unsystematischen Stufenvollzugs vor, indem er bestimmt, daß ihnen bei gutem Gesamtverhalten einzelne Vergünstigungen der zweiten Stufe gewährt werden können.

Im Anschluß an die Grundsätze und die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder bestimmt auch der Entwurf, daß bei der Behandlung geistig Minderwertiger, die in einer Sonderanstalt untergebracht werden sollen, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden kann [§ 220 (212)]. Daneben wird positiv bestimmt, daß die Gefangenen in einer ihrem Geisteszustand entsprechenden Weise zu behandeln sind [§ 218 (210)].

Zweiter Teil.

Die Aufgaben der am Strafvollzug beteiligten Personen.

Die Form und Ausgestaltung, die der neuzeitliche Strafvollzug heute gefunden hat, stellt denkbar hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Sie verlangt von allen, die mit der Behandlung der Gefangenen betraut sind, ein großes Maß von Menschenkenntnis und Einfühlungsbefähigung in fremdes Leben und eine tiefere Einsicht in die Gesetze seelischen Geschehens. Die lebendige Arbeit der beteiligten Personen muß den Wesenskern der Resozialisierungsbemühungen bilden, sie muß den Schematismus, der jedem starren „System" anhaftet, überwinden, die Form mit Inhalt erfüllen. Dazu ist erforderlich das Zusammenwirken aller Kräfte, die in den Strafvollzug eingegliedert sind. Wir begegnen dort juristischen, kriminalbiologischen, psychologischen und pädagogischen Wissenszweigen, die sich zusammen in den Dienst des Strafvollzugs gestellt haben. Wie ihre Aufgaben im einzelnen verteilt sind, welche Funktionen der Anstaltsleiter, der Arzt, Geistliche, Lehrer und Füsorger (Sozialpädagoge) auszuüben haben, soll uns im folgenden Teil der Arbeit beschäftigen.

Wir beobachten dabei weitgehende Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern, die in einer verschiedenen Beurteilung der im Strafvollzug zu leistenden Arbeit und besonders ihrer Erfolgsmöglichkeiten begründet ist und folgeweise zu einem stärkeren Hervortreten der einen oder anderen Disziplin und ihres Vertreters geführt hat. Besonders deutlich zeigt sich diese Verschiebung des Einflusses der beteiligten Personen in den besonderen Formen des Strafvollzugs; sie soll im zweiten Abschnitt des zweiten Teils betrachtet werden.

A. Die Aufgaben in der normalen Form des Strafvollzugs.

I. Der Anstaltsleiter.

In dem Wirkungskreis des Anstaltsleiters ist die gesamte Leitung und Verwaltung der Anstalt zentralisiert.

1. Träger des Amtes.

Als Träger des Amtes sehen die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder für größere Gefangenenanstalten hauptamtliche Beamte vor, die in Bayern (§ 6 Abs. 2) und Württemberg (§ 6 Abs. 1) die Befähigung zum Richteramt haben sollen, während Hamburg (§ 17) nur eine theoretische und praktische Ausbildung für den Strafanstaltsdienst verlangt, ohne besondere akademische Vorbildung vorauszusetzen. In den übrigen Ländern fehlt eine Bestimmung darüber, wer Anstaltsleiter sein kann. Wir finden in Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin in der Regel zum Richteramt befähigte Juristen, dagegen in Preußen neben Juristen auch Theologen, Ärzte und solche Vorstände, die aus dem Strafanstaltsverwaltungsdienst hervorgegangen sind[1].

Die Leitung der Gerichtsgefängnisse wird vorwiegend nebenamtlich ausgeübt, soweit sie nicht mit größeren Anstalten verbunden ist. Sie

[1] Weissenrieder, Die Strafanstaltsbeamten, in Bumke a. a. O., S. 88.

ist bei Amtsgerichtsgefängnissen dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter, bei Landgerichtsgefängnissen meist den Staatsanwaltschaften übertragen. In Preußen (§ 9 Abs. 2), Baden (§ 23 Abs. 1) und Bremen (§ 5 Abs. 2) werden nur Richter nebenamtlich mit dem Amt des Vorstandes betraut[1]. Hamburg kennt nur hauptamtlich tätige Anstaltsleiter (§ 12).

2. Die Stellung des Anstaltsleiters im allgemeinen[2].

Die innere Organisation der Gefangenenanstalten ist in allen Ländern bürokratisch formiert. Sie gipfelt in der Person des Vorstandes, dem die gesamte Leitung der Anstalt verantwortlich übertragen ist. Er trägt die Verantwortung für den gesetzmäßigen Vollzug, die Durchführung des Erziehungsgedankens und die sichere Verwahrung der Gefangenen. Er vertritt die Anstalt nach außen, leitet sie in allen Angelegenheiten und führt die Aufsicht über die Beamten und Angestellten. Ihm obliegt die Verteilung des gesamten Dienstes, sofern nicht einzelne Beamte für bestimmte Dienstzweige angestellt sind wie z. B. die Ärzte, Geistlichen und Lehrer. Diese sind für das ihnen zugewiesene Sondergebiet allein verantwortlich, der Anstaltsleiter ist nicht berechtigt, in die rein geistlichen und ärztlichen Maßnahmen und den technischen Unterrichtsbetrieb einzugreifen. Er ist darauf beschränkt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzurufen, wenn er dadurch eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt oder der Verwaltungsordnung befürchtet und geeignete Vorstellungen erfolglos geblieben sind, während bis zur endgültigen Regelung seiner Anordnung Folge geleistet werden muß[3]. Die übrigen Personen im Strafvollzug, Verwaltungs- und Aufsichtsbeamte, sind in der Regel lediglich ausführende Organe der Anordnungen des Vorstehers. Zu seiner Entlastung in großen Strafanstalten sind ihm in einzelnen Ländern[4] ständige Vertreter oder sogenannte „Nebenbeamte", beigegeben, die ihn bei der Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte unterstützen. Er kann ihnen unter seiner Oberleitung und Verantwortung Verwaltungsgeschäfte zur Erledigung zuweisen; in Behinderungsfällen des Anstaltsleiters sind sie dessen Vertreter. Bayern, Baden und Braunschweig verlangen von ihnen die Befähigung zum Richteramt, Hamburg die gleiche Ausbildung wie für den Vorsteher.

---

[1] Seit dem 1. Januar 1923 war in Preußen der Strafvollzug grundsätzlich von den Staatsanwaltschaften getrennt worden.

[2] Die Länder haben sowohl die Stellung des Anstaltsleiters im allgemeinen als auch seine Aufgaben im Vollzugsdienst im wesentlichen übereinstimmend geregelt, so daß hier von einer Sonderung der übereinstimmenden Punkte und der besonderen abgesehen werden konnte.

[3] Vgl. diese Regelung der Stellung des Anstaltsleiters in Preußen (§ 11, 12), Hamburg (§ 18, 19), Bayern (§ 6 Ziff. 4 u. AV. 6), Baden (§ 24, 28), Sachsen (§ 12, 15), Hessen (§ 6, 9, 13), Schaumburg-Lippe (§ 6, 7, 8, 11), Anhalt (§ 6, 7, 9), Bremen (§ 1, 3 der Dienstanweisung vom 29. 3. 1932), Braunschweig (§ 22, 24, 26), Württemberg (§ 6): hier fehlt eine Bestimmung, wonach der Vorstand nicht berechtigt ist, in rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen einzugreifen, ferner in Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Entwurf beschränkt sich auf die Bestimmung, daß jede Anstalt einen Vorstand haben muß und daß bei Anstalten, in denen eine größere Zahl von Gefangenen längere Freiheitsstrafen verbüßen, der Vorsteher im Hauptamt zu bestellen ist (§ 31).

[4] Bayern (§ 7), Baden (§ 35), Preußen (§ 20), Braunschweig (§ 32), Hamburg (§ 28), Thüringen (§ 10, Ziff. 2), Württemberg (§ 6).

Durch diese Entlastung des Vorstandes in der reinen Verwaltungstätigkeit soll erreicht werden, daß er sich seinen Aufgaben im Vollzugsdienst besser widmen kann.

3. Die besonderen Aufgaben des Anstaltsleiters im Vollzugsdienst.

Der gesamte Strafvollzug ruht in der leitenden Hand des Vorstehers, dessen wichtigste Aufgabe ist, den Vollzug dem Leitgedanken der Resozialisierung der Gefangenen zu unterstellen, das ganze Anstaltsleben nach diesem Ziel zu gestalten. Seiner Sorge ist die zweckmäßige Behandlung jedes einzelnen Gefangenen anheimgegeben, die geeignet ist, die positiven Kräfte in ihm zu entwickeln und zur sozialen Einordnung zu führen. Dazu muß er Persönlichkeit und Leben des Gefangenen genau kennen und durch häufige Besuche sein Vertrauen zu gewinnen suchen. Für den Anstaltsleiter ist es besonders wichtig, die richtige Form für den Umgang mit dem Gefangenen zu finden, die sowohl sein Vertrauen erweckt als auch die Autorität des Leiters wahrt. Seine Persönlichkeit muß dem Gefangenen Gewähr bieten für eine gerechte Behandlung und das Gefühl des Mißtrauens, das in jedem Gefangenen zuerst gegen alles, was in der Anstalt an ihn herantritt, lebendig ist, entkräften. Von der Persönlichkeit des Anstaltsleiters wird es in erster Linie abhängig sein, ob der rechte Ton im Anstaltsleben herrscht, der für eine fruchtbare Erziehungsarbeit Voraussetzung ist. Er muß das Strafvollzugssystem mit Leben und Inhalt erfüllen.

Übereinstimmend in allen Ländern regelt der Anstaltsleiter im einzelnen Leben und Ordnung der Gefangenen in der Anstalt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erläßt er in vielen Ländern[1] die Haus- und Tagesordnung, die ihnen Verhaltensvorschriften gibt und den Tageslauf einteilt. Der Vorstand bestimmt die Haftform: Einzel-, Zellen- oder Gemeinschaftshaft[2]. Zu seinen Aufgaben gehört es ferner, den Gefangenen die Arbeit zuzuweisen[3]. Die Auswahl der Arbeit, die eines der wichtigsten Erziehungsmittel im Strafvollzug und die beste Waffe zur Bekämpfung des Rückfalls ist, soll von dem Gedanken geleitet sein, durch wertschaffende Tätigkeit die Arbeitsfreudigkeit in dem Gefangenen zu wecken und ihm zu einer positiven Einstellung zur Arbeit zu verhelfen. Der Anstaltsleiter muß dabei auf die Persönlichkeit des Gefangenen Rücksicht nehmen, auf Beruf und Bildungsgrad, auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, Gesundheitszustand und Lebensalter und vor allem in Betracht ziehen, daß die Arbeit das Fortkommen nach der Entlassung fördern soll. Die Arbeitsbelohnung wird im Rahmen der vom Justizministerium bestimmten

---

[1] Zum Beispiel in Thüringen (§ 74), Hamburg (§ 98), Hessen (§ 27) ausdrücklich, während die anderen Länder nur feststellen, daß die Haus- und Tagesordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgestellt werden soll.

[2] Preußen (§ 66), Bayern (§ 47), Thüringen (§ 53), Hamburg (§ 514), Baden (§ 107), Württemberg (§ 44), Sachsen (§ 63), Hessen (§ 60), Bremen (§ 58), Anhalt (§ 48), Braunschweig (§ 91), Schaumburg-Lippe (§ 52), Oldenburg (§ 51), Mecklenburg-Strelitz (§ 28).

[3] In Preußen (§ 16 und 103 Ziff. 2), Bayern (§ 76), Baden (§ 149), Thüringen (§ 76), Württemberg (§ 67), Hessen § 116), Anhalt (§ 10), Bremen (§ 11), Braunschweig (§ 129 Ziff. 5).

Höchstbeträge vom Anstaltsleiter festgesetzt[1], der außerdem zur Gewährung von Fleißprämien befugt ist. Der Arbeitsverdienst wird dem Gefangenen gutgeschrieben und unterliegt der Verwaltung des Vorstandes. Der Anstaltsleiter regelt ferner den Verkehr mit der Außenwelt, er überwacht den Briefverkehr, seiner Genehmigung bedürfen die Besuche[2]. In seiner Macht liegt es, dem Gefangenen besondere Vergünstigungen zu gewähren, er kann z. B. über den Rahmen des Stufensystems hinaus die Beschaffung von Büchern und Schriften, die der beruflichen Fortbildung dienen, gestatten, Befreiung oder Teilnahme am Unterricht gewähren, verbesserte Raumausstattung zulassen und bei Besuchen, Terminen oder anderen besonderen Anlässen das Tragen eigener Kleidung erlauben[3]. Mit all diesen Mitteln kann er der individuellen Eigenart des einzelnen Rechnung tragen und die schablonenmäßige Behandlung des Stufensystems ausgleichen.

4. Die Kompetenz des Anstaltsleiters in wichtigen Entschließungen.

Jeweils charakteristisch für die Stellung, die der Anstaltsleiter im Strafvollzug in den einzelnen Ländern einnimmt, ist seine Kompetenz in wichtigen Entschließungen, z. B. bei der Versetzung im Stufensystem, der Verhängung von Hausstrafen, der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und in Beschwerdesachen. Das Entscheidungsrecht kann ihm allein zustehen oder an die beratende oder bestimmende Mitwirkung anderer gebunden sein.

a) Das Entscheidungsrecht über die Versetzung im Stufenvollzug.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die Entscheidung des Anstaltsleiters über das Aufrücken des Gefangenen zu den höheren Stufen ist vorwiegend durch die beratende Mitwirkung der Beamtenkonferenz eingeschränkt, so in Baden (§ 123 n. F.), Württemberg (Richtlinien Nr. IV); Hessen (Richtlinien Nr. 5); Oldenburg (Richtlinien Nr. 15); Mecklenburg-Strelitz (Richtlinien Nr. 5); Anhalt (Richtlinien Nr. 6) Schaumburg-Lippe (Richtlinien Nr. 6), ebenso nach dem Entwurf (§ 167). In Thüringen (§ 46, 48) tritt an Stelle der Beamtenkonferenz der Anstaltsrat, in Braunschweig hat der Vorstand die Beamten, die hauptsächlich mit den Gefangenen zu tun gehabt haben, zu hören (§ 77).

[1] In Bayern (§ 84 u. Ausführungs-VO., Denkschrift I, S. 43), Thüringen (§ 91 Abs. 3), Baden (§ 159), Württemberg (§ 77), Hessen (§ 123), Bremen (§ 101), Anhalt (§ 88 Ziff. 3), Braunschweig (§ 135), Oldenburg (§ 72 Ziff. 3), Mecklenburg-Schwerin (§ 10.)

[2] Preußen (§ 112, 114), Bayern (§ 128 Ziff. 2, § 135 u. AV.), Baden (§ 222, 230), Thüringen (§ 119, 129), Hamburg (§ 239, 250), Württemberg (§ 125, 135), Sachsen § 144 Ziff. 2, 155), Hessen (§ 137, 139), Bremen (§ 104, 106), Anhalt (§ 91, 92), Braunschweig (§ 138, 140), Schaumburg-Lippe (§ 98, 100), Mecklenburg-Schwerin (§ 13), Oldenburg (§ 100, 103), Mecklenburg-Strelitz (§ 67, 69).

[3] Hessen (§ 98, 146, 150), Preußen (§ 95, 122), Bayern (§ 64 u. AV. 120, 123, AV. 79, 127), Thüringen (§ 65, 100, 104, 110), Baden (§ 135, 211, 216, 1c), Hamburg (§ 91, 216, 398), Württemberg (§ 61, 115, 119), Sachsen (§ 129 Ziff. 2, 134), Bremen (§ 114), Anhalt (§ 99, 75), Mecklenburg-Strelitz (§ 50, 73), Oldenburg (§ 57, 96), Mecklenburg-Schwerin (§ 16), Schaumburg-Lippe (§ 108, 81), Braunschweig (§ 123, 147, 150 ff).

β) In den Besonderheiten einzelner Länder.

Dagegen ist der Anstaltsleiter an die bestimmende Mitwirkung der Beamtenkonferenz gebunden, in Bayern (Min.-Entschl. vom 3. 11. 1921, Nr. 57911, Denkschrift I, S. 15); Preußen (VO. über den Stufenvollzug V, 4) und Bremen (§ 8 der Richtlinien), wo die Entscheidung über die Versetzung im Stufenvollzug durch Beschluß der Beamtenkonferenz erfolgt. In Bayern muß der Beschluß mit Stimmeneinheit gefaßt werden, was dadurch erreicht werden soll, daß das Für und Wider bei der Besprechung so eingehend erörtert wird, daß eine Einigung zustande kommt. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, muß die Entscheidung ausgesetzt und die Versetzung nach angemessener Zeit von neuem geprüft werden. In Bayern kann der Anstaltsleiter aber niemals durch die Mitglieder der Beamtenbesprechung überstimmt werden (Min.-Entschl. vom 30. 7. 1924, Nr. 30061, Denkschrift I, S. 51). Anders in Preußen. Dort ist der Vorsteher darauf beschränkt, mit aufschiebender Wirkung und unter Begründung seiner abweichenden Meinung die Entscheidung des Präsidenten des Strafvollzugsamts einzuholen, wenn er einen Beschluß, durch den die Einstufung beschlossen oder abgelehnt ist, aus erziehlichen Gesichtspunkten für abträglich hält (VO. V,4). In Bremen (§ 8 der Richtlinien) darf der Beschluß erst gefaßt werden nach Anhörung des Werkführers und Aufsehers, die mit dem Gefangenen dienstlich längere Zeit befaßt waren. Ob der Beschluß über die Versetzung mit Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, ist nicht gesagt.

Ganz abweichend von den übrigen Ländern ist in Hamburg (§ 76 ff.) die Aufrückung im Stufensystem geregelt. Der Anstaltsleiter kann die Versetzung von Gruppe IV nach Gruppe III, die in der Regel der Reihenfolge der Einlieferung nach erfolgt (vgl. oben), sobald die Verhältnisse der Anstalt es gestatten, dreimal um je einen Monat hemmen. Erscheint der Aufstieg in Gruppe III auch nach 3 Monaten noch nicht ratsam, so entscheidet der Anstaltsausschuß, nachdem der Arzt zuvor ein Gutachten darüber erstattet hat, ob der Gefangene nur ernstlich verwarnt werden und in der Gruppe IV verbleiben soll, oder ob er in die Sonderstufe für geistig Minderwertige oder Schwersterziehbare überwiesen werden soll. Die Versetzung von Gruppe III nach Gruppe II erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag des Sozialpädagogen, Lehrers und Werkmeisters durch den Vorsteher. Bei seiner abweichenden Auffassung entscheidet der Anstaltsausschuß mit Stimmenmehrheit. Das Aufrücken in die Gruppe I bestimmt der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Anstaltsausschusses.

Das Entscheidungsrecht über das Zurückversetzen im Stufensystem.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Es ist in den meisten Ländern im gleichen Sinne geregelt wie die Aufrückung. In Bayern (Denkschrift I, S. 15) und Bremen (§ 8 der Richtlinien) durch Beschluß der Beamtenbesprechung, in Hessen (Nr. 11, III), Oldenburg (Nr. 15, I), Anhalt (Nr. 8), Mecklenburg-Strelitz (Nr. 11) durch den Anstaltsleiter nach Beratung mit der Beamtenkonferenz.

β) In den Besonderheiten einzelner Länder.

In einigen Ländern ist die Entscheidung des Anstaltsleiters über die Zurückversetzung stärker beschränkt als die Entschließung über die Aufrückung. So verlangt Thüringen (§ 51), das die Entscheidung des Vorstehers über die Aufrückung nur durch die beratende Mitwirkung des Anstaltsrats eingeschränkt hat, für die Zurückversetzung dessen Beschluß, der mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden muß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsteher. Dieser kann gegen die Beschlüsse die Entscheidung des Justizministers anrufen oder seine abweichende Meinung kenntlich machen. — Vor der Entscheidung sollen die Vertrauensleute der betreffenden Stufe gehört werden. Ähnlich sieht auch Württemberg (Nr. VII) nur für die Zurückversetzung einen bestimmenden Beschluß der Beamtenbesprechung oder ihres Ausschusses vor und gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis allein nur bei groben Ausschreitungen, und auch dann nur zur vorläufigen Anordnung. Baden schreibt für die Zurückversetzung vor, daß der Gefangene vorher gehört werden muß. In Preußen (VO. V, 4) ist die Zurückversetzung insofern anders geregelt wie die Aufrückung, als der Beschluß darüber der Schriftform bedarf. Er muß mit Gründen versehen, vom Anstaltsleiter unterschrieben und zu den Personalakten genommen werden. Dem Gefangenen wird eine Abschrift ausgehändigt, eine weitere wird dem Präsidenten des Strafvollzugsamts übersandt, und wenn sich der Gefangene in der Ausgangsanstalt befunden hat, muß sie auch dem Beauftragten für Gnadensachen zugestellt werden.

Den Ausschluß aus dem Stufenvollzug haben die betreffenden Länder (Bayern, Baden, Preußen und Hamburg) im gleichen Sinne geregelt wie die Zurückversetzung.

b) Die Hausstrafgewalt.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Eine wichtige Kompetenz des Anstaltsleiters bildet seine Befugnis zur Verhängung von Hausstrafen. Sie ist ihm in den meisten Ländern allein übertragen, so in Preußen (§ 91), Sachsen (§ 173), Oldenburg (§ 129 Ziff. 1), Anhalt (§ 71 Ziff. 1), Bremen (§ 83), Mecklenburg-Strelitz (§ 46), Mecklenburg-Schwerin (§ 18 Ziff. 6). In Bayern (§ 160 Ziff. 1) und Württemberg (§ 172) kann er sie auch einem von ihm bestellten Beamten weitergeben oder sie kann von der Aufsichtsbehörde selbst ausgeübt werden; ebenso nach dem Entwurf (§ 152). Ähnlich ist die Regelung in Baden (§ 254 Ziff. 1). Bei einer Verfehlung, die sich gegen den Anstaltsleiter selbst richtet, bestimmt Preußen (§ 91 Ziff. 2) und Braunschweig (§ 17 Ziff. 2), daß die Aufsichtsbehörde über die Bestrafung entscheiden soll; ebenso Baden, das noch hinzufügt, „wenn nicht mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Disziplin alsbaldiges Einschreiten geboten ist". Die Zuständigkeit des Anstaltsleiters bestimmt sich, wenn der Gefangene in mehreren Anstalten gewesen ist, nach Zeit und Ort der Verfehlung. Bei Verfehlungen während der Überführung von einer Anstalt in eine andere ist der Vorsteher der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Strafbefugnis des Anstaltsleiters endet mit der Entlassung eines Gefangenen, auch wenn dieser später aus anderem Anlaß in derselben Anstalt verwahrt wird.

Als Voraussetzungen für die Verhängung einer Hausstrafe nennen fast alle Dienst- und Vollzugsordnungen übereinstimmend: Verstöße gegen allgemeine gesetzliche Vorschriften, gegen die Dienst- und Vollzugsordnung, die Hausordnung, die sonstigen Anordnungen oder gegen Sitte und Anstand[1]. Bei leichten Verstößen wird in allen Ländern eine Verwarnung als genügend erachtet. Darüber, ob eine Strafe verhängt werden kann, wenn wegen der gleichen Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist, soll in der Regel für den einzelnen Fall entschieden werden.

Als Strafmittel finden allgemein Anwendung: Verweis, Beschränkung oder Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, z. B. der Zellenbeleuchtung bis zu 4 Wochen, der Erlaubnis Besuche zu empfangen oder des Briefverkehrs bis zu 3 Monaten, der Verfügung über das Hausgeld bis zu 4 Wochen, der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien, Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung jeweils auf 1 Woche, und der einfache oder verschärfte Arrest auf höchstens 4 Wochen.

Das Hausstrafverfahren ist in den meisten Ländern ein reines vom Anstaltsleiter beherrschtes Verwaltungsverfahren. Die Dienst- und Vollzugsordnungen bestimmen darüber, daß der Tatbestand durch Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und durch Erhebung sonstiger Beweise aktenmäßig so festgestellt werden muß, daß eine Nachprüfung im Beschwerdeweg möglich ist. Nach Abschluß der Ermittlung soll der Anstaltsleiter den Gefangenen hören und ihm die Bestrafung eröffnen. Strafverfügungen, die eine Beschränkung oder Entziehung des Aufenthalts im Freien, des Bettlagers, Schmälerung der Kost oder Arrest enthalten, müssen dem Arzt vorgelegt werden, der seine Bedenken innerhalb 24 Stunden geltend machen muß. Hausstrafen gegen Kranke, in ärztlicher Behandlung oder Beobachtung befindliche Gefangene und gegen schwangere Frauen bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Arztes[2].

In der Regel werden die Strafen sofort vollzogen. Der Vorsteher kann aber den Vollzug mit Aussicht auf Erlaß bei längerem Wohlverhalten aufschieben, er hat ferner das Recht, die Strafe zu mildern oder zu erlassen[3]. Während des Vollzugs einer Arreststrafe oder der Kostschmälerung sehen die meisten Länder[4] eine Kontrolle des Arztes vor. Dieser muß

---

[1] Preußen (§ 89), Bayern (§ 156), Württemberg (§ 166, 180), Hamburg (§ 195), Thüringen (§ 158), Hessen (§ 88), Braunschweig (§ 115), Oldenburg (§ 123), Mecklenburg-Strelitz (§ 45), Mecklenburg-Schwerin (§ 18), Schaumburg-Lippe (§ 75), Anhalt (§ 79), Bremen (§ 81), Entwurf (§ 145).

[2] Vgl. diese Regelung in: Preußen (§ 91 Ziff. 1—5), Hamburg (§ 214), Baden (§ 254), Württemberg (§ 173), Sachsen (§ 174), Hessen (§ 91 Ziff. 5), Bremen (§ 83 Ziff. 2), Anhalt (§ 71), Braunschweig (§ 117 Ziff. 2), Schaumburg-Lippe (§ 77 Ziff. 2); ähnlich der Entwurf (§ 153), der aber besonders hervorhebt, daß sowohl die zur Belastung als die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind und bestimmt, daß die Erklärungen des Gefangenen und das Ergebnis der Erhebungen zu den Akten gebracht werden sollen.

[3] Preußen (§ 91 Ziff. 3), Bayern (§ 161), Baden (§ 255 Ziff. 3), Württemberg (§ 175 Ziff. 1), Sachsen (§ 175), Hessen (§ 90 Ziff. 6); Oldenburg (§ 130 Ziff. 3), Bremen (§ 83 Ziff. 3), Hamburg (§ 207), Schaumburg-Lippe (§ 77 Ziff. 3), Mecklenburg-Strelitz (§ 46 Ziff. 2), Mecklenburg-Schwerin (fehlt), Anhalt (§ 71 Ziff. 3), Braunschweig (§ 117 Ziff. 3), Thüringen (§ 173), Entwurf (§ 155).

[4] So in Preußen (§ 91 Ziff. 5), Baden (§ 255 Ziff. 5), Sachsen (§ 176 Ziff. 2), Hessen (§ 92), Bremen (§ 83 Ziff. 5), Hamburg (§ 211), Schaumburg-Lippe (§ 77 Ziff. 5), Mecklenburg-Strelitz (§ 46 Ziff. 4), Braunschweig (§ 117, Ziff. 5).

den Gefangenen mindestens alle 2 Tage aufsuchen und dem Anstaltsleiter von einer Befürchtung der Gesundheitsgefährdung durch Fortsetzung des Vollzugs Kenntnis geben, der alsdann die Strafe zu unterbrechen hat. Die Fortsetzung ihres Vollzugs darf erst erfolgen, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen nach dem Gutachten des Arztes es gestattet. Für den Vollzug einer Arreststrafe von mehr als 7 Tagen wird ferner vorgeschrieben, daß eine ärztliche Untersuchung nach Ablauf dieser Zeit erfolgen soll, deren Befund zu vermerken ist.

Als Rechtsmittel gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen das Recht der Beschwerde zu, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anstaltsleiter hat nur in einigen Ländern die Befugnis, den Vollzug auszusetzen, wenn er nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Übereinstimmend in allen Ländern soll die Hausstrafe in ein Strafenbuch eingetragen und in den Personalakten vermerkt werden. Der Aufsichtsbehörde muß vierteljährlich eine Übersicht über die verhängten Strafen vorgelegt werden.

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Verhängung von Hausstrafen finden wir in einigen Ländern an Stelle des Anstaltsleiters ein Anstaltsgericht, das die richtige und gerechte Rechtsfindung besser gewährleisten soll als eine Einzelperson. So hat in Hamburg (§ 205) der Direktor der Hamburger Strafanstalten die ihm zustehende Strafgewalt einem Anstaltsstrafausschuß übertragen, der aus dem Vorsteher und zwei von ihm ernannten Beamten der Anstalt besteht. Auch in Thüringen, Braunschweig und Halle wird die Strafgewalt von einem kollegial zusammengesetzten Anstaltsgericht ausgeübt. In Thüringen (§ 166) gehören dem Anstaltsgericht auch Gefangene an, die von der dritten Stufe aus ihrer Mitte gewählt und vom Anstaltsleiter bestätigt werden müssen. Das Anstaltsgericht besteht aus dem Direktor als Vorsitzer und vier Beisitzern, zwei Beamten und zwei Gefangenen. Die beisitzenden Beamten, von denen einer ein Aufsichtsbeamter sein muß, werden von der Beamtenvertretung gewählt. Zur Gewähr der objektiven Beurteilung bestimmt Thüringen außerdem, daß der durch die Verfehlung Verletzte weder als Vorsitzer noch als Beisitzer an der Verhandlung des Anstaltsgerichts mitwirken darf.

Abweichende Voraussetzungen zur Verhängung von Hausstrafen stellt Sachsen und Baden. Sachsen ist das einzige Land, das zur Bestrafung von Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensvorschriften ausdrückliches Verschulden voraussetzt (§ 171). Baden stellt neben den allgemeinen Normen eine Reihe von Einzeltatbeständen auf, deren Verwirklichung die Hausstrafe nach sich zieht (vgl. § 243). In der thüringischen Praxis hat sich die Übung herausgebildet, gewisse Tatbestände mit einer von vornherein nach Art und Höhe bestimmten Strafe zu belegen (Straftabelle)[1].

Zu den allgemeinen Strafmitteln fügt Hamburg die Hemmung der Aufrückung in eine höhere Stufe oder die Zurückversetzung im Stufen-

[1] Starke, Die Behandlung der Gefangenen, in Bumke a. a. O., S. 172.

system für die Dauer von höchstens 3 Monaten hinzu (§ 197, 202), während Baden ausdrücklich bestimmt, daß die Zurückversetzung auf eine niedere Stufe neben der Verhängung von Hausstrafen in Betracht kommen kann. Das Verbot der körperlichen Züchtigung, die allgemein abgeschafft ist, hebt Bayern (§ 156) und Braunschweig besonders hervor.

Hinsichtlich des Hausstrafverfahrens weichen Thüringen, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz von der allgemeinen Regelung der übrigen Länder ab. Thüringen (§ 164 ff.) hat die Verhängung von Hausstrafen einem gerichtlichen Verfahren nachgebildet, um die rechtlichen Garantien zu sichern. Das Verfahren vollzieht sich folgendermaßen: Nachdem der Direktor geprüft hat, ob für die vorliegende Verfehlung eine Hausstrafe in Frage kommt, oder ob es nur bei einer Belehrung, Ermahnung oder Verwarnung bewenden soll, bringt er den Fall vor das Anstaltsgericht. Bei schwierigen Fällen nimmt ein von ihm beauftragter Beamter zur Klärung des Sachverhalts eine „Voruntersuchung" vor, bei der Beschuldigter und Zeugen niederschriftlich vernommen werden. Bei der „Hauptverhandlung" trägt der Vorsitzer die Anzeige vor, vernimmt die Beschuldigten und leitet die Beweisaufnahme. Nach Vernehmung jedes Zeugen wird dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Dieser kann sich einen Verteidiger aus der zweiten oder dritten Stufe wählen oder der Direktor kann ihm einen Verteidiger beiordnen, wenn er von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Der Beschuldigte muß bei der Verhandlung immer anwesend sein. Als Zuhörer dürfen Beamte und Vertrauensleute der Verhandlung beiwohnen. Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert der Vorsitzer in geheimer Beratung die Beisitzer auf, zuerst die Gefangenen, dann die Beamten in der Reihenfolge ihres Lebensalters, den Jüngeren zuerst, sich zur Schuldfrage zu äußern, und wenn er die Schuld für erwiesen hält, Art und Höhe der Hausstrafe vorzuschlagen. Der Vorsitzer verkündet die Entscheidung unter Darlegung der Gründe. Sie muß mit den Gründen, die für bewiesen angesehenen Tatsachen, Beweismittel und die verletzten Vorschriften angeben, schriftlich niedergelegt und zu den Personalakten gebracht werden. Auf Wunsch wird dem Gefangenen eine Abschrift vorgelegt.

Oldenburg (§ 129) und Mecklenburg-Strelitz (§ 18 Ziff. 6) weichen von der üblichen Regelung des Hausstrafverfahrens in negativer Hinsicht ab, insofern sie lediglich bestimmen, daß der Anstaltsleiter den Gefangenen vor Verhängung der Strafe hören soll.

Abweichend von den übrigen Ländern fehlt eine ärztliche Kontrolle während des Vollzugs einer Arreststrafe oder einer Kostschmälerung in Bayern, Württemberg, Thüringen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und im Entwurf. Man begnügt sich dort mit der Zustimmung des Arztes vor der Verhängung der Strafe.

c) Die Befugnis zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen.

Die Dienst- und Vollzugsordnungen unterscheiden von den Hausstrafen, die als Erziehungsmittel dienen sollen, besondere Sicherungsmaßnahmen gegen flucht- oder selbstmordverdächtige Gefangene und solche, die sich einem Beamten widersetzen oder sonst die Ordnung

oder Sicherheit stören. Die Entscheidung ihrer Anordnung ist übereinstimmend in allen Ländern und nach dem Entwurf (§ 140) dem Anstaltsleiter allein überlassen, der nur in gewissen Fällen an die Beratung des Arztes gebunden ist[1].

Als zulässige Mittel stehen ihm in allen Ländern zur Verfügung: Entziehung von Einrichtungsgegenständen und Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist, vorübergehende Unterbringung in Einzelhaft oder Zusammenlegung mit einem anderen Gefangenen, Unterbringung in einer Beruhigungszelle und als äußerste Maßnahme Fesselung. Zu einer schärferen Maßregel soll er nur greifen, wenn die leichtere keinen Erfolg verspricht. Um den gröbsten Eingriff in menschliche Freiheit nicht von dem Ermessen des Vorstehers abhängig zu machen, stellen einige Länder für die Anwendung der Fesselung noch besondere Voraussetzungen auf[2]. Manche Dienst- und Vollzugsordnungen machen auch die Unterbringung in einer Beruhigungszelle von bestimmten Bedingungen abhängig[3].

Alle Länder verlangen die Äußerung des Arztes sowohl für die Anordnung der Unterbringung in einer Beruhigungszelle als auch für ihre Dauer und verpflichten ihn zur Überwachung des Vollzugs. Seiner Zustimmung bedürfen alle Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene, die in ärztlicher Behandlung oder Beobachtung sind.

d) Das Entscheidungsrecht über Beschwerden der Gefangenen.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Als letzte wichtigste Befugnis des Anstaltsleiters ist sein Entscheidungsrecht über Beschwerden der Gefangenen zu nennen. Er hat in erster Instanz über solche Beschwerden zu entscheiden, die sich gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten richten. Ist das Rechtsmittel gegen seine eigenen Maßnahmen eingelegt, so entscheidet vorwiegend die Aufsichtsbehörde, wenn er ihr nicht selbst abhilft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch bestimmen einige Länder, daß der Anstaltsleiter zur einstweiligen Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme befugt ist [Sachsen (§ 181), Thüringen (§ 179), Baden (§ 257 Ziff. 4), der Entwurf (§ 225)].

Besondere Bestimmungen für die Form, in der die Entscheidung zu erfolgen hat, kennen nur Sachsen und Baden. Sachsen (§ 184) macht sie von der Form der Einlegung abhängig: bei mündlich angebrachter Beschwerde kann sie mündlich eröffnet werden, während sie sonst schriftlich erlassen und dem Gefangenen in unverschlossenem Umschlag ausgehändigt werden muß. Über den Vorgang wird ein Vermerk zu den Akten gebracht. In Baden (§ 260 Ziff. 3) wird die Entscheidung schriftlich erlassen und

[1] Zu vorläufigen Maßnahmen sind bei Gefahr im Verzug auch andere Beamte befugt, die aber unverzüglich die Entscheidung des Vorstandes einholen müssen.

[2] Baden (§ 247), Anhalt (§ 60 Ziff. 1 b), Bayern (§ 154 Ziff. 4), Württemberg (§ 165), Bremen (§ 70 Ziff. 1 b), Preußen (§ 78 Ziff. 1 b), Oldenburg (§ 121), Mecklenburg-Strelitz (§ 37 Ziff. 1 b), Hamburg (§ 163 Ziff. 6), Thüringen (§ 156), Sachsen (§ 167), Schaumburg-Lippe (§ 64 b), Hessen (§ 75 Ziff. 4), der Entwurf (§ 139).

[3] So Preußen (§ 78), Hamburg (§ 163), Bremen (§ 70), Braunschweig (§ 103), Mecklenburg-Strelitz (§ 37), Anhalt (§ 60).

dem Vorstand, der hier nicht selbst über die Beschwerden entscheidet (vgl. unten), zur mündlichen oder schriftlichen Eröffnung an den Beschwerdeführer mitgeteilt.

Weitere Beschwerden gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters, für die in der Regel die Aufsichtsbehörde zuständig ist, sehen vor: Preußen (§ 88 Ziff. 1), Bayern (§ 162 Ziff. 5), Württemberg (§ 179), Baden (§ 261), Sachsen (§ 186 Abs. 2), Hessen (§ 87 Ziff. 2), Oldenburg (§ 13 Ziff. 9), Braunschweig (§ 114 Ziff. 1), Entwurf (§ 223).

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Baden ist das einzige Land, in dem der Anstaltsleiter nicht zuständig ist zur Entscheidung über Beschwerden der Gefangenen. Er hat nur das Recht, der beanstandeten Maßnahme abzuhelfen und andernfalls die Pflicht, sie mit Beifügung seiner Äußerung unverzüglich weiterzuleiten (§ 257). Die Befugnis zur Entscheidung über Beschwerdesachen ist hier einer außerhalb des Anstaltslebens befindlichen Person übertragen, dem Vorsitzenden des Beirats, und wo ein solcher nicht besteht, dem Landgerichtspräsidenten (§ 260). Diese Regelung hat den Vorzug, daß durch den Abstand von den Vorgängen in der Anstalt die vorurteilsfreie und unparteiische Entscheidung erleichtert wird, andererseits enthält sie aber die Gefahr, daß die näheren Verhältnisse, die zu der beanstandeten Maßnahme geführt haben, weniger berücksichtigt werden können. Der Anstaltsleiter ist nur berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe an ihn die Entscheidung des Justizministers anzurufen (§ 261 Ziff. 3).

II. Der Arzt.

1. Seine Stellung und Bedeutung im Strafvollzug.

Die Stellung und Bedeutung des Arztes im Strafvollzug ist nicht einheitlich in den einzelnen Ländern, die Bewertung seiner Mitarbeit weist grundlegende Unterschiede auf.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Über die äußere Stellung in der Beamtenorganisation bestimmen die Dienst- und Vollzugsordnungen aller Länder nur allgemein, daß der Arzt hauptamtlich angestellt oder vertraglich verpflichtet werden kann. Tatsächlich haben Ärzte im Hauptamt: Bayern (6 Medizinalräte und 6 Strafanstaltsärzte bei den Strafanstalten, 1 Medizinalrat bei den Gerichtsgefängnissen), Preußen (1 Obermedizinalrat, 8 Medizinalräte), Baden (1 Obermedizinalrat, 2 Anstaltsoberärzte), Hamburg (1 Oberarzt, 6 Ärzte), Hessen (1 Arzt), Württemberg (1 Hausarzt), Oldenburg (1 Medizinalrat), Braunschweig (1 Medizinalrat), Sachsen und Bremen für die größeren Anstalten, während in kleineren Anstalten und in den übrigen Ländern die ärztliche Versorgung durch nebenamtliche oder vertraglich verpflichtete Ärzte vorgenommen wird[1]. Genauer bestimmt der Entwurf, daß die ärztliche Versorgung für jede Anstalt sicherzustellen und bei jeder größeren Anstalt mindestens ein Arzt im Hauptamt zu bestellen ist (§ 32). Der

[1] Weissenrieder, in Bumke, S. 76, Anm. 1.

hauptamtliche Arzt muß sich in die Beamtenorganisation der Anstalt eingliedern und ist an die Innehaltung der Haus- und Dienstordnung gebunden[1]. Bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit muß er den besonderen Verhältnissen und Bedingungen der Anstalt Rechnung tragen, insbesondere die Sicherheit der Anstalt berücksichtigen. Für das ihm zugewiesene Sondergebiet trägt er allein die Verantwortung und untersteht nicht der Aufsicht des Anstaltsleiters[2]. Die Stellung der nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Ärzte wird entsprechend geregelt.

Schon die Uneinheitlichkeit in der äußeren Stellung des Arztes in der Beamtenorganisation und die auffälligen Unterschiede in der Anzahl der hauptamtlich tätigen Ärzte weist auf die grundlegend verschiedene Bewertung der ärztlichen Mitarbeit im Strafvollzug hin. In den Ländern, die keine kriminalbiologischen Untersuchungen durchführen, ist die Tätigkeit des Arztes auf die speziell ärztlichen Arbeitsgebiete, die medizinisch-therapeutische Fürsorge für kranke Gefangene und die Überwachung der hygienischen Verhältnisse in der Anstalt beschränkt. So in Hamburg, Bremen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin. Dagegen ist in Bayern, Württemberg, Baden und Preußen, in beschränktem Umfang auch in Sachsen, die Mitarbeit des Arztes zum wichtigen Faktor der Resozialisierungsarbeit geworden. Durch die Einführung der kriminalbiologischen Untersuchungen in diesen Ländern war der Arzt in erster Linie dazu berufen, bei der Beurteilung der Gefangenen mitzuwirken und an die Stelle der intuitiven Erfassung des Individuums durch die ungeschulten Beamten empirisches, naturwissenschaftlich-methodisches Erforschen der Persönlichkeit zu setzen. Durch die hier eingeschlagene biologische Forschungsrichtung war vorwiegend der Arzt dazu bestimmt, die Arbeit zu fördern und seine Wissensgebiete in ihren Dienst zu stellen. Nur diese Aufgabe des Arztes soll in der folgenden Betrachtung berücksichtigt werden.

Von den genannten Ländern Bayern, Baden, Württemberg, Preußen, Thüringen und Sachsen, in denen eine systematische Persönlichkeitsforschung durchgeführt wird, ist es in erster Linie Bayern, das dem Arzt die ausschlaggebende Bedeutung für die Beurteilung der Gefangenen gibt. Die ärztliche Auffassung von der sozialpsychischen Qualität des Kriminellen ist richtunggebend für die weitere Behandlung im Strafvollzug, sei es für den Ausschluß Unverbesserlicher aus dem Stufenvollzug oder für die erziehliche Beeinflussung Wandlungsfähiger. Die vorwiegend erbbiologisch eingestellte Betrachtungsweise der kriminalbiologischen Untersuchungen in Bayern, die außer dem verbrecherischen Glied des Stammes möglichst viele andere Stammesangehörige „hinsichtlich anthropologischer, soziologischer, ökonomischer, psychologisch-psychiatrischer und kriminologischer Anlagen und Eigenschaften erforscht und typisiert", gestaltet die ärztliche Arbeit hier zugleich zu einer rassehygienischen Qualifikation der Verbrecher und derjenigen Stämme, aus denen sie hervorgehen[3]. Sie macht es dem Arzt zur Aufgabe, vermöge seiner bio-

[1] Brucks, in Bumke, S. 113.
[2] Vgl. oben, S. 69 und die dort angeführten Bestimmungen.
[3] Viernstein a. a. O., Denkschrift I, S. 69.

logischen Allgemeinbildung alle Wege zu zeigen und zu ebnen, die zu dem erstrebten Ziel einer rassehygienisch wie strafrechtlich gemeinsam gewollten Auslese des dauernd schädlichen Teils der Kriminellen führen. Vermöge der biologischen und psychologisch-psychiatrischen Kenntnisse, die dem Arzt zur Verfügung stehen, wird er in Bayern für befähigt und verpflichtet angesehen, den am Anfang einer jeden Strafverbüßung stehenden Entscheid über die soziale Prognose vorzubereiten und zu erleichtern und allen übrigen Faktoren des Strafvollzugs Handhaben für das Einsetzen ihres eigenen Wirkens zu bieten[1]. Trotz der Grenzen seiner Erkenntnis und der Schwierigkeit der Urteilsabgabe, deren der Arzt sich stets bewußt bleiben muß, soll er hier seine Wissenszweige in den Dienst des „Kulturproblems" Stufenstrafvollzug stellen, um brauchbare Unterlagen zu geben für die kriminalpolitischen Maßnahmen des Staats, einerseits der Verwahrung Unverbesserlicher, andererseits der erziehlich bessernden Behandlung Wandlungsfähiger[1]. Für diese gibt der Arzt durch Aufhellung der Persönlichkeit und Erschließung ihrer Grundelemente nach erbmäßig verankerten und umweltlich erworbenen Anlagen und Reaktionsweisen eine biologische Grundlage. Er vermittelt vor der Inangriffnahme der erziehlichen Beeinflussung durch die Psychologen und Pädagogen eine sachlich genaue Kenntnis des Erziehungsobjekts und zeigt diejenigen Züge im einzelnen auf, welche der nachfolgenden Erziehungsarbeit Ansatzpunkte bieten.

Große Bedeutung für die Beurteilung der Gefangenen, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie in Bayern, kommt dem Arzt in Preußen zu, in abgeschwächterer Form in Baden und Württemberg. Die hier neben soziologischen Arbeitsmethoden angewendeten psychologisch-psychiatrischen Betrachtungsweisen, die in eigenartiger Verknüpfung das psychische Bild von der Seite der Gesundheit und Krankheit zu erfassen suchen, ferner die konstitutionsbiologischen Forschungen innerhalb der Untersuchungen machen die Mitarbeit des biologisch und psychiatrisch geschulten Arztes auch hier unentbehrlich. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen soll auch hier der Arzt den Grad der Erziehbarkeit und die vorläufige soziale Prognose bestimmen. Er bereitet damit eine richtige Eingliederung im Stufensystem vor und übt durch die biologische Klärung aller Lebensäußerungen und Lebensbeziehungen einen wichtigen Einfluß auf die Art der individuellen Behandlung aus.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

In den übrigen Ländern ist die Bedeutung des Arztes für die Beurteilung der Gefangenen sowie sein Einfluß auf die Art der Behandlung geringer. Abgesehen von den genannten Ländern, in denen keine systematische Persönlichkeitsforschung vorgenommen wird, tritt auch in Thüringen die Mitarbeit des Arztes bei der Beobachtung und Erforschung der Kriminellen und ihres Werdegangs zurück. Die Persönlichkeitsforschung mit einer vorwiegend soziologisch-psychologischen Betrachtungsweise fällt hier in das Arbeitsgebiet des psychologisch geschulten Fürsorgers (vgl. unten, S. 88), den der Arzt lediglich zu unterstützen hat.

[1] Viernstein a. a. O., Denkschrift I, S. 72.

Im übrigen ist der Arzt darauf beschränkt, die rein medizinischen Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes vorzunehmen und bei entsprechendem Verdacht psychiatrische Untersuchungen anzustellen[1]. Auch in Sachsen werden die Fragebogen, die in den Gefangenenanstalten für „die erbbiologische Kartei des sächsischen Ministeriums der Justiz" ausgefüllt werden, in erster Linie von den Fürsorgern bearbeitet, die zur freiwilligen Mitarbeit dabei herangezogen worden sind[2].

2. Die Aufgaben des Arztes bei der Persönlichkeitsforschung der Gefangenen[3].

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder[4].

Den Ausgangspunkt der Untersuchungen bilden in den hier in Frage stehenden Ländern übereinstimmend erbbiologische Erhebungen im väterlichen und mütterlichen Stamm. Der Arzt soll dabei körperliche und geistige Erkrankungen, Alkoholismus, Schwachsinn, auffallende Charaktereigenschaften, Kriminalität und sonstige Auffälligkeiten in den Stämmen prüfen, um die kriminogenen Erbpotenzen zu erforschen und die erbmäßig verankerten Neigungen und Reaktionsweisen des Untersuchten klarzulegen. Um weiterhin die kriminelle Tat als ein Entwicklungsergebnis der Vergangenheit des Täters zu würdigen, wird der individuelle Lebenslauf eingehend aufgenommen. Der Arzt muß die körperliche Entwicklung daraufhin untersuchen, ob sie Hinweise für den Werdegang des Kriminellen enthält. Berücksichtigt wird besonders das Kindheitsalter, die Pubertätsentwicklung, Krankheiten, eingehend auch das Sexualleben, seine Abnormitäten und Perversionen. Ferner wird die geistige Entwicklung verfolgt, ob sie krankhafte oder schwachsinnige Symptome aufweist, z. B. während der Schulzeit in der, Berufsausbildung, im Beruf und Berufswechsel usw. Die Erfassung der gegenwärtigen psychischen Beschaffenheit erfolgt in den hier zur Erörterung stehenden Ländern durch psychologisch-psychiatrische Arbeitsweisen, nach denen der Arzt das Untersuchungsobjekt sowohl von der Seite der Gesundheit wie von der Seite der Krankheit zu erfassen sucht. Er muß den Kriminellen normal-psychologisch wie nötigenfalls psycho-pathologisch bewerten und ihn von beiden Gesichtspunkten aus planmäßig erforschen; (so in Bayern, Baden, Preußen, in einfacherer Form auch in Württemberg). Hierbei soll er durch Prüfung einzelner Funktionen und Reaktionsweisen wie durch Schlaglichter das ganze psychische Bild beleuchten, z. B. wird das „seelische Verhalten" durch Untersuchung der „Grundeigenschaften", der seelischen Störungen und solcher körperlichen Erscheinungen, die auf seelische Labilität und Funktionsstörungen des Nervensystems hindeuten, zu erkennen versucht[5]. Dieser körperlich-seelische Zusammenhang wird in Bayern noch besonders durch Beachtung somatischer Belastung der

[1] Schreiben des Thür. Justizminist. vom 8. Februar 1932.

[2] Fetscher, Mitt. I, S. 55 ff.

[3] Das Material ist der erwähnten Arbeit von Mezger „Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen" entnommen.

[4] Bei der Darstellung der ärztlichen Aufgaben in den kriminalbiologischen Untersuchungen fassen wir die nahezu übereinstimmenden Punkte zusammen und kennzeichnen danach die etwaigen Besonderheiten einzelner Länder.

[5] So in Bayern und Preußen.

Charakterentwicklung herangezogen. In diesen Zusammenhang gehört ferner die Betrachtung der Ausdrucksfunktionen von Gestik, Mimik, Sprache und Schrift, die in Bayern, Baden und Preußen, die Schrift besonders in Sachsen bei der Beurteilung der Persönlichkeit berücksichtigt werden. Zur weiteren Kennzeichnung der psychischen Beschaffenheit muß der Arzt in Bayern, Baden und Preußen die Intelligenz des Gefangenen nach ihrem Vorstellungsreichtum, der Urteilsfähigkeit, sein Temperament nach gewöhnlicher Stimmungslage, Affizierbarkeit, seelischem Tempo und Äußerungsdrang prüfen. Sehr breiten Raum in der Untersuchung des psychischen Bildes nehmen in Bayern, Baden, Preußen die „Stellungnahmen und Verhaltensweisen" des Individuums ein. Eingehende Erhebungen sollen die Einstellung und Beziehungen des Gefangenen zum eigenen Körper- und Seelenzustand, zu materiellen und geistigen Interessen, zur eigenen Bedeutung, zur Umwelt, insbesondere zur Familie, zur Arbeit, zum Staat, zur Religion und Ethik klarlegen.

Eine weitere ärztliche Aufgabe in der Persönlichkeitsforschung ist die anthropometrische Untersuchung, die Körpermaße und Merkmale prüfen soll, um die Gesamtkonstitution des Kriminellen zu erfassen. Im Zusammenhang damit wird in Bayern, Baden und Preußen eine Typisierung nach den Kretschmerschen Körperbautypen des schmalwüchsigen Leptosomen, des starkknochigen muskulösen Athletikers, des fettwüchsigen Pyknikers und des Dysplastikers vorgenommen.

Einen bedeutsamen Faktor bei der Beurteilung der Kriminellen spielen die soziologischen Erhebungen. Erst durch die Betrachtung der Umwelt kann ersichtlich werden, in welchem Kräfteverhältnis die individuellen Anlage- und sozialen Milieufaktoren in der untersuchten Person stehen, und welche Prognose sich für sie eröffnet. Die soziologische Forschung tritt jedoch in den hier behandelten Ländern hinter den naturwissenschaftlich-erbbiologischen und medizinisch-psychiatrischen Betrachtungsweisen zurück. Die soziologischen Erhebungen erstrecken sich hier auf die Soziologie der Familie, ihre ökonomische und soziale Lage, besondere soziologische Erscheinungen im Stamm wie Kriminalität, Pauperismus, Auswanderung, uneheliche Kindschaft, ferner auf die Soziologie des Untersuchten selbst, seine Entwicklung in der Kindheit, in der Familie, in der Schule, in Anstalten, die Stellung zu Kameraden, Eltern und Geschwistern, Vorgesetzten und Untergebenen, die Militärverhältnisse, Berufsleben, eheliches Leben und besonders auf das soziale Verhalten des Untersuchten: seine kriminellen Entgleisungen und ihre Auswirkungen auf seine Entwicklung in der Vergangenheit und in der Zukunft.

Nachdem durch Einzelbeschreibung der Faktoren, aus denen sich die Persönlichkeit aufbaut, „Keile des Verständnisses"[1] in ihr Wesen getrieben sind, versucht man in Bayern, Baden und Preußen die Ganzheit der Persönlichkeit zu erfassen durch Eingliederung in biologische Typen. Es sind die Kretschmerschen Haupttypen des schizoiden und cyclothymen Temperaments mit ihren Körperbautypen des Leptosomen, Athletikers, Pyknikers und Dysplastikers zugrunde gelegt, nach denen der Arzt die „endlichen und greifbaren Bestandteile der Persönlichkeit

[1] Mezger, Mitt. II, S. 29.

generalisierend zu erfassen sucht[1]". Es soll damit zugleich eine Zusammenfassung annähernd zusammengehöriger Personen ermöglicht werden, „die vermöge einer pädagogisch gedachten Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit ihrer seelischen Züge eine annähernd gleiche Art der Behandlung im Strafvollzug möglich erscheinen lassen[2]".

Den eigentlichen Kernpunkt bei allen Untersuchungen bildet die Frage nach den sozialen Maßnahmen, die dem Individuum gegenüber geboten erscheinen. In der Beantwortung dieser Frage soll das Untersuchungsergebnis zusammengefaßt und verwertet werden. So hat der Arzt in Bayern die vorläufige soziale Prognose zu stellen, die auf „besserungsfähig" oder „unverbesserlich" lauten soll, und zugleich damit zu bestimmen, ob der Kriminelle im Stufenvollzug erziehlicher Beeinflussung unterzogen oder bloß in Verwahrung genommen werden soll. Ähnlich müssen in Preußen, Baden und Württemberg der Grad der Erziehbarkeit geprüft und die geeigneten Maßnahmen aufgezeigt werden.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Die ärztlichen Aufgaben bei der Persönlichkeitsforschung in Bayern weichen insofern von den anderen Ländern ab, als hier die Herausschälung und Erforschung der vorwiegend erbmäßig bedingten Charakter- und Temperamentslage in den Brennpunkt der Untersuchung gestellt ist. Die von dem Arzt vorzunehmenden erbbiologischen Erhebungen gehen über das gewöhnliche Maß hinaus sowohl hinsichtlich des aufzunehmenden Personenkreises als hinsichtlich des Inhalts der Aufnahme. Bis zu den beiderseitigen Großeltern und deren sämtlichen Kindern hinauf und zu den eigenen Kindern herab soll die Stammreihe verfolgt und analysiert werden. Abgesehen von den üblichen Besonderheiten der Stämme, die auch in den anderen Ländern berücksichtigt werden, muß in Bayern jedes einzelne Glied möglichst gründlich erforscht und typisiert werden nach der geistigen und gemütlichen Veranlagung, nach Charakter und Temperament, Reaktionsweisen, familiärem Verhalten, Schulbildung, Beruf, nach der wirtschaftlichen und sozialen Lage; ferner sollen sämtliche Lebensdaten, Sterbedaten und Todesursachen angegeben werden.

3. Die Unterstützung des Arztes bei der Persönlichkeitsforschung durch andere Personen.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Der Arzt wird bei den kriminalbiologischen Untersuchungen teilweise unterstützt, soweit es sich um solche Befundreihen handelt, die außerhalb des erbbiologischen, psychiatrischen, klinischen und anthropologischen Gebiets liegen und die psychologische und soziologische Struktur der Persönlichkeit betreffen. Wir finden in Bayern, Baden und Württemberg die Mitwirkung des juristischen Nebenbeamten, des Geistlichen und Lehrers, sei es in der Form der Zusammenarbeit bei der Erforschung eines Gefangenen wie in Baden und Württemberg, sei es in einer abgetrennten

[1] Mezger, Mitt. II, S. 29.
[2] Viernstein, „Kriminalbiologie", Denkschrift III, S. 23.

soziologisch-psychologischen Untersuchung bei den nichtärztlich untersuchten Gefangenen wie in Bayern.

Bei diesen verkürzten Persönlichkeitsforschungen in Bayern fehlen alle erbbiologischen, psychiatrischen und anthropologischen Berichts- und Befundreihen, dafür sind aber andere als rein ärztliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Gefangenen herangezogen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Erhebung der umweltlichen Verhältnisse und die normalpsychologische Struktur des Gefangenen, die durch Aufzählung hervortretender Charaktereigenschaften erfaßt werden soll. Die Prüfung des „Lebensganges", der „kriminellen Laufbahn" und der „psychologischen Beschaffenheit" soll die erforderlichen Einsichten in die Eigenart des Gefangenen, seine Veranlagung und Entwicklung nach der Seite des Gemüts und des Willens gewähren, um schon bei Strafbeginn die vorläufige Unterlage für die Behandlung im Strafvollzug in ihren wesentlichsten Zügen zu schaffen (Min.-Entschl. vom 14. 12. 1927 Nr. 54661, Denkschrift II, S. 29).

Die Mitarbeit des Geistlichen und Lehrers erstreckt sich in Baden und Württemberg darauf, den Arzt bei der Durchführung der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere einzelne Teile des Fragebogens, z. B. die „kriminalpsychologische" Untersuchung in Württemberg und die „soziologisch-psychologische Erforschung" in Baden einer Vorarbeit zu unterziehen.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

In Preußen ist es Aufgabe der kriminalbiologischen Forschungsstellen, die Untersuchungen durchzuführen. Wo solche Forschungsstellen nicht bestehen, soll der Arzt in erster Linie bei der Sammlung und Wertung des Materials zur Erforschung der Persönlichkeit beteiligt werden. Von einer Unterstützung durch andere Beamte ist nichts gesagt (VO. II, 1). Wie schon erwähnt, ist in Thüringen die Zusammenarbeit des Arztes und Fürsorgers im umgekehrten Verhältnis verteilt. Hier ist der Sozialpädagoge der eigentliche Bearbeiter des Untersuchungsbogens, der dabei eine Unterstützung durch den Arzt erfährt.

III. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger (Sozialpädagoge).

Die Durchführung der eigentlichen Erziehungsarbeit im Strafvollzug liegt in den Händen des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers (Sozialpädagogen). Bei der Betrachtung ihrer Stellung im Strafvollzug und ihrer Aufgabengebiete beobachten wir weitgehende Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern. Dort, wo die ärztliche Tätigkeit bei der Beurteilung der Gefangenen mehr zurücktritt, macht sich eine stärkere Betonung der sozialpädagogischen Aufgaben des Strafvollzugs bemerkbar, die dem Fürsorger eine wichtige und bedeutsame Stellung im Strafvollzug zuweist. Auch innerhalb der Arbeitsgebiete des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers finden sich Unterschiede in den Dienst- und Vollzugsordnungen. Die folgende Betrachtung soll im einzelnen ihre Stellung und Aufgaben im Strafvollzug aufzeigen.

1. Die Stellung des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers (Sozialpädagogen) in der Beamtenorganisation.

a) Der Geistliche.

Die Stellung, die der Geistliche in der Beamtenorganisation einnimmt, ist von der Art seiner Anstellung abhängig und ist verschieden jenachdem, ob er im Beamtenverhältnis im Strafvollzug steht oder nur vertraglich zur Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet ist.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Überwiegend haben die Länder für die größeren Anstalten hauptamtliche Geistliche angestellt, während die religiöse Pflege in kleineren Anstalten vertraglich gesichert ist[1]. Die hauptamtlichen Geistlichen nehmen eine Doppelstellung ein: sie sind gleichzeitig staatliche Strafvollzugsbeamte und Beamte der Kirche. Sie unterstehen der Aufsicht und Disziplin der Kirchenbehörden in bezug auf ihr geistliches Amt und der Aufsichtsbehörde der Gefangenenanstalten hinsichtlich ihrer Stellung als Gefängnisbeamte[2]. Der Ausgleich der oft verschiedenartigen Interessen von Strafvollzug und Seelsorge ist hier zum Gegenstand dienstlicher Verpflichtung gemacht.

Auch die vertraglich verpflichteten Geistlichen sind öffentlich-rechtlich als Gefängnisbeamte anzusehen und haben den Anordnungen des Anstaltsleiters Folge zu leisten, soweit es die Aufrechterhaltung der Dienstordnung betrifft. Sie sind an die allgemeinen Vorschriften über das Verhalten der Beamten gebunden, unterstehen aber nicht der Aufsicht und Disziplin der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt. Ihre Tätigkeit regelt sich nach den vertraglich übernommenen Verpflichtungen, die meistens den Aufgaben der hauptamtlichen Anstaltsgeistlichen angeglichen sind[2].

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Abweichend ist in Thüringen (§ 14) und Braunschweig (§ 49) die religiöse Pflege in den Strafanstalten geregelt. Hier werden Gottesdienst und religiöse Seelsorge als Angelegenheiten der Religionsgesellschaften behandelt, die von sich aus Geistliche mit der religiösen Pflege in der Anstalt betrauen. Diese Geistlichen gehören nicht zur Beamtenschaft im Strafvollzug. Zur Durchführung der Seelsorge werden ihnen Sprechstunden außerhalb der Arbeitszeit gestattet und Zellenbesuche der Gefangenen ihres Bekenntnisses ermöglicht. Das Nähere vereinbart der Anstaltsleiter mit dem Geistlichen und bedarf der Genehmigung des Justizministeriums. In Sachsen hatte man die Geistlichen aus dem Strafvollzug ganz entfernt. Die Erfahrung hat aber doch die Notwendigkeit der Anstaltsgeistlichen gezeigt, die in dem Bedürfnis der Gefangenen

[1] So in Preußen (§ 29 Ziff. 1), Bayern (§ 8 Ziff. 1), Baden (§ 6 Ziff. 2), Württemberg (§ 8), Hessen (§ 4), Oldenburg (§ 15), Bremen (§ 22), Anhalt (§ 17), Mecklenburg-Strelitz (§ 3 b), im Entwurf (§ 33), der aber die Länder von der getroffenen Regelung ausschließt, in denen von der Übernahme der Seelsorge durch die Anstaltsverwaltung abgesehen worden ist.

[2] Brucks, Die innere Organisation der Gefangenenanstalten in Deutschland, in Bumke, S. 115.

nach seelsorgerlicher Aussprache wurzelt. Wulffen selbst, durch dessen Einfluß die Entfernung der Anstaltsgeistlichen erfolgt war, forderte auf Grund seiner Beobachtungen die Wiedereingliederung der Geistlichen in die Beamtenorganisation. Seit dem 1. September 1926 sind in Verfolg dieser Ansicht wieder vier Anstaltsgeistliche im Hauptamt angestellt worden[1].

b) Der Lehrer.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die Lehrer sind ebenso wie die Anstaltsgeistlichen entweder hauptamtlich angestellt oder vertraglich verpflichtet und gliedern sich in die Organisation der Beamten der Anstalt ein[2]. Sie unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit der Schulaufsichtsbehörde, als Strafanstaltsbeamte, soweit sie hauptamtlich angestellt sind, der Dienstaufsicht des Anstaltsleiters[3].

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Abweichend von den übrigen Ländern fehlt der Lehrer in Thüringen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe. Während in Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe kein Unterricht erteilt wird, hat Thüringen das Tätigkeitsgebiet des Lehrers dem Fürsorger übertragen, der die Erziehungsarbeit in der Strafanstalt einheitlich ausübt (vgl. unten). Ähnlich finden wir in Hamburg Seelsorge, Unterricht und Fürsorge in der Sozialabteilung zentralisiert, die ihre Aufgabe durch eine Reihe von Sozialpädagogen (Geistliche, Lehrer und Fürsorger) einheitlich ausübt[4].

c) Der Fürsorger.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

In einigen Ländern[5] ist die Gefangenenfürsorge einem besonderen Fürsorger übertragen, der in der Regel unter Leitung und Aufsicht des Anstaltsleiters steht und sich im Angestelltenverhältnis zur Gefangenenanstalt befindet.

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Eine besondere Stellung im Strafvollzug nehmen die Fürsorger in Thüringen ein. Sie sind hauptamtliche „Erziehungsbeamte", die sich als selbständige Beamtenkategorie in den Strafvollzug einordnen. Als Träger des Erziehungsgedankens ist ihnen die Erziehungsarbeit einheitlich übertragen. Die Eingliederung des Sondererziehungsbeamten in die Beamtenorganisation ging von dem Gedanken aus, daß die Resozialisierungsarbeit als wichtigste Aufgabe des Strafvollzugs einen eigenen Vertreter erforderlich machte. Ferner glaubte man, daß die bisherige Trennung

---

[1] Klatt, Seelsorge an evangelischen Gefangenen, in Bumke a. a. O, S. 258.

[2] Preußen (§ 36), Bayern (§ 10), Baden (§ 6 Ziff. 2), Sachsen (§ 17), Oldenburg (§ 17), Bremen (§ 28), Anhalt (§ 22), Württemberg (§ 9), Hessen (§ 4), Braunschweig (§ 41), Mecklenburg-Schwerin (§ 2), Entwurf (§ 33).

[3] Brucks a. a. O., S. 117.

[4] Ebeling, Bl. G. K. 57, S. 76 ff.

[5] Braunschweig (§ 47), Bremen Nr. 12 Dienstanweisung, Baden (§ 340) für größere Anstalten.

der Erziehungsfunktionen durch den Geistlichen, Lehrer und Fürsorger die Einheitlichkeit der Erziehungsarbeit gefährde und hielt die Gruppe dieser Beamten nur in beschränktem Umfang in der Lage, allgemeine den Erfordernissen des Strafvollzugs genügende sozialpädagogische Arbeit zu leisten[1]. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man auch in Hamburg die Zentralisation der Erziehungsarbeit in der Sozialabteilung vorgenommen, die eine Zusammenarbeit der Sozialpädagogen gewährleisten sollte[2]. Eine besondere Stellung im Strafvollzug nehmen auch die sächsischen Fürsorger ein. Im Gegensatz zu den übrigen Ländern, wo sie regelmäßig im Angestelltenverhältnis stehen, sind sie in Sachsen Staatsbeamte. In fürsorgerischen Angelegenheiten unterstehen sie unmittelbar dem Justizministerium und haben dadurch eine unabhängigere Stellung im Strafvollzug als die übrigen Fürsorger[3].

2. Die Vorbildung des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers (Sozialpädagogen)[4].

Für die Vorbildung des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers (Sozialpädagogen) fehlen in den meisten Ländern nähere Bestimmungen. Bei dem Geistlichen gilt allgemein der Grundsatz der praktischen Bewährung bei der Behandlung der Gefangenen. Preußen legt besonderen Wert auf sozialpädagogische Schulung. Auch bei den Lehrern wird auf sozialpädagogische Eignung, ferner auf Erfahrung in Erziehungs- und Schuldienst geachtet. In Sachsen werden in der Regel nur Lehrer übernommen, die längere Zeit in Fürsorgeerziehungsanstalten tätig waren und eine vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Bei der Auswahl der Fürsorger werden in Thüringen neben gründlicher wissenschaftlicher Ausbildung in Psychologie und Pädagogik die charakterlichen Qualitäten und pädagogischen Fähigkeiten besonders berücksichtigt. Hamburg setzt staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger oder Bewährung in der Fürsorgetätigkeit mit entsprechender Nachschulung voraus. Als erstes und einziges Land hat Sachsen gesetzliche Bestimmungen über die Vorbildung der Fürsorger erlassen, die als Grundsatz akademische Vorbildung aufstellen. Nach der Justizministerialordnung vom 29. Februar 1928 müssen alle Bewerber ein für die Gefängnisfürsorge wertvolles Hochschulstudium von mindestens 8 Halbjahren durch eine Doktor- oder gleichwertige Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen und möglichst auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge praktisch gearbeitet haben. Nach 2jähriger Probedienstzeit muß in einer Prüfung vor einer vom Justizministerium gestellten Kommission der Nachweis der Eignung zum staatlichen Gefängnisfürsorger erbracht werden.

---

[1] Krebs, Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt, ZStW. 49, S. 65 ff; Brandstätter, Ein Beitrag zur Strafvollzugsbeamtenfrage. Mon. Krim. 1930, S. 673.

[2] Vgl. Ebeling a. a. O.

[3] Finke, Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung, S. 40.

[4] Vgl. die Eingabe des Reichsjustizministeriums von 1929, die über die Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den größeren Ländern unterrichtet, Reichstagsdrucksache Nr. 1418 (1929); Ottenheimer a. a. O., S. 86 f.

3. Die Arbeitsgebiete des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers (Sozialpädagogen).

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

In den meisten Ländern sind durch die Trennung der Erziehungsfunktionen die Geistlichen, Lehrer und Fürsorger im wesentlichen auf das ihnen zugewiesene Sondergebiet ihres Fachs beschränkt. Zu den Aufgaben des Geistlichen gehören in erster Linie der Gottesdienst, die Gefangenenseelsorge, die Verwaltung der Sakramente und der Religionsunterricht. In Bayern (§ 124), Baden (§ 47), Württemberg (§ 120) und Hessen (§ 149 Ziff. 2) ist der Geistliche ferner an der Büchereiverwaltung beteiligt, in Bayern und Hessen beschränkt auf die Verwaltung der religiösen Bücher. Das Tätigkeitsgebiet des Lehrers erstreckt sich auf den Unterricht und das gesamte übrige Bildungswesen für die Gefangenen. Diesem ist die Organisation der Vorträge, Konzerte und anderen Darbietungen anvertraut, er verwaltet die Bücherei. In der Regel leitet er den Turnunterricht und den Gefangenenchor in der Anstalt. Zusammen mit dem Geistlichen ist ihm die Fürsorge der Gefangenen übertragen in den Ländern, die keinen besonderen Fürsorger angestellt haben, wie Preußen (§ 30 Ziff. 1d, § 37 Ziff. 1b), Oldenburg (§ 144), Württemberg (§ 225), Hessen (§ 165), Anhalt (§§ 17c, 221b), Mecklenburg-Schwerin (§ 20). Aber auch der hauptamtliche Fürsorger soll in Baden (§ 47 Ziff. 1c, § 51 Ziff. 1d und § 340 Ziff. 3), Bremen (Dienstanw. Nr. 13, § 2b, Nr. 14, § 5) und Braunschweig (§ 44d, § 48) vom Geistlichen und Lehrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt werden. Das Arbeitsgebiet des Fürsorgers ist in der Regel[1] auf die Gefangenenfürsorge im engeren Sinn, d. h. auf die Unterstützung der Gefangenen in ihren persönlichen Angelegenheiten, die Vorbereitung der Entlassung usw. (vgl. unten) beschränkt.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Dagegen gehen die Aufgaben des Fürsorgers in Thüringen, Hamburg und Sachsen über den Rahmen der Gefangenenfürsorge im üblichen Sinne hinaus. In Thüringen umfassen die Aufgaben des Fürsorgers das gesamte Gebiet der Erziehung einschließlich des Unterrichts, der weltlichen Seelsorge und der Gefangenenfürsorge (§ 14). Die Zusammenfassung aller Erziehungsfunktionen in einer Hand soll die Einheitlichkeit und Gleichgerichtetheit aller Maßnahmen ermöglichen. Sie soll eine pädagogische Atmosphäre schaffen, die Grundstimmung, aus der sich eine Erziehungsgemeinschaft ergeben soll. Der Fürsorger soll alle Maßnahmen unter den leitenden Gesichtspunkt stellen, den Gefangenen zur Selbstdisziplin und zum Bewußtsein seiner Verantwortung an der eigenen Lebensgestaltung zu erziehen.

Eine wichtige Aufgabe für den Fürsorger in Thüringen ist die Persönlichkeitsforschung, die dort überwiegend in seine Hand gelegt ist. Er hat dabei Erhebungen über die Familiengeschichte zu machen, insbesondere

[1] Braunschweig (§ 47), Bremen (Nr. 12 Dienstanweisung) und Baden (§ 340). Der Entwurf enthält über die Arbeitsgebiete der beteiligten Personen keine Bestimmungen.

über die soziale Stellung, bedeutsame Erkrankungen zu beachten, die Persönlichkeit des Gefangenen in bezug auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit zu erfassen und die Entwicklung seiner Erziehung, Schulung und Berufsausbildung zu verfolgen, die Umgebung besonders gründlich zu erforschen und die Entwicklung der sozialen Verfehlungen aufzunehmen. Auf Grund dieser Untersuchungen soll der Fürsorger einen Behandlungsplan aufstellen, der Vorschläge für die Anstaltsbehandlung, die Beziehungen zur Außenwelt und für die Entlassung enthält. Die Persönlichkeitsforschung soll durch ständige Fühlung des Fürsorgers mit den ihm anvertrauten Gefangenen ergänzt und vertieft werden. Dabei soll der Fürsorger versuchen, persönlichen Einfluß auf den Gefangenen zu gewinnen, der immer dann am stärksten sein wird, wenn es gelingt, eine persönliche Bindung zwischen dem Gefangenen und Erzieher herzustellen. Diese gibt erst die Grundlage dazu, daß der Gefangene auf Ratschläge, Vorhaltungen und sonstige Einflüsse des Erziehers ernstlich reagiert[1]. Die persönliche Bindung an den Fürsorger hält man für einen bedeutenden Faktor im Kampf gegen den Rückfall. Die Empfindung des Gefangenen, den Erzieher nicht kränken und enttäuschen zu wollen, bedeute oft ein wesentliches Moment, das ihn von kriminellen Handlungen abhält[1]. In häufigen Aussprachen versucht der Fürsorger dem Verurteilten seine ihn sozial gefährdenden Schwächen bewußt zu machen, und ihm zu helfen, sie zu bekämpfen.

Er überwacht sein Verhalten in der Anstalt, besonders in der Freizeit, er übt die Briefkontrolle neben dem Anstaltsleiter und ist bei den Gefangenenbesuchen zugegen. Dadurch bekommt der Fürsorger in vielen Fällen einen einigermaßen klaren Einblick in die Familienverhältnisse des Gefangenen, der es ihm ermöglicht, Berater und Helfer des Gefangenen zu sein. Oft kann er bei den Besuchen der Angehörigen Ratschläge geben in den wirtschaftlichen Angelegenheiten der Familie oder er versucht, die inneren Beziehungen zur Familie, die durch die Verurteilung gar oft zerrissen sind, wiederherzustellen. So ist die Tätigkeit des Fürsorgers in Thüringen charakteristisch für die sozialpädagogische Ausgestaltung des Strafvollzugs, während die ärztlichen Aufgaben im Gegensatz zu Bayern stark zurückgetreten sind.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Hamburg, wo den Sozialpädagogen die seelsorgerlichen Angelegenheiten, Schule, Spiel und Sport, Vortrags- und Büchereiwesen und die spezielle Fürsorge übertragen sind[2]. Gleich dem thüringischen Fürsorger wird auch dem staatlichen Fürsorger in Sachsen ein doppelter Aufgabenkreis zugewiesen. In erster Linie soll er durch Förderung der inneren Wandlung und Einkehr, durch Weckung und Stärkung des Besserungswillens auf den Gefangenen erzieherisch so einwirken, daß weitere Straftaten verhütet werden (§ 1 der VO. des sächsischen Ministeriums der Justiz vom 27. 3. 1923). Hierbei ist auch seine Tätigkeit zu erwähnen, die sich auf die Erforschung der Persönlichkeit bezieht, wenn sie in Sachsen auch nur mittelbar strafvollzuglichen Zwecken dient. Der zweite Aufgabenkreis liegt in der spezifisch für-

[1] Bondy, in Berichte der Gefängnisse in Thüringen, S. 51.
[2] Ebeling, Bl. G. K. 57, S. 76.

sorgerischen Beratung und Hilfeleistung des Gefangenen. Er betrifft die Sorge für Schaffung geordneter äußerer Lebensverhältnisse und die Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schützlings (§ 7 der VO.).

Nach diesen Bestimmungen scheint die Tätigkeit des sächsischen Fürsorgers mit den Aufgaben des thüringischen Erziehers übereinzustimmen. In der Praxis aber ist der Fürsorger in erster Linie auf die wohlfahrtliche Betreuung des Gefangenen beschränkt und er kämpft um seinen pädagogischen Einfluß im Strafvollzug, der ihm nach der Verordnung einerseits zugedacht ist, die ihm aber andererseits „jede Einmischung im Strafvollzug" verbietet[1] und ihn hindert, von sich aus erzieherische Maßnahmen zu veranlassen[2].

4. Die besonderen Aufgaben in der Seelsorge, im Unterricht und in der Fürsorge.

a) Seelsorge.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die seelsorgerlichen Aufgaben des Geistlichen erstrecken sich in erster Linie auf das Abhalten von Gottesdiensten und die Einzelseelsorge. Ihre Bedeutung und Wichtigkeit für den Strafvollzug bedürfen kaum einer Erwähnung. Die tief in Schuld und Not verstrickten Menschen suchen nach einem Halt, sie brauchen einen Autoritätsglauben, der sie zu einer inneren Umwandlung und Aufrichtung führt. Einseitig konfessionelle oder dogmatische Gestaltung der Seelsorge wird dazu keine Hilfe bieten, es bedarf einer sorgfältigen Erforschung und Pflege der tiefsten und innersten Kräfte im Menschen, die zu erschließen und zu bilden sind.

Übereinstimmend in allen Ländern wird die religiöse Seelsorge gepflegt. Alle Dienst- und Vollzugsordnungen und der Entwurf betonen, wenn auch negativ, daß „keinem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt wird". Daneben bestimmen aber die meisten Länder, daß regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst abgehalten und nach Bedarf auch an Werktagen Gottesdienste oder Bibelstunden vom Geistlichen eingerichtet werden sollen[3]. In welcher Weise die Geistlichen die Seelsorge ausüben sollen, ist in den meisten Ländern von der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten staatlichen Stellen in Form einer Dienstanweisung geregelt. Zur Einsicht lag mir die „Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen" vor[4], aus der hier das Wichtigste erwähnt werden soll. Es wird darin den Geistlichen zur Aufgabe gemacht, die religiöse Pflege in den Gefangenenanstalten nach dem Zweck aller Bemühungen im Strafvollzug, der sittlichen Festigung der Rechtsbrecher, zu gestalten. Die Gefangenenseelsorge soll versuchen, die inneren Stützpunkte zu bieten, um den Rechtsbrecher zur Achtung vor

[1] § 10 der VO.
[2] Finke a. a. O., S. 41.
[3] Preußen (§ 119 Ziff. 4), Bayern (§ 115), Baden (§ 200), Hamburg (§ 427), Württemberg (§ 112), Bremen (§ 111), Braunschweig (§ 145), Schaumburg-Lippe (§ 105), Mecklenburg-Strelitz (§ 72 Ziff. 4).
[4] Abgedruckt bei Klein-Wackermann-Wutzdorff, S. 684 ff.

der göttlichen und menschlichen Ordnung zu führen und ihm ein entsprechendes Verhalten innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu ermöglichen. Sie will das Gewissen wecken, den Glauben gründen und stärken und dem Gefangenen seine Verantwortlichkeit und Verpflichtung Gott und den Menschen gegenüber bewußt machen. Der Geistliche soll dem Gefangenen das Heil in Christo vermitteln, damit die innere Umkehr und Abkehr von seinem asozialen Tun gefestigt werde. Dabei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß der Geistliche die Arbeit unter den Gefangenen nicht in dem Sinne auffassen darf, dogmatische oder konfessionelle Streitigkeiten im Gottesdienst erörtern oder in den Zellen konfessionellen „Seelenfang" treiben zu sollen. Vielmehr soll er als Mensch dem Menschen begegnen und sich ihm helfend zu Seite stellen.

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Neben der religiösen Seelsorge, die von „Geistlichen der Religionsgesellschaften" ausgeübt wird, kennt Thüringen auch eine weltliche Seelsorge, die zur Aufgabe des Erziehers gemacht worden ist. Von der Voraussetzung ausgehend, daß zur wirksamen Seelsorge die Bereitschaft des Gefangenen erforderlich ist, die gegenüber der geistlichen Seelsorge nur einem kleineren Kreis der Gefangenen innewohnt, hat Thüringen die weltliche Seelsorge an ihre Seite gestellt[1]. Sie wird von dem Fürsorger vorwiegend im psychologischen Sinne gestaltet, während er die geistliche Seite der Seelsorge stets als neues Problem aufzeigt, ohne es selbst lösen zu wollen. Die weltliche Seelsorge beschränkt sich darauf, eine Klärung und Lösung der vielen Gegensatzfragen untereinander anzustreben und versucht, die Gegensätze selbst planmäßig zu harmonisieren und dem seelischen Grundton im Menschen zur führenden Stimme zu verhelfen.[1] Eine verstärkte innere Bereitschaft für den Gefangenen muß dem Seelsorger den Weg weisen zu dem inneren Leben des andern. Wenn der Gefangene spürt, daß er zutiefst erkannt wurde, wird er sich der Führung und Leitung des Erziehers nicht versagen, sondern bereit sein, die eigenen persönlichen inneren Konflikte, die inneren Gründe seiner Straffälligkeit, die Beurteilung seiner Tat mit ihm zu besprechen.

b) Unterricht und Bücherei.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Wichtige Aufgaben erwachsen dem Lehrer bzw. Fürsorger auf dem Gebiet des Unterrichts und des Büchereiwesens, die zu den wichtigsten Erziehungsmitteln des Strafvollzugs gehören. Die besonderen Verhältnisse in der Anstaltsschule, die sich aus den Zwangsverhältnissen im Strafvollzug, aus der Verschiedenheit der Gefangenen nach Vorbildung, Alter und Beruf, aus ihrer häufigen Uninteressiertheit für geistige Dinge und dem oft mangelhaften Schulwissen, aus der Unentwickeltheit ihres Denkens und nicht zuletzt aus dem dauernden Wechsel der Unterrichtsgruppen durch Einlieferung und Entlassung ergeben, stellen andere Aufgaben an den Lehrer, als sie in der Schule draußen an ihn herantreten. Sie machen einen planmäßig und methodisch fortschreitenden Unterricht fast unmög-

[1] Krebs a. a. O., S. 65 (74).

lich und zwingen den Lehrer zu freierer Gestaltung, die der Besonderheit und Eigenart der jeweiligen „Schüler" Rechnung trägt. Der Lehrer darf dabei nicht vergessen, daß er erwachsene Menschen vor sich hat, und daß das letzte Ziel für den Unterricht nicht die Vermittlung elementarer Kenntnisse, sondern die Willens- und Charakterschulung ist, die einen wesentlichen Faktor in der Resozialisierungsarbeit bildet.

In diesem Sinne geben auch die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder und der Entwurf nur allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung des Unterrichts, indem sie übereinstimmend in Anlehnung an die Vorschriften der Grundsätze bestimmen, daß bei der Auswahl der Lehrfächer und der Durchführung des Unterrichts darauf Bedacht genommen wird, „daß die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert und gefördert werden, und daß der Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt wird"[1]. Ferner bestimmen die meisten Länder, daß die Grundlagen der Staatsbürgerkunde zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden sollen[2]. Im übrigen haben die Länder den Unterricht teils durch einen einheitlichen Lehrplan geregelt wie Preußen (vom 27. 6. 1924), Bayern (Min.-Entschl. vom 2. 3. 1926) und Hamburg (§ 399), während andere Länder es dem Anstaltslehrer überlassen haben, einen Stoff- und Arbeitsplan für größere Zeitabschnitte aufzustellen, den die Aufsichtsbehörde zu genehmigen hat[3]. In der Regel werden die Lehrfächer in Anlehnung an die Stoffpläne der Volks- und Fortbildungsschule ausgewählt[4] und bestehen — abgesehen von den Elementarfächern für die Untergruppe — meist aus Deutsch, Rechnen (besonders kaufmännischem), Erdkunde, Lebenskunde, Gewerbekunde und Staatsbürgerkunde[5].

Über die Methode, die der Lehrer bei dem Unterricht anwenden soll, enthalten die Dienst- und Vollzugsordnungen keine Bestimmungen. Frede berichtet aber darüber, daß im allgemeinen noch der Katheder-unterricht der Lernschule mit Abfragen und Antworten in Übung ist.

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Entsprechend der sozialpädagogischen Ausgestaltung des Strafvollzugs kommt dem Unterricht in Thüringen besondere Bedeutung zu, der gegenüber den anderen Ländern einige Besonderheiten aufweist[6]. Die Dienst- und Vollzugsordnung betont in § 101 neben den allgemeinen Richtlinien, die auch die übrigen Länder enthalten, insbesondere folgende Aufgaben

---

[1] Thüringen (§ 101), Bayern (§ 121), Württemberg (§ 117), Sachsen (§ 131), Braunschweig (§ 147), Anhalt (§ 97), Hessen (§ 146 Ziff. 3), Oldenburg (§ 95 Ziff. 2); ähnlich Preußen (§ 120), Bremen (§ 112), Hamburg (§ 395), Baden (§ 212), Entwurf (§ 116).

[2] Bayern (§ 121), Baden (§ 212), Württemberg (§ 117), Thüringen (§ 101), Hessen (§ 146), Hamburg (§ 395), Sachsen (§ 131), Braunschweig (§ 147), Oldenburg (§ 95), Anhalt (§ 97), Entwurf (§ 116).

[3] Vgl. Baden (§ 212), Braunschweig (§ 148), Württemberg (§ 117), Anhalt (§ 97).

[4] Württemberg (§ 117 Ziff. 2), Baden (§ 212 Ziff. 2), Preußen (§ 120), Anhalt (§ 97 Ziff. 2). Klant, in Mon.Bl. d. Reichszusammenschlusses, S. 153.

[5] Frede, in Bumke a. a. O., S. 298 und Klant ebd.

[6] Ich entnehme die Tatsachen besonders den Berichten über die thüringischen Gefängnisse, S. 26, 91, 100.

des Unterrichts: den Sinn für die Einordnung des einzelnen in die Volksgemeinschaft zu wecken und zu stärken und den Staatsgedanken zu fördern.

Man unterscheidet dort zwei Arten von Unterricht: den obligatorischen, zu dessen Teilnahme grundsätzlich jeder verpflichtet ist (§ 100), und den fakultativen Unterricht in der Form von kleineren Arbeitsgemeinschaften. Die Aufgaben des Fürsorgers im obligatorischen Unterricht weichen von denen anderer Länder ab sowohl hinsichtlich der Lehrfächer als auch in bezug auf die Unterrichtsmethode. Der Fürsorger hat Gebiete aus der Geographie, Naturgeschichte und Physik zu behandeln, aber auch Fragen der Politik und Volkswirtschaft zu besprechen. In den unteren Gruppen muß er Rechnen und Rechtschreiben üben, in den gehobeneren Gruppen soll er auch Bücher besprechen und Vorträge von den Gefangenen halten lassen. Dabei wird ihm geraten, methodisch jede Stunde zu etwas Abgerundetem zu gestalten und den behandelten Stoff zu einem gewissen Abschluß zu bringen, um den Unterricht durch das ständige Kommen und Gehen der Gefangenen nicht zu stören. In der zweiten und dritten Stufe soll der Fürsorger auch den obligatorischen Unterricht in der äußeren Form und Zielsetzung den Arbeitsgemeinschaften angleichen. In freier Diskussion, die durch ein kurzes Übersicht gebendes Referat eingeleitet wird, soll er politisch-wirtschaftliche Fragen und Probleme der Lebensführung und Weltanschauung besprechen mit dem Ziel, dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich über seine Anschauungen und Unklarheiten auszusprechen und ihn damit letzten Endes zur Einsicht und Erkenntnis der Notwendigkeit einer Eingliederung in die Volksgemeinschaft zu führen. Immer wieder sollen die Gefahren, die der Genuß von Rauschgiften, insbesondere in gesundheitlicher, sittlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung in sich birgt und ihre Ursachen zu Verbrechen und Schäden aller Art eindringlich betont und erklärt werden (§ 101 Abs. 2).

Neben dem obligatorischen Unterricht hat der Fürsorger auch die freiwilligen Arbeitsgemeinschaften zu leiten, die sich von Zeit zu Zeit bilden und z. B. fremde Sprachen oder Stenographie, aber auch gemeinsame Besprechungen lebenswichtiger Fragen zum Gegenstand haben.

Die Form der Arbeitsgemeinschaft für den Unterricht findet sich ferner in Hamburg, Oldenburg und Anhalt (für die dritte Stufe)[1]. — Keinen Unterricht hat Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe.

Bücherei.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

In engem Zusammenhang mit dem Unterricht steht das Lesen, dem heute im Erziehungsstrafvollzug besondere Bedeutung zukommt. „Wenn Bücher auch nicht gut oder schlecht machen können — besser oder schlechter machen sie doch" (Jean Paul). Sie sollen nicht der Unterhaltung und dem Zeitvertreib dienen, sondern den Gefangenen zum Nachdenken anregen und ihm Vorbilder und Wege zu neuer Lebensgestaltung zeigen. Alle Länder bestimmen daher in ihren Dienst- und Vollzugs-

[1] Frede, in Bumke, S. 299, Anm. 3.

ordnungen, ebenso der Entwurf, daß in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Anzahl belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten ist, wobei besonderer Wert auf solche Bücher gelegt werden soll, die die Gefangenen in ihrer beruflichen Fortbildung oder sonst in ihrem späteren Fortkommen fördern. Bei der Anschaffung und Zusammenstellung der Bücherei sollen diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wobei in der Regel der Geistliche und Lehrer den Anstaltsleiter zu unterstützen hat[1].

Zur Wirksamkeit der Bücherei für die Erziehung der Gefangenen muß zu dem guten Bücherbestand hinzutreten, daß die Bücher für den einzelnen Gefangenen nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder bestimmen in diesem Sinne fast übereinstimmend, daß bei der Verteilung der Bücher Wünsche und Eigenart der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen[2]. Ähnlich schreibt die Hamburger Dienst- und Vollzugsordnung vor, daß die Gefangenen ständig auf „geeigneten" Lesestoff hingewiesen werden sollen (§ 414). Mit Recht macht Baden in bezug auf die Berücksichtigung der „Wünsche" der Gefangenen die Einschränkung, daß ihnen nur entsprochen werden soll, „soweit nicht Rücksicht auf die Ziele des Strafvollzugs und die Persönlichkeit des Gefangenen entgegenstehen (§ 217 Ziff. 2).

β) Besonderheiten einzelner Länder.

In Thüringen dagegen werden die Wünsche des Gefangenen besonders berücksichtigt und ihm zu diesem Zweck ein mit kurzer Kennzeichnung des Inhalts der Bücher versehenes Verzeichnis der Bücherei zugänglich gemacht (§ 102). Die Ausleihe erfolgt aber auch hier in Anwesenheit des Erziehers, der nach Bedarf beratend eingreifen soll[3].

In Bayern, Württemberg, Hessen, Oldenburg und Braunschweig fehlen Bestimmungen darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Bücher erfolgen soll, in Bayern (AV. § 79 Ziff. 3) und Württemberg (§ 120) werden Aufsichtsbeamte zur Bücherausgabe herangezogen.

c) Fürsorge.

α) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Als letzte bedeutsame Aufgabe der Erziehungsbeamten „im weiteren Sinne" muß die Entlassenenfürsorge genannt werden. Wo sie nicht von besonders bestellten Fürsorgern ausgeübt wird, liegt sie in erster Linie den Geistlichen und Lehrern ob[4]. Die Entlassenenfürsorge wird als einer der wichtigsten Faktoren im Kampf gegen die Rückfälligkeit angesehen, weil sie zu verhüten sucht, daß der Gefangene nach seiner Entlassung infolge von Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Not im Kampf um die

[1] In Preußen (§ 121 Ziff. 2), Württemberg (§ 120 Ziff. 2), Hessen (§ 149 Ziff. 2), Bremen (§ 113 Ziff. 2), Schaumburg-Lippe (§ 107 Ziff. 2), Mecklenburg-Strelitz (§ 73) (hier nur der Geistliche).

[2] Preußen (§ 121 Ziff. 1), Sachsen (§ 133), Bremen (§ 113), Anhalt (§ 98), Schaumburg-Lippe (§ 107), Mecklenburg-Strelitz (§ 73).

[3] Berichte, S. 102.

[4] Vgl. im einzelnen über die Zuständigkeit oben.

Wiedereingliederung in die Gemeinschaft unterliegt. Die Länder schreiben daher übereinstimmend vor, daß sie schon während des Vollzugs von den beteiligten Personen angebahnt werden soll. Wie sehr diese Aufgabe heute in der Zeit der Arbeitslosigkeit erschwert und auch problematisch geworden ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Über die Pflichten der mit der Fürsorge betrauten Personen schreiben die Dienst- und Vollzugsordnungen vor, daß darauf hingewirkt werden soll, „daß die Gefangenen nach der Entlassung in geordnete Verhältnisse kommen und durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben können"[1]. Zu diesem Zweck sollen alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen seine Lebensverhältnisse ermittelt, und soweit es erforderlich ist, die Verbindung mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehende Personen aufgenommen werden[2]. Der Pflege der Familienverhältnisse ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Entlassenenfürsorge widmen, sollen die mit der Fürsorge beauftragten Beamten ständig Fühlung halten und ihre Tätigkeit nach Möglichkeit fördern. Sie sollen sich mit Wohlfahrtsämtern, mit Arbeiterkolonien, Asylen und ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen, mit Kirchenbehörden, Arbeitgebern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden usw. ins Einvernehmen setzen. Die Unterbringung der Gefangenen in Arbeitsstellen soll etwa 6 Wochen vor der Entlassung vorbereitet werden. Hat sich keine andere Unterbringung gefunden etwa durch einen Schutzverein oder andere freie Vereinigungen, die sich der Gefangenenfürsorge widmen, so muß die bevorstehende Entlassung rechtzeitig dem öffentlichen Arbeitsnachweis mitgeteilt werden, in dessen Bezirk der Gefangene seinen Wohnsitz hat. Die Beamten sollen ferner Bedacht darauf nehmen, daß den Gefangenen bei der Entlassung Helfer zur Seite stehen. Sachsen (§ 161) und dem Sinne nach auch Bayern (§ 209) betonen mit Recht, daß auch die Gefangenen angehalten werden sollen, selbst für ihr Fortkommen nach der Entlassung nach Kräften zu sorgen und nötigenfalls die bezeichneten Stellen anzugehen.

Den Beamten ist es ferner zur Pflicht gemacht, „in weiten Kreisen der Bevölkerung die Anteilnahme an der Gefangenenfürsorge zu wecken und zu erhalten" und das allgemeine Mißtrauen, das den Entlassenen entgegengebracht wird und vielfach der neue Anlaß zum Rückfall ist, zu beseitigen[3].

β) Besonderheiten einzelner Länder.

Eine Besonderheit der fürsorgerischen Aufgaben findet sich in Schaumburg-Lippe. Hier ist neben der Vorbereitung der Entlassung zu der wichtigsten Pflicht des Fürsorgers gemacht, den Verkehr mit den entlassenen Gefangenen zu ihrer weiteren Förderung unauffällig aufrecht-

[1] Preußen (§ 139), Bayern (§ 207), Baden (§ 342), Hamburg (§ 436), Württemberg (§ 223), Bremen (§ 130), Oldenburg (§ 144), Hessen (§ 163), Anhalt (§ 113), ähnlich der Entwurf (§ 242).

[2] Ausdrücklich Thüringen (§ 181), Bayern (§ 207), Württemberg (§ 223), Baden (§ 342).

[3] Preußen (§ 139 Ziff. 3), Bremen (§ 130 Ziff. 3), Braunschweig (§ 169 Ziff. 3), Anhalt (§ 113 Ziff. 3), Württemberg (§ 225 Ziff. 3), Oldenburg (§ 144).

zuerhalten, sie auch in der Freiheit weiter zu betreuen und nötigenfalls die Schutzaufsicht zu übernehmen. Soweit sich der Fürsorger dieser Arbeit nicht persönlich unterziehen kann, soll er sich freiwilliger Helfer bedienen (§ 106).

Ähnlich bestimmt auch Sachsen, daß die Fürsorge nötigenfalls noch eine den Umständen nach angemessene Zeit als besondere Betreuung von den Gefängnisfürsorgern fortgesetzt werden soll (§ 160 Ziff. 4). In Thüringen versucht der Fürsorger die Weiterentwicklung des Gefangenen dadurch zu beobachten, daß er sich von Zeit zu Zeit an Hand von besonderen Ermittlungsbogen über die Entwicklung der Entlassenen orientiert. Sobald er daraus erkennt, daß eine besondere Gefährdung besteht, versucht er die zur Abhilfe geeigneten Stellen darüber aufzuklären und um Hilfe zu bitten. Neben dieser indirekten Betreuung wird in vereinzelten Fällen auch durch unmittelbare Verbindung mit dem Gefangenen die Fürsorge ausgeübt, was aber aus Zeit- und Geldmangel auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben muß[1].

IV. Die am Strafvollzug beteiligten Kollegien.

1. Die Beamtenbesprechung.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Um die Einheitlichkeit des Vollzugs auch bei einer Vielheit von Beamten zu gewährleisten, bestehen an allen größeren Anstalten der meisten Länder als obligatorische Einrichtung „Beamtenbesprechungen" unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters oder seines Stellvertreters[2]. Die Besprechung wichtiger Fragen des Vollzugs soll der Zusammenarbeit der Beamten dienen und ihre innere Teilnahme am Strafvollzug und dem Schicksal der einzelnen Gefangenen wecken und stärken. Nur bei innerer Einheitlichkeit und zielmäßig verbundener Zusammengehörigkeit der Beamtenkörperschaft kann die Bekämpfung des Verbrechertums planmäßig durchgeführt werden. Gleichzeitig erfüllen die Konferenzen aber auch den Zweck, dem Anstaltsleiter die Sachkenntnisse der mit der Behandlung der Gefangenen näher betrauten Personen dienstbar zu machen und ihn in seinen Entschließungen und Anordnungen zu beraten. Zur Teilnahme verpflichtet sind in der Regel außer dem Anstaltsleiter als Vorsitzenden die sogenannten Nebenbeamten oder Hilfsarbeiter des Vorstandes, die Anstaltsgeistlichen, Ärzte und Lehrer, die amtlichen Fürsorger oder Sozialpädagogen, ferner die Inspektionsbeamten und Vertreter der Aufsichtsbeamten[3]. Der Anstaltsleiter kann auch andere Beamte hinzuziehen, die dann aber kein Stimmrecht haben. Gegenstand der Beratung der Beamtenbesprechung sind allgemeine Fragen des Vollzugs, wichtige Verwaltungsangelegenheiten, vor allem aber die zweck-

[1] Berichte, S. 47.

[2] Preußen (§ 45 ff.), Bayern (§ 20 ff.), Baden (§ 65 ff.), Württemberg (§ 17), Thüringen (§ 24 f.), Hamburg (§ 51), Sachsen (§ 20), Hessen (§ 26), Bremen (§ 37), Anhalt (§ 28), (Oldenburg in der Hausordnung von Vechta § 28), Braunschweig (§ 58 ff.), Schaumburg-Lippe (§ 31 ff.), Entwurf (§ 36).

[3] Preußen (§ 45 Ziff. 2), Bayern (§ 20), Baden (§ 65), Württemberg (§ 17), Sachsen (§ 20 Ziff. 1), Thüringen (§ 124), Hamburg (§ 153), Bremen (§ 37 Ziff. 2).

mäßige Behandlung der Gefangenen, insbesondere die Versetzung im Stufensystem, die Zuteilung zur Arbeit, geeignete Fürsorgemaßnahmen für die zur Entlassung kommenden Gefangenen und die Unterstützung der Familien, ferner schwere Disziplinarfälle, Anträge auf Urlaub und Begnadigung sowie auf vorläufige Entlassung, die Zweckmäßigkeit von Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht und Polizeiaufsicht schließlich korrektionelle Nachhaft[1].

Die bürokratische Organisation der Anstalt räumt den Besprechungen in der Regel kein Mitbestimmungsrecht ein. Sie dienen nur zur Beratung des Anstaltsleiters, der an ihre Beschlüsse nicht gebunden ist, sondern für seine Entscheidungen allein die Verantwortung trägt[2]. In einzelnen Ländern[3] ist aber das Beratungsrecht zu einer Art Mitbestimmungsrecht erweitert, insofern der Anstaltsleiter in einzelnen Angelegenheiten, z. B. in seinen Äußerungen über Gnadensachen, über Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht bei Fürsorgemaßnahmen und Vorschlägen über Beschaffung von Büchern und Schriften für die Anstaltsbibliothek, das Stimmenverhältnis des Beschlusses und die Begründung der verschiedenen Beurteilungen angeben muß. Übereinstimmend in allen Ländern können in den Angelegenheiten, die an die Aufsichtsbehörde berichtet werden, abweichende Auffassungen auf Wunsch der Beteiligten erwähnt werden[4]. Die Beamtenkonferenz hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Versetzung im Stufensystem in Preußen, Bayern, Bremen und Hamburg (vgl. oben, S. 72 und über das Zustandekommen der Beschlüsse). Über jede Besprechung muß vom Schriftführer eine kurze Niederschrift angefertigt und vom Anstaltsleiter als Vorsitzenden unterzeichnet werden.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Wichtigen Abweichungen begegnen wir in Hamburg und Thüringen, die zwei Arten von Beamtenkonferenzen kennen. In Hamburg (§ 51 f.) finden neben den üblichen Beamtenbesprechungen im „Anstaltsausschuß" innerhalb jeder Anstalt, Zusammenkünfte der leitenden Beamten sämtlicher Anstalten Hamburgs statt unter dem Vorsitz des Direktors der Hamburgischen Strafanstalten. Es werden dort neben Personalangelegenheiten solche Fragen erörtert, die für die Durchführung des Strafvollzugs und für die Führung der Verwaltung und Betriebe bedeutsam sind. In Thüringen ist außer der allgemeinen „Beamtenbesprechung", der die gleichen Funktionen zukommen wie in anderen Ländern, ein sogenannter „Anstaltsrat", dem der Anstaltsleiter und sein Vertreter, die Fürsorger und ein vom Justizministerium bestimmter Beamter angehören. Dieser

[1] Preußen (§ 46), Bayern (§ 21), Baden (§ 66), Württemberg (§ 18), Sachsen (§ 20 Ziff. 2), Hamburg (§ 4), Bremen (§ 38), Braunschweig (§ 60), Oldenburg (§ 30), Schaumburg-Lippe (§ 32), Anhalt (§ 29).

[2] Preußen (§ 47), Bayern (§ 22), Baden (§ 67), Hamburg (§ 57), Württemberg (§ 20 Ziff. 1), Hessen (§ 66 Ziff. 2), Oldenburg (§ 29 a. a. O.), Schaumburg-Lippe (§ 33), Bremen (§ 40), Braunschweig (§ 61), Anhalt (§ 30).

[3] Preußen (§ 47 Ziff. 1), Braunschweig (§ 61 Ziff. 1), Bremen (§ 40, S. 2), Oldenburg a. a. O. (§ 29).

[4] Preußen (§ 47 Ziff. 2), Bayern (AV. zu § 22), Württemberg (§ 26 Ziff. 2), Hamburg (§ 57 Ziff. 2), Bremen (§ 41), Braunschweig (§ 61 Ziff. 2), Oldenburg (§ 28 Ziff. 2 a. a. O.), Schaumburg-Lippe (§ 33 Ziff. 2).

ist zuständig für die Beratung und Entscheidung über die Versetzung im Stufensystem und zur Begutachtung von Gnadengesuchen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und müssen begründet werden (vgl. Näheres oben, S. 71, 73).

Hinsichtlich der Teilnahme einzelner Beamten an den Konferenzen haben einige Länder noch folgende Besonderheiten: In Braunschweig gehört der Anstaltsgeistliche nicht ipso iure zu den Mitgliedern der Beamtenbesprechung, er kann nur im Einzelfall ebenso wie die Werkmeister und Arbeitgeber durch den Vorstand herangezogen werden, ohne jedoch ein Stimmrecht zu erhalten (§ 59 Ziff. 2). Ähnlich wirken in Anhalt Arzt und Lehrer nur in besonderen Fällen mit (§ 28), während in Schaumburg-Lippe (§ 31) die dort vertraglich verpflichteten Ärzte und Geistlichen überhaupt nicht an der Besprechung teilnehmen. Jegliche Bestimmungen über Beamtenbesprechungen fehlen in Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin.

2. Die Anstaltsbeiräte.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Um der Bevölkerung auf dem Gebiet der Strafvollzugspflege Gelegenheit zu mitwirkender Betätigung zu geben, haben die meisten Länder gemäß den Forderungen der Reichsratsgrundsätze ehrenamtliche Ausschüsse gebildet, die neben den staatlichen Verwaltungsorganen an der Überwachung des Strafvollzugs beteiligt sind[1]. Sie führen die Bezeichnung „Strafanstaltsbeiräte". Ihre Mitglieder, deren Zahl zwischen 3 und 7 schwankt, werden in Bayern (§ 28), Preußen, Sachsen (§ 22) und Anhalt (§ 32) von den kommunalen Selbstverwaltungskörpern der Gemeinden, Bezirke oder Kreise, in Braunschweig von dem Landtag (§ 63) auf bestimmte Zeit gewählt. Für die Wahl soll nur maßgebend sein, ob Verständnis für die Aufgaben und Wirkungen des Strafvollzugs und Anteilnahme an den persönlichen Sorgen des Gefangenen sowie Mitarbeit bei der Fürsorge für Gefangene und Entlassene vorausgesetzt werden kann. Wenigstens ein Mitglied des Beirats soll aus dem Kreise der Personen entnommen werden, die in der Fürsorge für Entlassene tätig sind [so in Bayern (§ 27), Baden (§ 75), Sachsen (§ 23), Braunschweig (§ 64)]. Für Anstalten mit Frauenabteilungen sollen auch Frauen, für Anstalten mit ausschließlich weiblicher Belegung nur Frauen in den Beirat gewählt werden. Die Dienst- und Vollzugsordnungen betonen ferner, daß „auch sonst die Wahl von Frauen nicht ausgeschlossen ist". Die Tätigkeit weiblicher Beiratsmitglieder beschränkt sich jedoch auf weibliche und jugendliche Gefangene und im übrigen auf die Überwachung der Hauswirtschaft und geeigneter Zweige der Arbeitsbetriebe[2]. Die gewählten Mitglieder werden von dem Anstaltsleiter durch Handschlag verpflichtet zur Beob-

[1] So in Preußen (§ 49 ff.), Bayern (§ 26 ff.), Baden (§ 74 ff.), Sachsen (§ 21 ff.), Braunschweig (§ 63 ff.), Oldenburg (§ 20 u. 31 ff. a. a. O.), Schaumburg-Lippe (§ 35 ff.), Anhalt (§ 32 ff.).

[2] In Preußen (§ 49 Ziff. 3), Bayern (§ 27 Ziff. 3 u. AV.); ähnlich aber ohne das Tätigkeitsgebiet der Frauen ausdrücklich zu beschränken: Baden (§ 75c), Sachsen (§ 23), Braunschweig (§ 63 Ziff. 2), Oldenburg (§ 31 a. a. O.).

achtung der Hausordnung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Gefangenen- und Anstaltsverhältnisse. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzender.

Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, im Einvernehmen mit dem Vorstand die Anstalt zu besichtigen, von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen und sich darüber zu unterrichten, wie die Gefangenen untergebracht, beschäftigt, beköstigt und behandelt werden. Die Beiratsmitglieder dürfen zu diesem Zweck die Strafgefangenen in den Hafträumen mit Genehmigung des Anstaltsleiters auch ohne Anwesenheit eines Beamten besuchen. Auf Verlangen muß ihnen jede Auskunft vom Vorsteher der Anstalt erteilt werden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Der Anstaltsleiter soll sie auch sonst in jeder Beziehung unterstützen, ihnen z. B. aus den Personalakten Mitteilungen machen oder die Teilnahme an Beamtenbesprechungen ermöglichen, wenn allgemeine Vollzugsfragen oder Angelegenheiten einzelner Gefangenen zur Erörterung kommen. Auf Grund ihrer Einsichtnahme in die Einrichtungen des Vollzugs sollen die Beiratsmitglieder ihre Beobachtungen und Anregungen dem Vorstand oder der Aufsichtsbehörde mitteilen, insbesondere vermeintliche Mängel zur Sprache bringen[1]. Der Beirat übt seine Tätigkeit gemeinsam aus, er ist aber berechtigt, sie im Einzelfall auf ein Mitglied zu übertragen[2]. Um Übergriffen des Beirats zu wehren, bestimmen die Länder übereinstimmend, daß der Anstaltsleiter berechtigt ist, den Mitgliedern des Beirats bei grober Pflichtverletzung das Betreten der Anstalt zu untersagen. Die weitere Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde, die eine Ausschließung von Beiratsmitgliedern der Wahlkörperschaft mitzuteilen hat[3].

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Abweichend von den übrigen Ländern wird der Beirat in Baden und Oldenburg auf Vorschlag des Anstaltsleiters vom Justizministerium ernannt (Baden § 74 Ziff. 4, 75 Ziff. 1; Oldenburg a. a. O. § 31 Ziff. 2). Eine Sonderstellung nimmt in Baden der Vorsitzende des Beirats ein, der dort eine „rechtskundige" Person sein muß (§ 74 Ziff. 3). Er hat die Entscheidungsgewalt über die Beschwerden der Gefangenen wegen der vom Vorstand angeordneten oder gutgeheißenen Maßnahmen des Vollzugs (§ 82, § 257—261, vgl. oben, S. 78 f.). Er hat ferner das Recht, auf Antrag des Anstaltsleiters zu bestimmen, daß Gefangene, die ihre Befugnis zu Eingaben mißbrauchen oder die Fähigkeit zur verständlichen

---

[1] Vgl. diese Regelung in Preußen (§ 50 Ziff. 2—3), Bayern (§ 29 u. AV.), Baden (§ 78 f.), Sachsen (§ 26 f.), Oldenburg (a. a. O. § 34), Schaumburg-Lippe (§ 36 Ziff. 2—3), Anhalt (§ 33 Ziff. 2—3), Braunschweig (§ 66 Ziff. 1—2).

[2] Bayern (§ 29 Ziff. 2), Sachsen (§ 29 Ziff. 2), Baden (§ 78 Ziff. 3), Oldenburg (§ 32); Preußen (§ 50 Ziff. 5), Braunschweig (§ 66 Ziff. 5), Anhalt (§ 33 Ziff. 5), Schaumburg-Lippe (§ 36 Ziff 5) verlangen dazu Stimmenmehrheit der Mitglieder.

[3] Preußen (§ 50 Ziff. 6), Bayern (§ 30), Braunschweig (§ 66 Ziff. 6), Baden (§ 80), Sachsen (§ 32), Oldenburg (§ 35), Schaumburg-Lippe (§ 36 Ziff. 6), Anhalt (§ 33 Ziff. 5).

Darstellung nicht besitzen, ihre Gesuche nicht selbst verfassen dürfen. Vom Justizministerium können ihm weitere besondere Aufträge erteilt werden (§ 84).

Die Einrichtung der Anstaltsbeiräte hat der Entwurf nicht übernommen; er sieht an ihrer Stelle sogenannte „Anstaltshelfer" vor, die aus „vertrauenswürdigen Männern oder Frauen" ehrenamtlich von der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde bestellt werden (§ 37). Die Aufgabe der Helfer besteht allein in der Betägigung auf dem Gebiet der Fürsorge für die Gefangenen, deren Angehörige und die Entlassenen, wobei sie die Anstaltsbeamten unterstützen sollen (§ 38).

B. Die Aufgaben der beteiligten Personen in den besonderen Formen des Strafvollzugs.

Nachdem wir die Aufgaben der beteiligten Personen im Strafvollzug in seiner normalen Form betrachtet haben, soll im folgenden Abschnitt aufgezeigt werden, wie sich ihre Stellung verschiebt und ihre Pflichten verändern im Vollzug an den besonderen Persönlichkeitsgruppen der Jugendlichen, Schwersterziehbaren und geistig Minderwertigen. Wir beobachten hierbei deutlich, daß gegenüber dem normalen Strafvollzug die Aufgaben der Erziehungsbeamten, des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers (Sozialpädagogen) bei den Jugendlichen an Bedeutung gewinnen, während sie bei der Gruppe der Schwersterziehbaren und geistig Abnormen fast ganz zurücktreten, und daß sich hier, besonders im Vollzug der geistig Minderwertigen ein verstärkter Einfluß des Arztes geltend macht.

I. Die Gruppe der Jugendlichen.

Um dem Grundsatz der Erziehung, der in erhöhtem Maße den Vollzug an Jugendlichen beherrscht, auch die praktische Durchführung zu sichern, wird von einigen Ländern[1] für die Auswahl aller Beamten für diese Anstalten und Abteilungen hervorgehoben, daß „auf ihre Eignung zur Behandlung Jugendlicher" besonderer Wert gelegt werden soll. Damit ist die Bedeutung der Personenfrage, der im Vollzug an Jugendlichen besondere Wichtigkeit zukommt, anerkannt.

1. Der Anstaltsleiter.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die genannte Bestimmung gilt in erster Linie für die Persönlichkeit des Anstaltsleiters, der für die Durchführung des Erziehungsgedankens verantwortlich ist. Über die Art seiner Vorbildung enthalten die Dienst- und Vollzugsordnungen dagegen keine besonderen Vorschriften, es bleibt daher für sie bei der allgemeinen Regelung (vgl. oben). Tatsächlich ist aber im thüringischen Jugendgefängnis Eisenach bisher ein akademisch vorgebildeter Pädagoge als Anstaltsleiter tätig gewesen, ebenso im Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfer-Sand.

[1] Preußen (§ 143 Ziff. 2), Hamburg (§ 530), Braunschweig (§ 173 Ziff. 2), Bremen (§ 134 Ziff. 2).

Die Aufgaben und Kompetenzen des Anstaltsleiters haben in einigen Punkten eine Veränderung erfahren. Aus der Bestimmung der Länder, nach der im Strafvollzug gegen Jugendliche die „Erziehung und Fortbildung gefördert werden soll“[1], ergibt sich für die Pflicht des Vorstandes, der für den gesetzmäßigen Vollzug und die Durchführung des Erziehungsgedankens verantwortlich ist, daß er noch mehr als im Strafvollzug an Erwachsenen das gesamte Anstaltsleben und die Behandlung der jugendlichen Gefangenen unter diesen Gesichtspunkt stellen muß. In diesem Sinne soll er z. B. der zweckmäßigen Beschäftigung der Jugendlichen besondere Sorgfalt zuwenden. Die jungen Gefangenen sollen möglichst viel im Freien, insbesondere mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden[2]. Bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der darin beschäftigten Beamten und bei der Arbeitszuweisung der Gefangenen soll in erhöhtem Maße berücksichtigt werden, daß die theoretische und praktische Ausbildung in einem Handwerk oder sonstigen Beruf ermöglicht wird[3]. Für die Tagesordnung, die vorwiegend von dem Anstaltsleiter aufgestellt wird, bestimmen die Dienst- und Vollzugsordnungen, daß die tägliche Erholungszeit mindestens 4 Stunden betragen und davon möglichst 2 Stunden auf die Bewegung im Freien entfallen sollen[4].

Die Zuständigkeit des Anstaltsleiters hat in einigen Punkten eine Veränderung erfahren: sie ist eingeschränkt bei der Entscheidung über die Haftform, die der Zustimmung des Arztes bedarf, wenn ein Jugendlicher länger als 3 Monate in Einzel- oder Zellenhaft gehalten werden soll[5]. Man will damit verhüten, daß ein Jugendlicher durch die lange Isolierung gesundheitlichen Schaden erleidet. Die Zuständigkeit ist dagegen erweitert hinsichtlich der Besuchsgenehmigung und der Zulassung des Briefverkehrs, die der Anstaltsleiter über die gesetzliche Regelung hinaus ausdehnen kann[6]. Unverändert ist seine Kompetenz in der Entschließung,

---

[1] Preußen (§ 144 Ziff. 2), Bayern (§ 191), Württemberg (§ 199), Sachsen (§ 196), Baden (§ 244, Ziif. 1), Hessen (§ 166 Ziff. 1), Anhalt (§ 119 Ziff. 2), Braunschweig (§ 175 Ziff. 2), Oldenburg (§ 196), Bremen (§ 136 Ziff. 2), Schaumburg Lippe (§ 130 Ziff. 1).

[2] Preußen (§ 144 Ziff. 4), Baden (§ 302 Ziff. 2), Württemberg (§ 204), Sachsen (§ 201 Ziff. 2), Hessen (§ 172 Ziff. 3), Hamburg (§ 535), Braunschweig (§ 175 Ziff. 4), Oldenburg (§ 204), Bremen (§ 136 Ziff. 4), Schaumburg-Lippe (§ 130), Anhalt (§ 119 Ziff. 4), Entwurf (§ 208).

[3] Preußen (§ 144 Ziff. 3), Bayern (§ 191), Württemberg (§ 203), Baden (§ 302 Abs. 1), Hessen (§ 172 Ziff. 1), Braunschweig (§ 175 Ziff 3), Oldenburg (§ 203), Bremen (§ 136 Ziff. 3), Schaumburg-Lippe (§ 130 Ziff. 2).

[4] Preußen (§ 146 Ziff. 1), Bayern (§ 193), Baden (§ 303 Ziff. 1), Württemberg (§ 206), Hessen (§ 171 Ziff. 2), Braunschweig (§ 176 Ziff. 1), Oldenburg (§ 206), Bremen (§ 137 Ziff. 1), Schaumburg-Lippe (§ 131 Ziff. 1), Anhalt (§ 120 Ziff. 1), nach dem Entwurf auf zwei Stunden herabgesetzt.

[5] Preußen (§ 144 Ziff. 2), Bayern (§ 189), Baden (§ 299), Württemberg (§ 201), Sachsen (§ 200), Hessen (§ 168 Ziff. 1), Thüringen (§ 56 Ziff. 5), Hamburg (§ 531), Braunschweig (§ 174 Ziff. 1), Oldenburg (§ 201), Bremen (§ 135), Schaumburg-Lippe (§ 129), Anhalt (§ 118).

[6] In Preußen (§ 146 Ziff. 2), Bayern (§ 194 Ziff. 2), Baden (§ 306), Württemberg (§ 209), Hessen (§ 173), Braunschweig (§ 176 Ziff. 2), Oldenburg (§ 208), Bremen (§ 137 Ziff. 2), Schaumburg-Lippe (§ 131 Ziff. 2), Anhalt (§ 120 Ziff. 3).

z. B. bei der Versetzung im Stufensystem, bei der Verhängung von Hausstrafen und der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, ferner in der Entscheidung über Beschwerden von Gefangenen. Auch in Thüringen ist die Hausstrafgewalt, die im Strafvollzug an Erwachsenen von einem Anstaltsgericht ausgeübt wird, dem Anstaltsleiter allein übertragen. Gegen die Mitbeteiligung der jugendlichen Gefangenen hat man Bedenken erhoben, die in ihrer Jugend und ihrer Unfähigkeit zu objektiver Beurteilung gesehen werden[1].

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Preußen hat die Kompetenz des Anstaltsleiters insofern noch erweitert, als es ihm überlassen hat, den Strafvollzug in Stufen auf Grund der Erfahrungen, die bereits mit ihm gesammelt wurden, auszugestalten. Die Maßnahmen bedürfen der Billigung des zuständigen Strafvollzugsamtes (VO. XXIV, 2).

2. Der Arzt.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die Aufgaben des Arztes bei der Beurteilung der jugendlichen Gefangenen sind die gleichen wie bei der Persönlichkeitsforschung erwachsener Gefangenen. In den Ländern, die die kriminalbiologischen Untersuchungen eingeführt haben, werden sie auch bei jugendlichen Gefangenen durchgeführt. In Baden sind sie gerade nur auf minderjährige Gefangene beschränkt (vgl. oben).

b) Besonderheiten einzelner Länder.

In Preußen macht sich im Strafvollzug an Jugendlichen der ärztliche Einfluß nicht nur bei der Beurteilung der Gefangenen, sondern auch bei ihrer Behandlung bemerkbar. Die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen betont, daß im Hinblick auf die größere seelische Bildsamkeit von Menschen jüngeren Lebensalters bei ihrer Behandlung die Erfahrungen der psychiatrischen und pädagogischen Wissenschaft besonders berücksichtigt werden sollen. Insbesondere soll der Arzt auf Mängel in der seelischen Verfassung sorgfältig achten und versuchen, sie heilpädagogisch zu beeinflussen [XXIV (1)]. Auch in Thüringen hat man seit einiger Zeit einen Psychiater, der speziell Jugendpsychiater ist, herangezogen, der in gewissen Zeitabständen (etwa alle 3 Monate) die Anstalt in Eisenach aufsucht, um den Anstaltsleiter und Fürsorger in psychiatrisch schwierigen Fällen zu beraten[2].

3. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger (Sozialpädagoge).

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die Tätigkeit der „Erziehungsbeamten", des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers, ist im Strafvollzug an jungen Gefangenen von besonderer Wichtigkeit. Sowohl der Seelsorge und dem Unterricht als auch der Fürsorge kommt im Jugendgefängnis erhöhte Bedeutung zu. Die Resozialisierungsarbeit bekommt hier den ausgeprägtesten Charakter aus der Erkenntnis, daß die Möglichkeit der Wiedereinordnung in die soziale

[1] Bondy, Berichte, S. 45.
[2] Berichte, S. 15.

Gemeinschaft bei jungen noch bildungsfähigen Menschen am größten, der Versuch, sie zu einer neuen Lebensauffassung und Lebensgestaltung zu führen, am erfolgreichsten ist. Als eins der wichtigsten Mittel dazu sehen die Länder übereinstimmend sowohl eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden (wöchentlich vier) als auch eine Verbreiterung des Unterrichtsstoffes vor und räumen damit dem Lehrer bzw. Fürsorger einen größeren Einfluß im Jugendstrafvollzug ein. Die meisten Dienst- und Vollzugsordnungen bestimmen, daß der Lehrplan in Anlehnung an gewerbliche, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in aufsteigenden Abteilungen ausgestaltet werden soll[1]. Neben der Wissensvermittlung, die gerade bei Jugendlichen von großer Wichtigkeit ist, soll der Lehrer besondere Sorgfalt darauf verwenden, charakterbildend auf die Schüler einzuwirken. So bestimmt z. B. Hamburg (§ 542), daß neben dem Elementar-, Fortbildungs- und Fachunterricht Aussprachen zu erzieherischen Zwecken zu pflegen sind. Zu den Aufgaben des Lehrers gehört es ferner, die Jugendlichen zum Gesang zu erziehen und ihnen Handfertigkeiten beizubringen[2]. Auch die Pflege von Turnen und Sport, der zur körperlichen Gesundung und Kräftigung der Jugendlichen im Jugendstrafvollzug besondere Beachtung geschenkt wird, steht häufig unter der Leitung des Lehrers[3]. Endlich bleibt noch die Bedeutung der Entlassenenfürsorge für die jugendlichen Gefangenen zu erwähnen. Ihre Wichtigkeit braucht für die Jugendlichen nicht besonders betont zu werden. Von diesem Gedanken aus sehen Preußen (§ 143 Ziff. 3) und Bremen (§ 134 Ziff. 3) für die Jugendlichen einen hauptamtlichen Fürsorger vor.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

In Thüringen ist es in erster Linie wieder der Erziehungsbeamte (Fürsorger), dem neben dem Anstaltsleiter die Aufgabe der sozialpädagogischen Gestaltung des Strafvollzugs zukommt. Die Besonderheit seiner Stellung und Aufgaben wirkt sich im Jugendstrafvollzug besonders aus. Das Ziel seiner Arbeit, den Gefangenen zu resozialisieren, bedeutet hier, den Gefangenen zu einem positiven Verhältnis zu den herrschenden ethischen Normen des Volkes zu bringen und so zu aktivieren, daß er danach handelt[4]. Das setzt voraus, daß der Gefangene das Leben in seinen Zusammenhängen, soweit es vor allen Dingen den Existenzkampf angeht, verstehen lernt, praktische Kenntnisse und körperliche, geistige und seelische Kräfte gewinnt, die in engster Verbindung mit dem Willen zu sittlichen Werten ihm die Möglichkeit geben, vorwärtszukommen[4]. Als eine der wichtigsten Hilfen dazu wird der Unterricht angesehen, der in seinen Aufgaben und Zielen von denen anderer Länder abweicht. Er

[1] In Preußen (§ 120 Ziff. 4), Bremen (§ 112 Ziff. 4), ähnlich Baden (§ 304 Ziff. 2), Bayern (§ 193 Ziff. 3), Württemberg (§ 207), Hessen (§ 166 Ziff. 3), Oldenburg (§ 207), Anhalt (§ 120 Ziff. 2).

[2] In Bayern (§ 193 Ziff. 3), Württemberg (§ 207), Hessen (§ 166 Ziff. 3), Oldenburg (§ 207), Anhalt (§ 120 Ziff. 2).

[3] Preußen (§ 146 Ziff. 1), Bayern (§ 193 Ziff. 2), Baden (§ 303 Ziff. 3), Sachsen (§ 206), Hessen (§ 171), Hamburg (§ 540), Braunschweig (§ 176 Ziff. 1), Bremen (§ 137 Ziff. 1), Anhalt (§ 120).

[4] Berichte, S. 55.

soll dem Gefangenen insbesondere praktisches Wissen vermitteln, ihn innerlich reifer, bewußter machen und ihm eine ethische Haltung geben. Er wendet sich an den ganzen Menschen im Gefangenen und ist im wesentlichen nicht „Lernunterricht", sondern „erziehender" Unterricht. Soweit Kenntnisse vermittelt werden, sollen sie immer zugleich auch auf die Charakterbildung wirksam sein. Aus diesen Forderungen ergibt sich eine Vielgestaltigkeit des Unterrichts sowohl hinsichtlich der Stoffauswahl als hinsichtlich seiner Handhabung. Der Fürsorger ist an keinen festen Lehrplan gebunden, sondern gestaltet den Unterricht im Anschluß an Fragen und Vorgänge, die das unmittelbare Leben des Gefangenen betreffen, die den Interessen des Gefangenen nahekommen und für die er zugänglich ist. Außer diesem „Gelegenheitsunterricht" gibt der Fürsorger einen mehr systematischen Unterricht für Gefangene mit längerer Strafdauer. Aber auch hier soll nur solches Wissen und Können vermittelt werden, das für das ganze Leben des Gefangenen Bedeutung und auf seinen Willen und Charakter Einfluß hat. Eine Zweiteilung der Gefangenen in solche, die minder begabt sind und solche, die über besseres Wissen und gereifteres Denken verfügen, ermöglicht es dem Erzieher, im Unterricht der Oberstufe „die Elementarfächer mehr zurücktreten zu lassen und in bewußter Schulung die allgemein menschliche Bildung und tieferes Denken zu pflegen. Der Unterricht wird hier im Sinne der Berufs- und Volkshochschule gestaltet. Als Lehrfächer werden bei den Jugendlichen herangezogen Menschenkunde, Naturgeschichte, Erdkunde, Gegenwartsgeschichte, Technologie, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Gesellschafts- und Wirtschaftskunde, auch Kunst- und Literaturgeschichte, vor allem aber Staatsbürgerkunde und Berufskunde. Eine weitere Besonderheit im thüringischen Jugendstrafvollzug ist die sogenannte „Nachrichtenstunde", in der der Fürsorger die neuesten Tagesnachrichten bespricht und dabei häufig Fragen und Probleme anregt, die auch den übrigen Unterricht beeinflussen.

4. Die Anstaltsbeiräte.

Für die Anstaltsbeiräte an Jugendgefängnissen haben einige Länder besondere Vorschriften erlassen. So bestimmen Preußen (§ 143 Ziff. 4), Bayern (§ 188) und Baden (§§ 74, 75 n. F.) für die Zusammensetzung eines Beirats, daß ihm wenigstens eine Frau als Mitglied angehören soll, während Schaumburg-Lippe (§ 128) die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Jugendamts zur Voraussetzung macht. Für die Jugendlichen, die in einer Anstalt untergebracht sind, an der kein Beirat besteht, soll das Jugendamt die Rechte und Pflichten eines Beirats ausüben, in Preußen (§ 143 Ziff. 4), Baden (§ 308 Ziff. 2), Oldenburg (§ 199) und Anhalt (§ 117 Ziff. 3). Ähnlich bestimmt der Entwurf (§ 213) für die Anstaltshelfer, daß einer von ihnen dem Jugendamt angehören oder auf dessen Vorschlag ernannt werden soll. Auch vor der Ernennung der übrigen Helfer soll das Jugendamt gehört werden. Unter den Helfern soll sich eine Frau befinden. In Anstalten, für die kein Helfer bestellt ist, übernimmt ein Mitglied des Jugendamts die Aufgaben und Befugnisse der Anstaltshelfer (§ 213 Abs. 2).

II. Die Gruppe der Schwersterziehbaren.

Die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder, die die Gruppe der Schwersterziehbaren einem Sondervollzug unterziehen, enthalten keine nähere Regelung über die Art ihrer Behandlung, aus der sich die Aufgaben der beteiligten Personen ableiten ließen. Die Tatsache ihrer Aussonderung aus dem regelmäßigen Stufenvollzug aber läßt erkennen, daß die gewöhnlichen Mittel zur Resozialisierung nicht angewendet werden sollen. Der Erziehungsgedanke tritt zurück, man beschränkt sich darauf, die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen. Aus der Gestaltung des Strafvollzugs nach diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch für die beteiligten Personen eine Änderung ihrer Stellung und Aufgaben.

1. Der Anstaltsleiter.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Für den Anstaltsleiter bedeutet dies, daß er für die straffe Durchführung der Disziplin Sorge zu tragen, die Richtlinien für die Behandlung nach strengem Maßstab zu geben hat. Die Gefangenen erhalten keinerlei Vergünstigungen, die Vorschriften über den Stufenvollzug finden keine Anwendung[1]. Im übrigen sind seine Aufgaben und Kompetenzen formell die gleichen wie im normalen Strafvollzug.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Abweichend von den übrigen Ländern kann der Anstaltsleiter in Preußen auch den Gefangenen der Sonderabteilung für Schwersterziehbare dieselben Hafterleichterungen gewähren, wie sie für Gefangene der Eingangsanstalt vom siebenten Monat an zulässig sind, wenn sie ein Viertel ihrer Strafzeit, mindestens aber 6 Monate verbüßt, fleißig gearbeitet und sich gut geführt haben [VO. XXV (3) i. V. m. III (5, 7)], ähnlich nach dem Entwurf (§ 179).

2. Der Arzt.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die Aufgaben des Arztes bei der Beurteilung der Gefangenen sind für die Gruppe der Schwersterziehbaren von besonderer Bedeutung. Alle die hier in Frage stehenden Länder (Bayern, Preußen, Baden, Hamburg) machen es von dem Gutachten des Arztes abhängig, ob ein Gefangener in die Sonderabteilung überführt werden soll. Nach Möglichkeit soll die kriminalbiologische Untersuchung des Arztes die Grundlage für die Entscheidung bilden. Wo dies nicht geschehen kann, soll wenigstens eine eingehende schriftliche Äußerung des Anstaltsarztes, die Abstammung, Veranlagung, Vorleben, Verhalten am Strafort, alles, was für die Entscheidung von Bedeutung sein kann, berücksichtigt, dem endgültigen

[1] Bayern, (Min.-Entschl. v. 27. 4. 1927), Hamburg (§ 41, 85 Abs. 2), ähnlich Baden, wo die Schwersterziehbaren nach den Grundsätzen der Stufe I behandelt werden. (§ 117 Abs. 1 n. F.)

Beschluß der Beamtenkonferenz zugrunde gelegt werden[1]. Ähnlich muß auch in Preußen durch ein im einzelnen begründetes ärztliches Gutachten festgestellt werden, daß das Ziel des Strafvollzugs, die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft sich im Rahmen des Strafvollzugs in Stufen nicht erreichen lassen wird [Erl. I, 2 (1)]. Hamburg, das keine kriminalbiologischen Untersuchungen mehr durchführt, legt ebenfalls der Entscheidung des Anstaltsausschusses über die Überweisung in die Sonderstufe für Schwersterziehbare ein ärztliches Gutachten zugrunde (§ 77).

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Preußen schränkt die ärztliche Beurteilung der Besserungsfähigkeit eines Gefangenen insofern ein, als es sie auch an objektive Voraussetzungen bindet, der Gefangene darf nur dann in den Sondervollzug für Schwersterziehbare überwiesen werden, wenn er bei der Einleitung der Strafvollstreckung das 25. Lebensjahr erreicht hat, ferner mindestens dreimal mit Gefängnis oder Zuchthaus von mindestens je einjähriger Dauer bestraft worden ist [Erl. I, 2 (1)].

3. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger (Sozialpädagoge).

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Die Tätigkeit des Geistlichen, Lehrers und Fürsorgers tritt bei der Gruppe der Schwersterziehbaren sehr zurück. Die Gefangenen sind zwar nicht ausdrücklich von Seelsorge und Unterricht ausgeschlossen, aber ihre Bedeutung für die Resozialisierung ist abgeschwächt. Man glaubt nicht, daß durch diese Mittel die Wiedergewinnung in die Volksgemeinschaft erreicht werden kann. Man begnügt sich damit, die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, und wo sich Anzeichen eines Willens zu sozialer Einordnung ergeben, diesen Willen zu stärken (preuß. VO. XXV, 4). Ausdrücklich hervorgehoben wird dieses Ziel nur von Preußen, liegt aber wohl in all den Ländern, die die Schwersterziehbaren aus dem Stufenvollzug ausgesondert haben, der Behandlung zugrunde.

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Hinsichtlich der Fürsorgetätigkeit bestimmt Bayern, daß die „Gewohnheits- und Berufsverbrecher, die weder fähig noch gewillt sind, eine rechtschaffene Lebensführung zu pflegen", in der Regel von ihr auszuschließen sind [Min.-Entschl. vom 12. 7. 1927 Nr. 28903, Denkschrift II, S. 59 ff. (67)]. Meistens wird der hier aufgestellte Begriff mit dem der Schwersterziehbaren übereinstimmen, so daß diese Gruppe der Gefangenen in Bayern bei den Fürsorgemaßnahmen nicht berücksichtigt wird. Ähnlich beschränkt Baden die Fürsorge auf „würdige" Gefangene, zu denen es die „unverbesserlich gesellschaftsfeindlichen und den

[1] Bayern, (Min.-Entschl. vom 27. 4. 1927, Nr. 17377, Denkschrift II, S. 16 f.), (Baden § 116a).

Erziehungseinflüssen bewußt böswillig widerstrebenden Gefangenen" nicht rechnen wird.

III. Die Gruppe der geistig Minderwertigen.

Zum Schluß bleibt noch zu erörtern, wie sich die Stellung der beteiligten Personen bei der Gruppe der geistig Minderwertigen verschiebt.

1 Der Anstaltsleiter.

a) In den übereinstimmenden Punkten der Länder.

Bei der Stellung des Anstaltsleiters beobachten wir deutlich eine Einschränkung seiner Kompetenz durch den Arzt. Fast alle Dienst- und Vollzugsordnungen bestimmen übereinstimmend, daß auf Antrag des Arztes von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden kann[1]. Weiterhin machen sie bei geistig Minderwertigen die Verhängung von Hausstrafen und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen stets von der Zustimmung des Arztes abhängig[2].

b) Besonderheiten einzelner Länder.

Dem Gedanken Rechnung tragend, daß der Vollzug an geistig Minderwertigen in erster Linie nach psychiatrischen Gesichtspunkten gestaltet werden soll, hat Preußen die Leitung dieser Anstalten einem „Arzt mit besonderen psychiatrischen Fachkenntnissen" übertragen [Erl. I, 1 (2)]. Er bestimmt die Art der Behandlung, die nach psychotherapeutischen Gesichtspunkten erfolgen soll, soweit diese Erfolg versprechen (Erl. XXV, 6).

2. Der Arzt.

Auch dort, wo der Arzt nicht zugleich Anstaltsleiter ist, hat er im Vollzug an geistig Minderwertigen den maßgebenden Einfluß. Zunächst machen alle Länder, die diese Personengruppe einem Sondervollzug unterwerfen, es von seinem Gutachten abhängig, ob eine abnorme geistige Beschaffenheit so schweren Grades besteht, daß der Gefangene nicht im regelmäßigen Strafvollzug gehalten werden kann[3]. Weiterhin hat er auch auf die Gestaltung und Durchführung des Vollzugs einen bedeutenden Einfluß sowohl durch die ihm eingeräumte Befugnis, von den bestehenden Vorschriften abzuweichen, als auch durch seine Mitwirkungspflicht bei der Verhängung von Disziplinarstrafen. Ferner bestimmt Bayern, daß der

---

[1] Württemberg (§ 102), Sachsen (§ 187), Baden (§ 321 Ziff. 1), Braunschweig (§ 158 Ziff. 3), Oldenburg (§ 72), Bremen (§ 119 Ziff. 2), Mecklenburg-Strelitz (§ 77 Ziff. 2), Anhalt (§ 103), ebenso der Entwurf (§ 220).

[2] Bayern (§ 198), Baden (§ 321 Ziff. 2), Thüringen (§ 157), Sachsen (§ 188), Bremen (§ 119 Ziff. 2), Braunschweig (§ 158 Ziff. 2), Anhalt (§ 103), Hessen (§ 174 Ziff. 3, § 90, Ziff. 4), Mecklenburg-Strelitz (§ 77 Ziff. 2).

[3] Bayern (§ 196), Preußen [Erl. I, 2 (2)], Hamburg (§ 77), Baden (§ 319 Ziff. 1), Sachsen (§ 195).

Arzt vor wichtigen Anordnungen, besonders bei der Verteilung auf die Hafträume, gehört werden soll (§ 197). Die besonderen Abteilungen werden dort ständig von einem psychiatrischen Facharzt beaufsichtigt. Ähnlich schreibt die sächsische Dienst- und Vollzugsordnung vor, daß alle Anordnungen, die sich auf Beköstigung, Lager, Bekleidung, Beschäftigung, Unterbringungsart, Absonderung, Briefe und Besuche beziehen, der Zustimmung des Arztes bedürfen (§ 193). In Hamburg bestimmt der Arzt die Vergünstigungen, die die in der Sonderstufe für geistig Minderwertige eingeordneten Gefangenen erhalten dürfen (§ 78).

3. Der Geistliche, Lehrer und Fürsorger.

Die Länder erwähnen nichts über ihre Tätigkeit im Sondervollzug an geistig Minderwertigen. Aus der abnormen geistigen Verfassung der Gefangenen ergibt sich aber von selbst, daß sie für Seelsorge und Unterricht nur in beschränktem Maße zugänglich sind. Dagegen scheint die Fürsorgearbeit auch für diese Gruppe der Gefangenen ihre Bedeutung zu behalten.

Dritter Teil.

Besprechung einzelner Grundprobleme des neuzeitlichen Strafvollzugs und der Aufgaben der beteiligten Personen.

Wenn wir der objektiven Betrachtung der Aufgaben des neuzeitlichen Strafvollzugs und der an ihm beteiligten Personen eine Besprechung der problematischen Punkte folgen lassen, so sind wir uns bewußt, dieser Aufgabe nur in sehr beschränkter Weise gewachsen zu sein, weil sie langjährige Erfahrung und Einsichtnahme in die Praxis des Strafvollzugs voraussetzt. Es soll daher auch nicht auf Einzelheiten in der Ausgestaltung des Vollzugs und in den Aufgaben der beteiligten Personen eingegangen werden, vielmehr kann es sich nur darum handeln, einige Grundfragen aus der Fülle des Stoffs herauszugreifen und sie einer theoretischen Verarbeitung zu unterziehen.

I. Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug.

Wir haben gesehen, daß der neuzeitliche Strafvollzug auf der Grundlage der Spezialprävention das Ziel verfolgt, durch intensivstes Eingehen und starke Einwirkung auf den Verbrecher als Menschen, durch positiv aufbauende Erziehung zur Pflichterfüllung im Dienst der Volksgemeinschaft das asoziale Verhalten des Kriminellen in ein soziales zu verwandeln. Ist diese Erziehungsaufgabe auch heute noch die wichtigste Funktion des Strafvollzugs? Wir sehen uns veranlaßt, zu dieser Frage, die auch in der Literatur bisher fast einstimmig bejaht wurde, noch einmal kurz Stellung zu nehmen, weil eine neue Entwicklung, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Revolution während der Bearbeitung unseres Themas eingesetzt hat, sie aufs neue hat problematisch werden lassen.

Bei der Untersuchung dieser Frage können wir nur davon ausgehen, daß der Strafvollzug eine ernste wirksame Waffe im Kampf gegen das Verbrechertum sein muß. Diese Aufgabe setzt unseres Erachtens voraus sowohl individual-psychologische und individual-pädagogische Einwirkung auf den einzelnen Verbrecher zum Zwecke der Verhütung weiterer krimineller Handlungen (Spezialprävention), als auch sozial-psychologischen und sozial-pädagogischen Einfluß auf die Gesamtheit zur Vorbeugung des Verbrechens im allgemeinen (Generalprävention). Es stehen demnach wie bei der Strafe auch im Strafvollzug Spezial- und generalpräventive Zwecke nebeneinander. Wird der Erziehungsvollzug diesen beiden Aufgaben gerecht?

Für die Aufgabe der Spezialprävention ist dies unbedingt zu bejahen. Die wenigsten Verbrecher können für immer „unschädlich" gemacht werden, sei es durch Beseitigung oder durch dauernde Freiheitsentziehung, sondern sie kehren nach verbüßter Strafe in die Gemeinschaft zurück. Der Strafvollzug muß daher auf sie rückfallbekämpfend einwirken, in ihnen Motive verbrechensverhütender Art schaffen. Als Mittel dazu aber hat das reine Abschreckungsprinzip im Dienst der Spezialprävention versagt, die Erfahrung hat gezeigt, daß der durch Druck und Zwang gefügig

gemachte Gefangene nicht zugleich zum sozialen Staatsbürger geworden ist, vielmehr nach der Entlassung in gesteigertem Maße eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet. Nur durch negative Einwirkung kann keine positive Einstellung zur Gesellschaft erreicht werden. Soll die Strafe über die Strafzeit hinaus wirksam sein und einen Schutz für die Gesamtheit bedeuten, so muß sie sich an die positiven Kräfte im Menschen wenden, sie muß ihn zum nützlichen Glied der Volksgemeinschaft erziehen. Erziehung ist aber nicht Repression, sondern Aufbauarbeit. Andererseits ist sie nicht gleichzusetzen mit Nachgiebigkeit gegenüber dem Rechtsbrecher, sie bedeutet nicht Milderung des Strafvollzugs, vielmehr will sie den Gefangenen durch gesteigerte Anforderungen an sein Verantwortungs- und Pflichtgefühl auf die Freiheit vorbereiten, ihn widerstandsfähig gegen die zum Verbrechen treibenden Kräfte machen. In dieser Beziehung scheint mir in der Praxis der Erziehungsgedanke häufig mißverstanden worden zu sein, insofern er oft lediglich als Milderung des Strafzwangs mit steigenden Vergünstigungen aufgefaßt wurde.

Für die Aufgabe der Generalprävention als „Abschreckung" vom Verbrechen im allgemeinen werden vielfach harte und grausame Strafen als notwendig vorausgesetzt aus der Erwägung, daß je größer das drohende Übel, desto größer auch die abhaltende Kraft der Androhung sei[1]. Bei dieser Auffassung wird aber verkannt, wie ungeheuer kompliziert und fein dieser sozialpsychologische Vorgang ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine rohe und brutale, dem Zeitbewußtsein widersprechende Handhabung der Strafjustiz aufreizend und aktivierend auf die latenten verbrecherischen Neigungen im Menschen einwirkt[2]. Dies weist darauf hin, daß auch die generalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs in erster Linie eine gerechte Behandlung erforderlich macht. In weitem Maße berühren sich demnach spezial- und generalpräventive Zwecke im Strafvollzug.

Es gibt jedoch eine Scheidelinie, an der ihre Wege auseinanderführen. Sie besteht darin, daß die Strafe, ohne ihre Wirkung auf die Allgemeinheit zu verlieren, ihres Übelcharakters nicht entkleidet werden, sich nicht in Erziehung auflösen darf. Dieser Gesichtspunkt muß unseres Erachtens die Grenze bezeichnen für die erziehlich spezialpräventive Ausgestaltung des Strafvollzugs.

Es ist das Verdienst der allerletzten Entwicklung, daß sie die generalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs aufs neue hervorhebt und damit gewisse moderne Einseitigkeiten und Übersteigerungen beseitigen wird[3].

Ferner wird die erziehliche Einwirkung auf den Rechtsbrecher auch in ihrer Grundeinstellung eine Änderung erfahren müssen, insofern die heutige Entwicklung zum Überindividualismus, die Stärkung der Autoritäts-

---

[1] Vgl. Literatur bei Mezger, Lehrbuch S. 504, Anm. 7.

[2] Mezger, S. 504.

[3] Welche Wege diese neue Bewegung einschlagen wird, ist im einzelnen noch nicht abzusehen, einstweilen hat sie sich noch nicht bis zum Erlaß neuer Vorschriften verdichtet. Es scheint aber, als ob man den Erziehungsstrafvollzug nicht gänzlich beseitigen, sondern nur gewisse Auswüchse beschneiden und daneben die Vergeltung wieder stärker betonen wird. (Schreiben des Strafvollzugsreferenten im Reichsjustizministerium vom 3. 6. 1933.)

bindung an Staat und Volk, die nicht mehr vom Subjekt, sondern von einem objektiven Begriff ausgeht, auch die Stellung zum Rechtsbrecher in eine andere Beziehung setzt. Diese veränderte Einstellung kann unseres Erachtens in der Zukunft die Aufgabe der Resozialisierung erleichtern, insofern sie für den einfachen Menschen eine verständlichere Norm der sozialen Verantwortlichkeit aufstellt und ihm durch die autoritative Bindung einen Halt gibt.

Innerhalb des angedeuteten Rahmens aber muß die wichtigste Aufgabe des Strafvollzugs als eine der wirksamsten Waffen im Kampf gegen das Verbrechertum sein: den Gefangenen mit dem ganzen Einsatz seiner Willenskräfte im Sinne persönlicher Verantwortung und unbedingter Pflichterfüllung gegenüber den Forderungen der Volksgemeinschaft zu erziehen.

II. Die Bedeutung „des Strafvollzugs in Stufen" für die Aufgaben des Strafvollzugs.

Haben wir somit die Resozialisierung der Gefangenen als Ziel des Strafvollzugs erkannt, so fragt es sich weiter, ob die Methoden der Verbrecherbehandlung in Gestalt des Strafvollzugs in Stufen die geeignete Grundlage dafür bildet. Die Ausgestaltung des Progressivsystems in den einzelnen Ländern hat mannigfache Verschiedenheiten gezeigt, die uns jedoch deutlich zwei Formen unterscheiden lassen: Bei der einen besteht die Progression lediglich darin, daß die Strafe, nachdem sie in der ersten Stufe mit Druck und Zwang begonnen hat, um den Gefangenen unter eine höhere Ordnung zu beugen, in den höheren Stufen durch Gewährung von Vergünstigungen, die dem Gefangenen lohnende Ziele setzen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen, zu einer „Milderung" des Strafzwangs führt. Dieser in der Praxis häufigsten Form des Stufensystems[1] liegt der Gedanke zugrunde, daß es sich in dieser Gestalt als Inhalt des Erziehungsvollzugs, als Verwirklichung des Erziehungsgedankens darstelle, indem nach anfänglich harter Strafe, die den Vergeltungscharakter zum Ausdruck bringen soll, in den höheren Stufen durch Gewährung von Vergünstigungen versucht wird, den Gefangenen zur Unterordnung unter fremden Willen, zur inneren Umstellung des sonst auf Abwehr gegen den Zwang eingestellten Willens zu bringen. Der Erziehungswert des Stufenvollzugs hat sich hier in „Vergünstigungen" und „Milderungen" verflüchtigt.

In der andern Form des Strafvollzugs in Stufen, wie wir sie namentlich in Thüringen, Hamburg und in der preußischen Verordnung (hier noch erweitert durch eine größtmögliche Differenzierung der Gefangenen) finden, wird weder der Übelcharakter der ersten Stufe besonders betont, noch sind ihr die Milderungen der höheren Stufen wesentliches Merkmal. Die Progression besteht vielmehr darin, dem Gefangenen in steigendem Maße Verantwortungen aufzuerlegen und erhöhte Leistungen von ihm zu verlangen, um das Pflicht- und Verantwortungsgefühl zu stärken, und

[1] Vgl. namentlich alle die unter B I 7 des ersten Teils aufgezählten Länder, ferner Sachsen und in einigen Punkten auch Bayern.

ihn dadurch auf die Freiheit vorzubereiten, ihn für die Freiheit zu stählen. Der Stufenvollzug bildet hier nur den äußeren Rahmen, innerhalb dessen erziehlich wirksame Arbeit geleistet werden soll, ein technisches Hilfsmittel zu ihrer Durchführung, zur Erleichterung der Massenerziehung im Strafvollzug.

Auch in der Literatur sind die Ansichten über das Progressivsystem und seine Bedeutung für die Aufgaben des Vollzugs zwar nicht scharf gegeneinander abgegrenzt, aber doch im wesentlichen nach diesen beiden Grundauffassungen unterschieden, die letzten Endes in einer verschiedenen Auffassung vom Strafzweck wurzeln[1].

Die eine Ansicht, besonders von Nagler vertreten, der auch einige Praktiker, z. B. Ellger und Degen nahe stehen, geht davon aus, daß auch in dem Progressivsystem „an dem Strafcharakter der Gefängnisstrafe nichts geändert werden darf, und das Strafübel der Freiheitsentziehung aufs strengste durchgeführt werden muß, daß aber ebenso auch der Erziehungsgedanke sein Recht und seine Bedeutung behält“[2]. Auch im Erziehungsvollzug soll der Vergeltungsgedanke nicht außer acht gelassen werden, dem seine Aufgabe im ersten Stadium zugewiesen wird. Hier soll der Rechtsbrecher unter dem Zwang des Strafvollzugs seinen Willen beugen und lernen, „keinen eigenen Willen mehr zu haben“[3]. Ähnlich verlangt Degen von der untersten Stufe des Progressivsystems, sie solle „dem Vergeltungszweck und der abschreckenden Wirkung der Strafe zu ihrem Recht verhelfen“[4]. Von dieser Auffassung aus wird die Bedeutung des Progressivsystems in der „Milderung des Strafzwangs“ gesehen und in den Vergünstigungen, die dem Gefangenen lohnende Zielen setzen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. So schreibt

[1] Die vor der Einführung des Strafvollzugs in Stufen in der Literatur vertretenen Ansichten, die sein Für und Wider gegeneinander abwogen, stehen heute nicht mehr zur Diskussion. Sie kreisten besonders um die Progression der Haftform: Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, vorläufige Entlassung, und richteten ihre Einwände vor allem gegen die Betonung der Gemeinschaftshaft, von der sie einen verhängnisvollen Einfluß fürchteten, noch ganz von dem Gedanken der ausschließlichen Besserungswirkung der Einzelhaft ausgehend. Heute stehen Gefängnistheoretiker und -praktiker auf dem Standpunkt, daß die richtige Haftform in einer Kombination von Einzel- und Gemeinschaftshaft besteht, so wie sie das Progressivsystem kennt, wobei die Gefahr der Gemeinschaftshaft durch nächtliche Trennung vermieden wird. Auch die weiteren Argumente einer schablonenmäßigen Behandlung im Progressivsystem sind durch die Erfahrung widerlegt. Vgl. im einzelnen die ältere Literatur:

Anhänger des Progressivsystems: Aschrott, ZStW 8, S. 1 ff,; v. Liszt, ZStW. 9, S. 437; Kriegsmann, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 197 ff.; Ellger, ZStW. 36, Heft 6; Goldschmidt, VDA. IV; Engel, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 205, S. 1 ff.

Gegner: Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde § 50; Sichart, ZStW. 11; Schreiber, ZStW. 36, S. 133; Jagemann, ZStW. 34, S. 329; Leonhard, Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug 1910, S. 130; derselbe, Deutsche Strafrechtszeitung 1915; ferner die Zusammenstellung bei Kömen, „Das System der progressiven Strafvollstreckung in Deutschland“, Diss. Tübingen 1924.

[2] Ellger, Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922, S. 32.

[3] Ellger, zit. bei Liepmann, Die Problematik des progressiven Strafvollzugs. Festschrift für Aschaffenburg 1926, S. 56 ff.

[4] Degen, zit. bei Liepmann, ebd.

Nagler: „Entscheidend für das Progressivsystem ist nur die Einräumung von Vorteilen, die den Zögling in einen Zustand dauernder Spannung versetzen sollen, so daß er alle seine Kräfte zum Wohlverhalten aufbietet und zu positiven Willensleistungen trainiert wird“[1]. Die Lockerung des Strafzwangs soll die Tat- und Hemmungsenergien steigern, daß der Rechtsbrecher mit gefestigtem Willen gegen die Versuchungen des Lebens gefeit wird. „Dieser Willensschulung zuliebe lockert man — wohl oder übel — die Strenge des Strafvollzugs bewußt auf, im Gleichschritt mit der inneren Wandlung verliert der Strafzwang an Intensität.“ „Die Aufstachelung von Eigennutz und Ehrgeiz soll — zunächst durch egoistische Beweggründe — die trotzige innere Auflehnung gegen den Arbeitszwang und die Haft“ lösen und unter Aufgebot der ganzen Tatkraft zum Gehorsam zwingen, damit der Gefangene lernt, sich freiwillig unter eine höhere Ordnung zu beugen. Von der Progression der Milderung des Strafzwangs erhofft man eine Willenstherapie, die Überwindung der Haltlosigkeit des Sträflings durch eigene Impulse und seine Festigung gegen den Druck der Außenwelt. Als Schattenseite des Progressivsystems bezeichnet Nagler die Gefahr der „Überspannung des Erziehungsgedankens“[1].

Die Ansicht Degens[2] nähert sich schon mehr der andern Richtung, von der wir zu sprechen haben werden. Auch er betont noch die Bedeutung der „materiellen Vorteile und Vergünstigungen“, die die Lust des Gefangenen, nach ihnen zu streben, die Neigung zu dem erschlaffenden und verantwortungslosen Dahinleben im Gefängnis überwinden sollen. In die Kunst des Beamten legt er es, diesen Willensaufschwung auszunutzen und in die rechte Bahn zu leiten. Durch immer größere Verfeinerung der in Aussicht gestellten Vergünstigungen sollen die Gefangenen unmerklich, fast suggestiv, dahin gebracht werden, daß sie nicht um äußerer Vorteile willen, sondern aus sittlichen Beweggründen an sich arbeiten. Bei Degen finden wir auch schon den Hinweis, daß die Milderungen das Verantwortungsgefühl und Selbstvertrauen steigern und so weit gehen sollen, daß sie einen allmählichen Übergang zum Leben in der Freiheit schaffen. Als Idealform des Progressivsystems fordert er gesteigerte, der Eigenart und Persönlichkeit und der nach der Entlassung an ihn herantretenden Aufgaben angepaßte Milderungen des Strafzwangs, die das niederdrückende Gefühl, willenloses Objekt zu sein, beseitigen und das Bewußtsein in dem Gefangenen wecken, er selbst könne aus eigener Kraft und im Vertrauen auf sein Können sich wieder emporarbeiten und den Willen in ihm stärken, nach seiner Entlassung der Versuchung zum Rückfall zu widerstehen[2].

Während wir bei den eben skizzierten Ansichten am schärfsten bei Nagler die Auffassung vertreten finden, daß die Methoden der Gefängniserziehung mit Rücksicht auf den Strafcharakter besonderen Gesetzen unterliegen, unter denen die Progression gewissermaßen das äußerste Zugeständnis an eine pädagogische Behandlung ist, knüpft die andere Richtung an die allgemeinen Erfahrungen und Ergebnisse der Pädagogik an, nach denen sie den Vollzug gestalten will, unter Außerachtlassung des Strafzwecks,

[1] Nagler, Progressivsystem, Gerichtssaal 94, S. 327 ff.
[2] Degen, Der Strafvollzug in Stufen, in Bumke, S. 530 ff.

besonders der Vergeltung. Sie wird von Liepmann, der sich besonders eingehend mit der Problematik des Progressivsystems beschäftigt hat, Frede, Grünhut, Bondy, Gentz u. a. vertreten. Maßgebend für die Behandlung der Gefangenen ist für sie der pädagogische Gesichtspunkt, daß sie nicht durch die Tat des Verbrechers, das Werturteil und die Ablehnung der Gesellschaft bestimmt wird, sondern „den Menschen als Ganzes" zu erfassen sucht. „Solange die Strafe in ihrem Vollzug das Gepräge der Vergeltung trägt", sagt Liepmann, „kann sie nicht gleichzeitig Erziehungsarbeit leisten". Beides läßt sich nicht miteinander vereinigen, weil die Funktion der Erziehungsstrafe in allem, von dem, was die Vergeltung fordert, entgegengesetzt ist. Dieser „qualitativ andersgearteten Strafverbüßung"[1] sucht diese Auffassung das Progressivsystem nutzbar zu machen. Sie verwirft demgemäß die Meinung, wonach der Stufenvollzug mit Druck und Leid zu beginnen habe und nur allmählich, und soweit sie der Gefangene verdient, durch Vergünstigungen erleichtert wird. „Der progressive Strafvollzug soll keine und nur allmählich erleichterte Art der Strafverbüßung sein, vielmehr den Gefangenen vom ersten Tage an vor neue Aufgaben und Ziele stellen" (Liepmann, S. 39). Vor einer Überschätzung des erzieherischen Werts des bloßen Vergünstigungssystems, das mit psychologischer Technik an den Egoismus des Gefangenen und seine Lustempfindungen appelliert, wird gewarnt und die Gefahr betont, die in dieser Veräußerlichung des Systems liegt und zu schweren Enttäuschungen führt, wenn man glaubt, durch Zucht und Ordnung und Gewährung von Vergünstigungen allein einen Menschen zum sittlichen Leben in der Freiheit erziehen zu können[2]. Wohl könne dadurch Unterordnung, Gefügigkeit und Fleiß angestachelt werden, „aber besteht irgendein Kausalverhältnis, ja auch nur die Möglichkeit einer Voraussicht, welche uns das Recht gäbe, aus der guten Führung den Schluß auf sittliche Hebung zu ziehen?" „Es ist vielleicht nichts als kluge Berechnung, um durch möglichst reibungsloses Verhalten Vorteile für sich herauszuschlagen"[3]. Von diesem Verhalten wird keine Umstellung zur Welt außerhalb der Gefängnismauern erwartet. Gegenüber den Antrieben zur Kriminalität bleibe der Gefangene genau so hemmungslos und willensschwach, auch wenn er um der zu erwartenden Vergünstigungen willen sich gut führe. Mit einer solchen primitiven Erziehungsmethode, die mit „Druck und Vergünstigungen", mit „Zuckerbrot und Peitsche" arbeitet, könne niemals eine Wandlung im Innern höchstens eine „Dressur" für die Zeit der Gefangenschaft erzielt werden (Liepmann, S. 62). Ähnlich tadelt Gentz das übliche Vergünstigungssystem als „reichlich naiv" und völlig auf die Haftsituation zugeschnitten, indem es die Disziplin bessere und dem Strafvollzug eine humanere Note gebe, aber schwerlich das Leben nach der Haftzeit beeinflussen könne[4].

Aber auch diese Auffassung erkennt den Wert und die Bedeutung des Progressivsystems für die Aufgaben des Strafvollzugs, weil es die

[1] Liepmann, Grundsätze, JKV. Landesgruppe, 19. Versammlung, S. 41.
[2] Bondy, Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug, S. 198.
[3] Liepmann, Problematik, S. 61 in Festschrift für Aschaffenburg 1926, S. 56 ff.
[4] Gentz in Mon.Bl. d. Reichszusammenschl. 1930, S. 13.

Erziehungsarbeit in erheblichem Maße erleichtere, sie betrachtet es aber nicht als Wesensbestand und Inhalt der Erziehungsarbeit, sondern als Rahmen, in den diese hineingebaut werden muß, als „technisches Hilfsmittel zu ihrer Durchführung“[1]. „Es ist nur ein System, das System, das die Erziehung in der Strafanstalt unter möglichster Ausschaltung der erziehungswidrigen Einflüsse ermöglichen soll“[2]. Negativ soll das Progressivsystem ein „Gegengewicht“ gegen die Schäden der Freiheitsstrafe geben, aber auch „positiv die Ursachen des Verbrechens mit pädagogischen Mitteln bekämpfen“[3]. Seine Hauptaufgabe wird zunächst darin gesehen, die Hemmungen der Erziehungsarbeit im Gefängnis auszuräumen. Diese sollen vor allem darin bestehen, daß der Gefangene im gewöhnlichen Strafvollzug zur Unselbständigkeit verurteilt ist, weil er in eine Gemeinschaft hineingezwungen wird, wo der Wille der Anstaltsordnung als oberstes Gesetz herrscht, physischer Zwang ihn zum Gehorsam treibt und psychischer Druck zur Abbüßung seiner Arbeit nötigt, vom Morgen bis zum Abend all seine Lebensäußerungen beherrscht und ihn zur vollkommenen Unterdrückung jedes selbständigen Willens führt. Diesem erziehungswidrigen Zustand soll der progressive Strafvollzug entgegenarbeiten, damit der Gefangene die Strafe nicht als Objekt duldet, sondern als eine „Funktion, eine Arbeitsleistung aus eigener Kraft erlebt“[4].

Die Vergünstigungen spielen nach dieser Auffassung nur eine negative Rolle. Sie sind nicht als Lockmittel zur guten Führung gedacht, sondern sollen verhindern, daß der Gefangene unter der Monotonie und Routine des Strafvollzugs willenlos und abgestumpft wird. Ferner soll das System dazu verhelfen, daß das Verhalten der Gefangenen zu den Beamten sowie untereinander ruhiger und ausgeglichener wird. Die „Hoffnung“ bewahrt die Gefangenen leichter vor „Spannungserregungen“, wie sie sich unter der Herrschaft von Druck und Zwang entwickeln. Auf diese Weise soll durch das Progressivsystem für die Arbeit der Beamten eine Basis geschaffen werden. Positiv soll das Progressivsystem die Selbsttätigkeit des Gefangenen wachrufen und „die Strafe in die Hand des Gefangenen legen als ein Schicksal, das nicht von einer autoritären Macht, sondern von seinem eigenen Willen abhängig sein soll“[5]. Es soll den Willen des Gefangenen für die Zwecke des Strafvollzugs gewinnen und ihm Motive zur größtmöglichen Entwicklung seiner Arbeits- und Willenskraft geben.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Bedeutung des Stufenvollzugs für die Resozialisierung der Gefangenen besteht nach Gentz darin, daß er die Voraussetzungen einer Gruppenpädagogik[6] schafft, indem er durch Auf-

[1] Liepmann, Grundsätze, S. 41 u. 42.

[2] Frede, Der Strafvollzug in Stufen in „Reform des Strafvollzugs“ von Frede-Grünhut, S. 102 ff. (105).

[3] Liepmann, Problematik, S. 62.

[4] Liepmann a. a. O., S. 63.

[5] Liepmann a. a. O., S. 65.

[6] Diese beruht auf der Erkenntnis, daß die Erziehung einer Gemeinschaft anderen Gesetzen folgt als die Einzelerziehung; sie versucht eine Charakterbeeinflussung durch das Lebendigmachen des „sozialen Instinkts“ (Gentz a. a. O., S. 6). Nicht in der Isolierzelle könne der Mensch für seine Aufgaben in der Gesellschaft tauglich gemacht werden, sondern nur dadurch, daß man ihn in eine Gemeinschaft hineinstellt und dahin bringt, sich dieser Gemeinschaft und ihrer Ordnung bewußt einzupassen.

teilung in möglichst gleichartige Gruppen die Gemeinschaftsbildung, die man nicht befehlen, sondern nur durch geeignete Mittel unterstützen kann, fördert. Er soll an Stelle autoritativer Gebundenheit gemeinschaftsbildende Faktoren als Erziehung zur Wirkung bringen.

In diesem Sinne wird der Strafvollzug in Stufen als wertvolle Hilfe angesehen, den Gefangenen zum vernünftigen Gebrauch der Freiheit zu erziehen, indem er ihm das Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Freiheit stufenweise wiedergibt. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß der tiefere Sinn des Progressivsystems erkannt wird, so daß den Vergünstigungen starke sittliche Forderungen gegenüberstehen, die den Grund legen zu einer wirklichen inneren Umstellung[1].

Während die eben angeführte Richtung von der Anwendung pädagogischer Grundsätze im Strafvollzug ausgehend, zur Bejahung des Stufenvollzugs führte, kommt Finke[2] von dem gleichen Ausgangspunkt zu seiner gänzlichen Ablehnung. Er macht geltend, daß das System Heuchelei und Mißgunst fördere und die Gefangenen zu sozial negativen Ergebnissen bringe. Das Progressivsystem bewirke notwendigerweise einen Zwiespalt zwischen Wesensart und äußeren Verhaltensweisen, weil die materiellen Vorteile es dem Gefangenen leicht machten, seinen Willen vorübergehend anzuspannen, die Voraussetzung der „erziehlichen Zugänglichkeit" zur Erlangung der Vorteile ihn aber zwingen würden, ein Verhalten an den Tag zu legen, das seinem eigentlichen Wesen nicht entspräche. Daher, meint er, setzten sich die oberen Stufen einerseits aus den unkomplizierten Naturen zusammen, denen es leicht wird, sich in den Rahmen der Anstaltsordnung einzufügen, weil sie von tieferen Gedanken und Problemen nicht beschwert sind, und andererseits aus den Raffinierten, die geschickt verstehen, die Grenze zu ziehen zwischen äußerem Verhalten, das der Beobachtung unterliegt, und der inneren Einstellung, die sich in unbewachten Situationen abspielt. Diese Behauptung glaubt er durch Urteile von Gefangenen bestätigt zu finden und durch die Tatsache, daß so viele „gute Gefangene", Angehörige der oberen Stufe, bald nach der Entlassung wieder entgleisen. Nach einer kurzen Betrachtung über die Erziehbarkeit überhaupt, die er theoretisch bei allen Gefangenen bejaht (von Geisteskranken abgesehen), kommt er zu der allerdings nicht sehr logischen Schlußfolgerung, daß kein Grund vorliege, mit den Wertmaßstäben des Stufensystems zu arbeiten, „wenn fast alle Menschen einem Erziehungseinfluß mit Erfolg unterworfen werden können" (S. 25). „Wenn aber", heißt es weiter, „— pädagogisch betrachtet — keine Notwendigkeit das Klassensystem des progressiven Strafvollzugs zu rechtfertigen vermag, sollte es nicht diese Mittelpunktstellung einnehmen", „weil es zuviel negative Faktoren auslöst, die die individuelle Erziehungsarbeit im Strafvollzug erschweren". Die Ausgestaltung des Progressivsystems unter dem Gesichtspunkt einer gesteigerten Verantwortung lehnt Finke kurz damit ab, daß Beweise von Verantwortung und Vertrauen niemals von äußeren Zeitmaßstäben abhängig und in ein Schema gebunden sein dürften, sondern dem Anstaltserzieher jederzeit zur Verfügung stehen müßten (S. 26).

[1] Bondy, Pädagogische Probleme, S. 198; derselbe, Der Strafvollzug an jungen Gefangenen a. a. O., S. 237.

[2] Finke, Hanns, Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung, S. 19 ff.

Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus betrachtet neuerdings Sauer[1] den Strafvollzug in Stufen, der ihn zu einer Progression der Strafhärte als Steigerung der Pflichten führt. Die Bedeutung des Progressivsystems besteht nach ihm darin, daß es die Anwendung sehr harter Strafen ermögliche, ohne ihre ungünstigen Begleiterscheinungen zu bewirken, da diese durch die nachfolgende Milderung des Strafzwangs beseitigt würden. Die notwendige „Abmilderung" ist ihm weniger eine Vergünstigung für den Gefangenen als ein „notwendiges Übel", das einem noch größeren Übel folgen soll: „den Schäden für den Gefangenen und später Entlassenen infolge zu harter Strafen". Die Härte der Strafe soll z. B. in „anstrengender, ermüdender, schwer ausführbarer und sämtliche Kräfte aufs äußerste anspannende Arbeit bestehen, eine Arbeit, die aus kulturellen Gründen erledigt werden muß, mit wenig Ruhepausen und wenig Schlaf bei schmaler, knapper Beköstigung, soweit es die Gesundheitserhaltung nur irgend zuläßt" (S. 158). Für die Form des Stufensystems macht Sauer einen neuen Vorschlag, nach dem nicht die Anfangsstufe die strengste sein soll, damit der Übergang aus der Freiheit in die strenge Haft nicht so schroff gestaltet wird, sondern nach dem „auch die Strenge allmählich gesteigert werden soll", „um später allmählich abzuflauen". Diese Vollzugsform erlaube so harte Strafmittel, wie sie am Anfang der Haft gar nicht gewagt werden dürften und überhaupt für Menschen als gar nicht tragbar angesehen werden könnten. Er vergleicht sie mit dem Verfahren eines Crescendo und Decrescendo, das der Arzt bei einem Kranken anwendet, um ihn einer energischen Kur fähig und geneigt zu machen. Er erhofft von ihr die beste Wirkung für die Bekämpfung des Verbrechens.

Wenn wir zu dem Strafvollzug in Stufen und seiner Bedeutung für die Aufgaben des Strafvollzugs Stellung nehmen wollen, müssen wir von der oben als wesentlichste Aufgabe des Strafvollzugs erkannten „erziehlichen Resozialisierung" der Gefangenen in dem angedeuteten Rahmen ausgehen. Sie stellt uns zwei Fragen, die der Untersuchung zugrunde gelegt werden müssen:

1. Bildet der Stufenvollzug die geeignete Grundlage, um die Resozialisierung der Gefangenen zu ermöglichen?

2. Läßt er sich in den Rahmen der Strafe einpassen, ohne ihren Übelcharakter aufzuheben und damit ihre generalpräventive Wirkung zu vernachlässigen?

Die erste Frage weist auf die pädagogischen Aufgaben des Stufensystems hin, und ihre Lösung muß deshalb davon ausgehen, daß der Progressivgedanke jeder Erziehung zugrunde liegt, da diese auf allmählichem Fortschreiten von leichteren zu schwereren Aufgaben, auf schrittweiser Steigerung der Anforderungen unter fortschreitender Verfeinerung der Erziehungsmittel beruht (Kriegsmann). Dieser pädagogische Grundgedanke muß aber auch in dem Progressivsystem verwirklicht werden, wenn er zur Resozialisierung beitragen soll. Betrachten wir von hier aus den Stufenvollzug in der Praxis und die Ansichten in der Literatur, so

[1] Sauer, Kriminalsoziologie, Bd. I § 12, II (1933).

kommen wir zur Ablehnung jener Form, in der die Progression nach anfänglich harter Strafe lediglich in hausordnungsmäßigen Vergünstigungen und Milderungen des Strafzwangs besteht, die den Gefangenen aus seiner negativen Haltung herauslocken sollen. Eine solche Methode widerspricht den einfachsten pädagogischen Grundgesetzen und muß unseres Erachtens zu einem völligen Mißerfolg führen. Einmal vereitelt die Überbetonung des Vergeltungscharakters am Anfang der Haft die erste Voraussetzung, die eine erziehliche Einwirkung stellt: die Aufgeschlossenheit und Zugänglichkeit des Gefangenen. Zwar soll die Strafe den Gefangenen ihren ganzen Ernst erkennen lassen und ihm in der Abgeschlossenheit der Zelle Gelegenheit zum Besinnen und Nachdenken geben. Wird aber die Abschreckung der Strafe dabei durch Auferlegung von Druck und Zwang besonders hervorgehoben, so verhindert sie, dem Gefangenen seine Schuld zum Bewußtsein zu bringen, weil sie ihn in die Rolle des „Märtyrers" hineintreibt, der die „ungerechte" Behandlung und Strafe „erdulden" muß. Zum andern aber liegt die Gefahr dieser Form besonders in ihrer Ausgestaltung als Vergünstigungssystem. Es wird hierbei an den Egoismus des Gefangenen appelliert und damit im Grunde an die gleichen Motive gerührt, die häufig den Gefangenen kriminell werden ließen: greifbare, sinnenfällige Verbesserung der Augenblickslage, die zu jeder Anstrengung befähigt. Aus dieser Willensanspannung, die nur zu Erlangung materieller Vorteile vorgenommen wurde, kann unseres Erachtens nicht, wie Nagler meint, die Überwindung der Haltlosigkeit gegen die Anreize zur Kriminalität erwartet werden. Mit dieser primitiven Erziehungsmethode: „wenn du dich gut führst, wirst du belohnt", kann keine tiefgreifende Umgestaltung eines asozialen Kriminellen zu einem Menschen, der sich bewußt in die soziale Gemeinschaft hineinstellt, herbeigeführt werden. Den Willensaufschwung zur Erlangung der Vergünstigungen unmerklich, fast suggestiv, in eine entgegengesetzte Richtung zu leiten, wie Degen vorschlägt, scheint mir unerfüllbare Ansprüche an das psychologische und pädagogische Geschick der beteiligten Personen zu stellen. Es ist Gentz zuzustimmen, daß ein nur auf die Haftsituation eingestelltes System nicht die Impulse zu wecken vermag, die den Gefangenen vor Rückfälligkeit bewahren können. Die Bedingungen, die der Kampf ums Leben in der Freiheit stellt, sind andere, härtere. Hier folgen einer sozialen Lebensführung keineswegs auch nur regelmäßig „Vergünstigungen" und „Erleichterungen". Sehr bald wird daher der Entlassene, der sich nur mit Aussicht auf die Vergünstigungen gut geführt hat, diese Gewöhnung in der Freiheit wieder aufgeben. So sind auch in der Praxis dort, wo sich das Progressivsystem nur auf dieser Basis aufbaute, die Erfolge ausgeblieben. Wo es straff durchgeführt wurde, hat es die Disziplin und Ordnung in der Anstalt gebessert. Die Bedeutung, die diesen Faktoren in der Gefängniserziehung zukommt, wird zwar nicht verkannt, aber wir sind nicht der Auffassung, daß sich die Bedeutung des Progressivsystems darin erschöpft. Dies ist nur eine Aufgabe und gewissermaßen nur seine Reflexwirkung. Vor einer Veräußerlichung in dieser Form kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Sie bringt durch ihre Erfolglosigkeit den Erziehungsvollzug in Gefahr.

Andererseits aber darf man nicht in den gegenteiligen Fehler verfallen und aus einer falschen Handhabung des Stufenvollzugs die Folgerung ziehen, daß das System an sich die Erziehungsarbeit schädige. Es kann zwar vom pädagogischen Gesichtspunkt aus keinen Eigenwert darstellen, es darf nicht mit dem Erziehungsvollzug identifiziert werden, aber als technisches Hilfsmittel ist es in der Gefängniserziehung unentbehrlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, die eine Erziehungsarbeit stellt. Finke verkennt einerseits, daß jeder Erziehung der Gedanke der Progression zugrunde liegt, wenn er aus der theoretischen Bejahung der Erziehbarkeit aller Gefangenen folgert, daß darum keine pädagogische Notwendigkeit für das Progressivsystem bestehe. Ferner ist aber auch das technische System der Progression für die Erziehung im Strafvollzug deshalb unentbehrlich, weil es für die Strafanstalt die Lösung des Problems der Massenerziehung enthält, indem es durch geeignete Gliederung der Gefangenen die Gemeinschaftsbildung erleichtert und die eigentliche Erziehungsarbeit ermöglicht. Auch diesen Gesichtspunkt läßt Finke ganz unberücksichtigt und vergißt, daß in Anstalten von Hunderten von Gefangenen eine Einzelerziehung, wie er sie vorschlägt, undurchführbar ist. Die Massenerziehung folgt anderen Methoden und läßt andere Faktoren zur Wirkung kommen.

Die pädagogische Bedeutung des Stufenvollzugs wird ferner darin gesehen, daß er verhindert, daß der Gefangene in passiver Haltung willenlos und abgestumpft wird, denn er wendet sich an seine Aktivität und führt ihn aus seiner feindseligen Einstellung gegenüber der Haft und allem, was mit ihm zusammenhängt, zur Aufgeschlossenheit und Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkungen. Sind durch alle diese Aufgaben die Erziehungsvoraussetzungen geschaffen, so kann er weiter eine Hilfe bieten für die Selbsterziehung des Gefangenen, indem er durch gesteigerte Anforderungen an seine Verantwortlichkeit und sein Pflichtgefühl appelliert und ihn dahin bringt, von sich aus zum Bewußtsein der Notwendigkeit einer sozialen Einordnung zu kommen.

Diese Aufgaben verlangen aber eine wesentliche Vertiefung gegenüber dem bloßen Vergünstigungssystem, das nur an den Egoismus und das Lustempfinden des Gefangenen appelliert. Es muß vielmehr an die positiven Werte im Menschen anknüpfen und von hier aus versuchen, den Menschen für die Erziehungsarbeit selbst zu gewinnen. Wie sich im einzelnen auf dieser Basis das System aufbauen muß, kann von unserem theoretischen Standpunkt aus nicht angegeben werden. Es mag nur z. B. an die Selbstverwaltung in beschränktem Umfang erinnert werden, die den Gefangenen nach und nach zum verantwortlichen Mitwirken heranzieht und ihn in einem Umkreis von beschränkter Freiheit die Pflichten des Staatsbürgers erfassen läßt. Von hier aus kann aus einem „guten Gefangenen“ der Weg zum „guten Bürger“ führen. Die Selbstverwaltung setzt aber voraus, daß sie in einer Form ausgeübt wird, die nichts gemein hat mit Vergünstigungen und Milderungen, sondern die im Gegenteil sowohl die Anforderungen an das Verantwortungs- und Pflichtgefühl steigert, als auch an die Leistungen erhöhte Ansprüche stellt. Hand in Hand mit diesen erhöhten Anforderungen muß eine gewisse Lockerung des Strafzwangs eintreten, um durch größere Freiheiten größere Versuchungen an

den Gefangenen heranzubringen und ihn dadurch auf die Verhältnisse in der Freiheit vorzubereiten und ihn gegen die Antriebe zur Kriminalität widerstandsfähig zu machen. Soll der Gefangene zum vernünftigen Gebrauch der Freiheit erzogen werden, so muß er schon in der Anstalt die Bedingungen kennenlernen, die diese stellt.

Vom pädagogischen Gesichtspunkt aus halten wir ferner eine möglichst große Differenzierung der Gefangenen im Stufensystem für erforderlich, um die schädigenden Einflüsse der Gemeinschaftshaft auszuschalten. Der vielfach dagegen erhobene Einwand, daß man durch Aufteilung der Gefangenen in möglichst gleichartige Gruppen auch die zur Erziehung notwendigen Versuchungen beseitige, welche die Gegenkräfte in dem Menschen auslösen sollen, ist nicht stichhaltig. Einmal kann es sich nur um eine verhältnismäßig grobe Differenzierung im Strafvollzug handeln, die die Zusammensetzung der Gruppen noch so verschiedenartig beläßt, daß sie die Anforderungen, die das Gemeinschaftsleben stellt, auch in dieser Gruppengemeinschaft noch fühlbar macht. Zum andern aber darf während der Erziehungseinwirkung der schädigende Einfluß Mitgefangener nicht zu stark sein, ohne ihren Erfolg in Gefahr zu bringen.

Dagegen können wir die Auffassung Sauers nicht teilen, der die Pflichtensteigerung im Stufenvollzug in einer Zunahme der Strafhärte für richtig hält. Sie entspricht nicht den pädagogischen Forderungen, wenn sie versucht, durch Repression den Gefangenen von der Strafe abzuschrecken. Wie schon oben ausgeführt, hat diese Methode nicht zur Bekämpfung des Rückfalls beigetragen, und es erscheint uns fraglich, ob die „ungünstigen Begleiterscheinungen" allzu harter Strafen sich durch nachfolgende „Milderung" beseitigen lassen. Durch die Ausgestaltung des Progressivsystems nach diesen Gesichtspunkten kann unseres Erachtens die Resozialisierung im Sinne einer freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft des Volkes nicht erreicht werden. Sie bringt nur den Übelcharakter der Strafe zum Ausdruck und läßt die Erziehung als positive Aufbauarbeit außer Betracht.

Damit kommen wir zu der zweiten Frage, die für die Bedeutung des Stufenvollzugs für die Aufgaben des Strafvollzugs geprüft werden muß: Läßt sich das Stufensystem in den Rahmen der Strafe einpassen, ohne ihren Übelcharakter aufzuheben und damit ihre generalpräventive Wirkung zu vernachlässigen? Hinsichtlich der Form des Stufenvollzugs, die sich als bloßes „Vergünstigungssystem" darstellt, muß die Frage verneint werden. Die Milderungen des Strafzwangs als ihr charakteristisches Merkmal entsprechen dem generalpräventiven Zweck des Strafvollzugs nicht; um so weniger, wenn man in Betracht zieht, daß sich diese Art des Vollzugs in der Volksauffassung noch verzerrt widerspiegelt, ein Faktor, mit dem die Generalprävention rechnen muß. Auch die andere Form des Stufenvollzugs, die nur nach pädagogischen Gesichtspunkten gestaltet wurde, bedarf von diesem Gesichtspunkt aus einer Einschränkung mancher Einrichtungen, die den Strafcharakter allzusehr vernachlässigen.

Wird dagegen die Progression in der Steigerung des Pflicht- und Verantwortungsgefühls und der Leistungsanforderungen verwirklicht, so wird damit unseres Erachtens der Übelcharakter der Strafe nicht auf-

gehoben, auch wenn sich in Verbindung damit der Strafzwang lockert. Der Schwerpunkt ruht eben hier nicht auf den Erleichterungen, sondern auf der Pflichtensteigerung, die ein Äquivalent für die notwendige Straflockerung bildet. Im übrigen bedeutet diese Art des Vollzugs, psychologisch betrachtet, insofern keine Erleichterung der Strafe für den Gefangenen, weil sie ihn in dauernder Spannung hält und ihn zwingt, an sich zu arbeiten, während ihm das unbeachtete Dahinleben in dem gleichförmigen Einerlei der Hafttage oft „bequemer" ist[1]. Es bleibt ferner als Übelcharakter die Freiheitsentziehung an sich bestehen, die den Gefangenen aus seinen Lebensverhältnissen herausreißt und ihm für eine Zeitspanne sein Selbstbestimmungsrecht nimmt. Sie wirkt unseres Erachtens, wenn sie nicht mit unberechtigten Annehmlichkeiten verbunden wird, in hohem Maße generalpräventiv.

Wir halten daher den Strafvollzug in Stufen als Hilfsmittel für die eigentliche Arbeit der am Strafvollzug beteiligten Personen, deren lebendige Erziehung nicht durch ein starres System ersetzt werden darf, für die geeignete Grundlage, um die Aufgaben des Strafvollzugs sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Beziehung zu verwirklichen.

III. Die kriminologischen Grundlagen des Verbrechens, „Anlage und Umwelt" als Voraussetzung zu der Frage des ärztlichen und sozialpädagogischen Einflusses im Strafvollzug.

Bei der Betrachtung der Aufgaben der am Strafvollzug beteiligten Personen konnten wir in den einzelnen Ländern — abgesehen von einigen Verschiedenheiten in den Kompetenzen des Anstaltsleiters, auf die nicht näher eingegangen werden soll — einen deutlichen Unterschied hinsichtlich der ärztlichen und sozialpädagogischen Aufgaben und ihrer Bewertung beobachten. Dort, wo der Einfluß des Arztes bei der Beurteilung der Gefangenen überwiegt, wie es am deutlichsten in Bayern bemerkbar ist, tritt die Mitarbeit des Sozialpädagogen (Fürsorgers) zurück und umgekehrt ist der ärztlichen Betrachtungsweise eine geringere Bedeutung beigelegt, wo die psychologisch-soziologisch-pädagogische Beurteilung für die Art der sozialen Maßnahmen entscheidend ist, wie am markantesten in Thüringen. Dieser Unterschied zeigt sich besonders bei der Persönlichkeitsforschung und ihren verschiedenen Arbeitsmethoden: der naturwissenschaftlich-erbbiologischen und medizinisch-psychiatrischen Forschungsrichtung in Bayern, die in das ärztliche Gebiet weist, gegenüber der psychologisch-soziologischen Betrachtungsweise durch den Fürsorger in Thüringen. In Verbindung damit steht zugleich ein verschiedener Einfluß des Arztes und Fürsorgers auf die Art der Behandlung der Gefangenen.

Dieser grundsätzlich anderen Bewertung der ärztlichen Mitarbeit und der des Sozialpädagogen liegt eine gegensätzliche Auffassung von den Verbrechensursachen zugrunde, die in Bayern zu einer überwiegend anlagemäßig bedingten Betrachtung, in Thüringen zu einer mehr soziologischen Beurteilung des Verbrechens geführt hat. Die theoretische Verarbeitung

[1] Dieser Gesichtspunkt wurde mir von Gefangenen bestätigt.

unserer Frage führt uns demnach zu dem Kernproblem der Kriminalwissenschaft, zu der alten und immer wieder neuen Frage nach dem Verhältnis von Anlage und Umwelt bei der Verbrechensentstehung[1]. Es stehen sich hierbei die „Anlage-" und „Milieutheoretiker" als Gegenpole gegenüber.

Zunächst soll uns ein kurzer Rückblick über die älteren Auffassungen des Problems, das die Kriminalisten seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts lebhaft beschäftigt hat, über die kriminalanthropologische und kriminalsoziologische Richtung orientieren. Der kriminalanthropologischen Schule liegt die Lehre vom „geborenen Verbrecher" ihres Gründers Cesare Lombroso zugrunde[2] und zeigt den stärksten Ausschlag nach der Seite einer Anlagetheorie. Sie besagt, daß es geborene Verbrechernaturen gibt, die mit unentrinnbarer Naturnotwendigkeit zum Verbrecher werden und auch an ganz bestimmten Merkmalen körperlicher und geistiger Art erkennbar sind (z. B. durch starkes Vorspringen des Oberkiefers, „fliehende" Stirn, verbildete Ohren, abnorme Bildung und Stellung der Zähne, überzählige Finger und Zehen, ungleiche Entwicklung des Körperbaues usw.). Danach schafft die Natur den Verbrecher, die Gesellschaft gibt ihm nur die Bedingungen. Diese besondere „species generis humani", als die Lombroso die Verbrecher ansah, versuchte er bald als atavistischen Rückschlag in die Uranfänge des Menschengeschlechts, bald mit einem kindisch-naiven oder explosiv-psychiatrischen Einschlag behaftet, zu erklären.

Diese Lehre Lombrosos ist in ihrer Einseitigkeit widerlegt und überwunden worden[3]. Lombroso selbst hat seine Lehre später insoweit eingeschränkt, als der von ihm geschilderte delinquente nato nur eine besonders wichtige und gefährliche Abart der Verbrecher überhaupt sei und etwa 35% aller Verbrecher ausmache[4]. Die Kritik an der Lehre Lombrosos hat aber gezeigt, daß es einen Verbrechertyp in dem von Lombroso bezeichneten Sinne gar nicht gibt. Die körperlichen und seelischen Eigentümlichkeiten, die Lombroso dem delinquente nato zuschrieb und als Verbrechensmerkmale bewertete, haben sich als Degenerationszeichen erwiesen, die nicht für den delinquente nato spezifisch sind, sondern einer allgemein degenerativen Anlageanomalie zugeordnet werden müssen, die sich auch unter der nichtkriminellen Bevölkerung findet[5].

Die einseitige Bewertung der Anlagen wurde in der Folgezeit bald aufgegeben, und schon Lombrosos Nachfolger in Italien, Enrico Ferri und Garofalo haben neben kriminalanthropologischen soziologische und

---

[1] Die Schuldfrage bleibt dabei unberührt.

[2] Lombroso, L'uomo delinquente, 1895, 5. Aufl. und die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Berlin 1902.

[3] Vgl. die naturwissenschaftlich bedeutsamste Kritik von Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung — und im übrigen die umfangreiche Literatur über Lombroso bei Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 12, Anm. 10. Kriminalpolitik, S. 11 ff.

[4] 6. Internationaler Anthropologischer Kongreß, Turin 1906.

[5] Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher, 2. Aufl., S. 155.

andere äußere Verbrechensursachen betont und damit in die kriminalsoziologische Richtung gewiesen.

In Deutschland stellt die kriminalsoziologische Schule und ihr Begründer, v. Liszt, der einseitigen Anlagetheorie eine Zweifaktorentheorie der Verbrechensentstehung gegenüber[1]. Nach dieser entsteht das Verbrechen stets durch das Zusammenwirken der im Verbrecher gegebenen „individuellen" Anlage, d. h. der angeborenen und erworbenen Eigenart des Täters und der ihn umgebenden äußeren Verhältnisse, unter denen v. Liszt neben den kosmischen oder physikalischen insbesondere die wirtschaftlichen Bedingungen hervorhob. Er kam demnach zu dem Lehrsatz: „Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und aus den ihn in diesem Augenblick umgebenden äußeren Verhältnissen." Später hat er nach eingehenden Untersuchungen über das Verhältnis der beiden Verbrechensfaktoren diese Zweiteilung einer Kritik unterzogen, indem er erkannte, daß es sich in Wahrheit um zwei vollkommen verschiedene Fragestellungen handelte, je nachdem, ob eine bestimmte Tat eines bestimmten Täters ins Auge gefaßt oder das Verbrechen als eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens betrachtet wird. Bei der ersten Frage interessiere nur der individuelle Faktor, die Eigenart des Täters, dagegen bei der zweiten Betrachtungsweise ausschließlich der soziale Faktor. Diesen hat er dann in der Folgezeit bei seinen kriminalpolitischen Erwägungen besonders in den Vordergrund gestellt, indem er davon ausging, daß das Verbrechen ebenso wie Selbstmord und Kindersterblichkeit als sozialpathologische Erscheinung „in den die aufeinanderfolgenden Geschlechter bestimmenden gesellschaftlichen Verhältnissen seine tiefste Wurzel hat"[2]. So läßt auch die Bezeichnung der v. Lisztschen Schule als kriminalsoziologische Richtung erkennen, daß sich in der Auffassung von dem Verhältnis von Anlage und Umwelt bei der Verbrechensentstehung der Schwerpunkt ersichtlich nach der Seite des Umweltfaktors geneigt hat.

Diese ältere kriminalsoziologische Auffassung war in der deutschen Literatur lange Zeit herrschend und hat zahlreiche Einzeluntersuchungen hervorgerufen, die an Hand statistischen Materials den ungeheuer starken Einfluß der äußeren Umstände, vor allem der sozialen Verhältnisse auf die Höhe der Kriminalität nachzuweisen versuchten[3]. Große Zahlenreihen geben Kunde von der Abhängigkeit des Verbrechens von Klima und Jahreszeiten, wirtschaftlicher Lage, Rasse, Geschlecht, Lebensalter, Zivilstand, Beruf und Wohnort. Auf Grund einer naturwissenschaftlich-soziologischen Betrachtungsweise hat Aschaffenburg umfassende Forschungen über die Ursachen des Verbrechens angestellt, unter denen (sie sind in allgemeine und individuelle geschieden) den äußeren Faktoren

[1] v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I, S. 301 ff.; Bd. II, S. 436 ff. und Lehrbuch, S. 11—15.

[2] Zit. bei Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 14. Dazu: Kriminalpolitik, S. 167 ff.

[3] Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl. 1923; v. Hentig, Strafrecht und Auslese 1914; Lund, Die Ursachen der Jugendasozialität 1918; Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität in ZStW. 22, S. 551; Kraepelin, Das Verbrechen als soziale Krankheit, Mon. Krim. 3, S. 257 ff.

die größere Bedeutung zukommt[1]. Ähnlich räumt v. Hentig den Milieueinflüssen einen bedeutenden Raum ein, ohne jedoch den großen Einfluß der Anlage zu verkennen[2]. Die Arbeit von Lund über die Ursachen der Jugendasozialität ergibt hinsichtlich des Verhältnisses von Anlage und Umwelt folgende Zahlen, die die überwiegende Milieuschädigung nachweisen. Er fand unter

	445 Knaben	175 Knaben
A	12,1 %	13,7 %
A + m	9,0 %	9,7 %
A + M	12,0 %	10,9 %
M + a	18,9 %	15,4 %
M	48,1 %	50,3 %[3]

Auch in der neueren Literatur ist unter den Auffassungen über das Verhältnis von Anlage und Umwelt bei der Verbrechensentstehung deutlich die Tendenz nach der einen oder andern Seite erkennbar, wenn auch eine einseitige Umwelttheorie sowohl als eine einseitige Anlagetheorie als Irrlehre erkannt und vermieden worden ist. Es unterscheiden sich die kriminalbiologische und kriminalsoziologische Betrachtungsweise.

In der kriminalbiologischen Richtung erfuhren die Gedanken Lombrosos, die durch die scharfe Kritik an der Einseitigkeit der Lehre lange Zeit zurückgedrängt worden waren, eine ungeheure Neubelebung. Diese wurde verursacht vor allem durch den Aufschwung der Vererbungswissenschaft und ihre Anwendung auf menschliche Verhältnisse[4] und durch die damit in Verbindung stehende neu hervortretende Rassenforschung. Daneben hat die anthropologisch-biologische Betrachtungsweise durch die moderne Konstitutionsforschung von Kretschmer und ihre Körperbaucharaktertypen (vgl. oben) einen neuen Impuls bekommen, da diese wieder auf den Zusammenhang von Körper und Seele hinweist und bei der Betrachtung des Verbrechens zwar nicht den delinquente nato, aber doch die strenge Beachtung körperlicher Merkmale wieder betont[5].

Diese Lehren fanden, wie wir gesehen haben, ihren Niederschlag in der Praxis des bayrischen Strafvollzugs, deren kriminalbiologische Untersuchungen eine bewußte Abkehr von der Umwelttheorie zu einer individualbiologischen Anschauung bedeuten, die ausgeht von der erbmäßig be-

[1] Vgl. besonders a. a. O., S. 158.

[2] Vgl. v. Hentig a. a. O., S. 226.

[3] Wobei A diejenigen, die allein durch ihre Anlage, A + m diejenigen, die hauptsächlich durch ihre Anlage asozial wurden, bedeutet. Entsprechend bezeichnet A + M diejenigen, bei denen Milieu und Anlage zu gleichen Teilen ursächlich an der Verwahrlosung beteiligt sind, während M + a und M das Überwiegen des Milieus darstellt.

[4] Baur-Fischer-Lenz, Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, 3. Aufl., 1927.

[5] Mezger, Anlage und Umwelt, Mon. Krim. 1928, 41 ff. (42). — Kriminalpolitik S. 67 ff., sowie zum Ganzen S. 175 ff. (dynamische Verbrechensauffassung).

dingten Anlage, für die das Milieu nur die Auslösung gibt. Als Vertreter dieser modernen Anlagetheorie sind zu nennen: Lange[1], Viernstein[2], von einem etwas veränderten Gesichtspunkt aus H. Hoffmann[3]. Die Auffassung von der überwiegenden anlagemäßigen Bedingtheit des Verbrechens besagt, daß der „Anlage", dem „persönlichkeitseigenen Teil" die Hauptbedeutung an der Verbrechensentstehung zukommt, während die Umwelt mit Anstößen und Antrieben dauernder oder augenblicklicher Art eben nur formt, was anlagemäßig vorhanden ist[4]. Sie geht davon aus, daß die affektive und gemütliche Reaktionsform als eins der wesentlichsten Merkmale im Persönlichkeitsganzen angesehen werden muß in bezug auf die daraus hervorgehende Art der Erfüllung sozialethischer Belange und demgemäß für die Beurteilung krimineller Personen, deren Hauptmerkmal eben die Vernachlässigung sozialethischer Grundsätze und Belange ist, am entscheidendsten erscheint. Für die Bedeutung des erblichen Faktors bei diesen charakterlichen Grundeigenschaften wird die erbkundliche Erfahrung angeführt, daß sich im blutsverwandtschaftlichen Umkreis der Einzelpersönlichkeit in auf- und absteigender sowie seitlicher Linie häufig gleiche oder ähnliche Charaktere finden. Ferner begegne man in der Umgebung etwa eines Geisteskranken oder geistig Minderwertigen mit großer Regelmäßigkeit einer Anzahl ähnlich gearteter kranker oder minderwertiger Persönlichkeiten im familiären Blutskreise. Man stützt sich außerdem auf die „feststehende Anschauung" (Viernstein), daß die „rassische Schädlichkeit der Inzucht dadurch bedingt ist, daß in blutsverwandten Kreisen stets eine weitgehende erbliche Gleichheit von Anlagen besteht, deren intensivierte Weitergabe durch Verwandtschaftsheirat in dem meist zutreffenden Fall minderwertiger Anlagerichtung zur Degeneration der Stämme führt"[5]. Wie außerordentlich einschneidend und vordringend die erbliche Anlage für die soziale Erscheinungsform des Menschen ist, wird vor allem auch aus den Ergebnissen der Zwillingsforschung gefolgert. Lange fand bei seinen Untersuchungen an eineiigen (erbgleichen) Zwillingen eine körperliche und seelische Ähnlichkeit so hohen Grades, daß selbst bei verschiedensten Umweltbedingungen die Entwicklung und Lebensgestaltung völlig wesensgleich war, und daß die Zwillinge hinsichtlich ihrer Kriminalität Gleichartigkeit zeigten sowohl in bezug auf die Art der Delikte, des Beginns der Straffälligkeit als auch des Verhaltens im Strafvollzug und des Grades der Straffälligkeit. Bei zweieiigen (erbungleichen) Zwillingen dagegen stellte er fest, daß sie sich in der Lebens-

---

[1] Lange, Das Verbrechen als Schicksal, 1929; Über die Anlage zum Verbrechen in dem Stufenstrafvollzug in Bayern, Bd. II, S. 141 ff.

[2] Viernstein, Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayrischen Strafvollzug, ebd., Bd. I, S. 68 ff.; Die Aufgaben und Stellung der Kriminalbiologie, ebd., Bd. II, S. 1 ff; Die kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen in Bayern. Mitt. III, 30 ff.; Kriminalbiologie, Vortrag vom 24. 2. 1932 vor der Juristischen Studiengesellschaft in München.

[3] Hoffmann, H., Charakter und Umwelt 1928; Arbeitsmethoden und Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen. Mon. Krim. 32, S. 385 ff.

[4] Viernstein, Kriminalbiologie, Vortrag.

[5] Viernstein, Kriminalbiologie a. a. O., Bd. III, S. 17.

führung und Kriminalität nicht von Geschwistern sonst unterschieden. Für das Überwiegen des erbmäßigen Anteils an der Verbrechensentstehung wird schließlich häufig ein Beispiel zitiert, daß sich bei einem Kind aus sehr unerfreulicher Familie, das von hochstehenden Menschen adoptiert worden und in der denkbar besten Umgebung aufgewachsen war und erzogen wurde, bald verbrecherische Neigungen zeigten, die zu kriminellen Entgleisungen führten[1].

Diese Auffassung von dem Vorrang der Persönlichkeit und ihrer Reaktionsbereitschaft und Reaktionsweise vor dem wechselvollen Spiel der Außenwelt bei der Verbrechensentstehung wird durch zahlreiche Einzeluntersuchungen, die das Verhältnis von Anlage und Umwelt in der kriminellen Bevölkerung zu erfassen suchen, unterbaut.

Von den älteren Arbeiten, die allerdings mit Vorsicht gewertet werden müssen, weil sie noch nicht alle heute wichtig erscheinenden Gesichtspunkte berücksichtigt haben, überragen an Sorgfalt und Umfang die Untersuchungen, die Gruhle an Fürsorgezöglingen vor dem Kriege gemacht hat[2]. Er gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß der Anteil der Anlage an der Verwahrlosung überwiege. In Zahlen ausgedrückt, ergab sich für das Verhältnis von Anlage und Umwelt[3]

$$\begin{aligned} A &= 21\% \\ A + m &= 20\% \\ A + M &= 41\% \\ M + a &= 8{,}6\% \\ M &= 9{,}5\%. \end{aligned}$$

Aufschlußreich für die Frage der erblichen Belastung sind die älteren Untersuchungen von Hartmann[4] über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern, wobei er Geisteskrankheiten, Nervenkrankheiten, Alkoholismus und Kriminalität (einschließlich Vagandität, abnorme Charaktere und Prostitution) und Suicid berücksichtigt hat. Er fand, daß bei Verbrechern die Zahl sowohl der überhaupt als direkt erblich Belasteten als auch die Summe der Erblichkeitsfaktoren in dem einzelnen Verbrecher wesentlich größer ist als bei Gesunden, verglichen mit den Zahlen, die Diem und Koller für Gesunde aufstellten[4]. Er stellte ferner fest, daß die Heredität der Verbrecher diejenigen der Gesunden am meisten übertrifft in bezug auf den Alkoholismus und die Kriminalität einschließlich abnormer Charaktere. Bei prozentualer Berechnung der Beteiligung jedes belastenden Momentes unter Berücksichtigung der Dignität nach dem Verwandtschaftsgrad ergaben sich für den Alkoholismus 42,4% gegenüber 25,2% bei Gesunden, die Belastung mit Kriminalität und Charakteranomalien war dreieinhalbmal so groß wie bei belasteten Gesunden nach Koller und zweimal so groß wie nach Diem. Bemerkenswert ist, daß Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher einen graduellen Unterschied nur in bezug

[1] Hoffmann, H., in BlGK. 58, Heft 2, S. 310.

[2] Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität 1912.

[3] Verglichen mit den Zahlen Lunds ist ein deutlicher Unterschied bemerkbar.

[4] Hartmann, Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. Mon. Krim. 1, 493 ff.

auf die Alkoholheredität aufwiesen, die bei Gewohnheitsverbrechern fast doppelt so groß war als bei Gelegenheitsverbrechern. Unter den mit Alkoholismus Belasteten fand er bedeutend mehr Alkoholisten als unter den Verbrechern überhaupt und zugleich eine wesentlich höhere gesamte und direkte Belastung. 94% der Verbrecher zeigten körperliche Degenerationszeichen, während Epilepsie zwar in stärkerem Maße als bei der freien Bevölkerung, aber doch nur in geringer Zahl vorhanden war.

Hartmann stellte eine beträchtliche Zahl durch Generationen sich fortpflanzender Verbrecher- und Vagantenfamilien fest; im allgemeinen wiege jedoch die polymorphe Vererbung vor (z. B. Kriminalität, Charakteranomalien, Psychosen, Alkoholismus, Neurosen), woraus er einen erblichen Zusammenhang der verschiedenen abnormen Zustände folgerte.

Wissenschaftlich fester fundiert sind die neueren Untersuchungen auf kriminalbiologischer Grundlage. An erster Stelle sind hier die bayrischen Ergebnisse zu nennen, nach denen unter der bayrischen kriminellen Bevölkerung die sogenannten „Endogeniker", d. h. solche, bei denen die kriminelle Entgleisung vorwiegend auf einer fehlerhaften Anlage beruht, entschieden in der Überzahl sind gegenüber den „Exogenikern", die überwiegend durch äußere Einflüsse zum Verbrechen getrieben wurden[1]. Zu dem gleichen Resultat kamen Reiter und Mischke[2] auf Grund von Untersuchungen an weiblichen Fürsorgezöglingen, nach denen der ererbten Anlage eine größere Bedeutung an der Verwahrlosung zukommt als den Milieufaktoren. Ihre Zahlenergebnisse sind:

$$\begin{aligned} A &= 20{,}9\% \\ A + m &= 25{,}9\% \\ A + M &= 24{,}2\% \\ M + a &= 17{,}7\% \\ M &= 12{,}3\%. \end{aligned}$$

Sie folgerten ferner aus ihren Forschungen, daß minderwertige verbrecherische Anlagen in der Regel so wirksam sind, daß sie selbst in einem günstigen Milieu zur Verwahrlosung führen, während gesunde, biologisch hochwertige Anlagen auch in einem äußerst schlechten Milieu in der Regel das Abgleiten in Verwahrlosung verhindern oder zum Wiederaufstieg befähigen. „Schicksal und Entwicklung des Menschen sind bestimmt durch dessen Anlagen, die in seiner Aszendenz wurzeln"[2].

Von einem anderen Ausgangspunkte, als ihn die eben skizzierte Richtung der Anlagetheorie nahm, kommt H. Hoffmann bei der Untersuchung der Bedeutung von Anlage und Umwelt für die Entwicklung des Menschen dazu, der Anlage einen wesentlicheren Anteil zuzuschreiben. Der Auffassung Hoffmanns liegt eine trieb- und tendenzmäßig orientierte Charakterologie zugrunde. Ohne eine unmittelbare Lösung für unser Problem zu enthalten, ist diese Ansicht für unsere — obgleich wesentlich begrenztere — Fragestellung von Wichtigkeit, weil sie das Verhältnis von Anlage und Umwelt von einer ganz anderen Seite her beleuchtet. Hoff-

[1] Viernstein, Mitt. III, S. 31.

[2] Reiter und Mischke, Anlage und Umwelt bei weiblichen Fürsorgezöglingen. Mon. Krim. 23, S. 513.

mann führt aus, daß die in den Erbmassen gegebenen Triebkräfte nach Entfaltung drängen und zu diesem Zweck die ihnen adäquaten Umweltbedingungen aufsuchen, die allerdings ihrerseits gestaltend in die Struktur dieser Strebungen eingreifen. Die Einstellung des Menschen sowohl zu seinen Mitmenschen als auch zu den Gegenständlichkeiten sei getragen von dem Streben nach Erfüllung seiner Triebe, nach Befriedigung seiner Strebungen und Bedürfnisse. In der Natur und Eigenart dieser Kräfte erkennt Hoffmann ein Hinstreben nach bestimmten Objekten, in denen sie eine Bestätigung, eine Bejahung finden, während Gesinnungen der Ablehnung entwickelt würden gegenüber solchen Objekten, die ihnen keine Erfüllung, sondern sogar Einengung und Verneinung böten. Auch in der Auseinandersetzung mit den Gegenständlichkeiten, die in einer für die Eigenart der Persönlichkeit typischen Weise erfolge, suche der Mensch an den vorhandenen Möglichkeiten seine Neigungen und Bedürfnisse zu erfüllen, was ihn häufig dazu führe, sich neue Umweltsbedingungen zu schaffen (Milieuprovokation).

Der exogenen Persönlichkeitsformung (exogene Entfaltung) mißt Hoffmann eine schwächere Bedeutung insofern zu, als sie nur fruchtbar werden könne, wenn ihr bestimmte anlagemäßig gegebene Strebungen und Qualitäten entgegenkämen.[1]

Auf unsere Fragestellung angewandt, besagt diese Auffassung, daß bei der Beurteilung der kriminologischen Grundlagen des Verbrechens in besonderem Maße die Möglichkeit berücksichtigt werden muß, daß augenscheinliche Reaktionen auf das Milieu im Grunde nur Reaktionen auf die Erfüllung des eigenen Wesens sind unter Benutzung der Zwischenschaltung des Milieus.[2]

Die in Thüringen verwirklichte soziologische Betrachtungsweise des Verbrechens ist neuerdings auch in der Theorie wieder stärker in den Vordergrund getreten. Sie erfuhr diese Neubelebung durch die kriminalistischen Auswirkungen und Auswertungen der Kriegs- und Nachkriegszeit, die eine „riesenhafte Milieuverschiebung mit ebenso riesenhaften kriminellen Folgen" verursachte[3]. Dieses „Experiment großen Stils"[4] über die Einflüsse der Umwelt an der Verbrechensgestaltung hat aufs neue ihre große Bedeutung erwiesen. Es ist das Verdienst Exners, durch wissenschaftliche Einzelbearbeitung und -untersuchung den Einfluß des Kriegs auf die Kriminalität erforscht und die bislang vernachlässigte Seite kriminologischer Betrachtung wieder aufgenommen zu haben. In seinen Untersuchungen weist Exner die Abhängigkeit der Kriminalitätskurve der Kriegs- und Nachkriegszeit von den sozialen Faktoren nach. Dabei unterscheidet er: die Zeit der nationalen Begeisterung im Herbst 1914 mit ihrem Sinken der Kriminalität, die Zeit der Pflichterfüllung und des Durchhaltens mit dem beginnenden Versagen der Jugendlichen, die Zeit der Ermattung mit dem ungeheuren Ansteigen der Kriminalitätskurve

[1] Hoffmann, H., a. a. O., S. 34 u. 56.
[2] Hoffmann, Mon. Krim. XXIII, S. 385.
[3] Exner, Krieg und Kriminalität, in Krim. Abh. 1926, Heft 1; Krieg und Kriminalität in Österreich 1927 und dazu die Besprechung von Mezger, Anlage und Umwelt in Mon. Krim. 19, S. 141 ff.
[4] Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 14.

und schließlich die Zeit des Zusammenbruchs mit dem riesenhaften Anschwellen der Kriminalität. Exner stellt weiter fest, daß die Zunahme des Verbrechens nicht, wie man annehmen könnte, durch Gewalttätigkeits- und Sittlichkeitsdelikte, sondern in erster Linie durch die Steigerung der Vermögens- und Kriegswirtschaftsdelikte bedingt war, und daß von Personen, die Jugendlichen und Frauen und die bisher Nichtkriminellen zu dem Anwachsen der Kriminalität wesentlich beigetragen haben.

Ein Vergleich der deutschen Kriminalität mit der neutraler Länder ergab, daß nicht die Beteiligung am Krieg, sondern der Einfluß des Kriegs auf die Wirtschaftslage die steil ansteigende Kurve der Kriminalität verursacht hat und der Schwerpunkt demnach auf wirtschaftlichem Gebiet lag.

Aus diesen Ergebnissen folgert Exner, daß die kriminalistische Betrachtung der Kriegs- und Nachkriegszeit den überwiegenden Einfluß der äußeren insbesondere der ökonomischen Verhältnisse auf die Verbrechensentwicklung gezeigt und damit die Richtigkeit der Milieutheorie erwiesen habe.

Während die Milieutheorie in Rußland im Zusammenhang mit den marxistischen Theorien ihre schärfste Ausprägung im Sinne einer einseitig ökonomisch-materialistischen Auffassung bekommen hat[1], trägt die neuere soziologische Betrachtungsweise bei uns einen wesentlich anderen Charakter. Sie geht davon aus, daß für die Frage der Zugänglichkeit des einzelnen für soziale Einflüsse und Milieuschädigungen die individuelle Anlage entscheidend, die Wirksamkeit solcher Einflüsse also eine Frage individueller Eigenart ist, die sich generell gar nicht bestimmen läßt[2]. Die individuellen Eigenschaften aber seien in der ererbten Anlage nur als entwicklungsfähige Potenzen enthalten, die zunächst kein soziales Vorzeichen aufwiesen, sich vielmehr erst durch die Berührung mit der Umwelt in sozial positivem oder negativem Sinne entfalteten[3]. Gruhle[4] spricht von „funktionalen — sogenannten leeren — eingeborenen (sie brauchen nicht immer ererbt zu sein) Eigenschaften (Reaktionsweisen)", die sich erst mit Inhalten und Gegenständen, mit Wertungen und Geltungen, mit Recht und Sitte auseinandersetzen müßten, um zu „Eigenschaften" im üblichen Sinne zu werden. Zwar könne die Umwelt, auch die beste Erziehung aus einem Individuum nichts herausholen, was nicht keimhaft vorher in ihm enthalten war, aber „wieviel von dem Vorhandenen herausgearbeitet wird, und welche besondere Prägung es erhält, insbesondere welche soziale Note, das ist bei der überwiegenden Mehrzahl aller

[1] Orschansky, Die kriminalbiologischen Forschungen in Rußland, Mitt. I, S. 63 f. Neuerdings wurde aber nach den Mitteilungen Krassnuschkins der Streit zwischen Soziologen und Biologen in dem „Moskauer Kabinett für die Erforschung der Persönlichkeit der Verbrecher und der Kriminalität" dank einer Menge zusammengetragenen biologischen Tatsachenmaterials im Sinne der Konvergenztheorie W. Sterns entschieden, nach der die seelische Entwicklung als „das Ergebnis einer Konvergenz innerer Angelegenheiten mit äußeren Entwicklungen zu betrachten sei". [Mitt. III, S. 186 ff. (190)].

[2] Mezger, Die Arbeitsmethoden, S. 181.

[3] Villinger, Die Grenzen der Erziehbarkeit, in Frede-Grünhut, Reform, S. 137 ff. (153).

[4] Gruhle, Vererbungsgesetze und Verbrechensbekämpfung. Mon. Krim. 1932, S. 559 ff.

Menschen in erster Linie von den Umwelteinwirkungen" abhängig[1]. In diesem Sinne folgert Mezger[2] aus der dynamischen Verbrechensauffassung[3], nach der sich das Individuum „nicht als Bündel festgefügter Eigenschaften, sondern meist als ein sehr labiles Gefüge dynamischer, also potentieller Möglichkeiten darstellt, so daß dort, wo die individuelle Anlage die Möglichkeit zu verbrecherischer Betätigung enthält, von den variablen, also insbesondere den sozialen Faktoren abhängt, ob das wirkliche Ergebnis ein kriminelles oder nichtkriminelles Verhalten ist[2]. „Verhaltensweisen aber sind nicht ererbt, sondern geworden, erworben und sie sind und bleiben nebenher durch das ganze Leben in hohem Maße situationsbedingt"[1]. Dagegen gibt es nach dieser Auffassung hinsichtlich der Anlage im allgemeinen nur potentialiter Kriminelle. Man wirft den Anlagetheoretikern, die sich vorwiegend auf erbbiologische Gesichtspunkte stützen, vor, daß man wissenschaftlich heute noch weit davon entfernt sei, die Vererbbarkeit bestimmter Charakteranteile klar und eindeutig nachzuweisen[4]. Es liege daher näher, die Lebensformen eines Menschen aus der Reaktion zu verstehen, die aus seiner Lebenssituation entspringt, als sie aus dem schwer faßbaren, nicht beweisbaren Faktor eines Gens zu erklären (Gruhle ebd.). So hält Gruhle selbst in sogenannten Verbrecherfamilien die Umwelt, das „Vorbild" für maßgebender bei der Verbrechensentstehung als die „erbliche Belastung". Er verkennt freilich dabei nicht, daß das genaue Studium einer asozialen Gruppe stets eine Reihe „Prädestinierter" ergibt, die vermöge ihrer „Anlage", die aber nicht ererbt zu sein braucht, in die asoziale Lebensführung gewiesen werden.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus wird die Bedeutung der äußeren Ursachen für die seelische Entwicklung, insbesondere ihre Fehlentwicklung in asozialer Richtung von der Individualpsychologie Adlers[5] gesehen. Nach dieser erscheinen Anlage und Umwelt als zwei untrennbare Faktoren, bei denen jedoch die Anlage nicht als eine Summierung erbbiologischer Faktoren, sondern als Ergebnis früherer Erlebnisse gewertet wird; sie rückt damit das soziale Moment für die individualpsychologische Verbrechensbetrachtung unzweifelhaft in den Vordergrund[6].

Wollen wir zu diesen fachwissenschaftlichen Meinungen und dem Streit der Erbbiologen, Psychiater und Soziologen in unserer Frage Stellung nehmen, so kann es sich nur um einen vorsichtig tastenden Versuch handeln, vom Standpunkt des Juristen die Frage im Hinblick auf die kriminalpolitischen Belange des Strafvollzugs zu würdigen.

---

[1] Villinger a. a. O., S. 156.
[2] Mezger, Arbeitsmethoden.
[3] Mezger, Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung. Mon. Krim. 1928, S. 385.
[4] Villinger a. a. O., S. 148. Gruhle a. a. O., S. 562.
[5] Die Betrachtungsweise der Individualpsychologie spielt in der Praxis des Strafvollzugs nirgends eine selbständige Rolle.
[6] In diesem Sinne hat neuerdings Bohne die Bedeutung individualpsychologischer Betrachtung für das Verständnis von Verbrechen und Verbrecher hervorgehoben in der Internationalen Zeitschrift für Individualpsychologie, Bd. V, S. 330 ff.

Bei der Untersuchung des Kräfteverhältnisses von Anlage und Umwelt bei der Verbrechensgenese ist Mezger mit Recht davon ausgegangen, daß die Frage der Wirksamkeit der sozialen Einflüsse ein individuelles Problem ist und generell gar nicht entschieden werden kann. Sie ist abhängig von der Gesamtstruktur der Charaktereigenschaften, die auf die gleichen äußeren Einflüsse, den einen unter der Schwelle des Rechtsbruchs reagieren läßt, während die biologische Veranlagung eines andern den zum Verbrechen treibenden Kräften keinen Widerstand entgegensetzt.

Unseres Erachtens kann aber auch die folgende viel speziellere Frage nicht allgemein beantwortet werden, die Frage, wie sich innerhalb der kriminellen Bevölkerung die individuellen Anlage- und sozialen Milieufaktoren verteilen. Grob schematisiert, findet man unter den Verbrechern einerseits solche, deren gesamte verbrecherische Lebensbahn überwiegend auf innere persönlichkeitseigene Eigenschaften zurückgeht, sogenannte „Endogeniker", während bei anderen das asoziale Handeln überwiegend unter dem Druck äußerer Lebensschicksale und Augenblickslagen steht, sogenannte „Exogeniker". Ob nun der eine oder andere Typ in der kriminellen Bevölkerung überwiegt, ist unseres Erachtens nicht generell zu entscheiden. Die Frage ist abhängig von den sehr variablen äußeren Lebensbedingungen des Volkes. In Zeiten günstiger sozialer Verhältnisse wird im allgemeinen der Druck der Umwelt ein schwächerer sein und daher in der Regel nur solche Personen zur Kriminalität führen, bei denen verhältnismäßig geringfügige äußere Lebensumstände genügen, um Verbrechen auszulösen. Theoretisch ist daher denkbar, daß in solcher Zeit die kriminelle Bevölkerung vorwiegend aus Endogenikern besteht, insbesondere wenn man in Betracht zieht, daß mit den ökonomisch günstigeren Verhältnissen eine Steigerung des Alkoholismus verbunden sein kann, dessen schädlicher Einfluß auf die Erbmasse bekannt ist.

Betrachten wir dagegen sozial ungünstige Zeiten, für die die Kriegs- und Nachkriegszeit das beste Beispiel ist, so zeigt sich, daß der ungeheure Druck sozialer Not auch solche Personen in den Kreis der Kriminellen einbezieht, die bei normalen Verhältnissen nicht zum Rechtsbrecher geworden wären. In diesem Sinne haben auch die Untersuchungen Exners ergeben, daß das Anwachsen der Kriminalität im Krieg zum großen Teil durch die bisher Nichtkriminellen, die Frauen und Jugendlichen verursacht worden ist. Insofern ist es richtig, vom theoretischen Standpunkt aus gesehen, daß für diese ganz begrenzte Zeit der überwiegende Einfluß der Milieuschädigung auf die Höhe der Kriminalität ausschlaggebend war, wie Exner nachgewiesen hat. Keinesfalls aber kann aus einer Ausnahmezeit die Richtigkeit der Milieutheorie überhaupt gefolgert werden. Nur insofern die Milieueinflüsse nicht konstant, sondern höchst variabel sind, ist es richtig, daß dort, wo die individuelle Anlage eine kriminelle Reaktionsweise zuläßt, „von den sozialen Einflüssen abhängt", ob das „wirkliche Ergebnis ein kriminelles oder nichtkriminelles Verhalten ist" (Mezger). Dafür ist z. B. auch die kriminelle Bevölkerung im gegenwärtigen Rußland ein Beweis, die sich aus allen Gesellschaftsklassen, insbesondere auch aus solchen zusammensetzt, die in dem Rußland vor der

Revolution nur sehr selten kriminell geworden sind, z. B. Offiziere, Kaufleute, Angehörige früherer adliger Familien usw.[1] Hier hat eben die ungeheure soziale Umwälzung — die individuelle Zugänglichkeit vorausgesetzt — zum kriminellen Ergebnis geführt.

Dagegen kann nur die Erfahrung lehren, ob das Kräfteverhältnis Anlage und Umwelt in der kriminellen Bevölkerung, gemessen für eine bestimmte Zeit und einen begrenzten Raum nach der einen oder anderen Seite verschoben ist. Sind wir auf Grund der bisherigen Untersuchungen und Ergebnisse heute schon in der Lage, diese Frage für Deutschland beantworten zu können?

Wir glauben, das verneinen zu müssen. Je tiefer die Wissenschaft in das schwierige Problem des Verhältnisses von Anlage und Umwelt an der Verbrechensentstehung eindringt, desto mehr Hindernisse stellen sich seiner Lösung scheinbar entgegen. Zunächst erscheint heute das Wissen über die Vererbbarkeit bestimmter Charakteranteile noch keineswegs so gesichert, als daß man daraus schon eindeutige Folgerungen für die erbbiologische Beurteilung des Verbrechers ziehen könnte. Richtig weist Villinger darauf hin, daß die Hindernisse, die der Erblichkeitsforschung Einhalt gebieten, nirgends so groß sind wie da, wo es sich um Seelisches handelt[2]. Handelt es sich nicht mehr oder weniger noch um Hypothesen, die erst des sicheren Beweises bedürfen, wenn man für die Vererbbarkeit bestimmter Charakteranteile die Erfahrung anführt, daß im blutsverwandten Kreise sich häufig gleiche Charaktere finden? Als sicher kann unseres Erachtens nur angesehen werden, daß in der Anlage potentielle Möglichkeiten enthalten sind, die aber erst durch Auseinandersetzung mit der Außenwelt im sozial positiven oder negativen Sinn geformt werden. Für die anlagemäßige Bedingtheit des Verbrechens sind aber auch die Ergebnisse der Zwillingsforschungen von Lange noch kein unanfechtbarer Beweis.

Auch die Ansicht Hoffmanns, auf Grund der Zielstrebigkeit der Persönlichkeit, die Bedeutung der Anlage für den Charakteraufbau zu erklären, kann unseres Erachtens nicht allgemein gelten; sie ist insbesondere hinsichtlich der Milieugestaltung auf aktive Naturen beschränkt, während sich bei passiven Naturen der formende und bildende Einfluß der Umwelt stärker geltend macht.

Auch abgesehen von dem schwer faßbaren, nicht beweisbaren Anlagefaktor bei der Verbrechensentstehung offenbart ferner die wissenschaftliche Forschung immer mehr, wie kompliziert und verwickelt die Wechselwirkung zwischen der inneren Anlage und den äußeren Milieueinflüssen in Wahrheit ist, bei der beide Faktoren sich ständig wechselseitig durchdringen. Einerseits erscheinen die äußeren Einwirkungen nicht nur als selbständig mitbedingende, sondern zugleich auch als anlageauslösende Faktoren, andererseits greift die Anlage auch gestaltend in die Umwelt ein, die ihrerseits wieder aufs neue formend auf die Gesamtstruktur zurückwirkt. Es ist insbesondere die dynamische Verbrechensauffassung[3],

[1] Orschansky, Mitt. I, S. 63.
[2] Villinger a. a. O., S. 149.
[3] Mezger, Kriminalpolitik, S. 175 ff.

die uns das komplizierte Kräftespiel sowohl der Anlagekomponenten untereinander als auch dieser ihrerseits zu den äußeren Faktoren gezeigt hat.

So erscheint es uns, als ob wir noch nicht in der Lage sind, die Frage zu entscheiden, ob bei der kriminellen Bevölkerung heute die Anlage- oder Umweltfaktoren überwiegen. Um eine klare Erfassung und Scheidung dieses Kräfteverhältnisses zu ermöglichen, bedarf es noch langjähriger, sorgfältiger Forschungen auf breitester Grundlage, die sowohl kriminalbiologische als kriminalsoziologische Betrachtungsweisen berücksichtigen. Die Durchsicht einer Reihe kriminalbiologischer Gutachten Bayerns und preußischer Abschlußgutachten bestätigte mir diese Auffassung, da sie jedenfalls für den Außenstehenden nicht ersichtlich machten (von ganz krassen Fällen abgesehen), ob im Einzelfall die minderwertige Anlage oder die durch die Eltern geformten schlechten Umwelteinflüsse, das „Vorbild" für das asoziale Verhalten entscheidend waren.

Kommen wir nun zu unserem Ausgangspunkt zurück und untersuchen von unserem negativen Ergebnis aus, ob der Vertreter der biologischen oder soziologischen Disziplin, der Arzt oder Sozialpädagoge im Strafvollzug den entscheidenden Einfluß ausüben soll bei der Beurteilung und Behandlung der Gefangenen, so kann sich für uns nur die Folgerung ergeben, daß weder dem Arzt noch dem Sozialpädagogen allein die maßgebende Entscheidung zukommen darf. Die ärztliche Beurteilung der individuellen Eigenart der Gefangenen, seiner erbmäßigen Charakteranlagen, der Reaktionsweisen und des Temperaments, der konstitutionellen Beschaffenheit usw. ist für eine sachgemäße Einwirkung im Strafvollzug so unentbehrlich wie die sozialpädagogische Betrachtung des Fürsorgers, die die soziologischen und psychologischen Ursachen zu erklären sucht. Die ärztliche Untersuchung bedarf einer Ergänzung durch den Sozialpädagogen, der an der Grenze biologischer Betrachtungsweise mit einer anderen Fragestellung und Erklärungsmöglichkeit beginnt. Die enge Zusammenarbeit von Arzt und Sozialpädagogen muß vor allem gefordert werden bei der Frage der sozialen Prognose und der Entscheidung über die gebotenen sozialen Maßnahmen.

Dagegen erscheint es uns berechtigt, daß sich gegenüber den besonderen Persönlichkeitsgruppen der Jugendlichen einerseits und der geistig Minderwertigen andererseits hier der Einfluß zugunsten des Arztes, dort zugunsten des Sozialpädagogen verschoben hat. Es handelt sich bei den geistig Minderwertigen in der Regel um solche Personen, die sich so hart an der Grenze des Anormalen bewegen, daß nur der Arzt die Persönlichkeit beurteilen und ihre zweckmäßige Behandlung im Strafvollzug anzugeben vermag. Anders steht es bei den Jugendlichen, noch in erhöhtem Grade bildungsfähigen Menschen, für die in erster Linie der Versuch geeigneter Resozialisierung mit sozialpädagogischen Mitteln in Frage kommt. Im Sondervollzug an Jugendlichen muß daher dem Sozialpädagogen der entscheidende Einfluß zukommen.

IV. Die Entscheidung über die Unerziehbarkeit der Gefangenen auf Grund der kriminalbiologischen Untersuchungen.

In engem Zusammenhang mit dem behandelten Problem der Erforschung der Verbrechensursachen durch den Arzt und Sozialpädagogen

steht die Frage der Entscheidung über die Unerziehbarkeit der Gefangenen auf Grund der kriminalbiologischen Untersuchungen. Wir haben gesehen, daß in Bayern, Baden, Preußen und Hamburg die sogenannten „Unverbesserlichen" oder „Schwersterziehbaren" einem Sondervollzug unterworfen werden, der namentlich in Bayern das Gepräge bloßer Verwahrung trägt. Während in Hamburg und Baden erst nach längerer Erprobung im Strafvollzug die Entscheidung über die Ausscheidung aus dem Stufenvollzug gefällt wird, die in Preußen — abgesehen von dem kriminalbiologischen Gutachten des Arztes — auch an die objektiven Voraussetzungen eines bestimmten Lebensalters und bestimmter Vorstrafen geknüpft ist, versucht Bayern schon am Anfang der Strafzeit auf Grund der kriminalbiologischen Untersuchungen den Entscheid über die sozialpsychische Qualität des Gefangenen und seine Resozialisierbarkeit zu treffen, um die als unverbesserlich Erkannten aus dem Erziehungsvollzug auszuscheiden. Wie schon erwähnt, wird dieses Vorgehen mit der Erfahrungstatsache zu rechtfertigen versucht, daß ein Teil der Verbrecher unbeeinflußbar in der verbrecherischen Aktivität verharre, und daher der Staat die unsentimentale Pflicht habe, an ihnen keine verlorenen Aufwendungen zu machen, sondern lediglich die, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Diese ursprünglich aus den praktischen Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten entnommene Annahme glaubt man durch die Ergebnisse der kriminalbiologischen Untersuchungen bestätigt und in bezug auf den Prozentsatz solcher Gefangenen sogar übertroffen zu finden. Nach den letzten Angaben Viernsteins ergab sich aus einem Material von 3258 Fällen der kriminalbiologischen Sammelstelle, daß 50% eine schlechte soziale Prognose bekommen hatten und als praktisch unverbesserlich bezeichnet worden waren. Nach Viernstein bedeutet dies eine Mindestzahl[1]. Dabei waren die Endogeniker zu vier Fünftel schlecht, die Exogeniker zu vier Fünftel gut in der sozialen Voraussicht bewertet worden.

Gegen diese Auswertung der kriminalbiologischen Untersuchungen in Bayern mehren sich nun die ablehnenden Ansichten in der Literatur[2], die uns veranlassen, darauf noch kurz einzugehen. Zunächst macht man der bayrischen Methode zum Vorwurf, daß sie von einem absoluten Begriff der Unerziehbarkeit ausgehe, ohne zu berücksichtigen, daß die Erziehbarkeit sowohl von den Erziehungsmethoden als auch von den verschiedenen sozialen Anforderungen nach der Entlassung abhängig sei[3]. Wegen der kurzen Zeit der Anwendung pädagogischer Mittel im Strafvollzug und ihrer noch unvollkommenen Handhabung bestehe aber noch keine Möglichkeit, die zu erreichenden pädagogischen Erfolge zu bewerten[4]. Neben dieser Unmöglichkeit, die Grenze des Erfolgs der zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel heute zu bestimmen, wird die Unfähigkeit angeführt,

[1] Viernstein, Mitt. III, S. 31.

[2] Liepmann, „Problematik" a. a. O.; Bondy, Zur Frage der Erziehbarkeit ZStW. 48, 329 ff.; Sieverts, Gedanken über Methoden und Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen im bayrischen Strafvollzug. Mon. Krim. 1932, S. 558 ff.; vgl. jetzt auch Sieverts Mon. Krim. XXIV, S. 107 ff., sehr viel entgegenkommender.

[3] Bondy a. a. O.

[4] Petzrilka a. a. O., S. 56.

die Grenze der Erziehbarkeit im Gefangenen heute feststellen zu können. Dazu fehle es einmal an zureichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, die noch zu hart umstritten und in der Entwicklung begriffen seien, um daraus schon einschneidende praktische Folgerungen ziehen zu können. Zum andern seien wir noch nicht in der Lage, die notwendigen Untersuchungen im Strafvollzug einwandfrei durchzuführen, sowohl wegen der Mangelhaftigkeit der Methode als auch wegen des Mangels an erbbiologisch, psychologisch, psychiatrisch und pädagogisch genügend ausgebildeten Strafanstaltsärzten.

Die Kritik an dieser Auffassung hat damit zu beginnen, daß der Erziehungsstrafvollzug schon rein begrifflich die Erziehungsfähigkeit des Erziehungsobjekts voraussetzt. Ferner muß aus der Erfahrungstatsache, daß mit unseren heutigen Mitteln im Strafvollzug nur ein bestimmter Prozentsatz resozialisiert werden kann, gefolgert werden, daß im Einzelfall die Frage der Erziehbarkeit geprüft werden muß. Dürfen wir diese Entscheidung heute schon treffen? Die Antwort ist unseres Erachtens davon abhängig, ob man die spezial- oder generalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs ins Auge faßt.

Für die Resozialisierungszwecke am einzelnen Rechtsbrecher muß gefordert werden, daß man die Grenzabsteckung der Erziehbarkeit möglichst weit hinausrückt, indem man mit einem bewußten „Als ob" arbeitet. Von diesem Gesichtspunkt aus bedarf es einer absolut sicheren Feststellung der Unerziehbarkeit eines Gefangenen, wenn er aus dem Erziehungsstrafvollzug ausgeschlossen werden soll. Von diesem Standpunkt aus gesehen, müssen wir daher alle Einwände, die gegen die bayrischen Methoden vorgebracht werden, anerkennen. Die heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowohl als die praktisch noch unzulängliche Durchführbarkeit der kriminalbiologischen Untersuchungen gestatten keine restlos sichere Entscheidung über die Resozialisierungsfähigkeit eines Gefangenen.

Wir haben aber oben hervorgehoben, daß der spezialpräventive Zweck nicht die einzige Aufgabe des Strafvollzugs ist. Die Rücksicht auf die generalpräventive Wirkung des Strafvollzugs und der Schutz der Gesellschaft treten ihm zur Seite. Diese aber fordern in unserer Frage eine andere Stellungnahme. Sie machen deutlich, daß hier die Spezialprävention ihre Grenze finden muß am Interesse der Gesamtheit und daher zu praktischen Maßnahmen zwingt, denen heute eine nur relative Gewähr für ihre Richtigkeit zukommt. Nur so kann die sowohl für den Schutz der Gesellschaft als auch für die erfolgreiche Resozialisierung der erziehungsfähigen Gefangenen notwendige Auslese ermöglicht werden. Das Einzelinteresse am Gefangenen muß hier dem des Volksganzen weichen.

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1906 wurde ich, Tochter des Landesbischofs i. R. D. August Kortheuer und seiner Ehefrau Berta geb. Grein, in Wiesbaden geboren. Von 1913 bis 1923 besuchte ich das städtische Lyzeum II in Wiesbaden, anschließend die dortige städtische Frauenschule und die Frauenschule in Ihringshausen bei Kassel. Nach einjähriger privater Vorbereitung bestand ich Ostern 1927 die Aufnahmeprüfung in die Oberprima des Oberlyzeums in Wiesbaden, wo ich ein Jahr später die Reifeprüfung ablegte. Danach studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Frankfurt (ein Semester), Heidelberg (zwei Semester), Berlin (zwei Semester) und Marburg (zwei Semester). Am 9. Juli 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Kassel. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 30. Oktober 1933 bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg ab. Seit Juli 1933 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.